

HORIZON

421262

Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

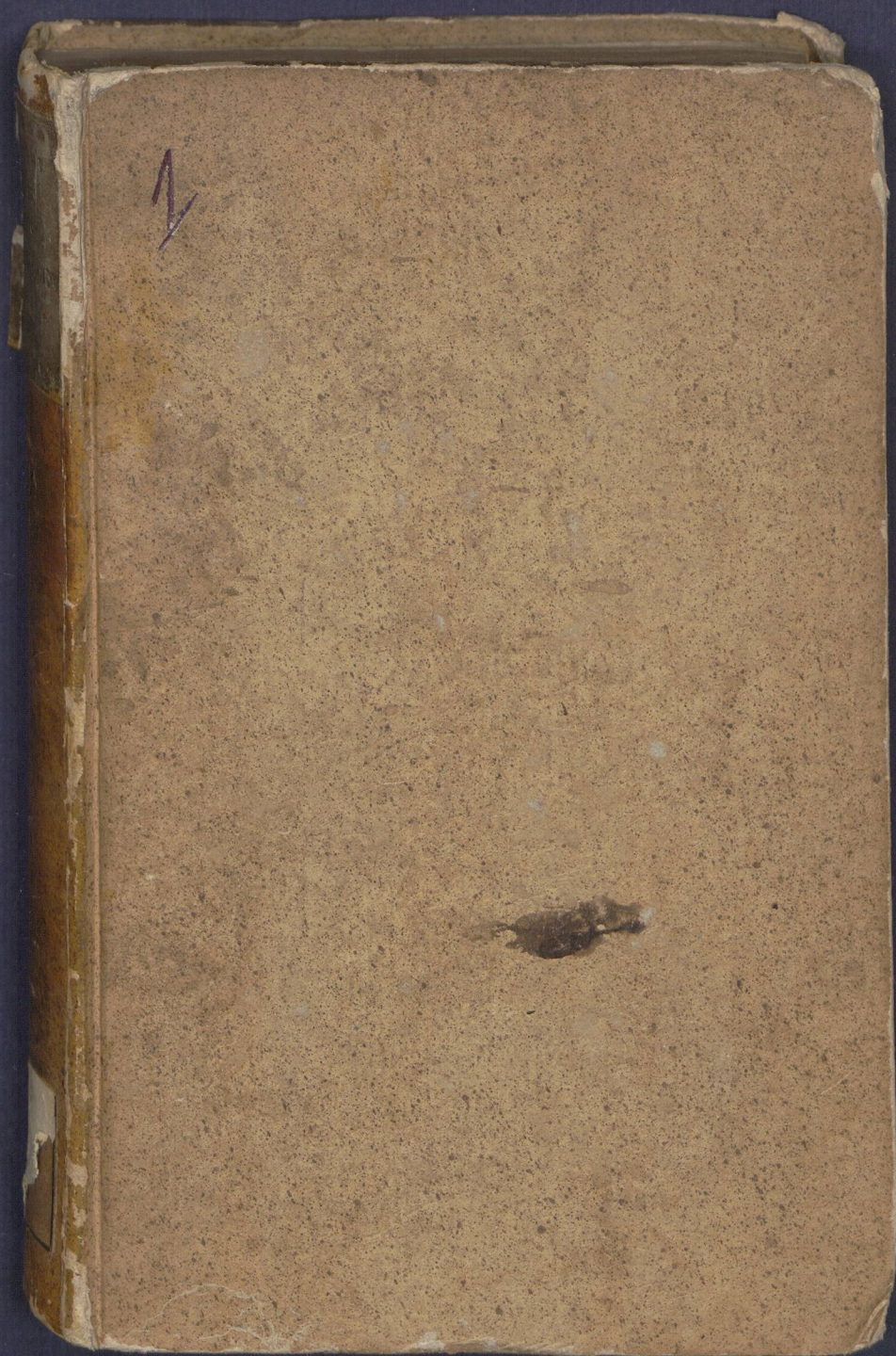
Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten
am neuen Kunst-Museo zu Berlin.



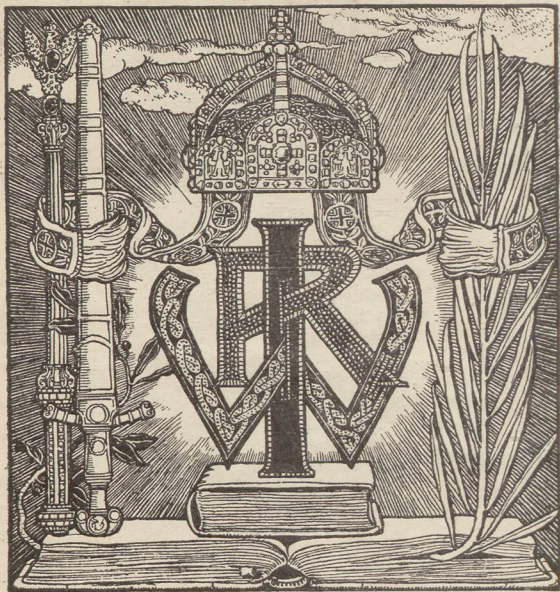
Erster Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1830.



~~F.D. No 3~~

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



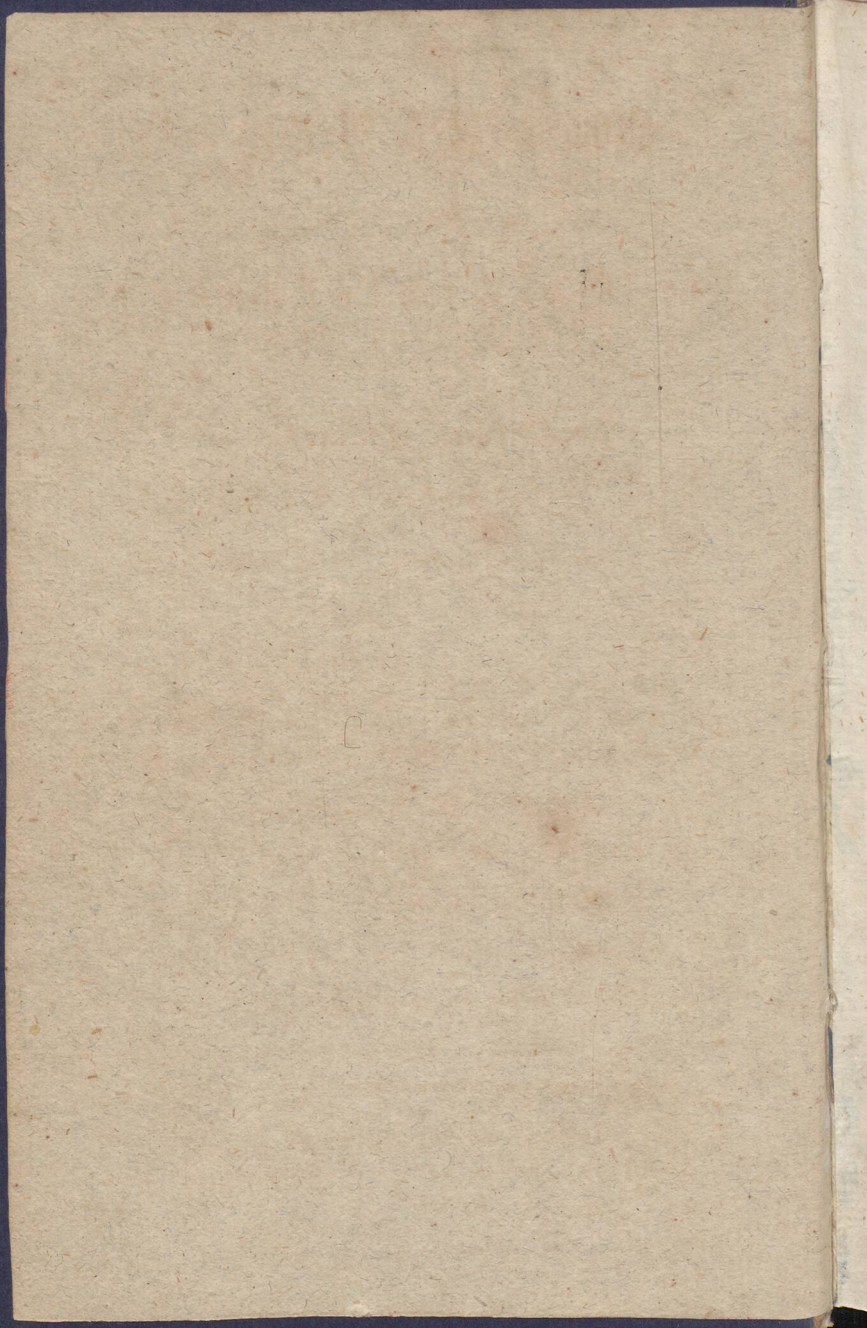
Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-
Direktion, Königsberg i. Pr. 1898—99.

E. D. d. j.

1898

Fa

180



HORIZON

421262

Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der vaterländischen Merkwürdigkeiten
am neuen Kunst-Museo zu Berlin.



Erster Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1830.

Fa 180



Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Stille Nacht

Stille Nacht, heilige Nacht!

Stille Nacht, heilige Nacht!

V o r w o r t.

Der Titel: „Allgemeines Archiv für die Geschichtsfunde des Preussischen Staates“, so wie die Ankündigung, deuten zwar im Allgemeinen den Zweck der Zeitschrift an: dennoch scheint es dem Herausgeber bei Eröffnung des Unternehmens nicht überflüssig, über Zweck, Inhalt und Form noch einige einleitende Worte auszusprechen.

Forschung aus Quellen und Mittheilung von Quellen für die Geschichte des Preussischen Staates; Sinn für Geschichtsforschung zu wecken und immer weiter zu verbreiten; einen Vereinigungspunkt zu bieten für zersplitterte und vereinzelte Kräfte; endlich zu bewirken, daß die entfernten und geschiedenen Theile

einer großen Monarchie näher gebracht und vereinigt werden; dies ist der Zweck der Zeitschrift.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist Mannigfaltigkeit, sowohl in Beziehung auf die Wahl und Behandlungsart der Gegenstände, als in Beziehung auf die Autoren zu wünschen. Was das letztere betrifft, so kann der Herausgeber den Wunsch nicht verbergen, daß sich mehr so tüchtige Namen, wie J. Grimm, Bedekind, Wigand, Wilken, Wohlbrück, Wytttenbach, die theils Beiträge geliefert, theils verheißen haben, aus allen Provinzen dem Unternehmen anschließen mögen.

Um jedem Hefte Mannigfaltigkeit in Beziehung auf den Gegenstand zu sichern, soll nicht allein so viel wie möglich berücksichtigt werden, daß jede Provinz auf gleiche Weise bedacht werde, sondern jedes soll auch in drei Haupttheile zerfallen, enthaltend:

I. Abhandlungen. Aufsätze größeren Umfangs, die Geschichte des ganzen Landes, so wie seiner einzelnen Theile, die ältere oder mittlere Geographie betreffend. Der Gesichtspunkt darf nicht verkannt werden, daß es sich hier um gründliche,

ernste Erforschung geschichtlicher Wahrheit handelt. Nur ausnahmsweise wird eine Abhandlung auf zwei oder mehrere Hefte vertheilt werden, nie aber aus einem Bande in den andern sich hinüberziehen.

2. Miscellen, kleineren Aufsätzen, gelegentlichen Bemerkungen, Anfragen, Beantwortungen, einzelnen Beleuchtungen und Mittheilungen von Ideen gewidmet.
3. Literatur. Hier verpflichtet sich der Herausgeber zu weiter nichts, als zur Anzeige der neuesten Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes. Weit davon entfernt, bei seinem geringen literarischen Standpunkte eine über Werth oder Unwerth jeder Leistung entscheidende Recension liefern zu wollen, maßt er sich ebenso wenig an, einer jeden Schrift die ihr in der Wissenschaft gebührende Rangordnung anzuweisen — er giebt, wenn er ja ein Urtheil ausspricht, nur seine individuelle Meinung, selten über das Ganze, gewöhnlich nur über Einzelnes, den Zweck des Archives im Auge haltend: den Sinn für

Geschichtsforschung zu wecken und zu beleben,
zur Ermittlung der historischen Wahrheit beizutragen,
Lücken zu vervollständigen, irrige Ansichten zu widerlegen; — und stets wird er den Ton zu finden sich bemühen, der auch im Widerspruch seinen Gegner nicht verlegt, sondern beständig die Sache selbst trifft.

Der Herausgeber.

I.

Geschichtliche Nachrichten von den edlen Geschlechtern, welche im eilften, zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte die Schlösser Ammensleben und Hillersleben unweit Magdeburg, und viele da herum gelegene Ländereyen besaßen.

Von C. W. Wohlbrück.

Ariulf von Ammensleben, der gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts gelebt haben muß, wird von einem alten zuverlässigen Geschichtschreiber nur beyläufig erwähnt; allein sein Name gibt ihm ein volles Recht, hier genannt zu werden. Er hatte einen Bruder Dieterich, welcher mit der Dignamenta oder Margaretha, einer Schwester des Bischofs Swidiger von Bamberg, nachherigen Papstes Clemens II. († 1047), eine einzige Tochter, Amulrada, zeugte. Diese wurde einem Dieterich vermählt, ¹⁾ dem Sohne des Eicke

1) Amulrad soror Waltardi Magadaburgensis Archiepiscopi, — nupsit Conrado de Maresleve et Horneburgh, genuitque ei — Suitgerum, — et Conradum, — et Adalbertum. Hic quendam foeminam, quae sua propria extitit sibi in matrimonium conjunxit, quae sorori suae,

oder Ecko, der in der Gegend von Merseburg oder in dieser Stadt selbst wohnte, ²⁾ und eine Schwester des Grafen Hermann von Luxemburg, welcher unter der Regierung Kaiser Heinrichs IV. im Jahre 1081. von den Sächsischen Fürsten zum Gegenkönige gewählt wurde, zur Gemahlinn hatte. Dieterich und dessen Bruder Hariulf von Ammensleben hinterließen keine Söhne, und daher wurde Dieterich, der Sohn des Eicke, durch seine Gemahlinn Besitzer von ansehnlichen Allodien in der nördlichen Markgrafschaft. Von seinem neuen Wohnsitze erhielt er den Namen von Ammensleben, auch wurde er Graf genannt, ³⁾ sehr wahrscheinlich, weil ihm von

quae Dignamenta vel Margareta dicebatur, nimiam intulit injuriam — Ipsa autem Dignamenta vel Margareta nupserat cuidam Theoderico, cujus frater Hanulf dicebatur de Amenesleve, peperitque ei filium nomine Amulradam. Hanc igitur Amulradam prius duxit uxorem Ekbertus de Hertbike et Mesburge, genuitque ei filias quatuor, — Praedictam vero Amulradam, defuncto Ekberto accepit Theodericus filius sororis Herimanni Regis, — genuitque ex eodem Theoderico Milonem Comitem et fratres ejus, filias quoque Odam et Gislam. Annal. Saxo ap. Eccard. I., 475. Da der Name Hanulf, mit welchem hier der von Ammensleben benannt wird, sonst nirgends vorkommt, so wird der Mann vermuthlich Hariulf geheissen haben, indem dieser Vornahme in jener Zeit nicht selten war.

²⁾ Dicitur enim, quod quidam Eyckeanus (Eyckeanus, m. s. die Emendationes ad Chron. Martib. in Menckonii Scr. rer. Germ. T. III., col. 162.) domini Milonis de Ammerschleve Marchiones — Egkehardum et Hermannum sic offenderit, ut etc. — poterat enim hoc fecisse. Nam haec urbs (Merseburg) tunc erat potentissima regis terrore, episcopi (Brunonis, 1020—1040). strenui patrocinazione, moenium munimine, fortium virorum agmine. Hoc erat ei fidum episcopi auxilium. Chron. Episc. Merseb. ap. Ludew. T. IV. Reliq. Ms. p. 361.

³⁾ Notum sit omnibus — qualiter Cenobium Hildesleuse in monasticam religionem juxta b. Benedicti regulam in

einem der nördlichen Markgrafen die Vicegraffschaft in einem Districte an der Ohre, gegen die Elbe hin, übertragen worden war. ⁴⁾ Er starb ziemlich bejahrt im Jahre 1120, ⁵⁾ nachdem er kurz zuvor nebst seiner er-

perpetuum fuerit consecratum Ego denique Herrandus — Halb. — episc. petitione Adelsindis neptis mee filique ejus WIdichini clericis inde eliminatis monachos quos in Hilsineburgensi cenobio religiosiores repperi collocaui prioremque de eodem clauistro Alvericum nomine eis preposui. Concessi etiam eidem Abbati suisque successoribus — —. Postmodum vero — decimationem in eodem loco — contradidi, — — presente — — theodorigo comite, ipsorumque aduocato Milone, — —. Dat. — M^o. XC^o. VI^o. — Act. Hilsineburg. — Cod. dipl. Brand. I, I, sq.

Reinhard. halb. ep. — Bone namque m. Herrandus — petitione Aldesindis neptis sue filiorumque ejus Bodo- nis, WIdekindi, Gunzelonis et Bernardi ipsum locum (Cenobium Hildesleue) anno domini M^o. XC^o. VI^o. ex clericali ordine in Monachicam religionem transmutavit —. Cum vero longo post tempore ego R. — essem Epus, Dn. Milo Comes ipsam ecclesiam Beati Laurentii voluntate scil. uxoris sue Ludburge ipsius omniumque heredum suorum consensu — liberam Domino et sancto Petro Rome contulit — —. Porro aduocaciam domino Miloni Comiti concessimus ea ratione ut inter filios suos filiorumque filios et deinceps ceteros posteros ex masculino sexu natus obtineat, quod si in posteritate heredum masculinus sexus defecerit potestas elegendi aduocatum in jus Abbatis fratrumque redeat. — — — Huic actioni intererant — — Comites duo Theodoricus et filius ejus prefatus Milo cum uxore sua prescripta Liudburga et omnibus heredibus — —. Dat. — — M^o. C^o. IX^o. — Act. Hildesleue. Cod. d. Br. I, 3, sqq.

1114. Didericus Comes, et filius ejus Milo, Zeugen in einer von dem Kaiser zu Erfurt ausgestellten Urkunde. Schöttg. et Krey. Scr. hist. Germ. I, 149.

⁴⁾ M. s. Noch etwas von den Grafen von Wal- kenstein am Harze, in Woltmanns Geschichte und Politif. Jahrg. 1803, B. III, S. 249.

⁵⁾ Theodericus senior de Ammenesleve et Cono de Wipperaperia obierunt. Annal. Saxo ad a. 1120, col. 644. — A. Dni. MCXX. Cono obiit de Wipperaperia et Thie- dericus Comes senior de Ameneslove. Chro- nogr. Saxo ap. Leibnit. p. 285.

wählten Gemahlinn zu Ammensleben ein Collegiat-Stift für Augustiner-Chorherren errichtet hatte. ⁶⁾

Es waren ihm mehrere Söhne geboren, von denen aber nur einer, Milo, ihn überlebte, und zwey Töchter, Oda, die Gemahlinn Gebhards von Querfurt und Mutter des Erzbischofs Konrad von Magdeburg, und des Burggrafen Burchard von Magdeburg, und Giesel, die Gemahlinn des Walo von Beckenstedt. ⁷⁾ Milo wird von alten Schriftstellern und in einer Urkunde vom Jahre 1109, gleich seinem Vater, Graf genannt, und in Urkunden von 1096. und 1109. als Vogt des Klosters Hillersleben bezeichnet. ⁸⁾ Seinen Tod fand er 1126. auf einem Feldzuge des Königs Lothar gegen die Böhmen. ⁹⁾ Zur Gemahlinn hatte er eine Ludburge, die Tochter eines Grafen Otto und der Gräfinn Adelsinde von Ellikistorp. ¹⁰⁾ Ohne Zweifel hatte er die Vogtei des Klo-

⁶⁾ Erat Ammenslebi — collegium Canonicorum — ut coenobii annales volunt conditum anno 1120. a Theodoro comite Gribensi, ejusque conjuge Amelrada. Meybomii Chron. Bergense in Ejusd. rer. Germ. T. III, p. 299.

⁷⁾ Oda soror Milonis nupsit Gevehardo de Quernevorde peperitque Conradum Magedaburgensem Archiepiscopum et Burchardum ejusdem urbis praefectum, et Gisla conjuncta est Walo de Vakenstide. Annal. Saxo col. 476.

⁸⁾ Note 3, S. 9.

⁹⁾ Rex Luiderus — in Boemiam pro restituendo Ottone, qui injuste Ducatu se priuatum querebatur, tendit, — obtruncantur ibi plerique terrae meliores, viri fortes et nobiles, domi militiaeque clari, numero CCLXX. Intra quos erant praecipui Milo Comes de Ammenesleve etc. Annal. Saxo ad. d. a. col. 658.

¹⁰⁾ Milo Comes duxit Lintburgam filiam Ottonis Comitissae et Adelsindis Comitissae de Ellikistorp (m. f. f. vorher Note 3, S. 8, 9.) genuitque ex ea Comites Herimannum et Ottonem de Hildesleve et Biam, quam desponsavit Burchardus de Conradesburk. Annal. Saxo col. 476. Daß Burchard von Konradsburg mit dem Grafen von Balkenstein dieses Namens eine Per-

sters Hillersleben eben durch diese Gemahlinn erhalten, oder auf den Grund seiner Verheurathung mit ihr sich angemaßt. Es sagt nämlich der Bischof Herrand von Halberstadt, der im Jahre 1089. gewählt worden war, in einer Urkunde von 1096, daß er früherhin auf den Antrag der Gräfinn Adelsinde und ihres Sohnes Wido die das Stift in Hillersleben, welches bis dahin von Domherren oder Weltgeistlichen bewohnt gewesen war, mit Klostergeistlichen, nämlich Benedictinern aus dem Kloster Ilfenburg, besetzt, und nachher noch andere das Kloster Hillersleben betreffende Einrichtungen gemacht habe. Unter den Zeugen der letzten, im Jahre 1096. geschehenen Verhandlung, wodurch der Bischof die bischöflichen Zehnten von Hillersleben dem Kloster überließ, wird nun der Milo genannt, und dabey als Vogt der Kirche zu Hillersleben bezeichnet. Ferner sagt der Bischof Reinhard von Halberstadt in einer Urkunde vom Jahre 1109, daß Graf Milo gewisse Anordnungen in Betreff des oft genannten Klosters mit Zustimmung seiner Gemahlinn Ludburge gemacht, er, der Bischof selbst aber diesem Grafen die Vogtey besagten Klosters dergestalt erblich zugestanden habe, daß solche auf seine männlichen Nachkommen übergehen, nach deren Erlöschen aber der Abt nebst den Klosterbrüdern freye Macht haben sollte, einen neuen Vogt zu wählen. Hiernach kann es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß Milo zu der Vogtey des Klosters Hillersleben durch seine Vermählung mit der einzigen Tochter des Grafen Otto, nach dem frühzeitigen Absterben der Söhne desselben, ¹¹⁾ gelangt sey. Von dem Grafen

son sey, ist erwiesen in Woltmanns Geschichte und Politik a. D. S. 232 ff.

¹¹⁾ Die Urkunde des Bischofs Herrand vom Jahre 1196. nennt nur einen Sohn der Gräfinn Adelsinde, den

Otto hat man weiter keine Nachricht, und über seine Abstammung kann nicht einmahl eine Vermuthung gewagt werden. Gleichfalls unbekannt ist die edle Familie von Eilikestorf, aus welcher seine Gemahlinn gewesen zu seyn scheint. Muthmaßen kann man nur, daß eines der Dörfer Groß- und Klein:Eylstorf in dem Lüneburgischen Amte Rethem dieser frühzeitig erloschenen Familie den Namen gegeben habe. Dagegen fehlt es nicht ganz an Nachrichten oder wenigstens Spuren von noch früheren Bögten des Stiftes zu Hillersleben, und mithin, wie man wohl annehmen kann, von Besitzern des Ortes selbst. Nach einer alten, in dem Stifte selbst verfaßten, noch ungedruckten Chronik des Klosters Hillersleben, wurde dasselbe, nachdem es im Jahre 1000. von den Slaven in Brand gesteckt worden, ¹²⁾ 1022. und in den folgenden Jahren von dem Erzbischofe Gero zu Magdeburg und dessen Schwester Ennighild von Domesleben wieder hergestellt. ¹³⁾ Der Erzbischof Gero war aber ein Sohn des Dedo von Wodenswegen, ¹⁴⁾ eines Edlen, der von

Widichind, die spätere Urkunde des Bischofs Reinhard von 1109. aber lehrt uns noch drey Brüder desselben kennen, Bodo, Gänzel und Bernhart, die aber alle vor 1196. gestorben, oder in den geistlichen Stand getreten seyn müssen.

¹²⁾ Dithm. Merseb. Chron. lib. IV. edit. Maderi p. 87.

¹³⁾ Anno incarn. Dni. M. xxi^o. Imperii vero dni. Henrici Bauenbergensis ix^o. Presidente sancte Romane ecclesie Benedicto huius nominis octavo Inchoatum est fundamentum ecclesie sancti Laurencii in Hildesleue et ad perfectum usque perductum a religiosiis xpi fidelibus. Gerone videlicet archiepiscopo quinto Magdeburgen. et Ennighilde ipsius sorore de Domesleue. Breve Chron. Hildesleu. ms.

¹⁴⁾ Gero Magdaburgensis Archiepiscopus — —. Pater ejus Dedi dicebatur de Wodeneswege, Mater vero Cilica (Eilica). Annal. Saxo ap. Eccard. I, 456.

Erat autem (Gero) natione Saxo, aetate media, pro-

dem heutigen Dorfe Gutenswegen, drey Viertelmeilen südlich von Hillersleben, wo er ohne Zweifel wohnte, seinen Namen hatte. Indessen dürfte es bedenklich seyn, solche und ähnliche Spuren¹⁵⁾ verfolgend, Licht in der dunklen Geschichte der früheren Besitzer von Hillersleben anzulinden zu wollen, und daher kehren wir zu dem Grafen Milo von Ammensleben zurück, von dessen Nachkommenschaft wir gewissere Nachrichten haben, als von der Abstammung seiner Gemahlinn Lutburge. Von ihr hinterließ er drey Söhne, Hermann, Otto und Dieterich,¹⁶⁾ und eine Tochter, Bia, welche dem Burchard von Konradsburg, nachherigem Grafen von Balkenstein, vermählt wurde. Hermann lebte noch im Jahre 1129,¹⁷⁾ im April 1135. aber war er bereits todt.¹⁸⁾

creatus de stirpe illustrissima. Nam pater ejus Dedo de Wodeneswege dicebatur, mater vero Elica. Chron. Magdeb. ap. Meibom. II, 286.

¹⁵⁾ Z. B. die Nachricht des Bischofs Dithmar von Merseburg (Dithm. Chron. lib. II, edit. Maderi p. 29.), daß das praedium in Wodenesuege seinem Großvater Luthar von dem Kaiser Otto I. geschenkt worden sey, wodurch wir auf die Familie der Grafen von Walbeck geführt werden würden.

¹⁶⁾ Des Dieterich, den der Sächssische Annalist übergangen hat, wird in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Magdeburg vom Jahre 1140. als eines Bruders der Grafen Hermann und Otto gedacht. — Vir itaque religiosus Hermannus comes nepos meus, cum consensu fratrum suorum Ottonis et Thiedericus eandem ecclesiam (Ammensleuensem) ex haereditate parentum suorum constructam in manus — praedecessoris nostri Norberti — donavit —. Aduocatiam vero ipse pius Hermannus obtinuit — A. dominicae incarnat. M.C.XXIX. Leufff. Antiq. Bursfeld. S. 55, — 57.

¹⁷⁾ In diesem Jahre befanden sich Hermannus et Ottonis bey dem Könige Lothar in Goslar. Urk. b. Falke Tradit. Corbej. p. 337.

¹⁸⁾ Non longe vero post tempore — Hermannus comite defuncto, ego Conradus (der vorhin erwähnte Erzbischof

Dieterich, welcher noch in den Jahren 1145. und 1152. als eine weltliche Person neben seinem Bruder Otto vorkommt, zeigt sich in einer Urkunde vom 12. April 1153. als Domherr zu Magdeburg, ¹⁹⁾ und starb als solcher 1154. in Rom, wohin er den neu erwählten Erzbischof Wichmann begleitet hatte. ²⁰⁾

Graf Otto, der sich nicht mehr von Ammensleben, sondern von Hillersleben nannte, ²¹⁾ hatte verschied-

zu Magdeburg) — jam dictis duobus fratribus, cognatis meis (sie waren mit dem Erzbischofe Geschwisterkin-der) Ottone scil. Comite, et Thiedericō petentibus etc — Cuius rei testes aderant — Otto Comes, et tunc ejusdem loci (Ammensleue) aduocatus cum Theodorico fratre, et Bia sorore. Ao. M. C. XXXV. Leudf. a. D. S. 57 f.

Otto — Halb. ep. — ecclesie S. Laur. mart. in Hildesleue decimam ville putgoricz et adiacentis sibi bosiz quas — irminhardus eiusdem loci abbas ab ottone aduocato et fratre ipsius thider. emit perpetuo iure tradidimus. — — — testes — subter annotauimus — — — berengarium aduocatum. Ottonem comitem. Thider. fratrem — —. Dat. Halb. vij. april. — M. c. xxxv. Aus dem Hillersleb. Copiarlo.

¹⁹⁾ Ego Odelricus d. g. Halb. eps. — bestätigt dem in Hillersleben neu gestifteten Hospitale seine Besitzungen. — testes — Dns. Hartwigus Archiep. Bremensis. Theodericus Magdeb. ecclesie canonicus. Bertoldus abbas Ammensleuens. Otto comes. Wernerus de uelthem. Thidericus de Tangermünde. Thidericus de Wichmanstorp. Fridericus de anuerdesleue. — — Act. — M^o. C^o. L. III^o. — Dat. II. Idus Aprilis. Aus demselben Urkundenbuche.

²⁰⁾ A. MCLIV. Wicmannus Nuenburg. Eps et Magdeburgensis electus, pallii impetrandi causa Romam profectus est. Papa autem, — posito in altari B. Petri pallio, Episcopo, si canonicē se sciret electum, ut tolleret praecepit. Quo haesitante, quidam Canonicorum ipsius Thidericus de Hildeslove, et unus militum, eum de haesitatione arguentes, pallium tulerunt, et Epo sumendum obtulerunt. Ambo autem isti Romae defuncti sunt. Chron. mont. sereni ap. Mencken II, 184.

²¹⁾ 1135. Otto de Hildesleue befindet sich bey dem Erzbischofe Konrad von Magdeburg zu Halle. Drenhaupt's

dene Besitzungen in der nördlichen Markgrafschaft, von denen sich Nachrichten finden. Um das Jahr 1140. überließ er dem L. Frauen:Stifte zu Magdeburg das Dorf Mose, welches er von dem Markgrafen Albrecht I. zu Lehn trug, ²²⁾ und um dieselbe Zeit schenkte er dem Bisthume Havelberg zwanzig Hufen Landes zu Rogáz, ein Vorwerk zu Vorstel mit dem ganzen Dorfe, und ein Vorwerk zu Wittenmoor mit der Hälfte dieses Dorfes, ²³⁾ welche Güter er sehr wahrscheinlich als Eigenthum besessen hatte. Er lebte noch im Junius 1152 ²⁴⁾ und hinterließ bloß eine Tochter, Bertha, ²⁵⁾ welche schon im

Beschr. des Saal-Gr. I, 723. — 1142. Otto comes de Hildeslone ist Zeuge bey einer Verhandlung zu Magdeburg. Hutschenreiters Reihe der Pröbste des Klosters U. L. Fr. in Magdeb. S. 6. — 1142. Otto Comes de Hildesleue befindet sich bey dem erwähnten Erzbischofe. Orig. Guelf. II, 505. — 1144. Otto Com. de Hildesleue wohnt einer Landesversammlung (placito) zu Seehausen unweit Magdeburg bey. Kochs Gesch. des Hauses Br. Lüneb. S. 26. — 1145. Otto de Hilgesleue befindet sich bey dem Könige Konrad III. zu Magdeburg. Lindenbr. Scr. rer. septentr. ed. I. p. 178, ed. 2. p. 156. Tolneri Cod. dipl. Palat. p. 44. Mushard Monum. nobilit. Bremens. S. 15. Walthers Magdeb. Merkw. II, 38. — Rodulfus — Halb. ep. — testes fuerunt — Otto comes de Hildesleue et aduocatus eiusdem cenobii (Hildesl.) cum thider. fratre suo. Hinr. de Wichmanstorp et alii complures. — Dat. iij. id. aprilis — M. c. xl. v^o. Hillersleb. Urkundenbuch.

²²⁾ Urk. in Ludew. Reliq. II, 355.

²³⁾ Urk. in Buchholz Gesch. der Mark Brandenb. I, 417.

²⁴⁾ Urk. im Cod. dipl. Br. I, 9.

²⁵⁾ Nach einer Angabe in den Braunschw. Anzeigen vom J. 1747, Sp. 797, soll sie Christiane geheissen haben. In einem sehr alten, auf der königlichen Bibliothek zu Berlin befindlichen Chronikon des Klosters Hillersleben heisst es aber: Milo comes de Hammensleue duxit Lütburgam filiam Altesindis, et ex ea genuit Ottonem comitem de Hildensleue. Otto genuit bertham, que nupsit primo Tiderico

Jahre 1151. dem Dieterich von Wichmannsdorf vermählt war, ²⁶⁾ und 1162 noch lebte. ²⁷⁾ Dieser war vielleicht ein Sohn des Heinrich von Wichmanstorp, welcher sich in einer Urkunde vom Jahre 1145. ²⁸⁾ als Zeuge findet.

Dieser

de Wychmanstorp et postea Berengero comiti de Lare. et per eum genuit Ottonem de griben, Otto genuit Luckardam que nupsit comiti Olrico de regensteyn.

- ²⁶⁾ Odhelricus Halb. eps — bezeugt einen Tausch zwischen dem Kloster Schenningen und Ottone comite de Hildesloue — eadem predia — idem Otto comes cum consensu filiae suae — praefatae — ecclesiae in provinciali placito in uilla — Valethorp — perpetuo — iure contradidit et regio banno confirmavit, ubi testes erant, T. gener comitis, —. M.C.LI. — — Falke c.l. p. 768.

Ego Odelricus d. g. Halb. episc. — — testes — — Otto comes. Wvernerus de uelthem. Thider. de Tangermunde. Thider. de Wichmanstorp. Frider. de auverdesleue. — — M^o. C^o. l. iij^o. Hillersleb. Urkundenbuch.

- ²⁷⁾ Nos Theoder. dei gr. Comes de Wichmanstorp — — Molendinum in nendorp quod ad uxorem nostram Berchtam ex parte parentum suorum iure hereditario fuerat deuolutum — — Datum a. dni. M^o. C^o. LXII^o. — Actum Nendorp.

- ²⁸⁾ M. s. hier vor S. 15, Note 21. Aus welcher Familie dieser Heinrich stammte, ist nicht bekannt, wohl aber weiß man, daß Dieterichs von Wichmannsdorf Mutter Kunigunde hieß. Denn Polykarp Lenser sagt in Observat. de iniquitate testamentor. p. 6. und in seinen Opusc. p. 150: Theodericus Comes de Haldesleve consensu matris suae Cunigundis vendidit aliqua monasterio in Lamspringe confirmante omnia Adelogo Hildenesheymensi episcopo in documento A. MCLXXVIII. dato. — Der Name de Haldesleve ist ohne Zweifel ein Schreibfehler für Hildesleve. Ubrigens folgt aus der Urkunde nicht, daß Dieterich und seine Mutter noch im Jahre 1178. gelebt haben, denn diese Urkunde enthält eine allgemeine Bestätigung der Privilegien und Besitzungen des Klosters Lamspringe, wie aus dem Verzeichnisse von Lensers Urkunden in dessen Opusc. p. 42. zu sehen ist, wo es Nr. 115. heißt:

Dieterich von Wichmannsdorf nahm nach dem Tode seines Schwiegervaters ebenfalls den Namen von Hillersleben an. Er war im Jahre 1160. zu Ebendorf gegenwärtig, als der Markgraf Albrecht dem Kloster Hillersleben das Dorf Schleuß schenkte.²⁹⁾ Im Jahre 1169. besand er sich bey dem Herzoge Heinrich dem Löwen, als derselbe das Kloster Lamspringe in dem nachmahligen Hildesheimischen Amte Winzenburg, beschenkte;³⁰⁾ im Jahre 1172. zu Magdeburg bey dem Erzbischofe Wichmann, der ihn, was bemerkenswerth scheint, nicht von Hillersle-

Adelogi Hild. Epi confirmatio Privilegior. coenobii Lamspringens. 1178. — Noch muß angemerkt werden, daß Gebhardi in einer in der Samml. ungedr. Urkunden zur Niedersächs. Geschichte B. II, St. 1. befindlichen Abhandlung S. 53. beyläufig erwähnt, der im Jahre 1174. lebende von Hildesleben habe eine Beatrix zur Mutter gehabt. Man weiß indessen nicht, worauf diese Angabe sich gründe.

²⁹⁾ Die anwesenden Edeln waren, Burchardus comes de ualkensten. Wvernerus comes de ueltem cum filio suo Adelberto. Christianus comes de Gardenleue. Theodericus aduocatus, Theodericus de angerm. Cod. dipl. Br. I, 41.

³⁰⁾ Testes etiam huius rei sunt hi. Lutthardus de Meinersen et duo filii sui. Conr. Com. de Regenstein. Thidericus de Haldesleue. Otto de Hertbeke, et Hermannus frater suus. Ludolphus de Woltingerode et fratres sui. Bernhardus de Poppenburg etc. Harenbergii Hist. Gandersh. p. 718, und daraus Orig. Guelf. III, Praef. 38. — Hier ist ohne Zweifel der Name de Haldesleue wieder ein Schreibfehler für Hildesleue, der um so eher Statt gefunden haben kann, da die Stadt Haldensleben viel bekannter ist, als das Dorf Hillersleben. Auch das Chron. Stederburgense in Leibnitii Scr. rer. Brunsvic. T. I, p. 857. gedenkt beyrn Jahre 1164. eines Theodorici comitis de Haldesleve, der keine Hoffnung zu einem Lehnserben, aber noch einen Bruder Namens Heinrich hatte. Dieser Heinrich könnte nun wohl der vorhin angeführte Hinr. de Wichmanstorp vom Jahre 1145. seyn, wenn dieser nicht, wie dort als Vermuthung angegeben worden, Dieterichs Vater war.

ben, sondern wieder ein Wahl von Wichmannsdorf nannte; ³¹⁾ und im Jahre 1174. zu Hildesheim, als der dasige Bischof die kürzlich von den Grafen Rudolf, Hojer und Burchard, Gebrüdern von Woltingerode, geschene Stifftung des Klosters gleiches Nahmens bestätigte. ³²⁾ Weiter findet man keine Nachrichten von ihm. Der Ort Wichmannsdorf, von dem er den Nahmen führte, lag im heutigen Regierungsbezirke Magdeburg, unweit Hundsburg, zwischen Alt-Haldensleben und Süplingen, ist aber schon seit langer Zeit wüst. Jedoch kennt man seine Stelle noch in dem so genannten Sandholze, und nennt sie Bierstorf. ³³⁾ Späterhin befand sich daselbst eine Tempelordens-Commenthurey, von der man jedoch nicht eher als im Jahre 1289. Nachricht findet. ³⁴⁾ Graf Dietrich von Wichmannsdorf und Hillersleben starb kinderlos, und seine ihn überlebende Gemahlinn vermählte sich wieder an den Grafen Berengar von Lare ³⁵⁾ oder Lora.

Lora ist ein in dem heutigen Nordhausischen Kreise des Regierungsbezirkes Erfurt gelegenes Bergschloß. Von den Edlen, welche von ihm den Nahmen führten, hat man

³¹⁾ Wichmannus d. g. s. Magdeb. eccl. Archiep. — — testes — — Otto Marchio Brandenb. cum filiis suis Ottone et Hinrico, Burchardus Burgravius de Magdeburg, Theodoricus de Wichmannsdorp, Sifridus Burgravius de Arneborch. — — Act. — M^o. C^o. LXXIII^o. —. Cod. d. Brand. VII, 14.

³²⁾ Testium — nomina haec sunt — — Nobiles viri Theodoricus de Hildesloven, Berengerus et Fridericus de Poppenburg, Comes Theodoricus de Emmen etc. Lauensteins Hist. des Bisth. Hildesh. II, 263. Samml. ungedr. Urk. a. D. S. 52.

³³⁾ Walthers Magdeb. Merkwürdigkeiten X, 440.

³⁴⁾ Urk. in Wohlbrücks Nachrichten von dem Geschl. von Alvensleben, Th. I, S. 190.

³⁵⁾ M. f. oben S. 16, Note 25.

nur wenig Nachricht. ³⁶⁾ Berengar war der ältere Sohn eines in Urkunden von 1144. bis 1162. vorkommenden Grafen Ludwig von Lare, mit welchem, so wie mit seinem jüngeren Bruder Ludwig, er im Jahre 1162. der von dem Grafen Ernst von Tonna geschehenen Stiftung des Klosters Reichenstein beywohnte. ³⁷⁾ Später befand er sich nebst seinem Bruder Ludwig im Jahre 1184. auf einem Reichstage zu Erfurt, und 1188. bey dem Kaiser Friederich I. auf dem Schlosse Allstedt oder Allstädt. ³⁸⁾ Er maachte sich widerrechtlich die Schutzbogtey über das Kloster Hillersleben an, und fiel demselben als Schutzbogt durch mancherley Bedrückungen sehr beschwerlich. Der Bischof Dieterich von Halberstadt aber, welcher dem Bisthume von 1180. bis 1193. vorstand, wußte ihn dazu zu bewegen, daß er für sich, seine Gemahlinn Bertha, und seinen Sohn Otto, auf die Bogteygerechtigkeit förmlich Verzicht leistete, und dem Kloster das demselben entziffene Privilegium vom Jahre 1109. zurück gab, ³⁹⁾

³⁶⁾ Das Meiste von dem, was man von ihnen bis jetzt zu sagen gewußt hat, ist zusammen gestellt in Joh. Wolfs Geschichte des Eichsfeldes, B. 1, S. 84, f.

³⁷⁾ Testes hujus rei sunt Comes Ludovicus de Lare et filii sui Comes Berengerus, et comes Ludovicus. Wolf a. D. Urkundenbuch S. 11.

³⁸⁾ Paul Jovius Geschichte der Grafen von Honstein, nebst einem Anhang von den Grafen von Lohra, in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsl. Geschichte, Bd. X, S. 143; ohne Zweifel aus noch ungedruckten Urkunden.

³⁹⁾ Quo defuncto electus est dns. Sigebode — Sub quo Berengerus comes de lare abstulit priuilegium ecclesie violenter et captiuauit episcopum Theodericum de Halberstad in laminata hospitum. Et eodem anno sine consecratione defuncto electus est dns. Volradus prior de monte cuius tempore episcopus predictus exegit emendam contumelie a berenghero comite sibi illate, sed primo restitutum est priuilegium ecclesie. Et idem comes

nach welchem die Vogteygerechtigkeit nur auf die männlichen Nachkommen des Grafen Milo von Immensleben forterben sollte.⁴⁰⁾ Hierauf blieb das Kloster, so lange Berengar lebte, und noch einige Zeit nach seinem Tode,⁴¹⁾ ganz ohne Schutzbogt; im Jahre 1197. aber erwählte es dazu Berengars Sohn, den Grafen Otto von Grieben.⁴²⁾ Dieser Otto hatte in den Jahren

renunciauit omni iuri quod habuit in hoc clastro.
Breue Chron. Hildesleb. ms.

⁴⁰⁾ M. s. oben S. 9, Note 3.

⁴¹⁾ Das Jahr seines Todes ist nicht bekannt, allein vor 1198. muß derselbe erfolgt seyn. Gleichwohl liefert man in Rehtmeiers Braunsch. Lüneb. Chronica S. 463: „A. 1221. war berühmt Graf Berengarius von Lohra, dessen Siegel, wie man es gefunden, hierbey zusezen für nöthig geachtet worden.“ Dieses Siegel zeigt einen schreitenden Löwen und hat die Umschrift: S. Berengeri Comitis de Lare. — Unter der Abbildung ist ebenfalls die Jahrzahl 1221. befindlich. Daß aber hier in Absicht der Jahrzahl ein Irrthum obwalten müsse, leidet keinen Zweifel. Nach den gewöhnlichen Angaben soll das Wapen von Lohra in einem geschachten Felde bestanden haben.

⁴²⁾ Gardolfus d. g. Halb. episc. — notum esse volumus qualiter ecclesia in Hildesleue ab indebita Berengeri Comitis oppressione qui ipsius loci aduocaciam contra jus et debitum sibi vendicauerat importune — fuerit absoluta. Cum idem Comes in Germersleue Dno predecessori fel. m. Theodorico Episcopo — de injuriis et contemptu sibi exhibito satisfactorius occurrisset, predictus Episcopus ejus satisfactionem acceptare renuit, quin prius Hildesleuensi ecclesie priuilegium quod violenter ipse rapuerat in presenti restitueret —, quod cum ab ipso Comite restitutum et in omnium fuisse audientia prelectum, dictante principum et Baronum terre et omnium ibi collectorum communi sententia per ipsius priuilegii testimonium omnis jurisdictio quam in loco predicto sibi violenter usurpauerat adjudicata fuit eidem et ipse cum uxore sua Berta et Ottone filio legitimo herede suo omni prorsus actioni quam contra ecclesiam hactenus habuerat absolute renunciauit. Cum igitur adhuc eo vivente et aliquanto tempore post ejus obitum Aduocato caruisset

1207. und 1209. noch keine Söhne, wie aus zwey Urkunden erhellet, wodurch er mit Einwilligung seiner Schwwestern, Bertha, der Gemahlinn des Grafen Ernst von Bilseck, und Lutgarde, der Gemahlinn des Burggrafen Johann von Siebichenstein, dem Kloster Marienborn die Kirche zu Twelfsen nebst acht Hufen Landes daselbst schenkte, und dem Kloster Marienberg einige Hufen Landes verkaufte. ⁴³⁾ Den Nahmen von Grieben führte er ohne Zweifel von dem im Tangermündischen Kreise, unweit der Elbe, gelegenen Dorfe Grieben, wo sein Vater vermuthlich nach dem Tode Dieterichs von Hils

monasterium memoratum, nos — Abbatem et fratres suos — ad hoc induximus quod Ottonem Comitem de Griebene predicti Berengeri Comitis filium — sibi elegerint Aduocatum etc. Act. — M^o. C^o. XC^o. VII^o. — Cod. d. Br. I, 13 ff.

- ⁴³⁾ 1207. hat Graf Otto von Grieben diesem Hospital geschenkt die Kirche im Dorfe Twelfsen samt dreien Hufen Landes. — Ferner hat dieser Graff Otto diesem Gotteshaufe verehret fünf Hufen Landes in selbigen Dorffe belegen. Die Begiftigung haben bewilliget und ratificiret, gemeldten Graff Ottens Schwestern, nemlich Frau Bertiad oder Berta, Graff Ernstens zu Velsset, und Frau Lucardis, Johann Burggraffens zum Siebichenstein eheliche Gemahlin. Meybaum's Chron. des Clost. Marien=Born S. 45. — Das Dorf Twelfsen ist nicht mehr vorhanden, hat aber sehr wahrscheinlich nahe bey Marienborn gelegen, da wo sich die sogenannte Zwölfte Mühle befindet.

Otto Comes de Grieben in Diplomate quodam fatetur, se consentientibus sororibus suis Berta Comitissa de Velseke, et Luckardt Burgravinna de Givekensten mansos aliquos eccl. b. Mariae in Helmstet vendisse. Leyser de iniquitate testamentor. p. 6, ohne Bemerkung des Jahres. In des Verfassers Verzeichnisse seiner Urkunden (Ej. opusc. p. 46.) findet sich aber unter Nr. 176: Ottonis Comitis de Grieben venditio honorum quorundam facta ecclesiae M. (so bezeichnet Leyser in diesem Verzeichnisse das Kloster Marienberg vor Helmstädt) zwar auch ohne Bemerkung einer Jahrzahl, jedoch zwischen Urkunden von 1209. und 1210.

lerleben seinen Wohnsitz genommen hatte. ⁴⁴⁾ Er starb nicht lange nach 1209, gewiß vor 1220, und hinterließ neben einer Wittwe, die sich wieder an Gebhard Edlen von Arnstein, ⁴⁵⁾ nachmaligen Legaten des Deutschen Reichs in Italien, ⁴⁶⁾ und Besitzer des Landes Ruppin, vermählte, bloß eine Tochter, Lutgarde, welche den Grafen Ulrich von Regenstein zum Gemahle erhielt. Gebhard von Arnstein maaßte sich, da sein Schwiegervater keinen männlichen Erben hinterlassen hatte, die Schutzvogtey des Klosters Hillersleben an; weil er dieselbe aber zur Bedrückung des Klosters mißbrauchte, so wurde sie ihm durch Rechtsprüche der bischöflichen Gerichte aberkannt. Später verkaufte er die den Vorfahren seiner Gemahlinn zugehörig gewesene Vicegrafschaft auf der Nordseite der Ohre, nebst den darin gelegenen, von dem Grafen Otto von Grieben hinterlassenen Erbgütern, dem Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg, welches vor 1220. geschehen seyn muß, wo dieser Fürst starb. Die verkaufte Grafschaft erhielt nach ihrem letzten Besitzer, oder eigentlich nach dem Wohnsitz

⁴⁴⁾ Nach einer Angabe in den Braunschw. Anzeigen vom J. 1747, Sp. 797, soll er auch Graf von Stein und Grieben, Comes de Lapide et Grieben genannt worden seyn.

⁴⁵⁾ Post mortem vero predicti abbatis (Volradi) electus est dns. Cesarius sub quo mortuus est aduocatus Otto comes de Griben, cujus viduam duxit Gheuehardus de Arnesteyn, cum qua impetivit aduocaciam inferens plurima dampna ecclesie. Tandem idem gheuehardus per censuram ecclesiasticam a dicta semotus est aduocacia. Et post hoc vendidit Comiciam et omnem proprietatem Ottonis eis Oram Marchioni Adelberto huius nominis ij^o. Breve chron. Hildesleb. ms.

⁴⁶⁾ Nach zwey kaiserlichen Urkunden vom Jahre 1232. in Schannat hist. Episc. Wormat. p. 111, 114. Cod. probat.

desselben, den Namen der Grafschaft Grieben, und machte unter demselben noch 1311. einen Bestandtheil der Besitzungen der Markgrafen von Brandenburg aus. ⁴⁷⁾

Des Grafen von Grieben Tochter brachte ihrem Gemahle, dem Grafen Ulrich von Regenstein, die auf der Südseite der Ohre gelegenen väterlichen Allodien zu. Gleichwohl machte dieser ebenfalls auch auf die Vogtey über Hillersleben Ansprüche, und verfuhr gegen das Kloster so feindselig, daß der ganze Convent auswanderte und in der Fremde Ruhe und Sicherheit suchen mußte. Dieses geschah um die Zeit, da der Bischof Friederich von Halberstadt starb, also im Jahre 1236. Sein Nachfolger, der Bischof Rudolf, wußte den Frieden nicht anders herzustellen, als daß er endlich den Grafen Ulrich mit der streitigen Vogtey, wiewohl unter gewissen Beschränkungen, förmlich belehnte. ⁴⁸⁾ Vermuthlich erfolgte die

⁴⁷⁾ Nos Waldemarum d. g. Brand. Lusat. et de Landsberg Marchio tutorque incliti Joannis Marchionis — — universis et singulis militaris conditionis existentibus — — in territoriis antique Marchie, Tangermunde, Stendal, Osterburg, et in Comitatu Gryben residentibus relaxauimus etc. Gerck. verm. Abhandl. II, 105 f. ex orig. Diese Benennung der Grafschaft Grieben ist vielleicht die Veranlassung gewesen, daß in einer im Kloster Ammensleben befindlichen alten, jedoch keinesweges gleichzeitigen Inschrift, und von mehreren historischen Schriftstellern, auch die Grafen von Hillersleben Grafen von Grieben genannt worden sind, und eine von dem Schul-Rector Sam. Walther im Jahre 1731. herausgegebene Genealogie der Grafen von Hillersleben den Titel: Comitum de Grieben, Monasterii Ammenslebiensis, — conditorum, genealogia et cognatio, erhalten hat. Dieses Schriftchen, eigentlich ein Schul-Programm, und aus einem Bogen in 4^o. bestehend, ist übrigens sehr ungenügend, und die Genealogie leidet an vielen Unrichtigkeiten.

⁴⁸⁾ Postea Comes Olricus duxit filiam Ottonis de gri-ben, et cum ea impeiit aduocaciam et intulit multa mala ecclesie, adeo ut omnes fratres recederent de loco. In

Belehnung 1246, denn am 29. November dieses Jahres kam zwischen dem Kloster und dem Grafen eine Ausöhnung zu Stande, unter der Bedingung, daß der Graf dem Kloster zum Ersatze des demselben von ihm zugefügten Schadens die Kirche zu Bedringen mit dem Patronate abtreten sollte. ⁴⁹⁾ Graf Ulrichs Söhne aber, die Grafen Ulrich und Albert, fanden für gut, dem Kloster die Vogtey zu verkaufen. Der Verkauf geschah im April 1273. und das Kaufgeld bestand in 500. Mark Silbers. ⁵⁰⁾ In demselben Jahre sollen die Brüder sich

eadem gwerra episcopus et abbas migrauerunt a seculo. — Ludolfus vero episcopus contra formam priuilegii — porrexit aduocaciam Olrico comiti in feodo, ut in allodiis que abbas coli fecit, iudicio presidere non debeat. Et cum presidet alibi iudicio Abbas assideat, et quidquid lucratus fuerit, due partes cedant abbati et vna sibi. Breue chron. Hildesleb. ms.

⁴⁹⁾ Nos Cono de Diepholt et Gherhardus Halb. eccl. Canonici, Sifridus Comes de Regensten et Wvernerus nobilis vir de Suselicz — — cum inter Abbatem de Hildesleue et comitem Ulricum de regensten super quibusdam dampnis ecclesie in Hildesleue ab ipso illatis questio verteretur. Ipsi Abbas et Comes nostro se arbitrio super hijs totaliter submiserunt. Nos vero — taliter arbitrando duximus statuendum. Comes Ulricus in restaurum dampni illati dabit ecclesiam in wederinghe cum omni utilitate et iure et cum aduocacia ecclesie in Hildesleue de consensu heredum suorum infra quatuordecim dies perpetualiter possidendam. — Dominus Abbas debet esse bonus amicus Comitis Ulrici de omni actione preterita et ipse comes suus econtra. Item ipse comes faciet restitui duos equos et farinam et bracium que nuper ecclesie ablata fuerunt. — Act. — Halberstad anno dni. M^o. cc^o. xlvj^o. iij^o. kal. Decembris. Nach dem Hildesleb. Urkundenbuche.

⁵⁰⁾ Volradus d. g. Halb. eps. — — — Recognoscimus quod propter diuersas iniurias et pericula que dictum collegium a fratribus Olrico et Alberto comitibus de Regensten frequenter sustinuit, de nostro et prudentum consilio ut a collo suo jugum excuterent perpetue seruitutis, sepedictam aduocaciam quam quasi violenter pos-

auch der Vogteygerechtigkeit über das Kloster Ammensleben gegen eine Summe Geldes begeben haben.⁵¹⁾ überhaupt scheint die Absicht der Grafen von Regenstein dahin gegangen zu seyn, sich aller aus der Griebischen Verlassenschaft herrührenden, von ihren übrigen Besitzungen allzu entfernt, an der Ohre und der Aller gelegenen Güter nach und nach zu entäußern. Des älteren Grafen Ulrichs Sohn, Albrecht, überließ 1269. dem Kloster Alt-Haldensleben eine Hufe Landes und zwey Höfe zu Bedringen. Beide Brüder, Ulrich und Albrecht, verkauften 1273. dem Kloster Marienberg einen Holzfließ zwischen Helmstedt und Marienthal. Dieselben vereinigten 1285. dem Kloster Marienborn neunzehnthalb

ederunt, pro quingentis marcis albi argenti a predictis comitibus redemerunt. Anno gracie M^o. CC^o. LXXII^o. Mense Aprili. Quam aduocaciam prenominati comites in nostris manibus resignantes, omni iuri quod in ea habere credebant, cum omnibus bonis ad ipsum monasterium pertinentibus tam liberis quam infeodatis indebite, renunciaverunt. Huius facti nostri testes sumus Volradus eps. Ludolfus quondam Halb. eps. Hermannus prepositus. Wiggerus decanus. — Halb. eccl. canonici. — Actum et datum Halberstad. Anno gracie M^o. CC^o. LXXIII^o. In vigilia ascensionis domini. Aus dem Hillersleb. Urkundenbuche. Bemerkenswerth ist, daß die päpstliche Bestätigung vom Jahre 1276. der Sache nicht als eines Kaufes gedenkt, sondern von einer zum Seelenheile der Grafen dem Kloster gemachten Schenkung spricht. Innocentius eps. Seruus Seruorum Dei. Dilectis filiis Abbatu et conuentui Monasterii de Hildesleue — —. Exhibita siquidem nobis vestra petitio continebat. quod nobiles viri. Olricus et Albertus fratres Comites de Regenstein aduocaciam uille de Hildensleue Halb. dyocesis ad ipsos communiter pertinentem vobis et Monasterio vestro pro suarum animarum remedia liberalitate prouida concesserunt, prout in actis inde confectis plenius dicitur contineri. Nos itaque vestris supplicationibus inclinati etc. — Datum Laterani Idus Maii, pontificatus nostri Anno primo.

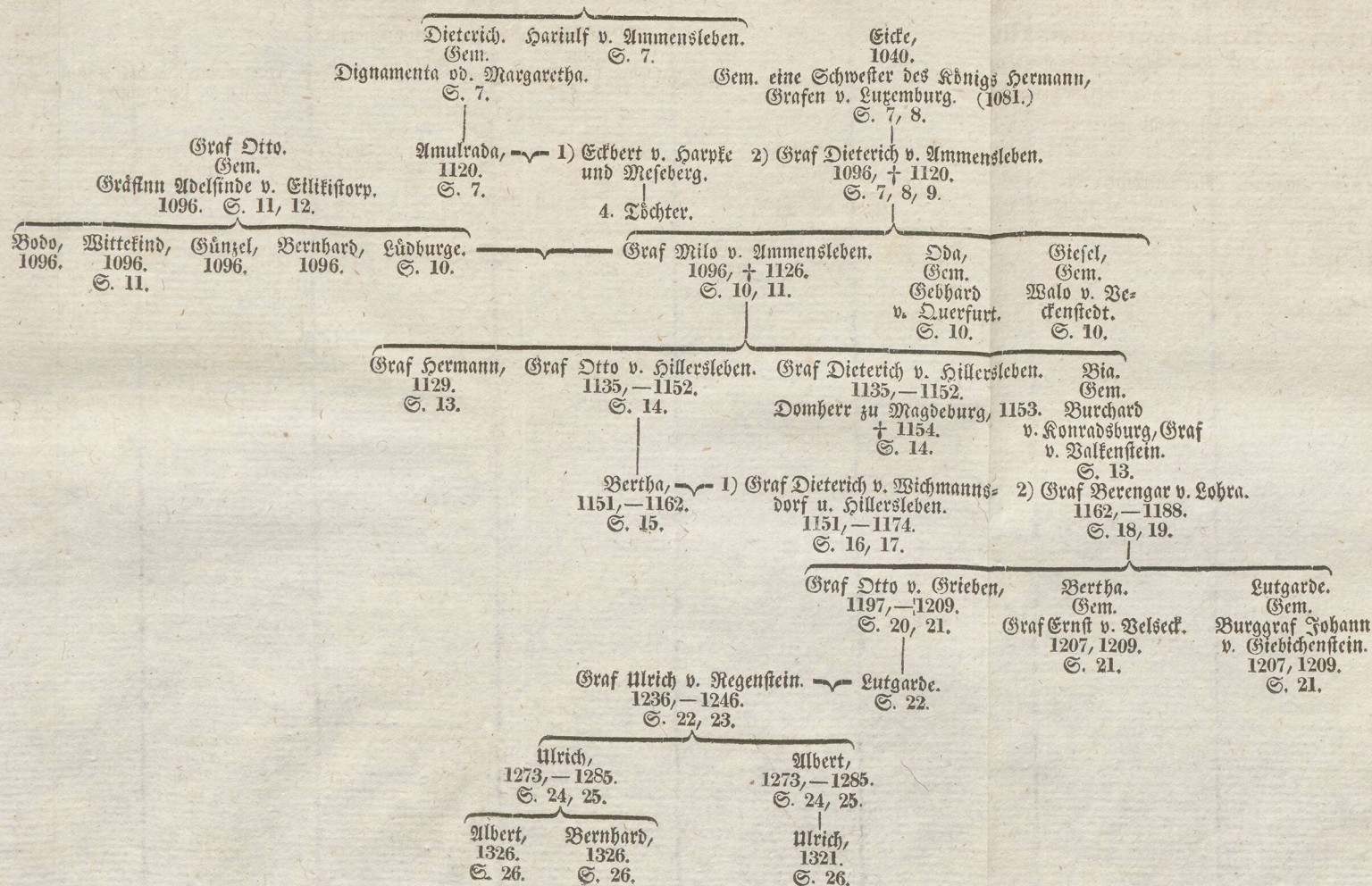
⁵¹⁾ Braunsch. Anz. vom J. 1747, Sp. 797.

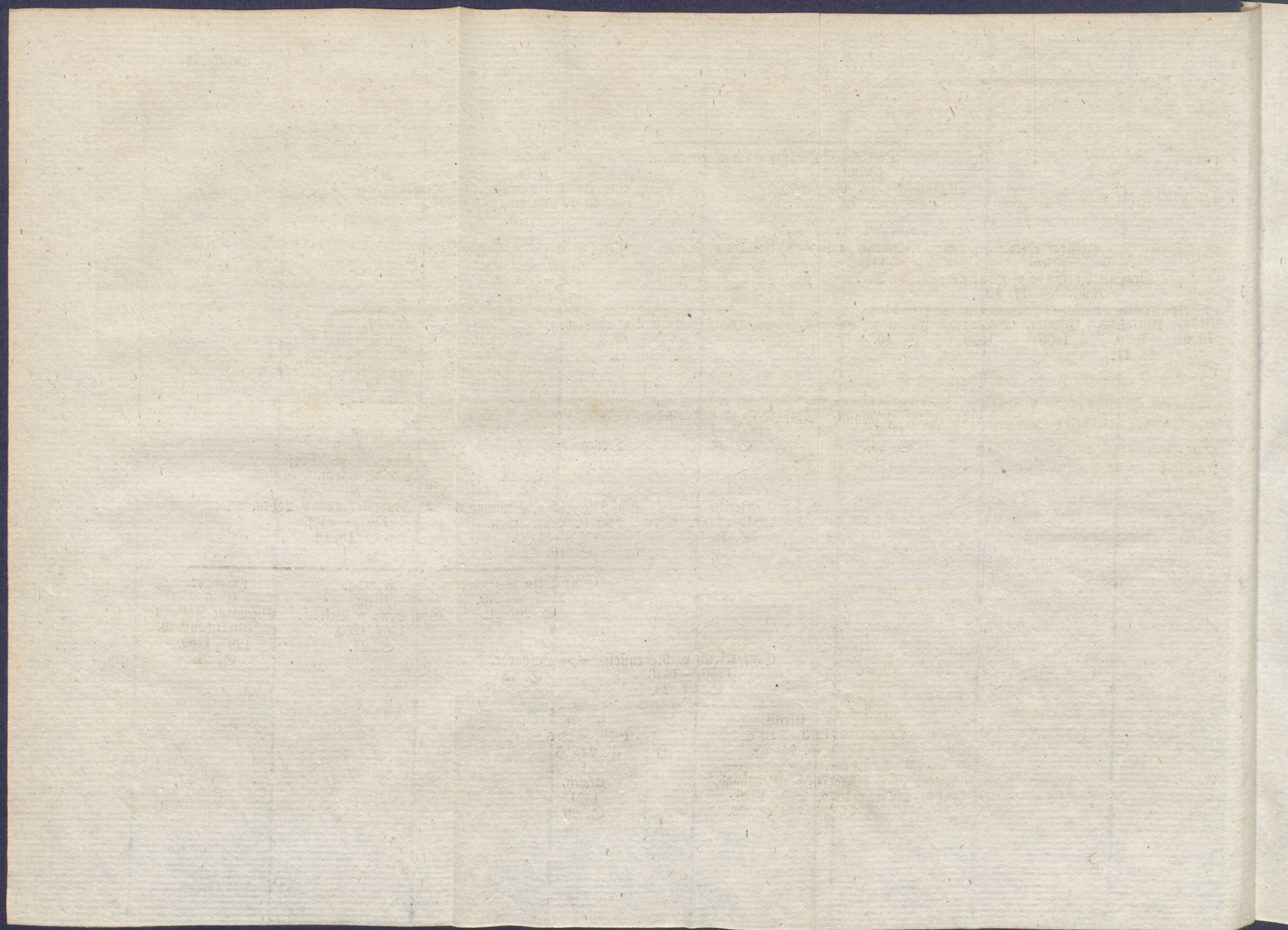
Hufen und eine Mühle zu Moorsleben.⁵²⁾ Graf Ulrich, Alberts Sohn, beschenkte 1321. das Kloster Hillersleben mit zwey Hofstätten zu Bedringen,⁵³⁾ und die Grafen Albert und Bernhard, des jüngeren Ulrichs Söhne, verkauften 1326. dem Kloster Alt-Haldensleben drey Hufen zu Glüsig. Hiermit aber verlöschen alle Spuren Regensteinischer Besitzungen in jener Gegend.

⁵²⁾ Walthers Magdeb. Merkwürdigk. Th. X, S. 469.
Meybaums Chron. des Clost. Marien-Berg S. 33.
Dessen Chron. des Clost. Marien-Born S. 61 f.

⁵³⁾ Hillersleb. Urkundenbuch.

(Hierzu eine Stammtafel.)





II.

Gehörten die Gaue Riacyani, Zamzici, Dassia Lusici ganz oder auch nur theilweise zum Brandenburgischen Sprengel?

In der Stiftungsurkunde des Bisthums Brandenburg (949) ist es auffallend, vier Gaue, Riacyani, Zamzici, Dassia und Lusici, aufgezeichnet zu finden, ¹⁾ wovon die drei ersten, unter der etwas veränderten Form, Chorizi, Zemzizi und Dosseri, in dem Havelbergischen Stiftungsbrieфе (946) als Theile dieses Sprengels genannt werden, ²⁾ der letztere aber auch ein Zubehör der Meißener Diöcese (948) genannt wird. ³⁾

Bei der durchgängig sich bestätigenden Erfahrung, daß Gaue stets ungetheilt einem einzigen Sprengel un-

¹⁾ Schröder, papist. Mecklenburg, S. 122. — Buchholz, Gesch. d. Churm. Brandenburg I., 406. — Gercken, Brandenb. Stiftshist. S. 336. — Ludwig, reliq. mspt. II., 395.

²⁾ Franck, alt. u. neues Mecklenb. II., 89. — Buchholz, G. d. Churm. Br. I., 405.

³⁾ Maderi antiqu. Brunswic. p. 185: nec non in altera parte (scilicet Albis) Lusizi et Selpoli. In dem Bestätigungsbrieфе von 1137: ut videlicet provincia, quae Lusize nuncupatur . . . Misnensi ecclesiae subiaceat. (Sagittarii hist. ducat. Magdeburg. ap. Woyßen, histor. Magaz. II., 42.)

terworfen wurden, erscheint es in der That als eine so seltene Ausnahme, hier von der allgemeinen Regel abzuweichen zu sehen, daß es wohl der Mühe lohnt, etwas genauer die Sache zu untersuchen. In der Brandenburgischen Stiftungsurkunde heißt es:

„Praeterea determinavimus praememoratae sedis
 „parochiae provincias infra nominatas. Moraciani,
 „Ciervisti, Ploni, Zpriayani, Heveledun, Uuvcri,
 „Riaciani, Zamcici, Dassia, Lusici. ⁴⁾
 „Terminum vero eidem parochiae constituimus
 „orientem versus ad flumen Odera, et occidentem
 „et austrum versus usque ad Albiam flumen, ad
 „aquilonem vero atque ad fines provinciarum su-
 „pra nominatarum, Uwcri, Riacciana, Dassia.”

Betrachten wir die Folge, in der die Gaue genannt werden:

- 1) Moraciani, die durch die Elbe von dem Sachsenlande getrennte westliche Grenzprovinz, umfassend die beiden Parochialsitze Leiskau und Ziesar; ⁵⁾
- 2) Ciervisti, wahrscheinlich die anstoßenden südlichen Grenzparochien von Zerbst, Jüterbock und Wittenberg;
- 3) Ploni, das Land an der Plane mit den Parochialsitzen Treuenbriegen, Belzig und Neustadt:Brandenburg;

⁴⁾ Der Bestätigungsbrief von 1161 sagt: praeterea confirmamus praemomeratae sedis parochiae provincias infra nominatas, Moraciani, Cervisti, Ploni, Zpriawani, Hevel-dun, Vuvcri, Riacciani, Zamzici, Dassia (Gerden, Brandenb. Stifftshist. S. 352); läßt also Lusici aus.

⁵⁾ in loco capituli, qui Lizeko nuncupatur in provincia quae Mortzene vocatur inter Albiam et Havelam sita in confinio Saxoniae, 1114. (Gerden, Brandenb. Stifftshist. S. 343.)

- 4) Zpriavani, das Land zu beiden Seiten der Spree, die Sedes Spandau auf dem linken Havelufer, Berlin, Strausberg, Friedland und Bernau umfassend;
- 5) Heveledun oder das Havelland mit den Parochien Rathenow, Altstadt-Brandenburg, Nauen, Spandau auf dem rechten Havelufer und Zehdenick;
- 6) Uwcri oder die Utermärkischen Parochien Templin und Angermünde; ⁶⁾

so bleibt durchaus kein Raum mehr übrig für die vier nun folgenden Grenzgaue; es entsteht demnach die Frage: ob nicht vielleicht hierdurch Grenzprovinzen der anstoßenden Diöcesen Havelberg und Meißen haben bezeichnet werden sollen?

Daß wir den Gau Riacioni nicht etwa in der Gegend von Brießen, ⁷⁾ und zwar in der Ausdehnung der Parochien Berlin, Strausberg, Bernau und Friedland, noch viel weniger aber in der Gegend von Rathenow ⁸⁾ suchen dürfen, geht aus der Urkunde selbst hervor, worin Uwcri, Riacioni und Dassia als Nordgrenzen des Sprengels bezeichnet werden. Bei jener Annahme würde die Provinz im ersten Falle als Ostgrenze, im zweiten Falle als Westgrenze bezeichnet worden seyn, hier machte aber die Havel und dort die Oder die Grenze. Auch die Reihenfolge, in der die drei nördlichen Grenzprovinzen genannt werden, ist beachtenswerth; danach haben wir

⁶⁾ Die hier namhaft gemachten Parochialsitze (Sedes) finden sich in einem Archidiaconat-Register des Brandenburgischen Sprengels vom Jahre 1459. (Gercken, Brandenb. Stiftshist. S. 20—30.)

⁷⁾ v. Leutsch, Markgraf Gero.

⁸⁾ Beckmann, Besch. d. Churm. Brandenb. I., c. IV., p. 115, Gercken, Brandenb. Stiftshist. S. 17 und fragm. march. V., 167. schwankt.

die Provinz Riacyani zwischen den Gauen der Ucker und Dosse zu suchen. Da nun aber in der Verbindungslinie zwischen diesen beiden Provinzen die Grenzen des Brandenburgischen Havellandes unmittelbar den Havelbergischen Sprengel berühren, ⁹⁾ so muß der Gau Riacyani außerhalb dieser Linie, und zwar gerade dahin fallen, wo wir, den Provinzen der Havelbergischen Stiftungsurkunde nachgehend, Chorizi oder das Land Plote finden. ¹⁰⁾ Von der Identität von Chorizi und Riacyani überzeugen uns vollends Urkunden des zehnten Jahrhunderts, worin die Bewohner dieser Landschaft Riezani, und zwar in einer Folge von Osten nach Westen, zwischen den Ucranen und Rhedariern, genannt werden. ¹¹⁾

Die Lage des Gaues oder der Provinz Zamzici (Zemzizi) ergibt sich aus dem Havelbergischen Stiftungsbriefe. ¹²⁾ Mit ihm wird die Zahl der in diesem

⁹⁾ silvam, quae dicitur Bezunt, quae distinguit terras Havelliere scilicet et Muritz 1185. (Franke, alt. u. neues Mecklenb. III., 191.) Die Provinz Müriz gehörte bekanntlich zum Havelberger Sprengel. Ob in dem Namen Wesenberg (Bezuntberg) an der Havel, oder in der Becker Heide im Ländchen Glyn jener Bezuntwald sich wiederfinde, ist schwer zu entscheiden, da beide Punkte auf der Grenze des Havelbergischen und Brandenburgischen Sprengels, folglich so liegen, daß sowohl in dem Einen wie im Andern der Bezuntwald in Anspruch genommen werden kann.

¹⁰⁾ in provincia Chorizi Plot civitatem und weiterhin die Gaue des Havelbergischen Sprengels . . Dossari, Linagga, Murizi, Tolenz, Plot, Mizerez. 946. (Buchholz, Gesch. d. Churm. Brandenb. I., 405.)

¹¹⁾ a nationibus Slavorum videlicet Ucranis, Riezani, Riedere, Tolensane, Zerezepani. 965. (Gercken, cod. Brandenb. III., 41.) Ucrani, Resian, Ridere, Tolensam, Zircipam. 973. (Drenhaupt, Saalkreis I., 20.) Rezern. (ibid. I., 169.) 975 wie oben 965. (Sagittar. hist. duc. Magdeb. ap. Boyssen, hist. Magaz. I., 173.)

¹²⁾ vom J. 946 vergl. oben S. 28, desgl. im Bestätigungs-

Sprengel genannten Gaue eröffnet, und da es sich an den übrigen erweist, daß sie in einer geographischen Reihenfolge von Süden nach Norden genannt worden, so müssen wir den Gau in Süden, also an der Grenze der südwärts an den Havelbergischen Sprengel stoßenden Brandenburgischen Provinz Moraciani suchen, und zwar, da die Stremme die Scheidung bildete, ¹³⁾ an diesem Flusse. Da wir die Kirchspiele Parey, Bergzau, Genthin, Rosßdorf, Demzin, Schlagenthin und Mylow in der Brandenburgischen Parochie, Ziesar genannt, finden; ¹⁴⁾ die nordwärts der Stremme gelegenen Kirchspiele Briest, Melkow, Bieritz und Mahlzig aber ausdrücklich der Havelbergischen Provinz Liezizi beigezählt werden, ¹⁵⁾ so bleibt für den Gau Zamzici freilich nur ein sehr kleiner Raum längs der Elbe bis Jerichow, welches schon wieder zum Gau Liezizi gehörte. ¹⁶⁾ In der Provinz Zamzici werden zwar auch Orte genannt; durch die Abweichungen der sichtbar corruptirten Lesarten wird jedoch die Auffindung erschwert; daher man bald an der Havel bei Rathenow, ¹⁷⁾ bald in der Priegnitz, ¹⁸⁾ bald im Ländchen Bessin ¹⁹⁾ die Orte zu finden

briefe von 1150. (Buchholz, Gesch. d. Churm. Brandenburg. I., 416.)

¹³⁾ a meridie Strumina fluvius 946.

¹⁴⁾ Gercken, Brandenburg. Stiftshist. S. 24.

¹⁵⁾ in provincia Liezizi . . . Principini, Vir-Roitz. . . Milcuni, Melizi. 946.

¹⁶⁾ In einer Urkunde von 969 heißt es zwar: burgwardium Jherichowe dictum in provincia Gucizi. (Sagittar. ap. Bohnsen I., 231 und Walteri singul. Magdeb. II., 35) doch ist hier wahrscheinlich Liecizi zu interpretiren.

¹⁷⁾ Chronicon Gottwicense p. 877.

¹⁸⁾ Gundling in atlante Brandenburg.

¹⁹⁾ v. Leutsch, Markgr. Gero, S. 189.

meinte; allein Gercken, ²⁰⁾ der die Lesart: „in provincia Zemzizi duas villas in Mellina et in Drogavizi et dimidium silva quae dicitur Porci cum villis in ea“ vorschlägt, trifft wohl das Richtige. Eine Urkunde von 1136 erwähnt des Elbzolles zu Tangermünde und Melzingen; ²¹⁾ eine andere Urkunde nennt in dieser Gegend von Alten-Platze das Dorf Drogenz; ²²⁾ und die silva Porci, in einem Bestätigungsbriefe von 1179 silva quae dicitur Poregi genannt, scheint nichts anderes als der Wald bei Parey zu seyn.

Auf gleiche Weise müssen wir dem Brandenburgischen Sprengel jeden andern Antheil an dem Dossegau (Dassia), als den der Nordgrenze, wie ihn die Urkunde bezeichnet, absprechen. Verfolgen wir die nördlichen Grenzkirchspiele der Brandenburgischen Diöcese, nämlich: Gülpe, Priegen, Rhinow und Friesack in der Parochie Rathenow, die Kirchspiele Lenzke, Fehrbellin, Linum und Cremmen in der Parochie Nauen, endlich die Kirchspiele Sommerfeld, Beetz, Rühnick, Hoppenrade, Groß-Muß, Germendorf, Craak, Radingen und Ribbeck in der Parochie Zehdenick; ²³⁾ so finden wir, daß eben diese Kirchspiele die Nordgrenze der zum Havellande (Provinz Heveledun) gehörigen Ländchen Rhinow, Friesack, Belling, Löwenberg und Glyn bildeten; daß diese Grenzlinie nicht aber als eine spätere Beschränkung der Grenzen des Brandenburgischen Sprengels angesehen werden kann, indem bereits 1238 dieselbe Grenzlinie sich urkundlich ergibt. ²⁴⁾

Alles

²⁰⁾ Fragmenta marchica V., 170.

²¹⁾ Gercken, cod. dipl. Brandenb. V., 70.

²²⁾ Müller, im Memorienrecht S. 44.

²³⁾ Gercken, Brandenb. Stiftsbist. S. 20—30.

²⁴⁾ Danach erstreckte sich ein Brandenburgisches Archidiaconat: item citra Obulam ad laevam ab eo loco quo flu-

Alles Land zwischen Rhin und Dosse gehörte von Anfang an zum Bisthum Havelberg,²⁵⁾ und südwärts über diese Linie hinaus dürfen wir den Dossegau nicht ausdehnen.

Wir kommen endlich zu der Provinz Lusici, der Lausitz, an der sowohl der Brandenburgische, wie der Meißensche Sprengel Antheil gehabt haben soll. Aber, wenn wir auch hier den Meißenschen Sprengel über die nordwärts an die Brandenburgische Diocese grenzenden Parochien Zossen und Storkow, mit den Kirchspielen Zhyrow, Kerzendorf, Bietstock, Löwenbruch, Gliencke, Zossen, Mosen, Friedersdorf, Nauen und Golm sich erstrecken sehen,²⁶⁾ so werden wir wohl nicht behaupten wollen, daß noch nordwärts von dieser Grenzlinie Theile der Lausitz gesucht werden dürfen; doch auch die Brandenburgische Parochie Jüterbock, welche die Grenzen der Meißenschen Lausitz berührt, dürfen wir, wie v. Leutsch thut, für diese Provinz nicht in Anspruch nehmen, da wir den Umfang dieser Parochie als eine besondere Landschaft kennen lernen, die in keiner Urkunde als Zubehör der Lausitz genannt wird; dahingegen alles, was urkundlich gewiß zur Lausitz gehörte, auch ein Theil des Meißenschen Sprengels war, und unter einem besondern Archidiaconus stand.²⁷⁾

vius, qui dicitur Massowe influit in Obulam, et per ascensum ejus usque dum transeat fluvius idem in Renum et per descensum Reni usque dum Renus influat in Obulam. (Gercken, Brandenb. Stiftshist. S. 448.)

²⁵⁾ plebanus in Wusterhuse Havelberg. dioces. 1358. (Gercken, Brandenb. Stiftshist. S. 562.) — comites de Lindow Havelberg. dioces. 1350. (Buchholz, Gesch. d. Churm. V., 84.)

²⁶⁾ Nach einem Verzeichniß von 1346 in P. Calles histor. episcopat. Misnens. Vergl. v. Leutsch, Markgr. Gero.

²⁷⁾ Johannes de Stoel archidiaconus Lusatiae Misnensis diocesis. 1350. (Buchholz, Gesch. d. Churm. Brandenb.

Somit haben wir die Worte der Brandenburgischen Stiftungs- und Bestätigungsurkunde dahin zu verstehen, daß die genannten vier Gaue zwar auf der Grenze, aber nicht innerhalb des Sprengels gelegen haben; dadurch wird ein großer Irrthum gehoben und der Grundsatz bewährt, daß Gaue stets ungetheilt Einem Sprengel unterworfen wurden.

Ausnahmen von dieser Regel machten nur spätere Errichtungen neuer Bisthümer auf dem Bezirk älterer Sprengel; so mußte bei Errichtung des neuen Erztifts Magdeburg und des Bisthums Merseburg die Diocese von Halberstadt einen Theil des Nordthüringgaues an jenes, einen Theil des Hassegaues an dieses abtreten. So sehen wir auch bei Errichtung des Cöslinschen Sprengels die nördlichen Theile des Uferlandes dem Brandenburgischen, und Theile des Havelbergischen Sprengels diesem entzogen; aber selbst hier können wir bereits vorhandene Gliederungen größerer Provinzen in Untergaue als die Grundlage der Theilung und Abtretung nachweisen; nie aber finden wir dergleichen Theilungen bei gleichzeitiger Errichtung von Bisthümern, wie dies mit Brandenburg, Havelberg und Meissen der Fall war.

V., 87.) Conradus Pruze archidiaconus Lusacie in ecclesia Misnensi. 1367. (Worbs neues Archiv I., 318.)

III.

Ueber Ludwigs des Römers, Markgrafen von Brandenburg, zweimalige Vermählung und über sein, und einer seiner Gemahlinnen Grabmal, in der Klosterkirche zu Berlin.

Eine Anfrage und Aufgabe an Forscher und Freunde der vaterländischen Geschichte von Karl H. S. Rddenbeck in Berlin.

So vielfältig auch die Brandenburgische Geschichte bearbeitet — und zum Theil von großen Gelehrten und tiefen und fleißigen Forschern bearbeitet worden ist; so haben sich darin doch von Angelus bis auf die neueste Zeit noch so manche Irrthümer und Widersprüche erhalten und immer fortgepflanzt, daß sie gleichsam stehende Artikel geworden sind. Seit Gercken und Hausen und dem großen Patrioten von Herzberg scheint der kritische Forschergeist hinsichtlich unserer Mark beinahe gänzlich erloschen zu seyn *) — selbst der Sinn für vaterländische Geschichte ist seitdem bei uns offenbar weit

*) Hier dürfen wir nicht unterlassen, auf Wohlbrück's Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus aufmerksam zu machen; ein Werk, das alles bis dahin über die Mark Brandenburg Geschriebene hinter sich zurück läßt. Wir werden darauf späterhin zurück kommen. D. H.

weniger bemerkbar, als in anderen Provinzen des Preussischen Staates, wie die historischen Zeitschriften für Preußen, Schlesien, Pommern, Westphalen, die Lausitz &c. beweisen, wogegen die Mark seit länger als einem Vierteljahrhundert eines solchen Institutes entbehrt. Da es nun unter solchen Umständen auch dem größten Geschichtsfreunde gänzlich an einer bequemen Gelegenheit mangete, kleine historische Entdeckungen, Erläuterungen, Anfragen u. dgl. mitzutheilen, oder diesen und jenen historischen Gegenstand zur Sprache zu bringen; so läßt sich leicht erklären, warum gerade für die Vervollkommnung der Geschichte der Mark weit weniger geschehen ist, als für die Geschichte von Preußen, Pommern, Schlesien &c.

Um so verdienstlicher und dankenswerther ist das Unternehmen des Herrn Herausgebers dieses Archivs, *) der durch selbiges ein Institut zu begründen beabsichtigt, worin Alles, was zur Sichtung und Bereicherung der vaterländischen Geschichte dient, vorgetragen und besprochen werden kann. Daß dies für die Geschichte der Mark, wie für die des Preussischen Staates überhaupt, von großem Nutzen seyn wird, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung.

Um nun hierzu auch sein Schärfflein beizutragen, erlaubt sich der Einsender dieses, den in der Ueberschrift bezeichneten Gegenstand hier zur Sprache zu bringen. Es scheint ihm derselbe jetzt ein erhöhtes Interesse auch durch den Umstand zu erhalten, daß das erlauchte Baierisch-Wittelsbachsche Regentenhaus neuerdings durch die engsten Verwandtschaftsbande mit unserm hochverehrten

*) Möge es nur der Theilnahme recht vieler Geschichtsfreunde sich zu erfreuen haben. D. H.

Hohenzollerschen Regentenstamm verbunden wurde, und eine Prinzessin aus jenem alten berühmten Geschlechte, das vor beinahe 500 Jahren die Mark besaß, jetzt wieder dem Throne ihrer Vorfahren, von welchen einer (Ludwig der Römer selbst) auch seine letzte Ruhestätte in unsrer Klosterkirche hat, so nahe steht.

Und wenn nun gleich der Verfasser dieses Versuches nicht im Stande war, das Dunkel und die Widersprüche, in welche dieser Gegenstand gehüllt ist, ganz zu heben und zu beseitigen; so werden doch hoffentlich schon die Anregung und die ausführliche Darstellung der Sache, nebst einigen Fingerzeigen für glücklichere Forscher, nicht ganz verloren seyn.

Ehe wir auf eine Untersuchung des gedachten Gegenstandes eingehen, müssen wir zur besseren Uebersicht der Sache, und weil wir uns in der Folge auf manchen Umstand beziehen werden, einiges von Ludwigs d. R. damaligen Verhältnissen anführen.

Wie bekannt, so hatte das Aussterben des Ascanischen Regentenstammes (1320) in der Mark große Unruhen und Kriege veranlaßt, und das Baiेरische Haus unter sehr schwierigen Umständen die Mark erworben (1324). Die Feindschaft des Kaisers Carl IV. und die Ländersucht mehrerer benachbarten Fürsten hatten das Erscheinen des falschen Waldemar (1348) theils veranlaßt, theils begünstigt. Die bereits aufs höchste verwüsteten Brandenburgischen Länder waren ihrer gänzlichen Zersplitterung und Auflösung nahe, als endlich (1349) zu Ertwil der Friede zwischen dem Luxemburgischen und Baiेरischen Hause zu Stande kam; der falsche Waldemar ward für einen Betrieger erklärt und der Kaiser Carl IV.

belehnte die Markgrafen von Brandenburg, Ludwig den Älteren, Ludwig den Römer und Otto, Söhne des verstorbenen Kaisers Ludwig des Baiern, am 16. Februar 1350 förmlich mit der Mark.

Am 10. November 1350 schlossen Ludwig d. Ält. und Ludwig d. R. einen Vertrag, nach welchem der erstere Ober-Baiern auf sechs Jahre zur alleinigen Nutzung und letzterer die Mark Brandenburg zc. auf gleiche Art erhalten sollte. Jedoch daß Keiner ohne des Andern Einwilligung von den überlassenen Ländern etwas veräußern oder verleihen durfte. ¹⁾

Den 24. December 1351 ward dieses Uebereinkommen in einen förmlichen Theilungsvertrag verwandelt, nach welchem Ludwig d. Ält. Ober-Baiern zc. behielt, und seine beiden Brüder, Ludwig d. R. und Otto, die Mark Brandenburg mit Zubehör bekamen. ²⁾ Hierauf verließ Ludwig d. Ält. im folgenden Jahre die Mark und ging nach Baiern.

Unter den Feinden des Baierschen Hauses waren auch die Herzoge von Mecklenburg gewesen. Sie hatten als eifrige Anhänger des falschen Baldemar und des Kaisers Carl IV. gegen Brandenburg gekämpft, und sich dafür vom Kaiser die Befreiung von ihrer Lehnspflicht gegen Brandenburg erworben.

Bei einem Einfall, den der König von Dänemark, Waldemar III., Ludwigs Schwager und Verbündeter, im Jahre 1349 in die Mecklenburgischen Länder gethan hatte, war er von dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg in dem Schlosse Strassburg eingeschlossen worden. Ludwig d. Ält.

¹⁾ Göttingische Bibl. C. 257.

²⁾ Urk. in Lettenhovers Gesch. der Herzoge von Baiern C. 239 und Gercken, Codex D. B., T. V. p. 1, T. III. p. 384. Lenz, Urkunden C. 316.

und Ludwig d. R. waren zwar zum Entsatz herbeigeeilt, aber bei Oderberg von Albrecht geschlagen worden. In dem nun bald nachher erfolgten Frieden, welchen der König Magnus von Schweden zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von Mecklenburg vermittelte, ²⁾ soll nun als Friedensbedingung unter andern auch bestimmt worden seyn, daß Markgraf Ludwig der Römer die Tochter des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, Namens Ingeburg, heirathe, und anstatt der Mitgift bloß die (an Mecklenburg verpfändete) Stadt Lenzen, und die eroberten Städte Werben, Seehausen, Arneburg und Perleberg zurück erhalte, welche letzten vier Orte Ludwig jedoch der Ingeburg wieder auf Lebenszeit verschreiben und übergeben solle.

So giebt Michaelis in seiner Einleitung zur Geschichte der Churfürstl. Häuser Deutschlands Th. II., 236 den Hergang der Sache an, und bezieht sich dabei auf Franks Altes und Neues Mecklenburg T. VI.

Wir haben dieses Werk nicht habhaft werden können,

²⁾ v. Gebhardi, Gesch. von Dänemark I., 606 und Hermann Corner ap. Eccard II. ao. 1353. Aus etzner Urkunde in Sommersberg Script. Rer. Sil. I., 985, ausgestellt von Ludwig d. R. zu Spremberg am Tage Purificat. Mariae, ergibt sich, daß kurz vorher — nach Gebhardi l. c. gleich nach der Schlacht bei Oderberg — ein Waffenstillstand zwischen Ludwig und dem König Waldemar von Dänemark ic. einerseits, und Albrecht von Mecklenburg und seiner Parthei andererseits geschlossen, und zugleich dem Könige von Schweden, Magnus, das Schiedsrichteramt übertragen worden ist, so, daß beide Partheien sich seinem Ausspruche, der bis Pfingsten desselben Jahres (1350) erfolgen sollte, unterwerfen wollten. Dagegen sagt Rudlof in seinem Handbuch der Mecklenb. Geschichte Th. II., S. 307: der völlige Frieden sey durch Vermittelung des Königs von Dänemark auf einer Zusammenkunft zu Friedland, am 23. Juni 1350, zu Stande gekommen. Er giebt aber seine Quelle nicht an.

da es auch auf der Königl. Bibliothek fehlt, und können also auch nicht beurtheilen, ob Frank diese Nachrichten aus glaubwürdigen Quellen geschöpft hat. Einiges davon ist offenbar falsch. Z. B. wird die dem Ludwig zur Ehe bestimmte Tochter Albrechts, nicht Ingeburg, sondern Anna genannt, diese ward aber an Adolf VII., Grafen von Holstein, vermählt (v. Christiani, Gesch. von Schleswig und Holstein); statt Arneburg steht Arensberg u. s. w.

Das Friedens- oder Vergleichs-Document ist nirgend nachgewiesen, und der Inhalt so wie das Jahr, in welchem die völlige Ausöhnung Albrechts und Ludwigs erfolgte, wird von andern Geschichtschreibern sehr verschieden angegeben. Pontanus in Rebus Dan., 477 giebt 1350 an, Eranz in Vandalia p. 196 1351 und Gerdes Samml. IX., 43 hat das Jahr 1349. Herm. Corner ap. Eccard II., 1090 hat 1353; Angelus p. 158, 1356; Lenz im Grafensaal S. 219 das Jahr 1350; derselbe in der Urkundensamml. S. 367 das Jahr 1356; Buchholz in der Geschichte der Churm. II., 434 setzt den Frieden ins Jahr 1351 und die Vermählung mit der Ingeburg ins Jahr 1353. Es leuchtet ein, daß hier ganz verschiedene Verträge mit einander verwechselt, und viel irrige Folgerungen daraus hergeleitet worden sind. Man vergleiche die weiterhin S. 48 in der Note 12 angeführte Stelle aus Rudolfs.

Bei solchen abweichenden Angaben und in Ermangelung anderer Nachrichten von gleichzeitigen Geschichtschreibern, können wir nur in den vorhandenen wenigen Urkunden, welche diesen Gegenstand berühren, Aufklärung suchen, und diese sind es auch, welche wir bei unserer Untersuchung hauptsächlich zum Grunde legen.

Wir finden zuerst eine Urkunde von Ludwig d. R., ausgestellt zu Arneburg am Tage Johannis des Täufers

(24. Juni) 1352, ⁴⁾ darin er seinen und seiner „Gehilfin Ingeburg, Markgräfin von Brandenburg, Besizerin des gegenwärtigen Landes und Befte Arneburg, getreuen Bürgern“ alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigt.

Ferner eine Urkunde, ausgestellt von der Ingeburg am Freitage nach Invocavit 1360 zu Perleberg, welche Stadt ihr gehuldigt hatte und deren Privilegien sie bestätigt. Sie nennt sich hier: „Wir Ingeburg, von der Gnade Gottes Markgräfin zu Brandenburg und zu Lufsig,“ und Ludwig d. R. nennt sie: „ihren lieben Herrn.“ ⁵⁾

Sodann finden sich noch zwei Urkunden, welche Ingeburg nach dem Tode ihres Gemahls Ludwig d. R. ausgestellt hat. In der von ihr zu Arneburg 1378 in octavo feria quarta ipso die B. Mathie apostoli ausgestellten Urkunde, welche die Dörfer Neuentkirchen und Schöneberg (zwischen Seehausen und Werben) betrifft, nennt sie sich: Nos Ingeburgis quondam Marchionissa Brandenburgensis, nunc autem Dei gratia Comitissa Holsa-

⁴⁾ Ludw. Reliq. Manuscript. T. IX., 526. — Rüsterns Tangerm. Denkwürdigk. S. 163. — Beide Abdrücke weichen nicht allein unter sich, sondern auch vom Original ab, daher wir von dieser Urkunde eine genaue Abschrift beifügen, wie sie in dem Original-Bestätigungsbrief des Churfürsten Friedrich von 1441 enthalten ist, wonach sie auch Ludwig und Rüstern mitgetheilt, aber wahrscheinlich nicht das Original selbst, sondern fehlerhafte Copien der Gundlingschen Urkundensammlung vor sich gehabt haben. Vergl. Gercken, Cod. Dipl. Brdb. I. p. 3. in der Vorrede. Die Urschrift von 1352 selbst, ist, so viel uns bekannt, noch nicht ans Licht gekommen.

⁵⁾ Ludw. Reliq. IX., 531.

tiae et Stormaniae. ⁶⁾ Der Churfürst Siegmund bestätigte selbige in eben dem Jahre. ⁷⁾

Die zweite von ihr, Donnerstag nach Pfingsten 1384, zu Arneburg ausgestellte Urkunde enthält die Verleihung des Hofes von Schliden an die Rathmanne und Bürger von Arneburg. Sie nennt sich darin: „Ingeburg, ehemals Markgräfin zu Brandenburg, nun Gräfin zu „Holstein und Stormarn, Frau zu Arneburg, Perleberg, „Seehausen und Werben etc.“ ⁸⁾

Aus diesen vier Urkunden, von denen die erste in dem Original-Bestätigungsbrief vom Churfürsten Friedrich vor uns liegt, und nach dem Urtheile der Kenner vollkommen echt ist, ergiebt sich nun:

- 1) daß Ingeburg im Jahre 1352 bereits mit Ludwig d. R. vermählt war;
- 2) daß sie bei Lebzeiten ihres Gemahls schon im Besitze ihres Leihgedinges ⁹⁾ sich befand, denn Ludwig nennt die Einwohner der Stadt Arneburg „seine und ihre getreuen Bürger,“ und sie selbst nennt er: „Frau und Besizerin des gegenwärtigen Landes und Beste zu Arneburg;“
- 3) daß Ingeburg während ihrer Ehe mit Ludwig (1360) und nach seinem Tode, der 1364 oder 1365 erfolgte, den Titel Markgräfin von Brandenburg und resp.

⁶⁾ Gerckens Fragm. march. T. V. p. 115 aus dem Orig.

⁷⁾ Ibid. p. 118 ex orig.

⁸⁾ Küsters Tangermünd. Denkw. S. 170, 171.

⁹⁾ Bär, in Script. Rer. megabol. p. 267, sagt, die Geschichtschreiber des Mittelalters nennen es: donatio propter nuptias, — vitalicia. In Carls VI. Landbuch finden wir bei den Städten Arneburg, Perleberg, Seehausen und Werben den Beisatz: „Dotalitium Comitissa de Holzten.“

vormals Markgräfin von Brandenburg geführt hat.
(Urk. von 1378. 1324.)

So unwidersprechlich nun dies Alles zu seyn scheint, so stößt man doch weiterhin auf Widersprüche, die wohl eben so gut begründet sind, als die oben angeführten Thatsachen.

Man findet nämlich, daß Ludwig d. R. noch eine zweite Gemahlin, Namens Cunigunde, gehabt hat, was freilich nichts Besonderes seyn würde; aber er soll sie im Jahre 1356, um welche Zeit er doch, nach oben angeführten Documenten mit der Ingeburg vermählt war, gehabt haben! —

Hätte man von dieser zweiten Gemahlin Cunigunde weiter keine Anzeigen, als die sogenannte Sterbetafel in der Klosterkirche zu Berlin, die Garcaüs S. 133 und 134 erwähnt, und welche, wie Angelus in seinen Annalen S. 159 sagt, zu seiner Zeit noch vorhanden gewesen ist, und außerdem noch das Wenige (und größtentheils handgreiflich Falsche), was Pauli in seiner Allg. Pr. Staatsgeschichte, und einige andere Historiker nach ihm, von ihr anführen; so würde man dies Alles ohne viele Umstände ins Reich der Fabeln verweisen können, wie auch in Absicht der Sterbetafel der gewiß sehr gelehrte und gründliche Forscher Gercken in seinen Fragm. march. T. V., p. 113, 114. S. II. wirklich gethan hat, denn es ist eine bekannte und durch mehrere vorhandene Beispiele bestätigte Sache, daß dergleichen Sterbetafeln oft Jahrhunderte nach dem Sterbefalle errichtet und mit ganz falschen Inschriften versehen worden sind, mithin ist auf selbige nicht immer zu bauen, am wenigsten wenn die Inschrift mit andern diplomatischen Nachrichten im Widerspruche steht. Allein hier tritt der kritische Fall ein, daß auch für Cunigunde und ihre Vermählung im Jahre

1356 unverwerfliche Urkunden und auch noch manche andere Umstände sprechen, und so dürfen wir hier die Inschrift jener Sterbetafel nicht unbesehen verwerfen oder ganz mit Stillschweigen übergehen. Sie lautete, nach Garcâus S. 133, wie folgt:

A. C. MCCCCLXV. obiit illustrissimus princeps et dominus Ludovicus, Romanus, marchio Brandenburgensis, filius invictissimi principis et domini Ludovici, imperatoris, hic inferius sub altari condigna reverentia et honore, ut par fuit, tumulatus.

A. C. MCCCCLVII. obiit inclyta domina, dn, Cunegundis, uxor magnifici principis domini Ludovici, Romani dicti, filia quoque serenissimi regis Cracoviae sub altari hic inferius apud dominum et maritum suum honorifice tradita sepulturae. ¹⁰⁾

Hierzu kommt nun noch, was man bei Pauli und andern Historikern über diesen Gegenstand angeführt findet. Vitoduranus apud Eccard hist. med. aeve T. I. ad ao. 1345 sagt, daß der Kaiser Ludwig der Baier um diese Zeit seinen Sohn Ludwig d. R. mit der Tochter

¹⁰⁾ Aventinus, in seiner Baierischen Chronik S. 405, sagt zwar: Ludwig d. R. liege im Kloster Seligenthal begraben, allein er kann hierin wohl eben so geirrt haben, wie bei der Zeit seines Absterbens, welches er in das Jahr 1359 setzt. Vielleicht hat er Ludwig d. R. mit seinem Bruder Ludwig d. Nelt. verwechselt. Aber wenn Ludwig d. R. auch nicht in der Klosterkirche in Berlin begraben läge, und die Mönche es zur Ehre ihres Klosters nur vorgegeben hätten; so kann dies bei unserer Untersuchung doch nicht in Betracht kommen, denn in diesem Falle würden die Mönche noch viel weniger eine ganz offenbar falsche Inschrift auf sein Grab gesetzt haben. Eben so wenig kann die Inschrift dadurch verdächtig werden, daß die der früher gestorbenen Cuni-gunda erst der ihres später gestorbenen Gemahls hinzugefügt worden ist. Es können dazu sehr viele und nahe liegende Ursachen Veranlassung gegeben haben.

des Königs von Krakau zu vermählen im Begriff gewesen sey, und in *Magnum Chron. Belg. ap. Pistor T. III., p. 351,* desgleichen im *Chron. de Holland et ejus Comitatu ap. Ant. Mathaei T. V. Analect. edit. nov. p. 560* wird Ludwig d. R. auch ein König von Krakau genannt, was, wie Pauli meint, so viel heißen soll, als ein Polnischer Thronerbe, und weil der damalige König Casimir von Polen oder Krakau keine männliche Nachkommen gehabt, so habe er wahrscheinlich (nach Pauli's Meinung) seinem Eidam, Ludwig d. R., die Thronfolge zugebracht. Wir müssen jedoch hierbei bemerken, daß die Polnischen Scribenten, so viel wir deren nachschlagen konnten, nichts von einer Tochter Casimirs, Namens Cunigunde, erwähnen, und in Betreff der Thronfolge melden sie, daß sie Casimir seinem Neffen Ludwig, dem Sohne seiner Schwester Elisabeth und des Königs von Ungarn, Carl Robert, bestimmt hatte.

Sollte vielleicht Vitoduranus unter „*Rex Kragogiae*“ einen Andern als den König Casimir von Polen verstanden haben? Einen Namen hat er nicht beigefügt, bloß Pauli hat Casimir hinzugesetzt.

Wir kommen nun auf das wichtigste Document in dieser Sache. Es ist eine im Original vor uns liegende Urkunde, ausgestellt von Ludwig d. R. zu Cüstrin am nächsten Sonnabend nach St. Laurentius (13. August) 1356. Darin bekennet Ludwig d. R., M. z. Br. u. Lufß, des H. R. R. Oberster Kämmerer, für sich und seinen Bruder Otto, daß er der hochgebornen Fürstin Frauen Cunigunden, Markgräfin von Brandenburg, seiner lieben Vettgenossin, die Städte Arendswalde, Friedeberg, Berlinichen, Landsberg, Soldin, Lipphehe, Königsberg und Bärwalde zu einem rechten Leibgedinge geliehen habe ic.

Da diese Urkunde, deren Echtheit der Herr Redacteur dieses Archivs, dem wir sie vorgelegt haben, bezeugen wird, *) noch nie vollständig und genau aus dem Original gedruckt erschienen ist, so fügen wir hier einen getreuen Abdruck davon bei. Die Urkunde ist übrigens vollkommen gut erhalten und auf Pergament sehr deutlich geschrieben; das an einem Pergamentstreifen daran hangende Siegel ist von der Größe eines alten Preussischen Thalers und besteht aus gelbem Wachs; die obere Seite, welche das Gepräge enthält, ist mit einem Ueberzug von rothem Wachs versehen, und zeigt in einem dreieckigen Schilde, dessen beide Seiten ein wenig auswärts (herzförmig) gebogen sind und unten in einer Spitze zusammenlaufen, einen einfachen rechtssehenden Adler mit ausbreiteten Flügeln. Ueber und neben dem Schilde sind einige blätterförmige Verzierungen angebracht. Alles dieses wird von einem fein geribbten Ring umschlossen. Zwischen diesem und einem zweiten größern Ringe, dessen geribbte Verzierung durch acht in gleichmäßigen Zwischenräumen angebrachte glatte (nicht geribbte) Stellen abgetheilt ist, befindet sich in sogenannten Neugothischen Majusculn eine Umschrift, welche oben, wo Anfang und Schluß zusammentreffen, durch ein Kreuz getrennt ist, und aus folgenden Worten besteht: Sec Ludowic Romāi marchio Brādeboŕg.

Schon Rehrberg in seinem histor. Abriss der Stadt Königsberg S. 49 führt den Hauptinhalt dieser Urkunde an, und es ist zu bedauern, daß diese Notiz dem gelehrten Gercken bei Abfassung seiner Abhandlung über die Ingeburg (Fragm. march. T. V.) entgangen ist, er möchte dann wohl nicht den Knoten zerhauen und die

*) Geschicht hiermit. D. H.

Verheirathung Ludwigs d. R. mit Cunigunden geradezu für einen Irrthum erklärt, sondern die Sache weiter und vielleicht mit glücklichem Erfolge untersucht haben.¹¹⁾

Daß also Ludwig d. R. wirklich zweimal verheirathet gewesen, einmal an Ingeburg und dann an Cunigunden, scheint außer allen Zweifel zu seyn. Wer die Eltern der Letztern gewesen, kann nicht diplomatisch nachgewiesen werden; berücksichtigt man aber den Umstand, daß der Ingeburg, einer Mecklenburgischen Prinzessin, ihr Leibgedinge in der Nachbarschaft ihres Vaterlandes, in der Altmark, angewiesen wurde, und Cunigunde das ihrige in der (heutigen) Neumark, an der Polnischen Grenze erhielt; so scheinen die oben angeführten Nachrichten, nach welchen sie eine Polnische Prinzessin gewesen seyn soll, sehr wahrscheinlich.

Durch diese Urkunde wird nun auch die erwähnte Grabschrift in der Klosterkirche zu Berlin beachtungswerther, und beide (die Urkunde und die Grabschrift) können durch die andere frühere Urkunde von 1352 nicht unbedingt widerlegt oder für falsch erklärt werden. Soll aber eine von den beiden sich widersprechenden Urkunden in der Jahrzahl (denn auf diese kommt es nur an) für fehlerhaft erklärt werden, so möchte die von 1352 wohl mehr gegen sich haben, als jene von 1356, weil erstlich die Originalurkunde von 1352 selbst nicht vorhanden ist, sondern nur die Confirmation derselben vom Churfürsten Friedrich, in welcher jene jedoch wörtlich aufgenommen ist, und ganz deutlich das Jahr 1352 hat. Diese Con-

¹¹⁾ Kehrberg a. a. D. hat 1367 als Sterbejahr der Cunigunde, dies ist aber offenbar ein bloßer Druck- oder Schreibfehler, denn man sieht, er hat es aus der von Garcäus angeführten Grabschrift genommen, wo aber 1357 steht.

firmation ist aber ausgestellt ao. 1441 am Sonntage In vocavit, mithin beinahe hundert Jahre später. Es ist also doch immer ein möglicher Fall, daß die Urkunde von 1352, welche der Schreiber des Bestätigungsbriefes vor sich gehabt, bei der Jahrzahl oder überhaupt durch die Länge der Zeit unleserlich geworden, oder daß der Abschreiber sich auch geirrt, und anstatt MCCCLVII. oder quinquagesimo septimo, wie es vielleicht im Original gestanden — MCCCLII. oder quinquagesimo secundo gelesen und geschrieben hat. Wäre dies wirklich geschehen, und gehörte sonach die Urkunde ins Jahr 1357, so verschwindet aller Widerspruch, denn alsdann kann Cunigunde nach der Urkunde von 1356 wirklich um diese Zeit Ludwigs Gemahlin gewesen, nach der Grabschrift 1357 gestorben und in Berlin begraben worden seyn, auch kann in demselben Jahre Ludwigs zweite Vermählung mit der Ingeburg und obige Versicherung ihres Leibgedinges statt gefunden haben. Wir finden auch nicht, daß Ingeburg bis 1357 noch anderweit in der Geschichte und in Urkunden als Gemahlin Ludwigs d. R. erscheint (wenn wir nämlich die Urkunde von 1352 als ins Jahr 1357 gehödig, betrachten). ¹²⁾ Von der Ingeburg, als Gemahlin Ludwigs

¹²⁾ Rudlof in seinem Handbuch der Mecklenb. Geschichte, Bismar 1781, Th. 2, S. 330 u. 331 behauptet auch, daß die Heirath mit der Ingeburg — die, wie er sagt, bisher mit des Markgrafen Bruder Otto verlobt gewesen, erst nach der Schlichtung eines spätern Zwistes zwischen Ludwig und Albrecht von Mecklenburg wegen der Herrschaft Puttitz, im Jahre 1357 am 25. Jult geschehen sey. In Betreff des ersten Friedensschlusses zwischen Brandenburg und Mecklenburg, welchen der König von Dänemark auf einer Zusammenkunft zu Friedland, am 23. Juni 1350, vermittelt haben soll, war, nach Rudlof l. c. S. 307, noch von keiner Heirath Ludwigs d. R. mit der Ingeburg die Rede. Es ist zu bedauern, daß Rudlof seine Quelle nicht genau ange-

Ludwigs d. R., ist erst wieder im Jahre 1360 (in der oben angeführten Urkunde dieses Jahres) die Rede. Aus der kurzen Ehe Ludwigs mit Cunigunden, die nach Vorstehendem vielleicht nur einige Monate gedauert haben kann, weshalb auch die Verleihung ihres Leibgedinges nicht einmal zur Ausführung gekommen seyn mag, ließe es sich nun auch erklären, warum so wenig Nachrichten davon vorhanden sind; wie die Heirath nach und nach in Vergessenheit gekommen und später ganz bezweifelt worden ist.

Hält man es für zu gewagt, die Urkunde von 1352 auf obige Art ins Jahr 1357 zu setzen, so ließe sich nur

geben hat. Ob in der von ihm dabei citirten Schrift: Letztes Wort zur Behauptung der Mecklenb. Convention (Hamb. 1745, Fol.), vielleicht der Friedensvertrag von 1350 selbst oder sonst Aufklärung zu finden ist, vermochten wir nicht auszumitteln, da auch diese Schrift auf der Königl. Bibliothek nicht vorhanden ist. Hermann Corner, den Rudlof hier auch anführt, und von ihm sagt: er habe die Friedensbedingungen beinahe eben so angegeben, hat jedoch unter diesen auch die stipulirte Vermählung Ludwigs mit der Ingeburg. s. Herm. Corner ad ao. 1353. Uebrigens soll nach den von Rudlof l. c. S. 320 aus Chemnitz angeführten Urkunden, auch erst im Jahre 1354 die Stadt Lenz an Albrecht pfandweise gekommen seyn. v. Herzberg, im Landbuch S. 28, Note 1, sagt: es sey nach dem Absterben der Grafen von Schwerin, welche es schon 1336 von Ludwig d. Aelt. pfandweise erworben hatten, geschehen, und Lenz sey 1351 bei der Heirath der Ingeburg zurückgegeben worden. Nach Frederichs Schwerin. Chronik aber, starben die letzten Grafen von Schwerin erst später, nämlich Otto im Jahre 1356, nach Pötter 1357, und dessen Bruder Johann Otto, welcher das Land an Mecklenburg abtrat, noch später. S. a. a. O. S. 96 und Pötters Samml. IV., S. 10. — Da der Codex Msptus. noch im Schwerin. Archiv vorhanden ist (v. Verdes Samml. I., 15), so wäre dieser Umstand wohl auszumitteln. — Von Perleberg kann erwiesen werden, daß Ludwig erst 1356 wegen dieser Stadt sich mit dem Grafen Otto v. Schwerin, der darauf Ansprüche machte, vereinigte. s. Pötter.

noch annehmen, daß der Vertrag oder die Verschreibung von 1352, so wie die Vermählung Ludwigs mit Ingeburg um diese Zeit gar nicht zu Stande gekommen, ¹³⁾ sondern die Unterhandlungen abgebrochen worden; daß Ludwig inzwischen Cunigunden zur Ehe genommen, und daß erst nach deren im Jahre 1357 erfolgten Tode, die früheren Unterhandlungen wegen Ingeburg aufs Neue begonnen haben und zur Ausführung gekommen sind.

Wollte man auch annehmen, die Ehe zwischen Ludwig und Ingeburg sey nach der Urkunde von 1352 um diese Zeit wirklich zu Stande gekommen, aber nachher (etwa 1356) getrennt worden, so steht diesem doch entgegen, daß Ingeburg, nach der oben angeführten Urkunde von 1360, zu dieser Zeit noch im Besiz ihres Leibgedinges war, sich auch immer noch „von der Gnade Gottes Markgräfin von Brandenburg und Lufiz“ und den Markgrafen Ludwig „ihren lieben Herrn“ nannte. Es könnte nun freilich der Fall Statt gefunden haben, daß Ingeburg auch nach der Scheidung von Ludwig noch Titel und Leibgedinge behalten hätte, und man könnte auch wohl in den Umständen, unter welchen die Ehe geschlossen wurde — nämlich als Friedensbedingung — und auch darin, daß Ingeburg den Markgrafen nur: „ihren lieben Herrn“ und nicht Eheherrn nennt, einigen Grund dafür finden, allein es ist doch auch nicht füglich anzunehmen, daß eine Ehescheidung, die damals überhaupt schwierig war und die päpstliche Dispensation erforderte, ¹⁴⁾ die aber besonders im vorliegenden Falle, wo der Ingeburg Titel und Land überlassen blieb, gewiß sehr weitläufige

¹³⁾ Was allerdings auch viel gegen sich hat, z. B. die Bestätigung der Freiheiten ihrer Unterthanen etc. f. S. 41, 42.

¹⁴⁾ Welche Ludwig gewiß nicht erhalten hätte, da der Papst sein geschwornen Feind war.

und wohl auch feindselige Unterhandlungen mit Mecklenburg veranlassen mußte, daß von allen diesen wichtigen Begebenheiten in der Brandenburgischen und Mecklenburgischen Geschichte so ganz und gar keine Spur anzutreffen seyn sollte. Wenigstens haben wir in allen Brandenburgischen Scribenten nichts davon entdecken können, und von den Mecklenburgischen den Westphal, Pötter, Chemnitz, Gerdes, Schröder, Rudof, Stöver, Bär und mehrere minder wichtige Geschichtschreiber vergeblich durchforscht.

Nach einem Citat, welches Pauli I., S. 514 aus Baer, Reb. meklenb. Lib. I., Cap. V., Tab. Geneal. 2. genommen, soll die zweite Vermählung der Ingeburg, mit dem Grafen Heinrich dem Eisernen von Holstein, bereits 1356 Statt gefunden haben, und dann wäre allerdings eine Trennung der Ehe Ludwigs und der Ingeburg erwiesen, allein Pauli hat ganz falsch gelesen, denn am angezeigten Orte steht mit klaren Worten: „Ingeburge nupsit 1) ao. 1356 Ludovico Septemviro „Brandenburgensi, 2) Henrico ferreo Holsatiae Comiti,“ und daß beide Heirathen in einem und demselben Jahre Statt gehabt haben, wird doch niemand aus diesen Worten behaupten wollen.

Wir müssen übrigens noch einer Nachricht gedenken, die für einen Beweis einer stattgehabten Ehescheidung angesehen werden könnte. Nämlich Christiani in seiner alten Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Th. 3, S. 237 u. 238 sagt, daß, als man dem Grafen Heinrich dem Eisernen von Holstein (Ingeburgs zweitem Gemahl) die schwedische Krone angetragen (es geschah 1363), er sie ausgeschlagen, und den schwedischen Gesandten die Söhne seines Schwiegervaters, des Herzogs Albrecht von Mecklenburg (Vaters der Ingeburg),

vorgeschlagen habe. Hiernach wäre Heinrich der Eiserne schon 1363, also als Ludwig noch lebte, mit Ingeburg vermählt gewesen. Auch Cranz in Chron. Regn. Sue-tiae sagt Lib. V. Cap. XXX. p. 566, bei Gelegenheit des Anerbietens der schwedischen Krone von Heinrich (doch ohne Angabe des Jahres): — etc. — illos (die Gesandten) remisit ad Albertum Ducem magnopolensem Socerum suum, quod ejus nuper filiam relictam Ludovici Marchionis conjugem duxisset." Allein man muß hierbei wohl annehmen, das Christiani und Cranz, als neuere Geschichtsschreiber, sich der Benennung „Schwie-gervater“ hier nur zur bessern Bezeichnung der Person und spätern Verhältnisse Albrechts zu Heinrich, und weil er nachher des Letztern Schwiegervater geworden war, — bedient haben. Dies bestätigt auch Cranzens Ausdruck: „relictam conjugem."

Was nun die andere Urkunde von 1356 betrifft, so können wir nichts ersinnen, was uns Veranlassung gäbe, das Jahr oder einen andern Gegenstand ihres Inhalts für irrig zu halten. Die Jahrzahl, wenn durch sie der Widerspruch gehoben werden soll, müßte 1350 oder noch früher angenommen werden. Aber wie man aus den S. 38 angeführten Verträgen Ludwigs d. R. mit seinem Bruder Ludwig d. Kelt. sieht, so konnte Ersterer vor dem 24. December 1351 sich weder Oberster Kämmerer nennen, noch durfte er allein von den Brandenburgischen Ländern etwas verleihen u., wie doch beides von ihm in dieser Urkunde geschehen ist.

Welche von beiden Urkunden nun volle Gültigkeit hat, oder welche nur zum Theil oder erst nach Jahren in Ausführung gekommen, oder auch, wie sonst ihr Inhalt zu vereinbaren ist, — dies überzeugend und diplomatisch bestimmt darzuthun, ist die Aufgabe und An-

frage, welche allen Geschichtsfreunden hiermit empfohlen seyn mag.

Alles, was ich im Vorstehenden zur Lösung des Knotens und zur Beseitigung der Widersprüche versuchsweise vorgetragen habe, erkläre ich ausdrücklich für weiter nichts, als für bloße Vermuthungen, und weit entfernt, zu glauben, das Rechte ergriffen zu haben, bescheide ich mich sehr wohl, daß die Geschichte durch Hypothesen eben so wenig gewinnt, als durch Machtsprüche. Ich habe das Ergebniß meiner Forschung und meine Ansichten nur vorgelegt, um andere Geschichtsfreunde, denen mehr Kenntnisse und Hülfsmittel zu Gebote stehen, und welche die Landes- und städtischen Archive (besonders von den genannten Alt- und Neumärktischen Städten) benutzen können, zu veranlassen, diesen Gegenstand weiter zu untersuchen und so zur bessern Aufklärung der ältern Geschichte des Vaterlandes mitzuwirken. ¹⁵⁾

¹⁵⁾ Vielleicht dürfte auch wohl in den seit Jahrhunderten vermauerten oder verschütteten unterirdischen Gewölben unserer Klosterkirche eine gute Ausbeute zu finden seyn. Möchte dieses ehrwürdige Denkmal des Alterthums, eben so, wie die Nicolai- und Marienkirche, durch zweckmäßigen Ausbau in seiner alten Schönheit wieder hergestellt, und möchten dann bei dieser Gelegenheit auch die Gräber der hier ruhenden Fürsten und Fürstinnen wieder sichtbar werden.

I.

Urkunde von 1352.

Aus dem Original der Bestätigungsurkunde des Churfürsten Friedrich, gegeben zu Tangermünde am Sonntage Invocavit 1441.

Wir Ludewig von gotts gnaden Marggrau zu brandenborch Erzkamerer des Heiligen Römischen richs 2c. Bekennen offenklichen mit dießem briue, wy fur uns komen sin Die werde vnnse Inunge Frowe Ingeborch, von derselben gotts gnaden marggff . . . zu brandenborch, frowe vnd besitzerynne, des geginwerttigin Landes, vnd veste zu arneborg vnd die vnnsen vnde ore getreuwe Borgere der stad zu Arneborg, vnd haben vns Inneklichen gebeten als umb rechtlichkeid vnd frieheit die sy von alder gewonnenheid von fursten mit briuen gehabt habin, die en v'gangen vnd v'torben sin, vß en zu w'nemen vnde besetigin wulten, Daruf hatt sich vnnser gemute zu In geneiget, vnd wir habin angesehen, die fließiglich bete vnnser ergünnten Inningen frowen 2c. das wir besetiget habin, vnd besetigen sy, vnd gebin freye, die ergünnten vnnser Borgere geleites, vnd alles zolle in allen vnnsen gebieten des kurfurstenthums zu brandenborg, Auch das die ergünnten vnnser Borger keiner, der vnnsern sie behindern besetzen bekümmern nicht ensolle noch en moge, zu vesten, zu steten vnd zu dorffern mit werltlichen gerichtten noch mit geistlichen, sie habin Dann v'kundiget vnd gelaget ore sachen vnde gerechtikeit, fur gerichte, Räte adder scheppfen der stad zu arneborg. Auch habin wir besetiget nach irer alden gewonnenheid, das keiner der vnnsern Hauptlewte adder vogte geginwerttig adder nachkomend, die ergünnten vnnser Borgere, versaten noch v'pflichten, ane pfannde mit rechte edder mit vnrechte, er habe dann der vnnser adder sine sache mit rechte v'kundiget vor dem ergünnten Rade adder scheppfen zu Arneborg. Noch habin wir gegeben vnd geben, demselben ergünnten vnnsem Rade, das sie zurichten haben uber alle hufzbruche orer statt besundern an geweldiglichen sachen, Auch sollen oder dorffen die ergünnten vnnser

Ratt adder Burgere vnnser ergünten Statt ere frieheit vnde gerechtfteid, kein der vnser Ambachtman adder vogde Richter der stete Ratmann adder dorff knapen gemwerdig edd' nachkommen, wiesen adder schauwen lassen. Besunde wen Erbhern, an der Gerbekamer zu Arneborg, desz gegenwerdigen heiligin gottshusz, sante Georgii Ritters vnd mertercz, Auch habin wir angesehen die kranckheit vnnser Burg' vnd habin gegeben nach vszwiesung orer alden bewiesunge frie zuweszen alles Lantrechtes zu Jagende noch raube noch nach brande, vnd das keiner der vnnsern sie bieten noch ersehen nicht enmogen, adder sollen furder wenn von einem Thore zu dem anndern, vnd vort uff der veste des gegnwertiges flosses zu Arneborg, Daruff habin vns die egünten Rad vnd Burger vnnser egünten stad zu Arneborg geredt vnd gesworen, das sie zu vnnser not wollen treten mit follemacht mit geschosse vnd mit wapen an vnnse gegnwerttge veste des flosses zu Arneborg vnd das mit liebe vnd mit truwen weren, so sie zu der Borgwere gesetzt sin, dieselte v'geschriben frieheit vnd gerechtfteid, habin wir bestetiget vnd confirmiret, bestetigen vnd confirmien sy mit crafft dießs briues sie den ergünten vnnsern Borgern stete vnd veste zu halben, sunder ennigerley Innfall vnd Halsfredde, noch mit keinerley argelist, desz zu bekenntnißz und tzu getzuge, haben wir vnßz Ingesigel desz glauben lassen hengen an dießsen brieff, der Geben vnd geschrieppen ist zu Arneborg nach der besnidunge Cristi millesimo tricentesimo quiequagesimo secundo in sannt Johannstage desz heiligen Tauffers.

II.

Urkunde von 1356 aus dem Original.

Wi Ludowich die Romer von godes ghenaden Margreue tu Brandenburg vnde tu Lusz des heilighen Romschen Ruchs overste Cemerer Palanckgreue bi Rini vnde her-

toghe in Beirn Bekennen offentlich vor uns unde unsen liven bruderen Marggreven Otten alleynne dat die wisen lude unse liven ghetruwen Ratmanne besser nagheschreven Stede Arnswolde. Bredeberch. Berlyn. Landesberch. Goldyn. Lipene. Koninghesberch unde Berenwolde der hochgheborn furstinnen vrowen K nigunden Marggrevinnen tu Brandenburg unse live beddeghenoten unse pleghe in vorgheanten Stede ghelovet unde vorbrivet hebben tu eyne rechten lisghedinghe von unses ghehentes wegghen als die brive luden die si eer dar up ghegheven hebben. Doch so will wi den vorgheanten Ratmannen guldemeistere unde ghemeynen der vorgheanten Stede bi allen rechten behalden na als vor in allen saken, stucken, puncten unde artikeln die si an drapen wan des alleynne dat si die pleghe gheven unde betalen unse live vorgheante beddeghenoten tu rechtene lisghedinghe unde wan si er die pleghe betalet hebben so segghe wi si der ledigh unde loes nach der brive lude die si er dar over ghegheven hebben. Met orkunde desses brives die vorseghelt is met unsem Ingheseghele dar bi ghewesen sint die Erwerdighe vader in gode herr Heinrich bischop tu Lubuz unde die vester lude Hasse von Wedel von Valkenborch une hovemeister Laurentz Griffen von Griffenberch unse Marschall Ludowicus unde Henningh von Wedel Bethcke von der Vest riddere Hans von Wedel unse vogt Otto Morner une k kemeister Henningh von der Marwitz unde Diderik Morner provest to Bernowe unse overste Schriver unde ander vele guder lude. ghegheven tu Custrin nach godes gheboort druttein- hundert jar dar na in deme ses unde vftigesten jare des neesten sunavendes na sante Laurentius daghe.

IV.

M i s c e l l e n.

1. Die Gewohnheit des Huttostes.

Der Gebrauch des Hutes als Symbol bei Uebertragungen von Gut und Lehen, wobei der Uebertragende oder an seiner Stelle der Richter den Hut zu halten, der Erwerbende hineinzugreifen pflegte, eine Sitte, die unter der Bezeichnung des Huttostes noch in Protokollen zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts vorkommt, ¹⁾ ist von J. Grimm in seinen vortrefflichen deutschen Rechtsalterthümern ²⁾ näher beleuchtet und durch Beispiele für die Gegenden Nieder- und Ober-Sachsens, namentlich für Schleswig, Holstein, Lauenburg, Pommern, Hoya, Braunschweig und Hildesheim erläutert worden. Für die südlichen Theile des Reiches haben wir keine Beispiele; auch für Westphalen fehlt es, ohnerachtet des großen Vorraths an gedruckten Urkunden, an Bestätigungen für diese Rechtsgewohnheit; darum mögen hier einige bisher ungedruckte Urkunden einen Platz finden, woraus der Gebrauch dieses Rechtssymbols auch für die Grafschaft Ras-

¹⁾ E. L. Rathlef, Gesch. d. Graffsch. Hoya und Diepholz III., 147.

²⁾ F. Grimm, deutsche Rechts-Alterthümer. Götting. 1828. 8. S. 148.

vensberg, für das Münsterland und das Osnabrücksche hervorgeht.

- a. Der Ravensbergische Burgmann Dieterich von Aspelcamp verkauft dem Kloster Marienfeld das Haus zur Linden im Kirchspiel Laer. 1374. ³⁾)

Ich Johann van Borchuzen Knappe, Dincgreve der herscap van Ravensberge bekenne . . dat vor my gheko-
men zint in gherichte, dat ich umme besser naghescrevener
sake leyt heggen, und bestedeghede myt vorspreken und
myt ordele, alze zede und recht is Diderich van Aspel-
campe eyn knappe borchman to Ravensberge . . und ver-
koste . . heren Wilhelme . . Abbete . . to Marienfeld . .
dat hus gheheten tor lynden und den koten de darto ho-
ret . . in dem kerspele to Lodere in deme stichte van
Osenbrughe . . mit al ziner olden tobehoringhe, utgespro-
ken lude und lif, vor eyn vryg gut und vor en dorslachs-
tich Eghen umme eyne summen geldes . . und leten dat
up, und updroghen myt hande und myt munde, und
venghen in eynen hoet, den ich dar in der hant
hadde, und her Wilhelm Abbet vorghecompt, und
her Zyvert und her Swartwolt zyne brodere venghen
och in den hoet und entfengen weder dat vors-
gescreven gut ⁴⁾) van eres conventes und closters wer-

³⁾) Kindlingers Handschr., 43. Th., S. 182.

⁴⁾) Wie der Verkäufer und der Käufer das Gut in den
Hut fangen konnten, den der Richter in der Hand hielt,
davon wußte ich mir keine Vorstellung zu machen, ich
wandte mich an Herrn F. Grimm und erhielt die
Auskunft: „Der mir vorgelegte Fall von Huttoß hat
nichts Schwieriges: der Richter hält den symbolischen
Hut, der Verkäufer greift hinein (fangen bedeutet
plattdeutsch: an fassen, greifen) und damit wird
das Gut aufgelassen; alsdann greifen auch die Käufer
hinein und werden dadurch gerichtlich in das Gut ein-

ghene, also dat ich ze und ere convent und closter in dat gut werede und wizede, alse en recht is und wart bewart myt ordele, dat ze met desseme ghehegeden richte weren nar to beholdene und to vorstane dessen vorgescrevenen kop, dan dar jeman mochte wederspreken hir na of so los veden Dyderich eet. Warschaft. Datum anno Domini M^o.CCC^o.LXXIII^o. Crastino exaltationis sancte crucis et acta fuerunt hec in Domo mansi dicti to deme Heethus presentibus honoris et discretis viris Domino Johanne van Aschendorpe, Johanne van Ovhuzen, Wernero Naghel et Alberto van Borchusen et aliis quam pluribus fidedignis viris testibus ad premissa vocatis et rogatis.

b. Echard von dem Busche überläßt vor dem Richter zu Bielefeld dem Kloster Marienfeld Ländereien. 1376.⁵⁾

Ich Rolf Rumescoetele en sworn Richtere to Bilevelde bekenne . . dat vor my gekommen zint in Gherichte, dat ich umme Bedde und zake hir naghescreven let heghen und besteteghede myt ordele alze zede und recht is Echard van dem Busche eyn Knape und Grete zin echte wif, und gheven . . deme clostere und deme convente to Sunte Marienvelde . . ander halve Morghen landes belegghen by der Lumbergheschen wellen wicbeldes landes to Bilevelde und leten dat up und updroghent myt hande und myt munde und vengen in eynen hoet den ich dar in der hand hadde, und her Albert Post wynmester und her Johann Pothem Bursarius . . venghen och in den hoet, und entfenghen de anderhalve

gefeht (gewert). Hier dient des Richters Hut zu der feierlichen Form, in andern Fällen scheint des Verkäufers oder Käufers Hut dazu gebraucht worden zu seyn."

⁵⁾ Kindlingers Handschr., 43. Th., S. 187.

morghen landes van eres Closters und Conventes weghe-
ghene, also dat ich ze .. werede und wizede als eyne recht
is in de ersliken bezittunge des vorgenomten landes, und
wart dar bewart und gewizet myt ordele dat vorgenomte
convent und Closter myt desseme ghehegeden richte zy nar
to beholdene und to vorstane desse vorgenomte gifte und
lant dan dar jenen hir na moghe wederspreken, alle desse
vorgenomte Dinch zynt ghescheen na der Vort unses he-
ren Ihesu Christi Dusent jar drehundert jar in deme
zesse und zewenteghestes jare uppen mandach na palmen.
Dar an und over vaeren ic.

- c. Der Meier zu Dissen bezeugt als Richter des Wig-
boldes Dissen die Schenkung von Ländereien an das
Kloster Marienfeld. 1409. ⁶⁾

Ick Ludke de Meyger in dem hove to Dyssen eyne
gesworen Richtere mines heren van Osenbrughe in dem
Wigbolde to Dyssene bekenne . . dat vor my ghekomen
is an Gherichte to Dyssene, dat ick daromme gehegghet
hadde und to Ordele und to verspreken kome let, als
recht is, Gezeke Sunnenschins Wandaghes husvrowe Hin-
rikes Sunneschins deme got gnade, gesunt eres lives und
mechtich erer zynne, myt eres selves berade und myt vry-
ghen Willen unbedwunghen und mit vullbort al erer rech-
ten erven, und gifede dar an gherichte in de ere Godes
und syner moder Marien umme trost und selicheit erer
zele . . den . . gestliken luden . . van Sunte Mariens
velde . . dre stücke vryes landes de belegghen sint brosten
deme Dorpe to Dyssen by den Crucen boven des Ker-
cherncampe . . und let en dat dar up an Gherichtes hant
myt hande und myt munde und vreck des in eynen

⁶⁾ Kindlingers Handschr., 43. Th., S. 179.

hoet, den ick to in der hant hadde, und vorteygh
dar gensliken alles rechte und ansprake . . Of entfenghen
dar de selven gestliken heren an gherichte dat vorgescreven
lant . . und vengghen des of in den zulven hoet,
dar ik se mede werede in de zelven lant . . Datum
et actum Anno Domini M^o.CCCC^o.IX^o. Dominica
post Mychaelis Archangeli.

2. Wohlthätigkeitsinn Bernhards v. Naesfeld,
Bischofs zu Münster.

Nachdem Wilhelm v. Kettler, ein Bruder Gods
hards, des berühmten letzten Heermeisters in Liefland
und ersten Herzogs von Curland, auf die bischöfliche
Würde in Münster verzichtet hatte, ward Bernhard
v. Naesfeld Propst zu St. Mauriz und Domkellner
1557 einmüthig zum Nachfolger erwählt. Allein auch
diesen bewogen die drückenden Zeitumstände, besonders
des Herzogs Erich von Braunschweig Einfall in sein
Land, im Jahre 1566 seine Würde niederzulegen. Unter
seinen vortrefflichen Eigenschaften wird vorzüglich der
Wohlthätigkeitsinn an ihm gerühmt; ⁷⁾ allein außer der
Stiftung eines Armenhauses in Villerbeck für sechs arme
Männer und eben so viel arme Frauen ⁸⁾ ist nichts von
seinen schönen Handlungen auf die Nachwelt gekommen,
da er nur im Stillen Gutes zu thun pflegte und alles
Aufsehen sorgfältig vermied. Folgendes Schreiben mag
als Beweis dienen.

⁷⁾ Hobbeling, Besch. d. Stiffts Münster S. 240. —
Kock, ser. episc. Monaster. III., 121.

⁸⁾ Nünning, monum. Monaster. p. 165, 374.

„Dem Erberenn unserm leuen Besunderen Hermann
 „van Velen Amptmann toen Bevergerne und
 „Emeslandt.“

Bernhart vonn Gog Genaden Erwelter des Stiffes
 Münster. Erber leue besunder, dewyle etlige Verhänd-
 lunge daranne dieses Stiffs Wolfart gelegen vorhanden,
 is unse Vegeren, dat Gy by Juwes Ampg Clostern,
 Cüsternhüsern oder Communen willen verfrigen, dat se
 Gott Almechtich demotichlich willen bidden, deselwige Gake
 gnedichlich darhen kommen will laten, dat eth moge ge-
 raden to syner gotlichen Ehren, Fredde, Einicheit und Ger-
 dyen, und wilt kentlichen Armen twe Molt Rog-
 gen uthdeilen, und in kumpstiger Neckenschap
 astrecken laten, doch hiervan gyn Geschrei
 und Gerüchte maken. Versen Wy uns also to
 Juwe genßlich, Gegeven to Horstmar am Tage nativi-
 tatis Johannis Baptiste Anno 1558. 9)

3. Wo lag die Stadt Bambissen in der Altmark?

Markgraf Otto II. von Brandenburg übergab 1196
 dem Magdeburgischen Erzstift das Eigenthum vieler Ver-
 sigungen, unter anderen: preposituram et civitatem Sten-
 dale cum his oppidis Sehusen, Bambissen (al. Ban-
 bissen), Wirbene cum pertinentiis. ¹⁰⁾ In Kaiser
 Heinrichs VI. Bestätigungsbrieße von 1197 wird der in
 Rede stehende Ort Bambissem genannt. ¹¹⁾ Dies

⁹⁾ Der Brief befindet sich in Rindlingers Handschr.,
 46. Th., S. 95.

¹⁰⁾ Ludwig, reliq. mspt. IX., 542, XI., 597. Beckmann,
 Besch. d. Mark Brandenb. II., 21. Walteri singu-
 laria Magdeb. II., 44. Gercken, cod. dipl. Brandenb.
 III., 63.

¹¹⁾ Beckmann l. c. II., 24. Ludwig XI., 601.

Eigenthum erkannten die Markgrafen fortan als Lehn; so belehnte Erzbischof Otto von Magdeburg 1336 den Markgrafen Ludwig mit: Gardeleghe, Saltwedele hus unde stad med alle deme daz dar zu hort, Calve med deme daz dar zu hort, Arneburg, Osterburg, Tangermunde, dye Provestye unde dy Stad zu Stendal med dessen vesten Sehusen, Bambissen, Werben u. s. w. ¹²⁾ Und als der Erzbischof Friedrich von Magdeburg 1449 dem Churfürsten Friedrich II. von Brandenburg das Eigenthum von vielen Lehnern wieder überließ, werden hier unter aufgezählt: die stete und schlosser Gardelege, Soltwedel . . Calve . . Arneburg, Osterburg, Tangermünde, Stendal, Sehusen und Bambissen. ¹³⁾

Daß dies Städtchen oder Schloß in der Altmark gesucht werden müsse, leidet keinen Zweifel; allein dennoch können wir es weder unter den heutigen Ortschaften der Altmark mit Bestimmtheit auffinden, noch sehen wir es unter den ausgegangenen Orten dieser Provinz aufgeführt. ¹⁴⁾

Da wir in allen vorgenannten Urkunden die Stadt Bismarck vermissen, so würden wir geneigt seyn, diese dafür zu halten, wenn uns dieser Name nicht schon 1370 als Stadt, und im Jahre 1209 der Ort unter dem Namen Biscopesmarck erschiene. ¹⁵⁾

¹²⁾ Gercken, c. d. Br. I., 63.

¹³⁾ Waltheri s. M. II., 65. Gercken, c. d. Br. V., 363.

¹⁴⁾ Von den wüsten Dörfern der Altmark aus Urkunden und andern Dokumenten; in Bratrings Magaz. f. Land- und Geschichtskunde d. Mark Brandenb. 1. Bd. I. H., S. 64—86. Der Aufsatz geht nur bis G., die versprochene Fortsetzung ist nicht erschienen.

¹⁵⁾ Bismarke. 1370. (Gercken, c. d. Br. II., 650.) Biscopesmarck. 1209. (Wohlbück, Gesch. d. v. Alvensleben I., 310.)

Die Angabe zwischen Gehausen und Werben könnte auf Beuster führen, woselbst der Sitz eines Collegiatsstiftes war; daß der Müller zu Boystere ¹⁶⁾ sich im Jahre 1484 eines sonst nur bei adeligen Personen, oder bei Bürgern gebräuchlichen Siegels bedient, könnte diese Vermuthung bekräften, wenn nicht der Ortsname in dieser Form bereits vor dem Jahre 1449 genannt würde, ¹⁷⁾ und auch die entferntere Lage des Mühlengutes an dem Alland dagegen spräche. ¹⁸⁾

Nun finden wir zwar, daß ein Ort, der in ältern Pommerschen Urkunden Bambic und Bambis genannt wurde, jetzt Dambeck heiße, ¹⁹⁾ und da wir auch in der Altmark ein Dambeck finden, so könnten wir durch Analogie auf den Schluß geführt werden, daß eben hier auch unser Bambissen gesucht werden müsse; allein auch hier stehen uns ältere Urkunden im Wege. ²⁰⁾

Bombeck bei Salzwedel kann es eben so wenig seyn, da dieser Ort 1375 Bonnibekke heiße. ²¹⁾

So möchte es denn wohl am gerathensten seyn, das heutige Böhmenzien für das alte Bambissen zu nehmen. Daß der Ort in einer Urkunde von 1405 Bomesyn genannt

¹⁶⁾ Gercken, c. d. Brandenb. III., 341.

¹⁷⁾ prepositus S. Nicolai in Boyster Verdensis dioces. 1403. (Lenz, Brandenb. Urk. I., 510.) Dat Capittel to deme Boyster des stichtes to Verden 1416. (Gercken, fragm. Marchica II., 95.)

¹⁸⁾ Wohlbrück, Gesch. von Lebus I., 318.

¹⁹⁾ Dähnerts Pomm. Bibliothek II., 52. Gesterding, Pomm. Magaz. I., 164.

²⁰⁾ conventus ecclesiae in Dambecke 1288. (Ludwig, reliq. mspt. IX., 504.) Dambeck . . . Verdensis dioeces. 1345. (Beckmann, Besch. d. M. Brandenb. II. Klöster, S. 167.)

²¹⁾ Landbuch des Churf. u. d. Mark Brandenb. Berlin, 1781. S. 227.

nannt ²²⁾ wird, spricht nicht entscheidend dagegen. Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 giebt keine Auskunft, indem weder Böhmenzin noch Bambissen darin genannt wird.

4. Reiteriegel des niedern Adels.

In Wigands Archiv (III. B. II. H.) ward von mir ein Reiteriegel des Ritters Hermann v. Münster mitgetheilt. Es war dies das einzige mir bis dahin bekannte Beispiel von dem Gebrauch eines Reiteriegels bei einer Person des niedern Adels, ein Beispiel, auf dessen Merkwürdigkeit Rindlinger ²³⁾ bereits aufmerksam gemacht hatte. In Bodmanns Rheingauischen Alterthümern (Mainz 1819, S. 301) befindet sich aber gleichfalls ein Reiteriegel des, zum Ritterstande gehörigen, Friedrich Stahel v. Diegen vom Jahre 1279 abgebildet, und da der Verfasser noch mehrere Beispiele der Art aus seinen eignen Sammlungen beibringen zu können versichert, so hört dieser Gebrauch auf, einen untrüglichen Schluß auf den Dynastenstand des Siegelführers zu gestatten. Wir haben daher nicht mehr Ursach in einer besondern, nur gewissen Ständen gebührenden Verechtigung den Grund dieser Erscheinung zu finden, sondern wir erhalten hier nur die Bestätigung, daß die Regeln der Sphragistik weniger auf ein positives Recht, als wie auf den Gebrauch gegründet sind.

²²⁾ Gercken, diplomat. veteris Marchiae Brandenb. I., 549.

²³⁾ Samml. merkw. Nachr. u. Urk. S. 189.

5. Urkunden des ehemaligen Stiftes Levern im Fürstenthum Minden.

Zu den reichsten, bisher fast gar nicht benutzten Quellen für die Geschichte des Fürstenthums Minden gehört das nicht unbedeutende Archiv des aufgehobenen Damenstiftes Levern.²⁴⁾ Ich fand das Archiv im Jahre 1825 zu Rhaden, bestehend aus 330 Nummern; die älteste Urkunde war vom Jahre 1227. Der Königl. Archivrath Graf Reisch hat den ganzen Vorrath von Urkunden und Akten späterhin geordnet, wobei es sich ergab, daß allein aus dem dreizehnten Jahrhundert 103 Urkunden vorhanden sind.²⁵⁾ Bei meinem Aufenthalte in Rhaden fand ich Gelegenheit, folgende Abschriften aus den Originalen zu entnehmen.

²⁴⁾ Die Nachrichten über dies Stift sind spärlich, denn außer dem in Schlichthabers Mindenscher Kirchengeschichte, und ein Paar Urkunden bei Würdtwein subs. dipl. X., 23, 109 finden wir nur:

Historische Notizen über das vormalige Fräuleinstift Levern von Neukirchen: im Mindener Sonntagsblatt, 1818, 4. H. S. 77—80.

Acta derer letzteren Instantien in Sachen des Domkapitels zu Minden wider das adeliche Stift zu Levern, die freie Wahl bei der Probstei des letztern betreffend. Berlin, 1768. Fol.

Species facti in Sachen des Domkapitels zu Minden Appellantis wider das Stift zu Levern Appellaten. Fol. 12 Bogen.

(D. Georg Ludwig Böhmer) Anhang zu dem Rechtsgutachten in Sachen des Domkapitels zu Minden Appellanten eines, und des Stifts zu Levern Appellaten andern Theils, des erstern bei der Probsteiwahl des Stifts Levern zustehendes Jus eligendi passivum betreffend. Fol. 8 Bogen.

²⁵⁾ Westphalia, 1. B. 1. H. S. 117.

1. Graf Otto v. Tecklenburg überläßt dem Kloster Levern sein Eigenthum an dem Hofe Stelle. 1236.

Otto dei gratia comes et Mehtheldis cometissa de Tekeneburg universis presens scriptum inspecturis salutem in domino. Noverint universi Christi fideles tam posterì quam presentes quod nos proprietatem curie que vocatur Stelle et domorum et hominum ad eandem curiam pertinentium de consensu heredum et ministerialium nostrorum cenobio dominarum ordinis cisterciensis in Leveren pro remedio (proavorum) nostrorum nec non et parentum nostrorum contulimus jure perpetuo libere possidendam. Ne igitur aliquid nostram donationem in posterum valeat infringere presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Acta sunt hec in Tekeneborg Anno dominice incarnationis. M. cc. xxx. secto octavo id. aprilis.

Zwei ganz ähnliche Siegel hingen an der Urkunde, wiewohl nur von einem die Rede ist. Beide stellen Burgen dar, nur sind die Thürme der einen etwas breiter, als die der andern. Von der Umschrift des ersten Siegels ist zu erkennen: *Sigillum comitis . . .* Vergleiche die Abbildung in Grupen, orig. Germ. III., 134. Es scheint demnach, Graf Otto habe sich zu gleicher Zeit zweier Siegel bedient, die außerdem noch das Besondere haben, daß sie einem Stadtsiegel ähnlicher sind, als solchen, deren sich gewöhnlich Dynasten zu bedienen pflegten.

2. Heinrich, Burggraf von Stromberg, und seine Brüder bestätigen dem Kloster Levern Güter zu Everslo und Hemecinghusen. 1268.

Henricus Burgravius de Stromberg, Conradus nobilis dictus de Rothenberg, Johannes canonicus Mindensis ecclesie et Godefridus fratres carnales universis

presentem paginam inspecturis eternam in domino salutem. Ad notitiam tam presentium quam futurorum cupimus pervenire quod nos piam donationem, quam bone memorie patruus noster prepositus Wernerus sancti Martini Mindensis et pater noster Conradus Buregravius de Strömberg ecclesie beate Marte virginis in Leveren Cisterciensis ordinis in proprietate bonorum in Everslo et Hemecinghusen cum omnibus attinentiis ipsorum pro animarum suarum remedio juste et rationabiliter contulerunt ratam et firmam tenemus et ex nostro consensu recognoscimus esse factam, divinam ex hoc remuniationem expectantes. Ut autem hoc nulli vertatur in dubium presentem paginam conscribi et sigillorum munimine facimus roborari. Ego vero Godefridus quia sigillo adhuc non utor sigillis fratrum meorum sum contentus, Datum anno gratie M. CC. sexagesimo VIII.

An dieser für die Genealogie der Burggrafen von Stromberg sehr wichtigen Urkunde ²⁶⁾ hängen drei Siegel. Das erste, schildförmig, hat im Schildeshaupte drei Vögel; Umschrift: † S. Henrici buregravii de Stromberge. Das zweite, gleichfalls schildförmige Siegel zeigt einen aufgerichteten, rechts gewandten Hund; Umschrift: † Sigillum Conradi de Rodenberich. Das dritte Siegel ist parabolisch und hat einen aufgerichteten links gewandten Hund; Umschrift: Sigillum domini Johannis

²⁶⁾ Die von Kindlinger Volmest. Gesch. II., S. 58 mitgetheilte Stammtafel wird hierdurch theils bestätigt, theils bereichert.

3. Das Kloster Bersenbrück verkauft dem Kloster Levern das Haus Brohem. 1283.

Universis Christi fidelibus presens scriptum visuris vel auditoris, Abbatissa prepositus totusque conventus in Bersenbruce ordinis Cisterciensis Osnabrugensis diocesis, orationes in Christo devotas, notum esse cupimus tam futuris quam presentibus, quod nos domum in Brohem, cum omnibus suis attinentiis, quae nobilis domina Sophia quondam Comitissa in Vechta, relicta Ottonis quondam Comitis de Ravensberg et Jutta filia eorundem consensu mariti sui Hinrici filii Ottonis quondam Comitis de Tekeneburg, nobis liberaliter contulerunt ²⁷⁾ Domino preposito, Abbatisse et conventui in Leveren ordinis predicti Mindensis dyocesis, pro quadraginta marcis Osnabrugensis monete vendidimus libere et absolute dictam domum cum omni integritate eo jure quo nobis pertinuit perpetuo possidendam. Et in hujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Bersenbruce Anno gratie M. CC. LXXXIII. Johannis ante portam latinam.

4. Die von Aspelkampe verpfänden an das Kloster Levern den Zehnten in Hülffe. 1307.

Universis presentia visuris vel auditoris Hermanus miles dictus de Aspelkampe memoriam rei geste noveritis quod ego de bona voluntate et consensu fratris mei Alexandri uxoris mee Osteken, filii mei Henrici, filiarum mearum Margarete, Ode, Osteken et aliorum heredum meorum obligavi et obligo in pignore

²⁷⁾ Diese Schenkung geschah im Jahre 1245. Die bei Sandhof antist. Osnabrug. II. dipl. p. 107 abgedruckte Urkunde nennt das Haus aber Brohem.

decimam in Hufte cum omni integritate sua preposito et conventui in Leveren pro octoginta marcis Osnabrg. denariorum legalium et bonorum quatuor annis quiete et pacifice possidendam videlicet sexaginta marcis, pro quibus dicta decima ante fuerat obligata sicut privilegiis super eo confectis plenius continentur pro viginti marcis, quas donavi monasterio cum filia mea Oda ibidem deo interim nichil in sortem computabunt transactis ut quatuor annis, ego vel heredes mei redimendi dictam decimam pro eadem summa pecunie videlicet octoginta marcarum habebimus liberam facultatem. Datum et actum in Leveren. Anno Dni. M.CCC. VII. in die beati Mauricii presentibus discretis viris Rodolfo preposito in Burlage, Bertramo plebano in Dilighen, Wedekindo plebano in Wehde, Hermannno plebano in Lintorpe, Lutberto plebano in Barchusen, Henrico capellano in Ravensberge, Ludolfo dicto Nagel, Alberto de Enetlo, Hermannno de Horne famulis et aliis pluribus fide dignis.

Das Siegel war abgerissen.

5. Zeugniß, daß die Kirche zu Wehdum Necker und Wiesen zu Dypenwede dem Kloster zu Levern verkauft habe. 1330.

Nos Lodewicus Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus, Rod' nobilis eadem gratia de Depholte, prepositus et conventus in Burlage, Johannes Gogravius miles, Arnoldus frater suus, Hermannus de Gesmele, Otto de Horst, Rotbertus de Stemmeshorne, Rotbertus de Lewenbroke, Johannes Roghe, Fredericus Blo dighe, Megtfridus et Giselbertus fratres Gogravii, Ludolfus Span, Albertus, Giselbertus et Hermannus fratres de Leren, Rodolfus de Lūye, Rotbertus et Jo-

hannes fratres de Brochem famuli, ac universi ministeriales censuales ecclesie Mindensis in Stenwehde ²⁸⁾ morantes recognoscimus publice per presentes, quod parochiam ecclesie in Wedehem propter structuram ecclesie sue, quosdam agros ac prata nova in Opene-
wede ex merica cultos de consensu et voluntate nostra, ac omnium hereditariorum in dicta parochia Wedehem camerarie et conventui sanctimonialium in Leveren vendiderunt pro octo marcis Osnabrg. denariorum, cum omni juris integritate perpetualiter possidendos, quod nos predicti sub sigillorum nostrorum Lodewici Episcopi, Nobilis de Desholte testimonio cum sigillo communi ministerialium censualium predictorum, quibus omnes contenti sumus, duximus presentibus litteris protestandum. Datum Anno Domini M. CCC. XXX. ipso die septem fratrum.

Das erste Siegel zeigt über einer Mauer mit zwei Thürmen die halbe Figur eines Bischofs; unter der Mauer in einem Bogen ein Schild mit aufgerichtetem und gekröntem Löwen. Umschrift: † S. secretum Lodewici epi. Mindensis.

Das zweite kleine, runde Siegel zeigt einen Helm mit zwei Büffelhörnern und die Umschrift: † S. secretum Rodolf

Das dritte große, runde Siegel zeigt den h. Petrus

²⁸⁾ Ueber die Grafschaft (comitia) Stenwehde oder Stenwehde, so wie über die Freien, nachmals Ministerialen derselben, sind mehrere Urkunden gedruckt vom Jahre 1253 (Wüdrwein, subs. dipl. XI., 428, 433, 434), 1258 (ibid. p. 142), 1261 vier Urkunden (ibid. IV., p. 16, 18, 19, 21), 1263 (ibid. XI., 27), 1264 (Eulemann, Mind. Landesvertr. S. 13), 1297 (Treuer, Münchhausen'sche Gesch. Urk. Anh. S. 18), 1339 (Wüdrwein, nov. subs. dipl. XI., 182).

auf einem Polsterfessel, die Rechte empor gehoben, in der Linken zwei Schlüssel. Umschrift: † S. Ministeriali . . Mind, eccle. i, Stemmweide.

6. Die Sidener des Ptolomäus.

Ptolomäus ist für die ältere Geographie Deutschlands deshalb so äußerst wichtig, weil er uns Namen von Völkern nennt, die von seinen Vorgängern verschwiegen werden, deren Existenz uns aber in den nachgewiesenen Sizen durch die Geographie des Mittelalters bestätigt wird, so daß keiner der alten Autoren uns so wie dieser Alexandriner Geograph in den Stand setzt, einen überzeugenden Vergleich der ältern und mittlern Geographie anzustellen. Wir dürfen hierbei nur nicht außer Acht lassen, daß nicht alle Völkerschaften von ihm genannt werden, und daß wir die Grenzen der namhaft gemachten Völker nicht immer unmittelbar an einander zu rücken haben. Wir haben schon des Ueberzeugenden für die Richtigkeit der Angabe genug entdeckt, wenn wir innerhalb des Raumes, den Ptolomäus bestimmt, einen dem Volksnamen entsprechenden Gau des Mittelalters nachzuweisen vermögen. Wenn daher Ptolomäus sagt: ²⁹⁾ „Nach den Saxonen von dem Chalusus bis zum Suebusflusse wohnen die Pharodener, dann die Sidener bis zum Iaduaflusse, und nach diesen die Rutikleier bis zur Bistula,“ so mögen wir nun, da die Saxonen im Hol-

²⁹⁾ Geogr. II., 11. Μετὰ δὲ τοὺς Σάξονας ἀπὸ τοῦ Καλοῦ-
σου ποταμοῦ, μέχρι τοῦ Σνήβου ποταμοῦ Φαροδοί. εἴ-
τα Σιδανοί, μέχρι τοῦ Ἰαδούα ποταμοῦ. καὶ ὑπὸ αὐ-
τοῦς Ρουτίκλειοι μέχρι τοῦ Οὐϊσούλα ποταμοῦ.

steinschen wohnten, in dem Chalusus die Cosse, ³⁰⁾ die Trave ³¹⁾ oder die Bucht von Bismar ³²⁾ erkennen, in dem Suebus die Warnow ³³⁾ oder Swine ³⁴⁾ und in der Jadua die Oder, ³⁵⁾ immer werden wir bei den Wohnsitzen der Sidener an die Odermündung gewiesen, dahin, wo wir in der mittleren Zeit die Provinz Scithene oder Zithen bei Anklam erblicken.

Diese kleine Provinz ward durch die Peene von den Landschaften oder Gauen Großwin und Mizeritz geschieden, nord- und westwärts durch die Ländchen Lassin und Gückow begrenzt, und umfaßte ³⁶⁾ nächst Zithen, die

³⁰⁾ Bedekind, Noten I., 13.

³¹⁾ Wilhelm, Germanien S. 274.

³²⁾ Reichard, Germ.

³³⁾ Mannert. Wilhelm.

³⁴⁾ Schockii hist. march. Brandenb. p. 148. Reichard.

³⁵⁾ Wilhelm.

³⁶⁾ Vergl. Schwarz, kurze Einleit. z. Geogr. von Nord-Deutschland S. 259—262. Ferner: Decimam fori quod dicitur Sithen (nicht Sichern). 1140. (Schroder, vapist. Meßlenb. S. 285. Ludwig, s. r. Germ. II., 536.) — In provincia Scithene duae villae Rorhoviz (al. Rochoviz) et Corine et tertia pars ville Slauboriz et in eadem provincia forum et taberna 1159. (Dreger, c. d. Pomer. I., 5. Ludwig, relq. mspt. II., 260.) 1168, 1177. (Dreger, p. 8, 24.) In provincia Scitene super rivum Ribeniz villa una cum omnibus appendiciis et loco molendini. 1168. (ibid. p. 8.) In provincia Scitene villa Corene 1177. 1178. (ibid. p. 25, 27.) Provincia Sithne. 1193. (ibid. p. 53.) In provincia Cyten villa Mecho-myryk. 1194. (ibid. p. 54.) In provincia Scitene . . villam Chorene cum hereditate Nemanteviz et tertiam partem ville Zlaboriz et super rivum Ribeniz villam et molendinum 1194. (ibid. p. 56.) Super Ribenitz villam et molendinum, terram etiam eidem rivo contiguam a veteri scilicet ponte usque ad transitum Dansne. 1194. (Schwarz l. c.) In provincia Scitene totum forum, terciam tabernam villam Corene cum hereditate Nemantvit et tertiam partem ville Slauboriz et super rivum Ri-

Dansner Fähre, die Dörfer Ribnig, Glauberitz, Rochevitz, Corine, Nemantewitz, Siferitz, Gargelin, Menzelin, Salchow, Nameßow, Boytsin, Elitsekindorp, Morchin, Gneventin, Nelzow, Dowzin, Bünsow, Mechomyrzk und Plachtina.

Wenn man aber anstatt des Landes Scithene fast allgemein ³⁷⁾ die Gegend von Stettin für den Wohnsitz der Sidener gehalten hat, und hierbei sich darauf beruft, daß diese Stadt in früherer Zeit Sedinum genannt worden sey, ³⁸⁾ so ist hierauf zu erwidern, daß dieser Name weder in den ältesten Chronisten, ³⁹⁾ noch in Urkunden der mittleren Zeit ⁴⁰⁾ also geschrieben worden, sondern immer Stitin, Stetin oder Stettin; und daß erst, nachdem von Geschichtschreibern die Ansicht aufgestellt worden, ⁴¹⁾ daß Stettin den Sidenern den Ursprung verdanke, die lateinische Benennung Sedinum und Sidinum

benitz villam et molendinum terram etiam eidem rivo contiguam a veteri scilicet ponte usque ad transitum Dansn. 1216. (ibid.) In provincia Scytin sitos Plachtina et Mancelin nominatos 1231, 1232, 1233. (Dreger, p. 143, 152, 160.) In Sitine villa Corene, villa Ribeniz 1241. (ibid. p. 212.)

³⁷⁾ Winter, de antiquis Pomeraniae incolis (in Dähnerts Pomm. Biblioth. I., 25), verlegt Stettin in das Land der Svardonen und die Sidener in die Gegend von Pyritz.

³⁸⁾ Brüggemann, Besch. d. St. Stettin (1778) S. 1. Besch. von Vor- und Hinterpommern I., 112.

³⁹⁾ Helmold (ed. Bangerti. S. 11) und Saxo Grammaticus sagen Stitin, Andreas, de vita S. Ottonis (ap. Ludwig s. r. Germ. I., 472, 473, 475, 489, 490, 491, 514, 518, 599, 673, 686, 687, 689, 709, 710, 721, 722, 733) immer Stetin.

⁴⁰⁾ Stettin 1140 (Ludwig, s. r. Germ. II., 536). Stetin 1176, 1187 (ibid. I., 555, 1132). Stettin 1243, 1283 (Gesserding, Pomm. Magaz. III., 2).

⁴¹⁾ Hist. episc. Caminensis (ap. Ludwig, s. r. G. II., 498, 582) sagt Sedin. — Friedeborn, hist. Besch. der

auf Büchertiteln des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts sich vorfindet. ⁴²⁾)

Mit Beseitigung des allein für Stettin geltend gemachten Grundes, können die für diese Meinung angeführten Autoritäten nicht ferner der haltbarern Ansicht in den Weg treten, daß unter den Scithenern des Mittelalters die Sidener der ältern Zeit zu verstehen sind.

St. Alten-Stettin, 1613. I., 2. 24. Dessen *descriptio urbis Stetinensis*, 1624. Micrälius, *altes Pommerl.* 1723. I., 20. VI., 398. Zickermann, *hist. Nachr. v. d. alt. Einw. in Pommeren*, insf. von d. St. Petri- und Paulikirche zu Stettin, 1724. S. 2, 4.

⁴²⁾ Vergl. Bücher von 1600, 1609, 1618, 1623, 1625, 1652, 1669, 1723. (Dähnerts *Pomm. Biblioth.* I. B. I., 12, 13. I. B. III., 76, 82, 84. II. B., 460, 461.)

V.

Historische Literatur des Jahres 1829.

I.

Die Frankenburg, insgemein Frankenberg genannt, und die Vogtei über Burtseid. Geschichtlich dargestellt von Christian Luig. Mit 1 lithogr. Abbildung der Burg, 1 Charte u. 48 Urkunden. Aachen, 1829. 8. 232 S.

Wir begrüßen hier einen der thätigsten Männer in dem Gebiete der heimathlichen Geschichtsforschung; denn außer zwei früher erschienenen Schriften ¹⁾ verdanken wir dem Fleiße dieses Mannes im Laufe Eines Jahres vier, für die Geschichte des Niederrheins sehr schätzbare Monographien.

Sehr erfreulich ist des Verf. Werthschätzung der Urkunden, die er mit Recht die ersten und sichersten Quellen der Geschichtsforschung nennt, und er hatte wahrlich nicht Ursach wegen Mittheilung der Urkunden sich (Vorr. V.) zu entschuldigen, denn der Quellen für die Geschichte können nicht zu viel zu Tage gefördert werden. Der

¹⁾ Aachen und dessen Umgebungen, mit 1 Titellapfer. Frankf. a. M. 1818. 8. — Histor. Beschreibung der Münsterkirche und der Heilighthumsfahrt, nebst der Geschichte der Johanniter, mit 3 Abbildungen und 40 Urkunden. Aachen, 1825. 8.

Bers. geht etwas zu weit, wenn er Volksagen und Märchen, diese Ueberlieferungen aus einer romantisch bewegten Zeit, die oft auf das Engste das Volksleben durchdrungen haben, nur in die Kinderstuben verweisen will — die diplomatische Geschichte kann ihrer allerdings entbehren, und deren Pflicht ist es sogar, die Sage mit Kritik auf ihren geschichtlichen Grund oder Ungerund zurückzuführen — doch können wir unmöglich deshalb in des Bers. Tadel gegen Gottschalks Ritterburgen Deutschlands einstimmen, weil dieser Sagen, Legenden und Märchen, die oft das Einzige sind, in denen von diesen Felsenfützen unserer kriegerischen Vorfahren noch etwas Geschichtliches nachhallt, nicht ganz verwarf — wenn er nur überall, so viel als möglich, Sage von dem historisch Erwiesenen zu sondern, statt zu verflechten sucht.

Es ist zu bedauern, daß Andreas, der erste, welcher sich zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts von Merode gen. Frankenberg schreibt (S. 47), nicht diplomatisch gewiß als der Sohn des Arnold v. Frankenberg in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hat nachgewiesen werden können; es regen sich daher in mir noch einige Zweifel an der Stammgleichheit beider Familiennamen. In den Stammregistern derer von Merode (vum Mode) ²⁾ fehlen diejenigen Namen, die hier dem Frankenger Stamme beigezählt werden. Sollte Schloß und Name von Frankenberg nicht vielleicht durch eine Erbtochter Arnolds an Andreas v. Merode gekommen seyn, so wie Hermann v. Baur im sechzehnten Jahrhundert durch das Erbfräulein Elisabeth, Tochter Adams von Merode gen. Frankenberg.

²⁾ Buccellini, Stemmatographia. — Zedlers Univers.-Lexikon 20. Theil, S. 1019—1027.



berg (S. 66), Namen und Antheil an den Frankenber-
gischen Gütern erwarb? ³⁾

Daß die v. Frankenberg (S. 13) Dynasten gewes-
sen, erhellt aus keiner Urkunde, indem sie nirgend *nobiles*,
sondern bloß *milites* genannt werden, welches (S. 25)
als die Unterscheidung des höhern vom niedern Adel an-
erkannt wird.

Daß die v. Merode Erbauer der Frankenburg ge-
wesen (S. 15), ist völlig unerwiesen. Ueberhaupt scheint
der Verf. aus der mit dem zwölften Jahrhunderte erst
beginnenden Sitte, sich nach dem Besitz oder Wohnort
zu nennen, die Folgerung zu ziehen, daß erst in dieser
Zeit die Burgen gebaut wären und ihren Namen von
den Geschlechtern erhalten haben (S. 12, 30); daher die
durchaus unhaltbare Behauptung (S. 7), daß zu Karls
des Großen Zeiten es weder Jagdschlösser noch Burgen,
sondern nur kaiserliche Willen und Paläste gegeben habe,
daß die Burgen oder festen Schlösser erst dem zwölften,
dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ihr Entstehen
zu verdanken haben, die Jagdschlösser aber einer noch
weit spätern Zeit angehören.

Was waren denn die *Saxonum crates et firmitates*
(in den Jahren 758, 779, 785, 797), *munitiones* (758),
castra munita (753, 785) anders als Burgen und Lan-
desfesten der Sachsen? ⁴⁾ Werden die Hohenburg (743,
745, 748), Biburg (753), Cresburg (772, 775), Sigis-
burg (775, 776), Skidroborg (784) u. a. m. nicht aus-
drücklich als solche in dem Kriege der Franken gegen die

³⁾ Vergleiche Dam. Hattard v. Hattstein, S. 103.
v. Steinen, Westphäl. Gesch. I., 701.

⁴⁾ Pertz, *monum. German. I.*, p. 17, 37, 138, 140, 141,
160, 166 etc.

Sachsen genannt? ⁵⁾ Waren nicht eben so in der Nachbarschaft Nachens novum castellum juxta Arduennam (741) oder das heutige Neuschateau im Herzogthume Luxemburg, Castellum (870) oder das heutige Kessel an der Maas, Burgen? ⁶⁾ Auch beim Jahre 892 wird eines in den Ardennen erbauten neuen Bergschlosses gedacht. ⁷⁾

Eben so unerwiesen ist das von späterer Entstehung von Jagdschlössern Behauptete. Wenn wir unter einem Jagdschlosse ein für die Bedürfnisse des Hofes zur Jagdzeit eingerichtetes Gebäude zu verstehen haben, wie dürfen wir an der Existenz solcher in Karolingischer Zeit zweifeln, wo es zu den feststehenden Herbstbeschäftigungen gehörte, daß von dem Hofe große Jagden, namentlich in den Ardennen veranstaltet wurden? ⁸⁾

⁵⁾ Ibid. bei den angeführten Jahren.

⁶⁾ Ibid. p. 135, 488.

⁷⁾ Ibid. p. 604. Arduennam, ubi quoddam castrum in quodam praeminenti monte noviter constructum.

⁸⁾ Imperator aetatis tempore in Arduenna venatibus indulgens. 802. (Pertz I. c. p. 190.) Primo Aquasgrani, deinde Arduennam petit. et venationibus indulgens, Aquasgrani reversus est. 804. (p. 192.) Imperator de Arduenna Aquas reversus. 809. (p. 196.) Ludovicus . . . prope Aquis, sedem regiam, in Ardenna silva habitare fecit. 814. (p. 311.) Inde Arduennam venandi gratia proficiscitur; venatorio quoque exercitio more solemniori ibidem exacto, Aquasgrani ad hiemandum revertitur. 819. (p. 206.) Imperator . . . autumnalemque venationem ex more completam Aquasgrani reversus est. 820. (p. 206.) Reliquum aestivi caloris et autumnii dimidium exercitatione venatoria in Vosegi saltu atque secretis exegit. 821. (p. 207.) Venandi gratia Arduennam petit. 822. (p. 209.) In Arduenna transigens, peracta autumnali venatione. 823. (p. 211.) Arduenna autumnalem venationem exercuit. 836. (p. 429.) Per Arduennam venatu sese delectabiliter exercens. 839. (p. 436.) In saltum Arduennae autumnali venatione exercitandum se contulit. 869. (p. 415.) Venandi gratia Arduennam petit. 872. (p. 494.) Aliquandiu in Arduenna demorans. 879. (p. 510.)

Es kann wohl nur als Schreibfehler gelten, wenn in der germanischen Urzeit (S. 24) von einem Bürgerstande die Rede ist.

2.

Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen von Christian Quig. Mit einer lithogr. Abbildung des Elisenbrunnens. Köln u. Aachen, 1829. 8. 198 S.

Der bescheidene Verfasser nennt in der Vorrede seine frühere Beschreibung von Aachen und seinen Umgebungen (1818) ein übereiltes Werkchen; ein Urtheil, welches uns fast zu streng gegen sich selbst erscheint, und welches selbst dadurch, daß wir hier etwas Vollendeteres erhalten, nicht ganz gerechtfertigt wird. Wo giebt es irgend eine literarische Leistung, woran der Autor selbst nicht immer noch zu feilen, zu verbessern, zu vervollständigen, auszumergen fände? Das wird nicht minder auch bei dieser Schrift der Fall seyn, die wir als Muster einer historisch-topographischen Beschreibung zu empfehlen nicht unterlassen können. Zweckmäßige Anordnung, Kürze, Vollständigkeit, Quellenforschung sind ausgezeichnete Seiten dieses Werkes, die uns die baldige Erscheinung eines zweiten Bändchens, worin der thätige Verfasser eine historisch-topographische Beschreibung des Aachener Landkreises zu liefern verspricht (S. 194), recht sehr wünschen lassen.

Unter den Städten und Herrlichkeiten, von welchen, nach einem alten Manuscripte, ehemals die Berufung an das Schöffengericht zu Aachen erging, hat es uns befremdet, auch das Städtchen Werth in Westphalen zu finden (S. 197). Es war eine Filiale des Münsterschen Kirchspiels

spiels Bocholt ⁹⁾ und somit ein unzweifelhaftes Zubehör des Sachsenlandes. Da indessen die Issel die Grenze zwischen den Diöcesen Eöln und Utrecht einerseits und dem Münsterschen Sprengel andererseits hier bildete, da ferner, wie schon der Name des Ortes sagt, Werth auf einer Insel (Werder) der Issel liegt, so mochten vielleicht Zweifel entstanden seyn, wohin der Ort gerechnet werden müßte. Alle übrigen namhaft gemachten Städte und Herrschaften, selbst Werden an der Ruhr nicht ausgeschlossen, lagen im Ripuarischen oder Salischen Franken, oder innerhalb des ehemaligen Lothringischen Reiches, über dessen Grenzen hinaus sich der Gerichtshof von Aachen nicht erstreckte.

Wir sind bisher mit Meyer ¹⁰⁾ der Meinung gewesen, daß unter *districtum Aquense* (870) ¹¹⁾ dasselbe Territorium zu verstehen sey, was nachmals das Reich von Aachen (S. 139, 196) genannt wurde; dies erklärt Herr Quix anderswo ¹²⁾ für unrichtig, da ersteres einen weit größern Umfang gehabt habe. Wir möchten hierüber die nähere Beweisführung vernehmen.

⁹⁾ Mein Land und Volk der Bructerer, S. 19.

¹⁰⁾ Aachensche Geschichten S. 187.

¹¹⁾ Pertz, mon. hist. Germ. I., 488.

¹²⁾ In der nachfolgend angezeigten Schrift über die Königl. Kapelle, S. 12.

3.

Die königliche Kapelle und das ehemalige adelige Nonnenkloster auf dem Salvators-Berge, nebst Notizen über die vormaligen Weinberge bei der Stadt Aachen. Geschichtlich dargestellt von Christian Quig. Mit einer lithogr. Abbildung der Kapelle und 29 Urkunden. Aachen, 1829. 8. 112 S.

Der Ertrag dieser Schrift ist zur Restauration der Kapelle bestimmt. Noch mancher Beitrag für die Geschichte der Umgebungen Aachens würde aus der Feder des fleißigen Verfassers zu erwarten seyn, wenn die Ausichten zur Deckung der Unkosten nur größer wären. Er spricht für diesen Fall (S. 62) die Absicht zur Herausgabe einer Geschichte der Herrschaft Schönforst aus; nach den bisherigen Leistungen läßt sich die Ausführung dieses Vorhabens nur wünschen. Sehr schätzbar würde auch die Mittheilung des oft citirten Necrologiums von Burtscheid seyn.

In der vierten Urkunde vom Jahre 1059 (S. 79) würde ich statt: Harvia et Vals in pago Leuua et in comitatu Tiethaldi, für die Lesart: in pago Lemia entschneiden. Das Original läßt nach der damaligen Schreibweise unfehlbar beide Lesarten zu, wie dies durch mehrere Beispiele bestätigt werden könnte.¹³⁾ Die hier genannten Orte sind ohne Zweifel das heutige Herve und Bels in dem Herzogthume Limburg. Das im eilften Jahrhundert zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. erbaute Schloß Limburg¹⁴⁾ hat höchst wahrscheinlich eben diesem Limes

¹³⁾ Meine krit. Beleucht. einiger Punkte in d. Feldz. Karls d. Gr., 1829. S. 60.

¹⁴⁾ Magn. chronic. Belgium und Alberici chronic. p. 119: item sub isto imperatore (Henrico IV.) aedificatum est

oder Lemgau seinen Namen zu verdanken. Mehrere andere Urkunden dieser Zeit bestätigen das hier Gesagte.¹⁵⁾

4.

Die Pfarre zum h. Kreuz und die ehemalige Kanonie der Kreuzherren in Aachen. Geschichtlich dargestellt von Christian Quig. Mit 21 Urk. Aachen, 1829. 8. 69 S.

Wie der Verf. jede sich darbietende Gelegenheit, zur Kunde seiner Heimath einen Beitrag zu spenden, gern ergreift, sehen wir wieder aus dieser zum Andenken der 200jährigen Jubelfeier der St. Sebastians-Brüderschaft verfaßten kleinen Schrift. Wer so unablässig nach Erforschung geschichtlicher Wahrheit strebt, der wird freilich öfter wie der, welchem es weniger um Wahrheit zu thun ist, sich selber zu berichtigen, und selbst früher geäußerte Ansichten zu widerrufen haben. Dieses lobenswerthe Streben, eine Ansicht augenblicklich aufzugeben und zu widerrufen, sobald man sich von dem Irrthum derselben überzeugt — ist bei dem Verf. unverkennbar und in dem

castrum Limburgense juxta Leodium a quodam Henrico Domino ejusdem territorii. Nester wie die Limburg ist wohl das nahe bei Valkenburg gelegene Dorf Limme, von welchem vielleicht der Gau seinen Namen erhalten hat.

¹⁵⁾ In villis Herve, Vals, Apine, Valkenburg in pago Lemgove et in comitatu Duthaldi. 1040. (Hagiographi Antwerpienses Tom. II., Septbr., p. 270), welches die Verfasser irrig bei Lemgow im Lippeschen, woselbst auch ein Schloß Falkenberg liegt, gesucht haben. Die genannten Orte sind wieder das obige Herve und Bels, ferner Depen und Valkenburg. Das erstere wird auch 1041: Harvia in pago Limegowe et in comitatu Dietbaldi comitis sita genannt. (Mallinkrodt, neues Westph. Magazin 1816, S. 103; irrig bei Niefert, Münsf. Urkb. I., 318, in pago Livegowe.)

Vorworte mit Bestimmtheit ausgesprochen — welches auch mir gewiß eine freundliche Aufnahme der etwa hier geschehenen Einsprüche sichert.

5.

Geschichte des vormaligen Bisthums und jetzigen Fürstenthums, insbesondere der Stadt Halberstadt, von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten, von Ludwig Ferdinand Riemann. I. Band. Halberstadt, 1829. 8. XIV und 371 S.

Der Verfasser beginnt die Geschichte mit der Gründung des Bisthums, und giebt uns über die frühesten Bewohner der Gegenden, aus denen der nachmalige Halberstädtische Sprengel erwuchs, nicht seine eigene, sondern des alten Conring¹⁶⁾ und Riemanns¹⁷⁾ Meinung (XIII); eine Darstellung der Gauverfassung und Begrenzung verweist er dagegen in eine allgemeine Geographie und Geschichte des deutschen Mittelalters. Weit davon entfernt, mit dem Verfasser rechten zu wollen über das, was er nicht giebt, da das, was er giebt, den vollsten Dank und die gerechteste Anerkennung verdient, so kann uns doch diese Abfertigung der ersten geschichtlichen Periode der Halberstädtischen Gegenden nicht genügen.

Es ist eben so wenig unwichtig, als unsicher, einen Blick in die früheren Bevölkerungsverhältnisse dieser Gegend zu thun. Sollten wir denn nicht in der genau uns bekannten Diöcesan-Begrenzung¹⁸⁾ eine Basis finden, von

¹⁶⁾ De antiquiss. statu Helmstadii et vicinia.

¹⁷⁾ Grundriß der Halberst. Historie. Halberst. 1702.

¹⁸⁾ Diöcesan-Begrenzungs-Urkunden und Geographie machen uns mit dem Umfange des Sprengels genau be-

wo aus wir einen solchen Schritt aufwärts in eine vor-
hergegangene Zeit machen können? Sind diese Grenzen
etwa willkürlich gezogen, oder gründeten sie sich nicht auf
frühere politische Einteilungen? Erkennen wir nicht oft
in den Namen der Gaue die Völkerschaften wieder, die
uns bereits in einer frühern Zeit begegnen? Was war
denn der Harzgau anders, als der Specialgau der Cher-
rusker (Härzker)?

Hier sey es mir erlaubt, den Verfasser noch einmal
auf mein Land und Volk der Bructerer zurück zu füh-
ren, ¹⁹⁾ woselbst Grundsätze ausgesprochen sind, die, wenn
gleich hauptsächlich nur in Beziehung auf die Bructerer an-
gewandt, doch nichts desto weniger allgemein brauchbar
sind, bei allen Untersuchungen der ältern und mittleren
Geographie. Insbesondere verweise ich auf das Vorwort,
das den innern Zusammenhang der Geographie der ältern
und mittleren Zeit angiebt; ferner in besonderer Bezie-
hung auf die Halberstädtischen Gegenden auf S. 63, wo
gezeigt wird, daß Ptolomäus unter seinen Chäruskern
(Χαίρῆσκοι) nur die Bewohner des Harzgaues, so wie
unter den angrenzenden Chamanen (Καμάνοι) die Bewoh-

kannt. Der Verf. hat diese Grenzen jedoch nicht scharf
genug ins Auge gefaßt, sonst würde er (S. 48) nicht
die ganzen nachmaligen Sprengel von Magdeburg, Mer-
seburg und Zeitz dahin gerechnet haben, da von den bei-
den erstern nur die am Westufer der Saale und Elbe
gelegenen Theile, vom Zeitzer Sprengel aber gar nichts
zur Halberstädter Diöcese gehört hat.

- ¹⁹⁾ Der Verf. beweiset (S. 9) zwar, daß ihm diese Schrift
bekannt geworden, versteht mich aber in der angeführ-
ten Stelle falsch, wenn er sagt, ich setze den von Pto-
lomäus genannten Ort Pheugarum in das Land der
Bructerer, ohne ihn jedoch in meine Karte einzutragen
— ich zähle ihn vielmehr zu den irrig von andern
Schriftstellern in die Gegend verlegten Orten, wo
ich das Land der Bructerer nachgewiesen habe.

ner des an den Harzgau stoßenden Hildesheimischen Ammergaues verstanden habe; S. 129, wo erklärt wird, daß nur ein Theil der früher zum Cherusksichen Völkersbunde gehörrigen Völkerschaften, nicht aber das eigentliche Land der Cherusker, der Harzgau, unter die Oberherrschaft der Chatten gerathen sey; S. 273 und 274, wo gesagt wird, wie die Cherusker dem Sachsenbunde sich anschlossen, und wie die Geschichte des sechsten Jahrhunderts lehre, daß auch über Nordthüringen sich die Herrschaft der Sachsen verbreitet habe.

Wie reichlichen und für die Geschichte dieser Gegenden wichtigen Stoff bietet die genauere Betrachtung der Feldzüge Pipins und Karls des Großen für diese erste Periode dar? nicht zu Hypothesen brauchte der Verfasser seine Zuflucht zu nehmen.

Nur zuweilen vermissen wir einen fast durchgängig sich fund gebenden Forscherinn: denn sonst würde wohl die Erzählung von Entstehung des Namens und Geschlechts von Hoym (S. 30) mit in die Kategorie der (S. 50 bezeichneten) Fabeln gestellt worden seyn. Wie war es möglich bei Anerkennung der Wahrheit, daß erst im zwölften Jahrhundert die adligen Geschlechtsnamen beginnen (S. 181), doch in dem Bischof Siegmund I. (S. 56), der von 894—918 dem Bisthume vorstand, einen Herrn von Hoberg anzunehmen?

Dem zweiten Theile der Geschichte Halberstadts sehen wir mit Verlangen entgegen, und hoffen darin, die von dem Verfasser benutzten, seinen Vorgängern unbekannten und unzugänglich gewesenenen Urkunden des ehemaligen St. Moritzstifts in Halberstadt und des Stadtarchives zu Alshersleben abgedruckt zu erhalten.

Wöchte sich endlich der für Halberstädtische Geschichte schon vielfach verdiente Herr Verfasser doch auch bei sei-

ner umfassenden Literaturkenntniß zur Herausgabe eines Nachtrags oder einer Umarbeitung von Lucanus historischer Bibliothek des Fürstenthums Halberstadt entschließen, damit so viel, seitdem in Zeitschriften Verborgenes, bekannter werde.

6.

Münstersche Urkunden = Sammlung von Joseph Niesert.
III. Band. Urkunden über Städtegründung, Stadtrechte,
das Gildewesen und die Hanse. Coesfeld. Wittneven,
1829. 8. XXXI und 547 S.

Mit lebhafter Freude sehen wir das Fortschreiten einer so schätzbaren Sammlung unbekannter Quellen für die Geschichte des Vaterlandes. Dieser dritte Band enthält:

- I. Für Städtegründung und Topographie
16 Urkunden (S. 3—60), und zwar insbesondere
betreffend die Lückesburg bei Münster (3—17), die
Stadt Dülmen (18—28), die Stadt Münster
(28—37, 40—60) und Allen (38).

Wir geben zwar zu, daß die schon im neunten Jahrhundert nicht selten vorkommende Bezeichnung *civitas* und *urbs*, häufig nur einen bloß befestigten, keineswegs aber jedesmal einen mit städtischen Gerechtsamen versehenen Ort bezeichne, und räumen auch ein, daß erst mit der Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Kirchenvogts und der Aushebung des Ortes aus dem Landgericht ein Stadtrecht erst beginne, aber dennoch wissen wir das früher gebrauchte *urbs*, *civitas*, *oppidum* nicht anders als durch Stadt zu bezeichnen, und können, wenn auch erwiesen werden sollte, daß erst mit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Befreiung Münsters von der

Gerichtbarkeit des Kirchenvogts statt gehabt habe, die frühere civitas, urbs Mimigernesford nicht anders als durch Stadt übersegen (VIII). Wenn daher Bischof Otto von Münster 1304 den Willen ausspricht, sein „dorp to Dulmene“ zu einem „Stedefen“ (Städtchen, oppidulum) zu machen (S. 18), dasselbe aber noch unter der Gerichtbarkeit des Schulzen seines Hofes zu Dülmen stehen läßt, so thun wir unrecht, den Ort von nun an ein besfestigtes Dorf zu nennen (S. 23). Der Ausdruck villa munita kommt nirgends in Urkunden vor, und von dem Augenblicke der Befestigung durch Mauern hört der Ort auf villa genannt zu werden, er heißt nun oppidulum, oppidum, munitio, castrum, urbs, civitas, Städtchen, Stadt. Mit dieser Bezeichnung haben wir daher die erste Stufe städtischer Entwicklung, und mit der Ertheilung des Weichbildrechts erkennen wir bereits die zweite Stufe, nicht den Anfang. Dies Recht ward der Stadt Dülmen im Jahre 1311 zu Theil (S. 24). Was die Chroniken ²⁰⁾ von einem früher schon vorhandenen castellum et oppidum Dulman erwähnen, ist deshalb nicht so ganz als Fabel zu verwerfen; sollte hier nicht das alte Haus, das castrum Dulmene 1231 verstanden werden können? ²¹⁾ — Uebrigens meldet v. Steinen ²²⁾ nicht vom Jahre 1074, sondern von 1299 die Brandschätzung Dülmens durch den Grafen Eberhard v. d. Mark, und falsch wird anstatt der Jahreszahl 1121 das Jahr 1221 gesetzt (S. 20). „Buten der Judevelder porten to Mons

²⁰⁾ Ursprung von Dülman, eine kleine Chronik der Stadt Dülmen aus einer Handschrift des siebzehnten Jahrhunderts in Knefels Westphalen und Rheinland, 1823, S. 320—322.

²¹⁾ Kindlinger, Münsf. Beitr. I. Urk. S. 44.

²²⁾ Westphäl. Gesch. I., 162.

stere by den Greverwege" (S. 55), heißt: bei dem Wege, der nach Greven führt, und nicht, bei dem Kreuzwege.

II. Städtevereine (S. 61—95).

Hiermit sind noch Urkunden von 1268, 1318, 1319, 1324 zu vergleichen. ²³⁾

III. Alte Statuten und Stadtrechte (S. 97 bis 231), und zwar von Münster (97—144), von Coesfeld (145—209), Allen (210—217), Lüdinghausen (218—219), Dülmen (220—223) und Vorken (223—231).

Die dem Verfasser unverständlichen Worte: „Be of dat beide, de unse Borger nicht en were, de mit uns wohnachtig wer, of beide he Schaden an unse Bith, dat solde he dem gennen, dem Schade schähe, wandelen und betteren" (S. 118), möchten wohl an unse Bich oder Weih gelesen werden, ungeachtet im gleich darauf folgenden Satze für Bich Behe steht, allein dergleichen Inconsequenzen in der Schreibart kommen häufig vor (XXVII).

Das Wappen der ältern Grafen von Ravensberg wird (S. 107) wie gewöhnlich falsch beschrieben; auf keinem der älteren Siegel sieht man drei Sparren, sondern stets eine fünfmalige Sparrentheilung.

IV. Das rothe Buch (S. 233—357).

Höchst wichtig zur Kenntniß des Gildewesens, zur Charakteristik der Stadt Münster, zur Erweiterung eines Münsterschen Idioticons. Die richtigste Erklärung (XXIII) des Namens Schuhhaus (Schoehus, Schohus, Schowhus) oder Schauhaus, woselbst die Gilden zur Beschauung ihrer Angelegenheiten sich versammelten, so wie im Rathshause der Magistrat zur Berathung des Gemeinwesens

²³⁾ Geschichte der Stadt Osnabrück, 1816, I. S. 166, 218, 225, 230.

zusammen kam, giebt wohl das rothe Buch selbst in den Worten: „1525 is dat Schohus boefeldich geweest, dat men nicht konde to Schur (vermuthlich Schue) sytten“ (S. 351), so wie beim Rathhause gesagt seyn würde to Rathe sytten. Wir erlauben uns diese Interpretation um so dreister, da (XXVIII) zugegeben wird, daß mancher Druckfehler stehen geblieben sey.

V. Ueber das Verhältniß der Städte des Münsterlandes zum Hansebund (S. 359 bis 535).

Sehr schätzbare Beiträge zur Würdigung des städtischen Handelsverkehrs; und wie manche Schätze mögen in dieser Hinsicht noch in dem Archive der Stadt Münster, welches dem Verfasser unbekannt geblieben ist (XXIX), vergraben liegen. — Für Andem (S. 395) ist Anclam (Anclam) zu lesen.

Mit Verlangen sehen wir dem baldigen Erscheinen des vierten Bandes dieser Urkundensammlung entgegen, der noch vor Ende des Jahres 1829 herauskommen und Urkunden aus den Archiven der alten Stifter Metelen, Borchhorst, Asbeck und Langenhorst enthalten sollte. Wir wünschen indessen ein so zweckmäßiges Register, wie beim zweiten Bande, welches wir ungern an dem vorliegenden vermißt haben.

7.

Bemerkungen auf einer Reise durch Schlessien, Böhmen und einen Theil von Oestreich nach Salzburg von einem Ostpreußen. Gumbinnen, 1829. 8. 328 S.

Erstes Kapitel. Reise von Gumbinnen über Angersburg, Rastenburg, Kössel, Bischofsburg, Allenstein, Hohenstein, Neumark, Rauernik, Strassburg, Gollup und

Thorn (S. 1—18) über Gnieffowo, Inowrazlaw, Trze-
meżno, Wittkowo, Breschno, Miloslaw, Neustadt an der
Warthe, Jaroczewo, Görschen, Sarnow und Rawitsch
(S. 18—28) über Herrnsstadt, Winzig, Steinau, Parch-
witz, Liegnitz, Goldberg, Lahn bis Flinsberg (S. 28—52).

Zweites Kapitel. Flinsberg mit seinen Umgebungen
(S. 53—102).

Drittes Kapitel. Reise über Liebwerda, Dybin und
Herrnhut nach Görlitz (S. 103—150).

Achtes Kapitel. Das Riesengebirge und Rückreise
(S. 303—328).

8.

Beiträge zur Geschichte der an den Tagen vom 9ten bis
12ten April 1829 in der Umgegend von Danzig einge-
tretenen Ueberschwemmungen, mit besonderer Berück-
sichtigung der Verheerungen von Weichselmünde. Von
P. H. W. Schnaase. Berlin, bei Enslin, 1829. 8.
21 S.

9.

Bericht aus der Feste Weichselmünde, betreffend den dies-
jährigen Eisgang. Danzig bei Louis Bohon, 1829. 8.
16 S. 2 Auflagen zum Besten der in Weichselmünde
Verunglückten.

10.

Erfurt mit seinen Umgebungen, nach seiner Geschichte und seinen gegenwärtigen gesammten Verhältnissen dargestellt. Ein Handbuch für Einheimische und Fremde. Herausgegeben von Dr. Heinrich August Erhard. Mit acht Ansichten und einer Karte. Erfurt bei Friedrich Wilhelm Andrea, 1829. 8. XXIII. 314 S.

Erfurt, die alte Hauptstadt und der Mittelpunkt Thüringens, einer der schönsten und gesegnetsten Provinzen Deutschlands, eine der ältesten Pflanzstätten für das Christenthum in dem mittleren Deutschlande, wichtig durch seinen Handel, als Sitz einer der ältesten Hochschulen Deutschlands, bietet einen großen Reichthum historisch bedeutender Momente dar. Der Verfasser, eingeweiht, wie wohl schwerlich ein Anderer, in alle die höchst anziehenden Einzelheiten der Stadt; wie der angrenzenden Landesgeschichte, entwirft hier (S. 8—148) in schön gezeichneten Umrissen ein lebenvolles Gemälde von den Verhältnissen, die auf die Entwicklung der Stadt und ihre Verfassung, auf das Steigen und Fallen ihrer Bedeutung, auf ihre mannigfaltigen Handel Einfluß gehabt haben. Wie sehr ist es hiernach zu wünschen, daß der Verfasser uns noch in einzelnen ausführlichen Bildern besondere Perioden und Gegenstände aus der Geschichte Erfurts vorführe, z. B. die S. 69 erwähnte diplomatische Geschichte des Erfurtischen Handels; und Gewerbwesens älterer Zeiten; so wie uns des Verfassers „Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Deutschland bis zum Anfange der Reformation. Magdeburg, 1827. 8.“ bereits mit einer andern rühmlichen Seite Erfurts, nämlich mit den Verdiensten der dortigen Universität um die Wiederherstellung der Wissenschaften in Deutschland, bekannt gemacht hat.

11.

Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland, vornehmlich des westfälischen Landfriedens im vierzehnten Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf Thüringen. Nach Urkunden dargestellt von Dr. Heinrich August Erhard. Erfurt bei Maring, 1829. 4. 56 S.

Schon vor dem ersten allgemeinen, durch Rudolph von Habsburg 1287 errichteten Landfrieden, finden wir solche Verbindungen der Stände zur Sicherung des Lebens, Eigenthums, der Rechte und des Verkehrs in einzelnen Provinzen. So sehen wir eine Urkunde vom Jahre 1281, besiegelt mit einem Siegel, welches die Umschrift hat: *Sigillum Judicum pacis Saxonie generalis.*²⁴⁾ Der Niederrheinische Landfriede ward schon 1256 abgeschlossen.²⁵⁾ Allein es war nicht die Absicht des Verfassers, eine vollständige Geschichte dieser höchst merkwürdigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu schreiben, sondern nur einige nicht unwichtige Mittheilungen über bisher noch wenig bekannte Verbindungen der Art zu machen. Allein die Gabe ist um so dankenswerther, da sie nicht bloß allgemein sehr schätzbare Bemerkungen über die Landfrieden, sondern auch vierzehn bis dahin ungedruckte Urkunden enthält. Eine Urkunde vom Jahre 1363, wodurch Erzbischof Dieterich von Magdeburg einen besondern Landfrieden für sein Erzstift er-

²⁴⁾ Scheidt, vom hohen und niedern Adel in Deutschland, S. 207. Thüringische Landfriedens-Siegel findet man beschrieben und theils abgebildet, vom Jahre 1316, 1317 und 1325 in Grashof, *com. de orig. civit.*, Muhlhusae, p. 136, 219, 221; ferner in Würdtwein, *nov. subs. dipl. V.* p. XXI, und 1413 in Schöttgen u. Kreysig, *dipl. et sept. I.* Tab. VI. nr. 6. p. 791.

²⁵⁾ Kindlinger, *Münst. Beitr.* III. urf. S. 197.

richtete, ist, wie wir aus einer Anmerkung (S. 15) erfahren, deshalb von dem Verfasser nicht mitgetheilt, weil derselbe beabsichtigt, künftig die Geschichte Dieterichs besonders nach Urkunden zu bearbeiten. Wir können unsere Freude über dies Vorhaben nicht verbergen, und sind überzeugt, daß nichts geeigneter seyn kann, uns ein charaktervolles Bild aus der Zeit Karls IV. vorzuführen, als das Leben dieses als Staatsmann, als Finanzier, als Feldherr und als Geistlicher so ausgezeichneten Mannes.

12.

Nachrichten von den Schulen zu Nordhausen vor der Reformation von Dr. E. G. Förstemann. Nordhausen (1829). 4. 18 S.

Der Verfasser hat sich bereits durch die „Urkundliche Geschichte von Nordhausen“ um die Geschichte dieser Stadt verdient gemacht. Daß die Herausgabe des zweiten Theiles jedoch unterbleiben werde, ist sehr zu besorgen; denn wir erfahren aus einem kleinen, einen halben Octavbogen starken Aufsatz, „Erinnerungsblätter für Nordhausen“ betitelt, wodurch ein im Jahre 1329 statt gehabter feindlicher Ueberfall der Stadt ins Gedächtniß zurückgerufen wird, daß es sehr ungewiß sey, ob der Verfasser im Stande seyn werde, den Aufwand an Zeit und an Geld zu machen, welchen die Fortsetzung und Vollendung der urkundlichen Geschichte von Nordhausen erfordern möchte.

Indessen erhalten wir von Zeit zu Zeit dankenswerthe Nachrichten für die Schulgeschichte der Stadt; vorliegende Abhandlung als dritten Beitrag, indem der Verfasser schon 1824 „Mittheilungen zu einer Geschichte der Schu-

len in Nordhausen“ und 1826 in einem Programm einen Auszug aus einer Schulordnung vom Jahre 1583 herausgab.

13.

Bemerkungen über die Gewässer, die Ostseeküste und die Beschaffenheit des Bodens im Königreich Preußen von J. C. Buhke, K. Preuß. Regierungsrath u. Wasserbau-Director. Nebst einer Vorrede und einem Anhang von Dr. E. F. Brede, Prof. der Mathem. u. Physik zu Königsberg. — Mit einer Gewässerkarte von Preußen. Königsberg, 1829. 4. XV und 160 S.

Inhalt. — Vorrede des Herrn Professor Brede (V—XV). — Erster Abschnitt: Allgemeine Bemerkungen über das Zerstören und Umschaffen der Oberfläche unsers Erdkörpers durch die Wirkungen der Natur (1—14). — Zweiter Abschnitt: Bemerkungen über das Aufschwemmen zur Ebenung der Oberfläche unsers Erdkörpers, welches a) natürlich, b) künstlich geschieht (14—24), c) daß der Boden in Preußen aufgeschwemmt ist, zeigt sich beim Graben der Brunnen, und wegen deren schwierigen Anlagen wurden schon in früheren Zeiten in Preußen d) Wasser- und Röhrenleitungen (durch Rorpernikus) angelegt (24—41). — Dritter Abschnitt: Bemerkungen a) über die natürliche Entwässerung des Bodens in Preußen, b) über die künstliche Entwässerung, c) über die Bewässerung und d) über Verwässerung desselben (41—52). — Vierter Abschnitt: Nachweisung der Wassermühlen, zu deren Betrieb die vielen Wasserläufe im Bezirk der Regierung zu Königsberg aufgestauet worden sind und zum Theil zur Verwässerung des Bodens bedeutend beitragen (52—78). — Fünfter Abschnitt: Be-

merkungen über die Ströme und Flüsse in Preußen, wie sie den Boden umzuschaffen streben und ihre Bette zu Schiffahrtswegen nur künstlich erhalten werden können (78—85). — Sechster Abschnitt: a) Bezeichnung der Schiffe und Stromfahrzeuge, womit die Gewässer in Preußen beschrift werden; b) Verzeichniß der schiff- und flößbaren Ströme und Flüsse in Preußen; c) Nachweisung, wie viel der höchste Wasserstand der Ströme und Flüsse in Preußen den niedrigsten übersteigt; d) Nachricht von den in neuerer Zeit in den Umgegenden bei Königsberg entstandenen Ueberschwemmungen (85—130). — Siebenter Abschnitt: Bemerkungen über die Brücken in Preußen (130—140). — Achter Abschnitt: Bemerkungen, wie hoch sich die Höhenzüge oder sogenannten Wassergebirge in Preußen über die Wasserspiegel des frischen und kurischen Haffs und der Ostsee erheben (140—146). — Neunter Abschnitt. Anhang; Einige durch den Hrn. Prof. Brede ausgemittelte Resultate der Erhebung der Anhöhen über die Ostsee (146—160).

(Die Fortsetzung folgt.)

VI.

Die Burg Limberg in der Grafschaft Ravensberg.

Auf der Nordseite der Gebirgskette, die sich von der westphälischen Pforte westwärts durch das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg in das Fürstenthum Osnabrück hinzieht, erblickt man bei dem Kirchdorfe Holzhausen eine durch Thäler abgesonderte Höhe, und auf derselben die Trümmer der ehemaligen Burg Limberg, die nachmals der Sitz eines Amtes war, das den nördlichen Theil der Grafschaft Ravensberg umfaßte, bei der neuern Kreiseintheilung aber in die Grenzen des Kreises Rhaden gezogen ist.

Gegen Süden, Osten und Westen von bedeutenderen Höhen umlagert, ist die Aussicht so ziemlich auf das zwischenliegende Thal von Börninghausen beschränkt, nur der ferne Saum des Osninggebirges in den südlichen Theilen der Grafschaft wird durch einige der Einsenkungen sichtbar, welche den Zusammenhang der südwärts sich hinziehenden Bergkette unterbrechen. Dagegen schweift gegen Norden das Auge in die unabsehbaren Ebenen des Fürstenthums Minden.

Von der ehemaligen Landesfeste, welche den Scheitel des Limberges krönte, steht nur noch ein viereckiger

Thurm unerschütterlich fest durch die Stärke seiner Mauern, und durch den ihn in üppigster Fülle umschlingenden uralten Epheu noch für Jahrhunderte vor der Zerstörung durch Menschenhand gesichert. Den Thurm umgeben Ueberreste einer Mauer, die den innern Burghof begrenzte; westwärts schließt sich ein zweiter etwas tiefer gelegener Hofraum an, der, 40 Schritt breit und 85 Schritt lang, von verfallenem Gemäuer eingefast ist. Das ganze von Wall und Graben umgebene Werk hat einen Umfang von 300 Schritt.

Blickt man nun von dieser Feste herab auf das im Thale gelegene Kirchdorf Holzhausen, gewahrt man hier von fünf Minuten zu fünf Minuten die Rittersitze und ehemaligen Burgmannshöfe Wigenburg, Erolage, Hudensbeck, Holzhausen, Brüggehof, Offelten, so glaubt man eine Stadt vor sich zu haben, und kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß hier, eben so wie dies bei den an dem Fuße von Burgen entstandenen Städten Lübbek, Hausberge, Petershagen, Schlüsselburg und vielen andern der Nachbarschaft der Fall gewesen ist, ein Städtchen sich zu entwickeln begonnen habe, durch die vielen Kriegsvorfälle jedoch in der völligen Ausbildung unterbrochen worden sey, wie z. B. auch beim Ravensberge. Noch jetzt heißt ein Theil des Dorfes Holzhausen die Neustadt.

Die Nachrichten über diese Burg sind sehr dürftig — ein Schicksal, welches der Limberg mit den meisten jetzt in Trümmern liegenden Bergschlössern gemein hat; allein von dem Wenigen, was uns in Geschichtsbüchern von dieser Burg erzählt wird, geht bei genauerer Prüfung noch Manches verloren, weil man sich nicht vor Verwechselungen mit andern gleichnamigen Burgen und Ortschaften in Acht nahm. Die verschiedenen Formen, Lint-

berg, Limberg, Limburg, ¹⁾ unter denen der Name unserer Burg vorkommt, so wie der sehr häufig in der Topographie, vorzüglich in dieser Berggegend, sich wiederholende Name, ²⁾ machte solche Verwechslungen noch eher möglich.

So macht Johann v. Berswordt ³⁾ unsern Limberg oder die Ravensbergische Limburg zu dem Sitze einer

¹⁾ C. Schneider, Beschreib. d. alt. Sachsenl. S. 132, nennt dies Schloß irrig Lüneburg.

²⁾ Bekannt sind Limburg an der Wese im gleichnamigen Herzogthume, Limburg an der Lahn, in ältern Urkunden auch Lintburg (in monte Lintburck in Logenahe 910. C. Hontheim, hist. Trevir. I., 259. Wend, Hess. Landesgesch. I., 461.), Limburg an der Lenne, Limburg in Franken, Limburg in der Grafschaft Leiningen. Außer den vier Limbergen in der Grafschaft Ravensberg finde ich in der Nachbarschaft den Lintberg in der Osnabrückschen Feldmark an der sogenannten Wüste, wo man noch die Ruinen und den Namen davon kennt; in Urkunden: Lintberge 1217, 1243 Limberg (Möser, Osnabr. Gesch. III., 46, 245, 246, 350, 389; vergl. Stüve, Gesch. d. St. Osnabr. I., 59, 63), vielleicht dasselbe, welches 1142 Limbergan, 1160 Lüneberg, 1189 Limberge genannt wird (Möser l. c. D. Urk. S. 62, 76, 115), und wonach sich ein adeliges Geschlecht nannte: Wilhelm de Lintberg miles et dapifer 1248. (Chron. Osnbrg. ap. Meibom. II. . 219. Hamelm. opusc. p. 610, 596.) Ferner der Lindberg bei Föbenbüren, der Limberg bei Fburg, Limbergen nördlich von Wesser=Cappeln bei Neuenkirchen. Und wenn wir weiter suchen: der Linberg nordwestlich von Hannover, der Limberg zwischen Elke und Eldagsen, der Limberg bei Gestorf nördlich von Eldagsen. Bei Halle a. d. Saale: an dem Lintberge nyt verne von Benstede 1404, und legen Liefkau uber am Lindberge 1539 (Dreyhaupt, Saalkreis I., 784, 785, 793); montes qui dicuntur Lintberch et Honberch 1332 in einer Urkunde des Grafen Burchard v. Balkenstein (Erath, cod. dipl. Quedlinb. p. 424); de Musles usque ad Linberg et de Linberge usque ad Vnighardes c. 850 in einer Grenzbeschreibung des Kirchspiels Schlipz (Pistorius, sept. rer. Germ. ed. Struvii III., 548): die beiden Lintberge bei Eschwege; der Lindberg bei Ruhlsdorf südlich von Zeltow; kurz einer der gewöhnlichsten Bergnamen.

³⁾ Adelig westphäl. Stammbuch S. 445.

alten Graffschaft; ein Irrthum, der oft wiederholt worden ist. ⁴⁾ Meinders ⁵⁾ hat diese Verwechslung mit den Grafen und nachmaligen Herzogen von Limburg in Brabant bereits gerügt.

Daß die Grafen von Ravensberg das Amt Limberg 1202 von den Grafen von Tecklenburg erworben haben, steht ohne Beweis da. ⁶⁾

Eben so unbegründet ist, was Lamey nicht zu widersprechen wagte, ⁷⁾ daß unser Limberg den Namen Alten-Limburg erhalten habe, um es von dem neueren Schlosse Limburg an der Lenne ⁸⁾ zu unterscheiden; denn es ist bekannt, das letzteres ums Jahr 1230 von dem Herzoge Heinrich von Limburg und Berg für den jungen Grafen Theodor von Isenburg erbaut, und zum Andenken an seine stammväterliche Burg in dem an der Maas gelegenen Herzogthume, Neuen- oder Hohen-Limburg genannt worden ist. ⁹⁾

⁴⁾ Merian, Topographia Westphal. p. 86. Hagedorn, Ravensb. Reformationen-Gesch. I., 158. Haymann, Europäische Staats- u. Reisegeogr. VIII., 627 u. a. m. Auch in der vom Prediger Weg zu Börninghausen angelegten Ortschronik nachgesprochen.

⁵⁾ Monum. Ravensberg. in Weddigen's Beschreib. der Graffschaft Ravensberg II., 236.

⁶⁾ v. Steinen, Westphäl. Gesch. IV., 1053.

⁷⁾ Diplom. Gesch. der alten Gr. v. Ravensberg S. 75.

⁸⁾ Berswordt (l. c.) sagt Limburg ad Leham, und nicht, wie Lamey ihm zuschreibt, a. d. Leine. Wenn Frankenberg (Europäischer Herold I., 694) ebenfalls Limburg a. d. Leine nennt, so könnte dies zu einer neuen Verwechslung mit dem Grafen von Limbere oder Limmer an der Leine, die zu dem Geschlechte der Grafen von Wunstorf gehören, führen; um so eher, da auch dieses Schloß zuweilen Limberg oder Limburg geschrieben wird. S. Arnoldus, Lubecensis Lib. IV. c. 3 beim Jahre 1189. Vergl. Harenberg, hist. Gandersh. p. 356. Rethmeier, Braunsch. Chron. I., 399.

⁹⁾ Vergl. meinen Aufsatz: „das Schloß Limburg“ in der

Die Urkunde vom Jahre 1244, welche Meinders ¹⁰⁾ als die erste auf unsern Limberg sich beziehende Nachricht aufführt, hat ebenfalls keinen Bezug auf unsere Burg. Dies bemerkt auch schon Eulemann, ¹¹⁾ muthmaßt aber irrig, daß hier ein Hof Limberg im Kirchspiele Jöllenbeck, der noch zu seiner Zeit königliche Domaine gewesen sey, verstanden werden müsse; denn es ergibt sich aus Urkunden, daß der hier in Rede stehende Hof im Kirchspiel Schildische, an der Reichbildsgrenze von Bielefeld, gesucht werden müsse.

In der seitdem gedruckten Urkunde ¹²⁾ vom 12. October 1244 wird von der Dechantin Christina, der Küsterin Reinswindis und dem ganzen Convent des Klosters Scildezge (Schildische) bestätigt, daß ihr Vogt, der Graf Ludwig von Ravensberg, den Zehnten des urbar gemachten Sutholtes habe; ferner, daß durch ihren Propst Heinrich der Stifftshof Limberg nebst beiliegenden Aekern und dem Johannisberge gegen den Hof zu Threve (Driever) ¹³⁾ vertauscht worden sey.

Zeitschrift Westphalen und Rheinland 1822, S. 198, und v. Steinen, Westph. Gesch. IV., 1321, wo mehrere ältere Zeugnisse beigebracht sind. Die Geschichte der Grafen von Limburg a. d. Lenne in Kremers akad. Beitr. II. Th.

¹⁰⁾ ap. Weddigen l. c., eben so Hagedorn.

¹¹⁾ Ravensb. Merkwürdigk. I., 15.

¹²⁾ Lamey, dipl. Gesch. d. a. Gr. v. R. Urk. S. 35.

¹³⁾ Statt dessen steht in der Abschrift dieser Urkunde in Meinders ser. comit. Ravensberg. Mnspt.: curia in Limberg. Die Abweichungen von dem Lameyschen Abdruck sind sehr bedeutend; für Sutholt (S. 34 Z. 3 v. u.): Suchelo, für beneficii perceptionem (S. 35 Z. 7): beneficia perceptione; für ratione (Z. 8): meliori; der folgende Satz: nos modis omnibus gratie sue tam in communicandis orationibus, quam in obsequis exhibendis studuimus applicare, fehlt ganz. Für rata et grata

Der Johannisberg bei Bielefeld ist noch bekannt; das ausgerodete Sutholt scheint das heutige Sutbrake zu seyn, und Limberg ebenfalls dort gesucht werden zu müssen. Beide Orte werden auch in einer Urkunde vom Jahre 1294 genannt, ¹⁴⁾ indem Graf Otto von Ravensberg nebst dem Richter und den Rathsherren der Stadt Bielefeld bezeugen, daß die Gebrüder Hermann und Thimmo genannt Grip auf alle ihre Rechte an den Zehnten zu Lintberge und Sutbracht verzichtet haben. Ein Brief vom Jahre 1376, ¹⁵⁾ worin eines Morgen Landes, „belegen by der Lymbergheischen Wellen wiceldes landes to Bilevelde,“ Erwähnung geschieht, setzt die Lage dieses Limberges vollends außer allen Zweifel.

Wahrscheinlich ist dies auch dasselbe Lintberge, wo und zu Dornberg der Edle Reinher v. Stormede dem Kloster Mariensfeld 1221 Güter verkaufte. ¹⁶⁾

Wenn hierdurch auch unserm Bergschlosse Limberg

(3. 10) steht: ratam et gratam; zwischen prepositus Schildecensis (3. 12) ist noster eingeschaltet; für die punktirte Stelle (3. 16) liest Meinders: tunc; zwischen de consensu (3. 17) ist communi eingeschoben; für scrupulus (3. 21) steht scrupulositas. Die (3. 23) angegebenen Namen H. und L. werden Henrico (bei Lamey: Hermann), der andere Ludowici ausgefüllt. Für contingentum (3. 7 v. u.) liest Meinders: continentem und läßt den Schluß, von Testes an, ganz fort. Die Aufschrift von der im Archive zu Ravensberg aufbewahrten Urkunde lautete: Decana et conventus in Schildecche ratam habent commutationem honorum factam inter Henricum Praepositum Schildecensem et Ludowicum Comitem de Ravensberg in qua dictus praepositus dicto Comiti assignavit curiam Limberg, cum novalibus adjacentibus. Anno 1244. V. Idus Octobris. — uno sigillo. —

¹⁴⁾ Repertorium d. Urk. d. adligen Damenstiftes zu Schildische nr. 29.

¹⁵⁾ Des Archives I. Heft S. 59.

¹⁶⁾ Rindl. Münst. Beitr. III. Urk. S. 150.

die älteste bisher angenommene Nachricht entzogen wird, so fällt hiermit jedoch auch der Schluß weg, daß hier im Jahre 1244 noch keine Burg, sondern nur ein Hof gestanden habe; und es bleibt immer möglich, aus den in den Archiven noch ruhenden ungedruckten Urkunden eine Nachricht zu finden, die der Burg aus noch früherer Zeit erwähnt.

Außer diesen drei Limbergen, dem Schlosse, dem Hofe im Kirchspiel Jöllenbeck und dem an der Bielefeldschen Reichsgrenze gelegenen Limberge, finden wir in der Grafschaft Ravensberg zwischen Herford und Blotho bei Exter noch einen Limberg. Hier hatte das ausgestorbene Geschlecht von Arnholte einen Wohnsitz.¹⁷⁾

Noch eine zweite Behauptung, daß nämlich hier am Limberge unter einer Linde ein Freigericht oder freier Schöpppenstuhl gewesen sey,¹⁸⁾ dessen Gerichtssprengel sich über einen großen Theil des Fürstenthums Minden erstreckt habe, nachmals mit dem Schöpppenstuhl zu Herford vereinigt worden, und daß dies vereinte Gericht 1559 zum ersten Mal in Herford gehalten sey,¹⁹⁾ verdient näher beleuchtet zu werden.

Daß hier fürs Erste kein westphälisches Freigericht oder sogenanntes Fehmgericht gewesen sey, dies folgt daraus, weil der Limberg im Mindenschen Sprengel lag, in welchem Freigerichte nach westphälischer Art, ohner:

¹⁷⁾ In einem Güterverzeichnisse aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts finde ich: bona subscripta spectant ad curiam officii in Amelsen prope Hervordiam situatam item Fredericus de Arnholt miles pro nunc morans in Lindberghe occupat unum mansum in Vvidem. (Kindlinger, Handschr. Th. 101, S. 215, 216.) Die Bauerschaft Arnholte liegt ebenfalls bei Exter.

¹⁸⁾ Meinders ap. Weddigen II., 233.

¹⁹⁾ Hagedorn l. c.

achtet der kaiserlichen Privilegien von 1332 und 1354,²⁰⁾ nie ins Leben getreten sind, sondern ausschließlich in Westphalen, d. h. in den dem Cölnschen, Münster'schen und Osnabrück'schen Sprengel unterworfenen Theilen des Sachsenlandes, und in dem Theile der Provinz Engern, der die Paderborn'sche Diöcese bildete.²¹⁾ Wohl aber gehörte der Limberg zu dem Gaugerichte zur Angelbecke, das zu Osterscappeln im Osnabrück'schen seinen Sitz hatte, wie aus dem Landgöddings-Protokoll hervorgeht, welches der Drost zu Wittlage, Gert Ledebur, im Jahre 1581 aufnehmen ließ. Auch nach einem Protokoll vom Jahre 1583 erstreckte sich dies Gaugericht „uff die beiden seiten des Torne zu Lymbergen undt van dar aff uff Berninghausen.“²²⁾ Vielleicht liegt auch hier wieder eine Verwechselung mit dem Freisuhle zu Limburg an der Lenne zum Grunde.²³⁾

Die erste Erwähnung des Schlosses Limberg bleibt demnach die vom Jahre 1319, da Graf Otto von Na-

²⁰⁾ Freher, de secretis judiciis ed. Ratisb. p. 110, 108. Pistorii sept. rer. Germ. T. III. 840, ed. Struvii. Datt, von heiml. Gerichten S. 734. Königs Reichsarchiv specil. eccles. T. II. Vol. XVII. Anh. S. 116, 117.

²¹⁾ Die Beweisführung behalte ich mir für ein anderes Mal auf.

²²⁾ Lottmann, acta Osnabrug. I. 156. Vergl. meinen Aufsatz: Ueber die heimlichen westphälischen Gerichte in der Grafschaft Hoya, in Spangenberg's neuem vaterländischen Archiv des Königr. Hannover, 1824. I. B. S. 101—103, worin jedoch, gegen meine jetzige Uebersetzung, für das Daseyn westphälischer Gerichte in der Grafschaft gesprochen ist.

²³⁾ Gobelius, Vrigravius de Limborch 1360. (Kindlingers Handschr. 45, S. 238.) Diderich in den Widen, Freigraf zu Limborch 1490. (Ebendaf. 41, S. 99.) Oder ist unter dem vom Kaiser Ludwig 1325 dem Stifte Minden geschenkten, bis jetzt noch nicht aufgefundenen Freigerichte to Berndessen by der Linden, etwa das Gericht unter der Linde bei Limberg oder Boringhausen zu verstehen?

vensberg, seine Gemahlin Margaretha und sein Bruder, der damalige Dompfropst Bernhard von Osnabrück, ihr castrum Limberg verpfänden. Die Pfandeinnehmer werden bald Bernhard von Schlon und Bernhard von Gesmele,²⁴⁾ bald Dethard von Elon, Bernhard von Gesmele und Gerhard von Schelen genannt, der Pfandschilling aber bald zu 230, bald zu 130 Osnabrücksche Pfennige angegeben.²⁵⁾ Die Urkunde selbst fehlt uns.

Im Jahre 1321 trat Graf Otto sein Eigenthumsrecht an dem Schlosse Limberg dem Bischof und der Kirche zu Minden ab, und empfing es als Lehn von dort zurück.²⁶⁾ Darüber besitzen wir noch einige Urkunden. In der einen vom 16. October 1325²⁷⁾ bekennet der Graf Otto, daß wegen des Besizes des Schlosses Limberghe zwischen ihm und dem verstorbenen Bischof Godfried von Minden beständig Irrungen statt gefunden hätten, daß diese jedoch mit dem gegenwärtigen Bischof Ludwig dahin ausgeglichen wären, daß diesem das volle Eigenthumsrecht an dem Schlosse eingeräumt und der Besiz zweier Meiereien am Fuße des Limberges ertheilt worden sey — während er selber das Schloß im Besiz behalte. Dazu gab des Grafen Bruder Bernhard nicht allein seine Einwilligung, sondern am folgenden Tage stellte Bischof Ludwig auch einen Revers desselben Inhalts aus, worin die Burg Linberghe genannt wird.²⁸⁾

²⁴⁾ Culemann, Ravensb. Merkwürdigk. I. 19.

²⁵⁾ Meinders ap. Weddigen II. 234. Vergl. I. 12.

²⁶⁾ Culemann l. c.

²⁷⁾ Abgedruckt Wüdtwein, nova subsid. diplom. XI. 114. Vergl. Culemann, Mindensche Gesch. II. 15.

²⁸⁾ Die Urk. bei Lamey c. d. p. 89, der I. p. 77 irrig das Jahr 1282 angiebt. Vergl. Weddigen l. c. II. 234.

Am 8. April 1332 ²⁹⁾ bekennt der indessen zur Regierung der Grafschaft Ravensberg gelangte Graf Bernhard, Propst zu Osnabrück und Schildische, daß sein Burgmann in dem Schlosse Lintberghe, der Knappe Nakhodo von Bure, vor ihm erschienen sey, und mit seiner und der eigenen Kinder Einwilligung dem Ritter Schweder von dem Busche und dessen Sohne seine, in dem gedachten Schlosse errichteten Gebäude, seinen Weddeschat und alle seine Rechte für sich und seine Erben überlassen habe.

Seit dieser Zeit sehen wir die Familie von dem Busche eng in die Geschichte des Limberges verwebt.

Am Tage Maria Lichtmeß des Jahres 1336 übergab der Graf Bernhard von Ravensberg dem Ritter Schweder von dem Busche, den Gebrüdern Rudolf und Dethard von dem Slon, dem Richard von dem Gripeshope und einigen andern Knappen das Amt Börninghausen, um davon die Burg zum Lyntberge zu erhalten und zu beköstigen, ohne die bereits dafür angerechneten vierzig Mark Pfennige. ³⁰⁾

Am 1. Mai 1344 sehen wir den Grafen Bernhard die ihm von dem Burgmännern zu Lyntberghe bei der Verpfändung des Schlosses entrichtete Summe von zwanzig Mark Osnabrückscher Pfennige dazu anweisen, eine neue Mauer um die Burg zu ziehen, sich aber die Wiedereinlösung derselben gegen den Pfandschilling vorbehalten. ³¹⁾

In demselben Jahre schloß die Stadt Osnabrück

²⁹⁾ Lamey c. d. p. 97.

³⁰⁾ Lamey p. 77. Weddigen II. 234.

³¹⁾ Abgedruckt bei Culemann, Ravensb. Merkwürdigk. II. 19. Vergl. I. 24, aber besser bei Lamey c. d. p. 115.

auf drei Jahre ein Bündniß mit dem Grafen von Ravensberg und der Alt- und Neustadt Herford, um zu verhindern, daß zwischen Osnabrück, Herford, dem Ravensberghe, Limberge und Bielefeld kein neues Schloß angelegt werde. ³²⁾ Solche Beschränkungen waren nothwendig, um den Befehdungen der Ritterschaft, welche von diesen Schlössern aus nicht immer das Land beschützten, sondern mehr noch verheerten, Einhalt zu thun.

Am 1. October 1346 erhielten die Burgmänner vom Lintberghe, so wie die übrigen Stände der Grafschaft Ravensberg die Bestätigung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten, ³³⁾ und am 25. März 1347 verfügte der neue Landesherr, Gerhard von Jülich, daß Dethard von Elon den Theil des Schlosses Lintberghe, welchen er von den verstorbenen letzten Grafen von Ravensberg, den Brüdern Otto und Bernhard, pfandweise inne gehabt, aber an die Gebrüder Alrad und Sweder von dem Busche versezt habe, für dieselbe Summe wieder einlösen könne. ³⁴⁾ Ob dies geschehen, erfahren wir nicht; dagegen findet sich vom Jahre 1350 ein neuer Verkaufsbrief des Schlosses Limberg, den der Herzog Gerhard für den Ritter Alhard und Knappen Sweder von dem Busche ausgestellt hat. ³⁵⁾

Wegen der im Jahre 1363 am Fuße des Limberges an dem Holzhauser Bache, welcher dem Börninghauser

³²⁾ Stäve, Gesch. d. Stadt Osnabrück I. III.

³³⁾ Das Original dieser Urkunde, die bei Culemann l. c. III. 35 und Lamey c. d. p. 115—117 abgedruckt ist, befindet sich noch, nach dem Repert. des Archives Aften d. vormal. Landstände der Grafsch. Ravensberg nr. 1. in diesem Archive.

³⁴⁾ Lamey c. d. p. 118.

³⁵⁾ Culemann, R. M. I. 26.

Thale entfließt, vorgefallenen Schlacht, ist es nothwendig, einen Blick in die nächsten Umgebungen unserer Burg und in die damalige unruhvolle, wehderische Zeit zu werfen.

Die landesherrlichen Burgen befanden sich in den Händen von Pfandinhabern des niedern Adels, die unter dem Schutz ihrer Festen räuberische Einfälle in die benachbarten Staaten machten, und nicht selten ihres eigenen Landesherrn Unterthanen brandschatzten und plünderten. Hieraus entspannen sich allerlei Beschwerden, Repressalien und Wehden unter den benachbarten Landesherrn selbst. Die vielen räuberischen Einfälle in das Stift Osnabrück, die zerrütteten Finanzen, der verwahrloste Zustand der eigenen, verpfändeten Schlösser machten es dem Bischof Johann von Osnabrück nothwendig, sich nach einem Manne umzusehen, dem er die Sorgfalt für diese weltlichen Angelegenheiten übertragen könne. Er wählte deshalb den damals noch zu Montpellier studirenden Grafen Dieterich von der Mark zum Admistrator.³⁶⁾ Dieser stellte über die eingegangenen Verpflichtungen 1361 eine Versicherung aus, und schloß,³⁷⁾ um ganz seine Sorge den innern Angelegenheiten widmen zu können, 1362 ein Friedensbündniß mit Miniden.³⁸⁾ Doch kaum war dies geschlossen, so wurde es auch schon wieder von dem Bischofe Gerhard von Miniden, einem geborenen Grafen von Schauenburg, gebrochen. Dieser fiel mit Heeresmacht, unterstützt von den Grafen Johann von Hoya, Adolph von Schauenburg und dem Edlen Widelind von dem Berge, ins

³⁶⁾ Müllers Osnabr. Gesch. III. 210.

³⁷⁾ Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabr. I. 278.

³⁸⁾ Müllers I. c. III. 213.

Osnabrücksche ein. Graf Dieterich rückte mit allem, was er in der Eil an Bürgern der Stadt Osnabrück unter der Anführung eines von der Neck und an Edelleuten des Stifts zusammenbringen konnte, dem Feinde entgesgen — es kam am Holzhauser Bache zu einem blutigen Treffen, worin nebst vielen andern Edelleuten der von der Neck blieb, viele reiche Bürger von Osnabrück gefangen genommen wurden, und Graf Dieterich selbst verwundet in die Gefangenschaft gerieth. ³⁹⁾

Die Chroniken erzählen, daß, als der Bischof Gerhard den gefangenen Dieterich habe ankommen sehen, er ihm zugerufen habe: „Seyd uns willkommen Herr von der Mark“, worauf dieser, auf des Bischofs Treubruch anspielend, erwiderte: „Süh Biscop hyr und dar, bistu dar?“ ⁴⁰⁾ Dieterichs Bruder, Graf Engelbert von der Mark, suchte zwar durch Verheerung und Brandschätzung des Bisthums Minden sich zu rächen und mit Hülfe des Grafen von Cleve seinen Bruder zu befreien; er rückte vor Minden und setzte der Stadt drei Tage hart zu, mußte jedoch unverrichteter Sache wieder abziehen und sich zur Befreiung Dieterichs zu einem Lösegelde von 10,000 Gulden bequemen. Wegen Bezahlung des Lösegeldes für die „up der Holthuzer Befe“ gefangenen

³⁹⁾ Hermann v. Lerbeck ap. Meibom. sept. rer. Germ. I. 517, 545. Erdmann, chron. Osnabr. ibid. II. Vergl. Stüve, Gesch. des Stiftes Osnabr. S. 122.

⁴⁰⁾ Hier läßt Möser (III. 215) gegen den Bericht des Chronisten Erdmann den Dieterich, dem er die Absicht, zu gleicher Zeit Bischof zu Osnabrück und Minden werden zu wollen, unterlegt, mit jenen Worten: Süh Biscop u. s. w., angeredet werden. Ueberhaupt ist der Sinn dieser Worte etwas dunkel. Andere machen unrichtig den Dieterich zum Bischof von Osnabrück. (Culem., Mind. Gesch. II. 32. Pauli, Preussische Staatsgesch. VI. 101.)

Bürger fand erst im Jahre 1371 ein Uebereinkommen des Bürgermeisters und Raths der Stadt Osnabrück statt. ⁴¹⁾

Ob und welchen Antheil die Burgmannschaft des Schlosses Limberg an der am Fuße desselben vorgeschallenen Schlacht genommen habe, ist unbekannt; nur so viel sehen wir, daß in dieser Zeit allgemeiner Verwüsthungen und immerwährender Räubereien die Pfandinhaber des Schlosses Limberg keinesweges ruhig sich verhielten. So benutzte der Ritter Alhard von dem Busche, ohnerachtet er den Beinamen des Gütigen führte, ⁴²⁾ eine kleine Reise, die der Bischof Dieterich von Osnabrück im Jahre 1383 von seinem Schlosse Gröneberg nach Melle machte, diesen zu überfallen und ihn in Gefangenschaft auf das Schloß Limberg zu führen. Erst jetzt, da der Bischof schon in Alhards Gefangenschaft war, wollte dieser jenem den Behdebrief zusenden, der nach den allgemeinen Gesetzen des Landfriedens spätestens drei Tage vor dem Beginn der Feindseligkeiten hätte zugesandt werden müssen. Als der Bischof dies bemerkte, bat er sich die an ihn adressirten Briefe aus, die ihm Alhard mit dem Bemerkten überreichte: „Ei, die kommen ja gerade zur rechten Zeit.“ ⁴³⁾

Das Jahr, wo dies sich auf dem Limberge ereignete, wird von Einigen irrig 1387 angegeben. ⁴⁴⁾ Auch

⁴¹⁾ Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabrück II. 109.

⁴²⁾ Alhard van den Busche anders gheheten de Gutlike. 1383. (Kindlingers Münstersche Beitr. III. Urk. S. 500.)

⁴³⁾ Erdmann, chronic. ap. Meibom. s. r. germ. II. 238. Hamelmann, opuscula p. 620. Sandhof, antist. I. 289. Stüve, Osnabr. Gesch. S. 237.

⁴⁴⁾ Gauhe, Adelslegif. Art. v. d. Busche.

ist es nicht wahrscheinlich, daß Bischof Dieterich noch im Jahre 1393 in Gefangenschaft gewesen seyn soll, ⁴⁵⁾ um so weniger, da er zu seiner Befreiung nur 600 Rheinische Gulden zu zahlen brauchte, welches ihn zu der scherzhaften Aeußerung bewog: „Für eine Bede ist das freilich viel, soll es aber die Schätzung eines Bischofs seyn, dann ist es noch leidlich.“

Im Jahre 1411 sehen wir in einer Fehde wegen des Schlosses Reineberg den Ritter Alhard, des so eben uns bekannt gewordenen Alhard v. d. Busche Sohn, als Drosten zu Limberg bei Lübbke einen Sieg über den Grafen Nicolaus von Tecklenburg davon tragen. ⁴⁶⁾

Gewöhnlich waren die Pfandinhaber der Schlösser zu gleicher Zeit Drosten, so viel wie Oberburgmänner und Commandanten der Landesfesten. Bei den Befehlshabern, welche sie führten, bedurfte es nicht der landesherrlichen Einwilligung; wenn sie nur für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Burg sorgten, und nicht gegen das Interesse des Landesherrn handelten, ⁴⁷⁾ was indessen auch nicht

⁴⁵⁾ Stüve, Gesch. d. Stadt Osnabr. II. 45.

⁴⁶⁾ Erdmann ap. Meibom. II. 244. Culemann, Mind. Gesch. III. 11.

⁴⁷⁾ So versprachen im Jahre 1449 die Pfandinhaber des Schlosses Reineberg, Heinrich Ledebur, Vater und Sohn, Wilhelm von dem Wolde und Albrecht von dem Busche, dem Bischofe von Minden, das Schloß demselben und seinen Nachkommen zu jeder Zeit und zu allem Behuf und in allen Nöthen ein offenes Haus seyn lassen zu wollen; ferner, wenn sie von dort Krieg führen wollten, selbst die Kosten und allen Schaden zu tragen, des Stiftes Minden Geleite stets zu halten, die Straßen in Sicherheit zu setzen und von dem Schlosse aus Niemand zu beschädigen, insbesondere aber dem Kapitel und den Städten Minden und Lübbke in ihren Feldmarken keinen Schaden zuzufügen, dem Stifte in allen Vorfällen von dem Schlosse zu Dienste zu seyn, und wenn sie mit Jemand in Streit gerathen sollten, erst

selten vorkam. Die Pfandschaften mußten daher häufig erneuert werden, um dadurch einigermassen die Inhaber in der Gewalt zu behalten.

So stellten die Gebrüder Schweder und Hermann v. d. Busche 1426 einen Revers aus, über das ihnen verpfändete Schloß Limberg, wobei sich, wie gewöhnlich, sichere Bürgen zu Einlagersrecht verschreiben mußten. ⁴⁹⁾

Ein anderer Revers des folgenden Jahres, mit zehn Siegeln der sich verbürgenden Edelleute versehen, spricht die Summe von 665 Mark löthigen Silbers und 1200 Rheinischen Gulden als den Pfandschilling aus. ⁴⁹⁾

Im Jahre 1429 ward von Neuem durch den Dompropst zu Paderborn und seine Brüder Sueder, Lüdecke, Hermann und Lubbert v. d. Busche, so wie durch Alhard v. Hörde, in Betreff der Wiederlöse des ihnen für die Summe von 665 Mark und 1200 Gulden verpfändeten Schlosses reversirt. ⁵⁰⁾

Die Einlösung des Schlosses von der Familie von dem Busche, die über hundert Jahre in dem Besitze des Limberges sich erhalten hatte, muß auch bald erfolgt seyn, denn von dem Jahre 1450 findet sich ein Revers des Werner von Bevesen, betreffend die Wiederlöse des ihm vom

die Sache an den Bischof und das Kapitel gelangen zu lassen, Recht zu suchen, und nur, wenn ihnen dies nicht würde, es sich zu fordern und zu nehmen. Dafern nun das Schloß belagert werde, sollte der Bischof es entsetzen helfen, und wenn es wider Verhoffen vom Feinde erobert und ihnen abgenommen würde, sollten sie, die Pfandinhaber, mit allen Kräften sich vereinigen, es wieder zu gewinnen und an das Stift zurück zu bringen. (Culemann, Mind. Gesch. III. 33—35.)

⁴⁸⁾ Culemann, Ravensb. Merkwürdigk. I. 48.

⁴⁹⁾ Weddigen, Beschr. d. Graffsch. Ravensb. II. 235.

⁵⁰⁾ Ebendas.

vom Herzoge Gerhard verpfändeten Schlosses Limburg und des Amtes zu Börninghausen. ⁵¹⁾

Im Jahre 1451 in einer am 12. März ausgestellten Urkunde zählt Herzog Gerhard den Lymberg zu seinen Schlössern der Grafschaft Ravensberg. ⁵²⁾ Eben derselbe ertheilte zwar 1463 dem Albert von dem Busche und dessen Söhnen, Johann, Alhard und Ernst, die Erlaubniß, in dem Amte Limberg zu Schrotinchusen sich eine Feste zu erbauen, mit den einem Burgmanne und Untersassen der Grafschaft zustehenden Verpflichtungen; ⁵³⁾ doch sehr bald wurden von diesem Geschlechte, gegen den Drost von Meineke Tribbe, der am Michaelistage 1476 das Schloß Limberg und Amt Börninghausen von dem Herzoge Wilhelm als Pfandverschreibung erhalten hatte, ⁵⁴⁾ allerlei Feindseligkeiten verübt; besonders aber von ihren Besitzungen im Osnabrückschen aus. Der Herzog Wilhelm legte ihnen daher, wegen des dem Amte zugefügten Schadens, einen Ersatz von 1200 Goldgulden auf — und da sie solches zu leisten nicht im Stande waren, mußte sogar Bischof Conrad von Osnabrück, von dessen Bisthum aus dieser Unfug geschehen war, deshalb sich mit verschreiben, worauf der ausgestellte Schuldbrief bei den Ravensbergischen Amtleuten Johann Nagel und Johann v. Nesselrode deponirt ward. ⁵⁵⁾ Die Zwistigkeiten währten aber fort, so daß erst 1491 durch Vermittelung des Grafen Nicolaus v. Tecklenburg ein gütlicher Vergleich herbeigeführt wurde, und zwar so, daß Herzog Wilhelm insbe-

⁵¹⁾ Ebendas. u. Culem., Rav. Merkw. I. 56.

⁵²⁾ Kremer, akad. Beitr. I. 88.

⁵³⁾ Culemann, Rav. Merkw. II. 183.

⁵⁴⁾ Ebendas. I. 61. Weddigen l. c.

⁵⁵⁾ Culemann l. c. I. 61.

sondere sich mit denen v. d. Busche, der Limberg'sche Amtmann oder Droßt Reineke Tribbe aber, der in die Gefangenschaft der v. d. Busche gerathen war, sich mit dem Bischof Conrad von Osnabrück aussöhnte. ⁵⁶⁾

Von diesem Reineke Tribbe lösete Wilhelm Ledebur für 1600 Gulden das Schloß und Amt Limberg ein, und erhielt 1507 durch den Herzog Wilhelm die Zusage der Wiedererstattung dieser Summe, so wie noch anderer 300 Gulden, die an dem Schlosse waren verwendet worden, falls dieses eingelöst werden würde. ⁵⁷⁾ Das muß auch nicht lange darauf geschehen seyn: denn schon 1511 finden wir eine neue Pfandverschreibung, worin Herzog Wilhelm dem Lubbert Wendt das Schloß Limberg nebst dem Amte Börninghausen und allem Zubehör für 1400 Rheinische Gulden überläßt. ⁵⁸⁾

Am nächsten Montage nach St. Lucientag des Jahres 1519 ward zwischen Johst de Wenth, dem Sohne des Drosten tom Limborg, Lubert de Wendt, an der einen, und des Johann v. Mersfeld Tochter Elisabeth, andererseits, eine Eheveredung getroffen, und darin unter andern festgesetzt: „unde hat Lubbert de Wendt Droßt, Joiste sinen Sone den Limborg mit allen sinen tobehorring overgelaten de tidt synes Levens sunder insage siner broder und süsteren dar si wonnen sall, beholtlich doch dem jungen Lubert de Wendt sine gerechtikeit na dode synes vaders an dem Limborg.“ ⁵⁹⁾

Im Jahre 1520 finden wir noch den Lubbert Wendt

⁵⁶⁾ Ebendas. I. 63.

⁵⁷⁾ Weddigen II. 236.

⁵⁸⁾ Ebendas. u. Culemann I. 66.

⁵⁹⁾ Kindlingers Handschr. 18, S. 156.

als Drosten zum Limberge, wissen aber nicht, ob sein Sohn Jobst ihm in diesem Amte gefolgt ist. ⁶⁰⁾

Die Unbestimmtheit der Territorialgrenzen beschäftigte schon seit langer Zeit die Landesherren, die einen Gegenstand zu reguliren wünschen mußten, der seit Jahrhunderten die Ursache zu den blutigsten Kämpfen und zu den drückendsten Verhältnissen der Unterthanen war. Im Jahre 1535 ließen daher der Bischof Franz von Minden und Herzog Johann von Cleve durch dazu bestellte Räte die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Mindenschen Amte Heineberg und dem Ravensbergischen Amte Limberg vorläufig vergleichen; allein dadurch wurden die Gebrechen keinesweges gehoben, sondern sogar von Tage zu Tage ärger. Der damalige Drost zu Heineberg, der Mindensche Domherr Heinrich Vere, ließ sogar den Eingefessenen zu Dämmerten, im Ravensbergischen Kirchspiele Holzhausen, bei Leibesstrafe verbieten, dem Herzoge Johann den Landschatz zu entrichten; wogegen andrerseits die Ravensbergische Regierung auf die fernere Entrichtung dieser Unterthanen-Abgabe drang. ⁶¹⁾ Erst am 15. Juni 1542 wurden die Grenzirrungen zwischen den Ämtern Heineberg und Limberg, und am folgenden Tage zwischen Limberg und dem Mindenschen Amte Berg regulirt. ⁶²⁾

In den Jahren 1553 und 1557 lernen wir Albert v. Aspelkamp als Amtmann zum Limberge kennen. ⁶³⁾ In dem letzten Jahre wurden die Grenzstreitigkeiten des

⁶⁰⁾ Alemann, collect. mspt. p. 530.

⁶¹⁾ Culem., Mind. Gesch. IV. 58, 59.

⁶²⁾ Ebendas. IV. 103. Weddigen II. 236.

⁶³⁾ Alemann l. c. u. Hagedorn, Ravensb. Reformat.-Gesch. I. 158.

Amtes gegen das Osnabrücksche Amt Wittlage, nachdem ebenfalls seit langer Zeit zu den größten Thätlichkeiten Veranlassung gegeben worden war, durch Vermittelung Albrechts v. d. Busche und Franz Lünings von Seiten des Stifts Osnabrück, so wie durch den Kanzler Johann v. Blaten und den Amtmann von Ravensberg, Mathias v. Altenbockum, in Güte beigelegt, und der desfallsige Decreeß am 22. December 1557 von dem Bischof Johann von Osnabrück und dem Herzoge Wilhelm vollzogen. ⁶⁴⁾

Wenn Hagedorn ⁶⁵⁾ im Jahre 1540 unsere Limburg durch die Burgundier verwüsten, 1546 wieder aufbauen, 1554 abermals durch einen unvermutheten Brand in die Asche legen und durch Herzog Wilhelm von Neuem wieder herstellen läßt, so kann wohl nur das letztere, wie wohl durch kein anderes Zeugniß bestätigte Ereigniß, auf unsern Limberg bezogen werden, während jenes allem Anscheine nach wieder eine Verwechslung mit dem im gleichnamigen Herzogthume gelegenen Limburg ist.

Im Jahre 1571 war Bernd v. Warendorf Drost zum Limberge, ⁶⁶⁾ in den Jahren 1581, 1589, 1592, 1595 lernen wir aber den Heineke von dem Schlon gen. Tribbe als Drostten kennen. ⁶⁷⁾ Ihm folgte Johann v. Haksfeld, in den Jahren 1599 und 1602 als Drost genannt.

Johann Ledebur, Kettler, der zuletzt Drost zu Ravensberg war und 1643 starb, wird in den Jahren 1613,

⁶⁴⁾ Culem., Ray. Merkw. I. 78. Weddigen I. c.

⁶⁵⁾ I. c.

⁶⁶⁾ Almann und Hagedorn, worin sich nachstehendes Verzeichniß der Drostten befindet.

⁶⁷⁾ Vergl. Culem., Mind. Landesverträge S. 154, 161.

1617, 1620, 1621 und 1635 Droßt zum Limberge genannt. ⁶⁸⁾

Nach ihm verwaltete Jobst Wilhelm v. Cappel das Droßtenamt 1647, 1650; ihm folgte Arnold v. Cappel, den ich 1664 Jobst Arnold genannt finde. ⁶⁹⁾ Johann Wilhelm v. Cornberg, installirt 1667, starb 1672 den 14. Februar; Elamor v. d. Busche ward 1672 Droßt zu Limberg, nachmals zu Sparenberg; Heinrich v. Münch im Jahre 1680, zu gleicher Zeit Droßt zu Rhaden, seit dem März 1693 Landdroßt des Fürstenthums Minden, in welchem Amte er den 16. December 1714 starb, nach dem sein Sohn Friedrich Joachim v. Münch den 21. Januar 1706 zum Droßten von Limberg eingesetzt worden war.

Damals war der Limberg aber schon ganz verfallen. Im Jahre 1609 wurde zwar von den Ständen der Grafschaft Ravensberg zur Unterhaltung des Schlosses Limberg und zur Beköstigung seiner Besatzung noch beigesteuert; ⁷⁰⁾ dagegen ersehen wir aus einem Reskripte des Churfürsten Friedrichs III. vom Jahre 1695, gerichtet an die Ravensbergische Amtskammer, daß das Haus Limberg, so wie Blotho und Ravensberg wegen Baufälligkeit von Niemand mehr bewohnt werden könne und zu demoliren sey, „da es dem Publiko und dem Lande nicht im geringsten nützen, weil solche an keinem Passe gelegen, hingegen bei Kriegeszeiten den Feinden nur zum Raubneste dienen können, wie die Experiens noch vor weniger Zeit (bei der Invasion der Münster'schen Trup-

⁶⁸⁾ Mühlenburger Archiv, Archives=Akten der Maltheſer-Commende zu Herford Nr. 33 und des Berger Stiftes bei Herford Nr. 155.

⁶⁹⁾ Culem., Mind. Gesch. V. 255.

⁷⁰⁾ Culem., Rav. Merkw. I. 94.

pen 1673 und der Franzosen 1679) bezeuget.“ Im Fall es aber zuträglicher erachtet werden sollte, das Schloß repariren zu lassen, möchte der Kostenanschlag eingefandt werden. Es scheint aber der Limberg dem Verfall überlassen worden zu seyn, da nur in Beziehung auf den Ravensberg, und zwar aus der Rücksicht, weil dies der alten Grafen Stammhaus sey, für die Instandhaltung entschieden wurde.⁷¹⁾ Indessen scheint dies Schloß noch lange zu Gefängnissen benützt worden zu seyn, da es in Holzhausen noch jetzt genug Leute giebt, die es sich zu erinnern wissen, daß hier Gefangene gefessen haben.

⁷¹⁾ Hagedorn I. 165.

VII.

Friedrich der Große, Thiebault und der Recensent in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1828, No. 296—298.

Von Karl H. S. Rddenbeck in Berlin.

Der Recensent oder Referent in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1828, No. 296—298, äußert bei Anzeige der Schrift (Thiebaults): „Friedrich der Große, seine Familie &c. Leipzig 1827,“ den Wunsch: „es möge „ein besser Unterrichteter die Unwahrheit dessen darthun, „wissen, nebst andern Herrschern auch Friedrich der Gr., „mit der furchtbar kalten Ironie eines Sueton von ihm „(dem Johannes v. Müller im 23. Buche der Geschichte) „angeklagt werde.“¹⁾ Dieser Wunsch, und die Art, wie er ihn äußert, gereicht dem achtungswerthen Recensenten zur größten Ehre; er beweist jedoch zugleich — wie Manches andere in seinem Aufsatze — daß er in der Geschichte und Literatur, Friedrich den Gr. betreffend, etwas fremd ist, und — das Thiebaultsche Buch ausgenommen — wenig oder vielleicht nichts Gründliches von und über den großen König gelesen hat. Er würde sonst die Erzählung Müllers sogleich für das, was sie ist, nämlich für ein Märchen erkannt haben. Indessen bleibt die öffentliche Aufforderung, jene Angaben zu widerlegen,

¹⁾ Da der Einsender dieses, über ein Jahr vergeblich darauf gewartet hat, daß ein noch besser Unterrichteter diese ungerechten Beschuldigungen &c. widerlegen werde, so hat er es sich nicht länger versagen können, es selbst zu thun.

immer sehr verdienstlich, denn es ist wohl gewiß, daß sehr Viele, die in die Geschichte Friedrichs nicht eingeweiht sind, dergleichen dreisten Angaben, besonders wenn sie ein Johannes v. Müller geschrieben hat, nicht allen Glauben versagen können, so sehr sie auch ihren Gefühlen widerstreben. Der achtbare Recensent scheint sich in diesem Falle befunden zu haben, und wir hoffen, ihm und Allen, die mit ihm in gleichem Falle sind, zu beweisen, daß die Müllersche Erzählung ein Märchen ist, und nebenbei — daß das Thiebaultsche Werk, welches leider auch Manso und mehrere Geschichtschreiber unbegreiflicher Weise als Quelle benutzt haben — eine sehr seichte und unreine Quelle, und voller Unrichtigkeiten und Erdichtungen ist, — Ein Werk, das allenfalls nur für solche Leser sich eignet, die nichts Gründliches verlangen, nicht Wahrheit und Belehrung, sondern bloß Amusement, wie bei einem Anekdoten-Almanach, suchen.²⁾ Nun zur Sache.

Joh. v. Müller sagt am angeführten Orte S. 391:
 „Friedrich trieb von den Groß-Polnischen Boiwodschaf-
 „ten Tribute ein, doch nur als Entschädigung des Auf-
 „wandes, den zu machen ihre schlechte Polizei ihn ver-
 „anlasse. Man sah hierauf mit Bedauern, daß er 12,000
 „Familien ihrem Vaterlande entriß, um sie nach der Mark
 „und in Pommern auf seine Colonien zu verpflanzen;
 „daß er unter dem Titel des Königs und der Republik
 „Polen silberne und goldene Münzen von weit geringer
 „rem Gehalte prägen ließ, und jedermann diese nehmen
 „mußte, von dem seine Unterthanen etwas kauften, indeß
 „er für aufgehäufte Vorräthe kein anderes als gutes Geld
 „nahm; daß er durch neue Zölle den Handel belästigte,

²⁾ Hieraus läßt sich auch erklären, warum das Buch — bei den Franzosen — drei Auflagen erleben konnte.

„und daß im Augenblick fast allgemeiner Hungersnoth
 „in Europa die Polnischen Kornspeicher beraubt oder ge-
 „sperrt waren. So hoch stieg der Druck und die Noth
 „in Großpolen, daß das Volk schaarenweise mit Weibern
 „und Kindern, begleitet von Capitularen, aus Gnesna
 „nach den Wäldern Litthauens und nach der Oestreichi-
 „schen Grenze floh; viele fielen unterwegs durch Räuber
 „oder Feinde, oder durch ihren Jammer erschöpft; im
 „Vaterlande wurden die grauen Eltern, weil sie die Aus-
 „wanderung nicht verhindert hätten, gebunden und miß-
 „handelt; wer Töchter hatte, mußte eine Anzahl dersel-
 „ben, mit Aussteuer versehen, für die Preussischen Colo-
 „nien liefern!“ — In der That schreckliche Barbareien!
 des rohesten Zeitalters, wie des rohesten Volkes würdig!
 und diese sollten von Preußen im Jahre 1770 verübt,
 auf ihres Königs Befehl verübt worden seyn?? — Mit
 Staunen und Unwillen fragt hier wohl jeder: Wie konnte
 ein Geschichtschreiber wie Müller, so etwas ohne weiteres
 nachschreiben? fühlte er nicht, daß solche die Menschheit
 empörenden Schändlichkeiten Niemand ohne Beweise und
 nähere Nachweisung der Quellen und Beläge glauben
 könne? und daß ohne diese er sich selbst dem Verdachte
 aussetze, Partheilichkeit und Animosität gegen Friedrich
 habe seine Feder geführt? ³⁾ und dies ganz besonders bei
 denen, welchen bekannt ist, daß er (Müller) bei seinem
 ersten Erscheinen vor Friedrich (am 18. Februar 1781)

³⁾ Wer kann lesen, was Müller a. a. O. S. 396—400
 über Friedrich und die Erwerbung Westpreußens sagt,
 ohne in dem Tone, wie er es sagt, eine Rechtfertigung
 dieses Verdachtes zu finden? Ueber diesen Gegenstand,
 so wie über des Königs Verfahren gegen Danzig, wer-
 den wir am Schlusse dieses Aufsatzes einige wenige
 Worte sagen, da hier der Ort nicht ist, weitläufig dar-
 auf einzugehen.

die Aufnahme nicht fand, welche er gewünscht und erwartet hatte, und daß Friedrichs Urtheil über ihn (siehe des Königs Brief an d'Alembert vom 24. Febr. 1781⁴⁾) eben nicht schmeichelhaft war. Um diesen Verdacht zu vermeiden, hätte er wenigstens seine Quelle angegeben sollen, aber freilich würde er dann eine sehr geringe Meinung von seinem kritischen Scharfblick erregt haben, und Jedermann hätte gefragt: Wie? auf so schlechte Autoritäten konnte Müller dem Könige solche Abscheulichkeiten nachsagen? Wir werden seine Quelle, aus welcher er höchst wahrscheinlich geschöpft hat, unten angeben. Ehe wir aber weiter gehen, müssen wir zuvor noch einige Gelehrten anführen, welche diese Dinge auch erwähnt haben. Der erste ist der vormalige Preussische Minister v. Dohm. In seinem Buche: Geschichte meiner Zeit, Hanover 1814, Th. 1. S. 478 sagt er: „Zulezt nahm man auch die „Jugend beiderlei Geschlechts gewaltsam weg. Die jungen Bursche wurden zum Kriegsdienst gezwungen, die „Mädchen mußten von den Eltern mit Vieh, Geld und „Geräth nach Vorschrift (!)⁵⁾ ausgesteuert werden, und „wurden dann in Preussischen Landen an Männer, welche „sie verlangten, verheirathet.“

Von dem geprägten schlechten Gelde und den geraubten Polnischen Kornspeichern erwähnt er nichts. Es lautet seine Angabe überhaupt schon etwas anders, als die des Müller. Es mag wohl nicht ganz geläugnet werden können, daß gewaltsame Verbungen statt gefunden und auch, daß gewinnsüchtige Menschen das in Polen

⁴⁾ Hier schreibt der König irrig Mayer anstatt Müller.

⁵⁾ Schade ist es, daß v. Dohm so wenig Neugierde gehabt hat, diese merkwürdige Vorschrift zu Gesicht zu bekommen! — von ihm, als einem Diplomaten, hätte man es wohl erwarten sollen. —

vorhandene gute Geld gegen schlechteres einzuwechseln gesucht haben, wie dies in allen Kriegen geschieht. In Betreff der geraubten Mädchen und ihrer gezwungenen Ausstattung, die doch unter den angeführten Umständen sich gar nicht füglich denken läßt, hätte es wohl einer speciellern und beweisendern Angabe bedurft, wenn dieses Gegenstück zum Sabinerinnenraub nicht als eine Lächerlichkeit erscheinen soll. — Wie es scheint, hat v. Dohm diese Thatsachen bloß aus damaligen öffentlichen Gerüchten geschöpft, denn in der Note 18 sagt er: „die Klagen über diese Barbareien seyen doch zu laut und zu allgegenwärtig geworden, als daß man ihre Wahrheit bezweifeln könnte.“ — Aber was sind Gerüchte für Beweise?? und ist es nicht eine eben so gewöhnliche Sache als anerkannte Wahrheit, daß sie jeden Umstand — besonders in Kriegen, wo Nationen einander feindlich gegenüber stehen, und wo Partheisucht und gegenseitige Erbitterung freies Spiel treiben — daß sie da Alles tausendfach vergrößern? So viel Achtung v. Dohm auch in jeder Hinsicht verdient, so ist es doch ihm — und keinem Geschichtschreiber — zu verzeihen, solche an sich schwer zu glaubende Thatsachen ohne erlangte und vorgelegte Beweise niederzuschreiben — für die Nachwelt niederzuschreiben, und uns dünkt, wer ohne diese es dennoch thun kann, giebt zu erkennen, daß er selbst leicht und ohne viele Untersuchung und Beweise Alles glaubt, was Gerüchte sagen oder leichtsinnige oder feindlich gesinnte Menschen verbreiten, und daß er also schon darum selbst nicht für einen zuverlässigen und glaubwürdigen Gewährsmann gelten kann. ⁶⁾

⁶⁾ Vielleicht hat Dohm aus *Rulhiere's* *histoire de l'anarchie de Pologne* (1807) geschöpft, denn dieser spricht auch von einer Ausstattung nach Vorschrift, und

Der Zweite, der jene Geschichte erzählt, ist der ehemalige Prof. Manso in Breslau, in seiner Geschichte des Preussischen Staats vom Hubertsburger Frieden bis zur zweiten Pariser Abkunft, Frankfurt a. M. 1819. Er sagt dasselbe wie Müller, und führt ihn und Thiebault auch als seine Gewährsmänner an (Th. I. S. 28). Bald darauf aber (im 3ten Theile seines Werkes S. 527) scheint er die Lächerlichkeit der Geschichte von den entführten 12,000 Familien selbst gefühlt zu haben, und widerruft sie als „einen unstreitigen Irrthum.“ Er gesteht zugleich, „daß er die Quelle dieser sonderbaren, von Johannes „v. Müller und Andern für wahr angenommenen Sage, „nachzuweisen nicht im Stande sey.“

Wir wollen nun zuerst die Unwahrheit dieser Sage von den ihrem Vaterlande gewaltsam entrißnen 12,000 Familien aus der Erzählung selbst darthun.

Es haben in dem Preussisch-Brandenburgischen Staate seit seinem Entstehen mehrere Einwanderungen statt gefunden. Die wichtigsten waren die der reformirten Franzosen, welche unter Ludwig XIV. nach Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) ihr Vaterland verließen, und

überhaupt hat Dohms Darstellung dieser Sache viel Aehnliches mit der Kulbierschen. Nach R. mußte die geringste Ausstattung eines Mädchens bestehen aus einem Bette, zwei Schweinen, einer Kuh und drei Dufaten. Aber auch diese ganze Geschichte gründet sich bei R. wieder bloß auf ein „on dit.“ Er sagt T. IV. p. 215: „On assure aussi que dans la Posnanie chaque ville, chaque village était taxé à un certain nombre de filles nubiles et dotées qui allaient peupler les domaines de la maison de Brandebourg. L'on rapporte même que la moindre dot etc.“ Also immer nur: on assure, on rapporte etc., und daraus wird dann bei Müller, Dohm, Manso u. s. w. eine ausgemachte Wahrheit! In Betreff der jungen Männer sagt R.: de jeunes Polonais étaient enrôlés de force dans les armées prussiennes.

von welchen 15—18,000 Personen (nach Erman, hist. des Refugiés T. I.) ihre Zuflucht in den Preussischen Staat nahmen. Ferner, beinahe zu gleicher Zeit, 1689, aber in geringerer Anzahl, die Pfälzer, 1729 bis 32 die Salzburger, etwa 10—16,000 Personen, sodann die Böhmen und Mährischen Brüder. Alle diese Einwanderer zerstreuten sich in die verschiedenen Provinzen des Preussischen Staates, in Pommern, Brandenburg, Preussen, Magdeburg, Geldern &c., aber überall kennt man noch heut ihre Niederlassungen und ihre Nachkommen; ja selbst von den unter Albrecht dem Bär vor mehr als 600 Jahren eingewanderten Holländern &c. sind jetzt noch unzweideutige Spuren vorhanden, und — von den im Jahre 1770 eingeschleppten 12,000 Polnischen Familien, die, jede nur zu vier Personen (Mann, Frau und zwei Kindern) gerechnet, eine Menschenmasse von 48,000 Personen ausmachen — die nur allein in den Marken und in Pommern angesetzt worden seyn sollen — von diesen sollte keine Spur mehr vorhanden seyn?? Wenn gleich es nur 48,000 Polnische Bauern gewesen sind, und keine Künstler, Handwerker, Manufakturisten und betriebsame Landbauer und Viehzüchter, wie viele jener Franzosen, Salzburger und Niederländer waren, so bleibt es doch eine in die Augen springende Unmöglichkeit, daß, wenn zu jener Zeit auch nur der vierte Theil obiger Anzahl Polen in die Mark und Pommern eingewandert wären, jetzt schon keine Spur mehr von ihnen anzutreffen seyn sollte — ja schon vor fünfzig Jahren nicht mehr anzutreffen gewesen ist, denn die ältesten Leute in diesen Provinzen können sich nichts davon erinnern. 12,000 Familien, Männer, Weiber und Kinder, konnten doch unmöglich alle als Knechte und Mägde (in diesen beiden Provinzen) einzeln zerstreut ihr Unterkommen finden;

und selbst in diesem Falle hätte ihre Einwanderung nicht spurlos vorübergehen können.

Friedrich der Gr. ließ für die wenigen katholischen Soldaten im Invalidenhanse bei Berlin eine katholische Kirche erbauen, desgleichen war in Potsdam schon früher von Friedrich Wilhelm I. bei der Gewehrfabrik für die ebenfalls nur in sehr geringer Anzahl aus Lüttich herbeigezogenen Eisenarbeiter eine katholische Kirche erbaut worden, und er sollte für 48,000 katholische Polen nicht auf ähnliche Art gesorgt und andere dergleichen Anordnungen zu ihrem Besten getroffen haben? Aber von allem diesem weiß kein Mensch, weder in der Mark noch in Pommern etwas. Die Eingetriebenen werden doch nicht lauter lieberliches Gesindel gewesen seyn? denn mit solchem ist wohl keinem Landesherrn gedient, und Friedrich am allerwenigsten möchte sich mit ihnen befaßt haben. Wären es aber dem größten Theile nach Dissidenten gewesen, deren Sache von den drei Mächten gegen die Conföderirten in Schutz genommen wurde, ⁷⁾ so ist es außer allem Zweifel, daß sie einerseits von diesen Mächten nicht feindselig werden behandelt worden seyn, weil dies der Mächte eigener großer Schade gewesen wäre, und andererseits daß sie, weil sie von den Conföderirten auf das grausamste gedrückt und auf alle mögliche Art geplagt wurden, ⁸⁾ gern freiwillig ausgewandert seyn würden. Dies mag auch wohl oft geschehen seyn und kann auch zu jenen Gerüchten Veranlassung gegeben haben. ⁹⁾ Es ist ferner allgemein bekannt, daß Friedrich für die Be-

⁷⁾ s. Joh. v. Müller l. c. S. 386.

⁸⁾ Ebendas. S. 389.

⁹⁾ Daß sehr viele Mennonitische Familien aus Polen freiwillig ins Brandenburgische zogen, ist bekannt. s. Brenkenhofs Leben.

völkering durch Begünstigung der Einwanderung sehr viel gethan hat, und daß er sehr wohl wußte, es werde dabei viel Geld weggeworfen, daher hielt er aber auch streng darauf — wie es alle seine, die Colonisten betreffenden Verordnungen beweisen — daß nur Leute aufgenommen wurden, von denen sich für Fabriken oder für Viehzucht und Landbau, durch Urbarmachungen, Meliorationen u. dgl. Nutzen fürs Ganze erwarten ließ. Ob er diesen Zweck bei den Polen damaliger Zeit vernünftiger Weise auch nur in einem sehr mäßigen Grade zu erreichen hoffen durfte?? Eher ließ sich wohl behaupten, er würde diesen Polen in solcher Masse den Eintritt in sein Land ganz verweigert und nur in kleiner ausgesuchter Anzahl und nach strenger Prüfung gestattet haben.

Wir kommen nun auf die Geschichte von dem schlechten Gelde, welches Friedrich unter Polnischem Stempel soll haben schlagen lassen etc. Müller giebt keine bestimmte Summe an, v. Dohm erwähnt der Sache gar nicht, aber Manso l. c. S. 28 führt die Angabe seines Gewährsmannes Thiebault an, nach welchem es für funfzehn Millionen Livres leichte Dukaten gewesen sind (die deutsche Uebersetzung von Thieb. II. S. 136 hat gar: für funfzehn Millionen Thaler! so zieht eine Sünde immer die andere nach sich!) s. Thieb. franz. Ausgabe von 1804, Th. IV. S. 130, 133. Was Th. für ein Gewährsmann sey, werden wir weiterhin zu zeigen vielfach Gelegenheit haben. Hier müssen wir nur bemerken — was auch Manso zu bemerken nicht hätte unterlassen sollen — nämlich Th., den wir bald als den ausgemachtesten Schwätzer werden kennen lernen, fügt bei dieser Erzählung von der schlechten Münze selbst noch hinzu: „je me garderai bien d'affirmer ici ce que je ne sais pas: je ne veux que raconter ce, qui s'est fait, et ce que l'on a dit

publiquement," (also ein on dit ist dem Herrn Manso genug gewesen) und bei Angabe der Summe (15 Mill.) selbst, setzt Th. wieder hinzu: „si je ne me trompe!" Seite 135 sagt Th. auch, daß er die ganze Geschichte von Mr. Galtier (Kabinetstrath, der bekanntlich nach Spandau auf die Festung kam) und von Monsieur und Madame du Troussel gehört habe, wo er oft zum Kaffee war und wo sich eine Art Opposition gegen den König gebildet hatte, die Vieles, was der König that, oft ungünstig beurtheilte (s. neue Berl. Monatschr. Octoberstück 1804). Daß Th. in diesem Zirkel überhaupt seine meisten Nachrichten gesammelt hat, sagt er selbst (s. deutsche Uebersetzung II. 47), und es läßt sich in der That von dem, was Th. hier (S. 42—55) aus dem du Trousselschen Hause erzählt, auf den gesellschaftlichen Zirkel in demselben eben kein vortheilhafter Schluß machen. Madame du Troussel, von welcher sich ihr erster Mann, ein Herr v. Kleist, ihrer schlechten Aufführung und ihrer Verschwendung wegen hatte scheiden lassen, galt allgemein für die Maitresse des Galtier. Dieser Galtier war es auch, welcher den bekannten Minister v. Görne, der auch auf die Festung kam, dem Könige zum Minister empfahlen hatte. Herr du Troussel erschloß sich (s. Zimmermanns Fragmente II. S. 189—193, vergl. Th. deutsche Uebers. II. 123). Dieses sind also die schönen Quellen und Verläge des Mansoschen Gewährsmannes! Man muß seine ganzen im allerhöchsten Grade absurden Erzählungen (a. a. O. franz. Ausg. 1804) selbst nachlesen, um die Unwahrheiten und Lächerlichkeiten derselben, so wie den Mr. Th. selbst in seiner ganzen Schwäche vollständig kennen zu lernen. So sagt er — um nur noch Einiges anzuführen: der König habe, als die saubere Dukatenoperation entdeckt sey, Galtiern zugemuthet, die Sache auf sich

sich zu nehmen, und sich von ihm nach Spandau auf die Festung schicken zu lassen, als aber Galtzer — „dit-on“ — sich so nicht habe beschimpfen lassen wollen, sey der König in Zorn gerathen, habe ihn mit Füßen gestoßen („lui donna des coups de bottes dans les jambes“) und sogleich nach der Festung geschickt! Verdient so etwas Glauben? Verdient es eine Widerlegung? Daß Madame du Troussel, die Geliebte des Galtzer, dem Mr. Thieb. so etwas erzählen konnte, ist leicht begreiflich — aber schwer, wie Mr. Th. es für baare Wahrheit aufnehmen konnte. Der deutsche Uebersetzer mag die Sottise gefühlt haben und hat die Sache etwas milder dargestellt. ¹⁰⁾

Galtzer hatte sich vieler Betrügereien und Treulosigkeiten schuldig gemacht, welche der Minister v. d. Horst entdeckte und bewies, worauf Galtzer förmlich cassirt und zur Festung condemnirt wurde. Sein Bruder, Prediger zu Altenplaten, hatte früher mit sieben Kindern in sehr kärglichen Umständen gelebt, und war von dem Kabinettsrathe oft und viel unterstützt worden. Dieser bat nun mit Erwähnung dieses Umstandes, der ihn zur Dankbarkeit gegen seinen unglücklichen Bruder verpflichtete, auf eine sehr rührende Art beim König für ihn — man kann

¹⁰⁾ Wir wollen übrigens — eingedenk der Münzverschlechterung im siebenjährigen Kriege — die Unmöglichkeit, daß etwas Ähnliches in diesem Polnischen Kriege hätte statt finden können, gar nicht behaupten, sondern wir haben nur die Unwahrheit der Th.'schen Angabe und seine unvernünftige Uebertreibung darthun wollen. Im Uebrigen verweisen wir, was obige Maßregel betrifft, auf das, was wir über die Erwerbung Westpreußens weiter unten sagen werden, und geben hier nur noch zu erwägen, daß sich von solchen nachgeprägten Polnischen Münzen keine Spur mehr findet, obschon von 1757 noch schlechtes Sächsisches Geld oft vorkommt.

den Brief in Zimmermanns Fragmente II. 277 nachlesen — worauf der König, nachdem der Galtstet ungesähr ein Jahr auf der Festung war, ihn begnadigte, und unter der Bedingung, daß er bei seinem Bruder oder doch in dessen Bezirk bleibe, weder an den König schreibe, noch auswärtige Correspondenz führe, ihm auch eine kleine Pension anwies. Was soll man nun von Th. denken, wenn er Dinge, die gewissermaßen unter seinen Augen vorgingen und von denen er sich sehr leicht gründlich unterrichten konnte, dennoch auf so verkehrte und ganz entstellte Art erzählt? Wußte er die Sache wirklich nicht besser, was doch zu erfahren so leicht war, oder hat er wider Besserwissen sie vorsätzlich verfälscht? In beiden Fällen zeigt er sich als ein sehr schlechter Beobachter und noch schlechterer Geschichtschreiber. Dies zu beweisen, wird das oben Angeführte zwar schon hinreichend seyn, wir wollen aber doch weiterhin noch Einiges anführen, wodurch gewiß Hr. Th. selbst, wenn er noch lebte, zur Erkenntniß und zum Geständniß seiner schriftstellerischen Sünden gebracht werden müßte.

Daß die Noth und der Druck in Großpolen, wie Müller sagt, sehr groß gewesen, kann als eine ganz gewöhnliche Folge des Krieges angesehen werden; daß sie durch rohes und hartes Betragen der Preussischen Truppen noch außergewöhnlich erhöht worden sey, wie auch Kulhiere und Andere erzählen, wollen wir nicht bestreiten, obgleich auch hierbei viel Uebertreibung statt finden mag, aber man sollte auch nicht vergessen und nicht ganz unerwähnt lassen, daß die unerhörten Grausamkeiten, mit welchen die Polnischen Dissidenten — größtentheils Deutsche — deren sich die drei Mächte, wenigstens mit eben dem Rechte annahmen, wie man sich heut zu Tage der Griechen annimmt — von den Conföderirten aufs äußerste

verfolgt wurden, nothwendig dazu hatten beitragen müssen, den gemeinen Soldaten zur Rache und Wiedervergeltung zu reizen, und daß, wo einmal solche Erbitterung in den Armeen Wurzel gefaßt hat, es schwer ist, sie zu mäßigen und ihren wilden Ausbrüchen überall Einhalt zu thun. Jeder vernünftige Heerführer eines nur einigermaßen cultivirten Heeres muß doch wohl einsehen, daß, solche Grausamkeiten, Plünderungen und Verheerungen zu befehlen oder ihnen Vorschub zu thun, ihm durchaus nichts nützen, im Gegentheil, ihm nur zum größten Schaden gereichen könne. Daher kann nur Unvernunft, Unbedachtsamkeit oder Animosität gegen Friedrich, ihm selbst solche Unbill beimessen.

Was die Art der Erwerbung Westpreußens anbelangt, über welche Müller a. a. O. sich mit sehr vieler Bitterkeit ausläßt, so ist darüber schon genug geschrieben worden. Daß es indeß auch noch eine andere Ansicht giebt, als die Müllersche, kann man in der kleinen Schrift: *sur le Demembrement de la Pologne*, die sich als Anhang bei dem Buche: *d'Alembert à Frédr. II. sur le Demembr. de la Pol.* Amsterd. 1808, befindet, lesen. Wir wollen übrigens die damalige Politik Preußens vor dem Richterstuhle der Moral im geringsten nicht zu rechtfertigen suchen, noch uns in eine Beantwortung der Frage einlassen: in wie fern es möglich sey, die Moral des Privatlebens, bei Regierung der Staaten zu beobachten. Sie war schon dem gelehrten Garve zu hoch. Wir wollen lieber unsere Leser auf dessen sehr wichtige Abhandlung: *Ueber die Verbindung der Moral mit der Politik*, Breslau 1788, und auf Friedrich des Gr. eigene Ansichten über diesen Gegenstand in seiner Vorrede zum ersten Theil seiner hinterlassenen Werke S. 10 verweisen, und — auf die Weltgeschichte, von der Eroberung Canaans an bis

auf die von Navarin. — — Unbemerkt aber können wir nicht lassen, daß dieser und ähnlicher Tadel, wie ihn Müller über Friedrich den Gr. ausspricht, diesen nicht allein trifft. — So lange die Welt steht, haben alle Regenten — David und Salomon, Männer nach dem Herzen Gottes, nicht ausgenommen — gegen fremde Völker eine andere Moral beobachtet, und auch wenn das Beste des Ganzen es zu erfordern schien, gegen Einzelne von ihren eigenen Unterthanen. — Ueber die Münzverschlechterung hat man Friedrich II. große Vorwürfe gemacht, aber — sollte hier die Noth und die Regel: von zweien Uebeln das kleinste zu wählen, nicht Viel entschuldigen können? Das heutige Anleihsystem war damals nicht bekannt, vielleicht auch wohl gar nicht ausführbar, und wer darf wagen zu bestimmen, ob die Münzverschlechterung von 1758 bis 1763 größere und dauerndere Uebel über die Völker gebracht hat, als das jetzige Papiersystem, das sich über die ganze Erde zu verbreiten scheint, unter allen Umständen zu veranlassen fähig sey? Welches Unheil hat es nicht schon in vielen Staaten hervorgebracht, und was ist noch bei der geringsten Veranlassung — läge ihr Ursprung auch in dem entferntesten Welttheile — immer noch zu fürchten? besonders bei einem neuen Kriege, und weil es leider von Vielen zu einem Hazardspiele benutzt wird. Die äußerst merkwürdigen und treffenden Bemerkungen, welche in dieser Hinsicht Chateaubriant in Paris in der Sitzung vom 26. April 1825 vortrug, sind eben so lesens- als beherzigenswerth (s. Boss. Zeit. 1825, No. 104). Hinsichtlich jener Münzverschlechterung ist auch noch zu bemerken, daß das dadurch verursachte Uebel, dessen Wiederkehr nach Herstellung des bessern Münzfußes ganz abgeschnitten wurde, bei weitem nicht so groß war, wie es jetzt verschrienen wird. Es klingt freilich schrecklich, daß das Pfund Brot damals mit 6 Gr. bezahlt worden,

und daß bei der Reduction 100 Rthlr. Sächsishe Groschen auf 26 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Preuß. Courant gesetzt wurden. Allein man vergißt, daß im ersten Fall der Tagelöhner auch anstatt 4 gGr. damals 1 Rthlr. bekam, und im zweiten Fall, daß man nach der Reduction für die auf 26 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Preuß. Cour. reducirten Sächsischen Groschen eben so viel kaufen konnte, als vorher für 100 Rthlr. nicht reducirter Sächs. Groschen, so wie man in neuerer Zeit für 7 schlechte Preuß. Groschen oder 5 Silbergroschen oder 4 gGr. Preuß. Cour. eine ganz gleiche Quantität Waaren kaufte. Allerdings ist es ohne große Verluste bei Vielen, besonders bei den von bestimmtem Gehalte und Zinsen Lebenden und Andern, nicht abgegangen. Aber hat nicht noch in neuerer Zeit Oestreich nach schweren Kriegen selbst seine Staatspapiere reduciren müssen?

Wir haben nun gezeigt, wie schlecht, oder vielmehr wie gar nicht begründet, und wie theils grundfalsch, theils im höchsten Grade übertrieben die gehässigen Beschuldigungen sind, welche Müller, Dohm, Manso und Thiebault in ihre Schriften gegen Friedrich aufgenommen haben, wobei noch zu bemerken ist, daß alle diese Schriftsteller ihre Nachrichten über Friedrich erst lange Zeit nachher niederschrieben, wo sie selbst (gut oder schlecht) beobachtet hatten oder es hatten thun können, daß sie also höchst wahrscheinlich Vieles aus dem Gedächtniß und nach Gutmüthen oder schwachen Vorstellungen supplirten. Thiebault war schon zwanzig Jahre von Berlin entfernt und wieder in Frankreich, als er sein Werk herausgab — das er auch ziemlich treffend Souvenirs nennt. — v. Dohm trat erst 1779 in Preussische Dienste, lebte bis dahin außerhalb des Preussischen Staates und schrieb sein Buch erst 1814, nachdem er schon sieben Jahre früher die Preussischen Dienste verlassen hatte. Er verdient gewiß als Mensch, Staatsdiener und Schriftsteller alle

Hochachtung, daß er aber nicht Alles, was er schrieb, streng genug geprüft hat — vielleicht es auch nicht immer konnte — das bemerkt schon der Recensent seines oben angeführten Werkes.

Müller und Thiebault scheinen die ersten gewesen zu seyn, welche — der erste, die Geschichte von den 12,000 entführten Familien und der erzwungenen Aussteuer, und der letztere, die von den Millionen leichter Dukaten, durch den Druck verbreitet haben.

Wo Müller seine Nachrichten hergenommen haben mag, glauben wir errathen zu haben. Es erschien nämlich um das Jahr 1787 in Warschau ein Buch in Polnischer Sprache unter dem Titel: *Uwagi nad zyciem Jana Zamoiskiego*. Der größte Theil des Inhalts bezieht sich auf die damalige politische Lage Polens, und ist mit der größten Erbitterung, besonders gegen Rußland und Preußen, geschrieben. Der Verfasser, dessen Name nicht bekannt ist, nennt sich einen, bei der Theilung Polens, in das Preussische Joch gerathenen Sklaven. Man kann es dem Verfasser wohl zu Gute halten, wenn unter damaligen Umständen seine glühende Vaterlandsliebe ihn bis zur Wuth entflammt und zu Uebertreibungen und Ungerechtigkeiten hinreißt, und wenn er sich in seinem Buche über die theilenden Mächte mit der größten Leidenschaftlichkeit ausspricht. Aber welcher unpartheiische Geschichtschreiber wird solche Ergüsse eines empörten und aufgereizten Gemüths für lautere Wahrheit annehmen, und daraus, mit Beihülfe eben so unvernünftig übertriebener Gerüchte, eine förmliche Erzählung von Thatfachen zusammensetzen, die doch jedem unpartheiischen und kälter urtheilenden Leser eben so ungereimt als unglaublich erscheinen müssen?

So wenig die Zeit solcher kriegerischen Unruhen als

die dabei unmittelbar beteiligten Personen sind dazu geeignet, die Umstände und Vorfälle und die handelnden Personen richtig beobachten und beurtheilen oder darstellen zu können. Dies ist eine Wahrheit, die sich in der Geschichte bis auf die neueste Zeit und bis auf Napoleon bestätigt hat. Um so vorsichtiger sollte also ein Geschichtsschreiber zu Werke gehen, wenn er Quellen benutzt, die ihren Ursprung in solchen Zeiten und Personen haben. Daß Müller, Dohm und Manso dies nicht immer gethan haben, liegt am Tage.

Unser Polnischer Verfasser sagt übrigens nichts von 12,000 entführten Familien, von Millionen leichter Dukatens, von geraubten Mädchen und ihrer gezwungenen Aussteuer. Dies Alles sind höchst wahrscheinlich Bereicherungen und Ausschmückungen, welche spätere Scribenten aus den öffentlichen Gerüchten geschöpft und ihren Schriften ohne weiteres einverleibt haben. Er sagt bloß, nachdem er schon vorher seine Galle vielfältig über Rußland und Preußen ausgeschüttet hat: „Des Tages über wurde
„den die Menschen ausgekundschaftet, und in der Nacht
„fiel man diebischer Weise in die Dörfer und Städte
„ein, schleppte die ausgesuchtesten jungen Leute von ihren Ehefrauen, von ihren Kindern, aus ihren Betten
„hinweg, band sie an die Pferde an, und trieb sie als
„eine Heerde Vieh aus dem Lande hinaus. Durch die
„hierbei ausgestoßenen fürchterlichen Verwünschungen,
„durch das durchdringende Geheul der Unglücklichen mit-
„ten in der Stille der Nacht wurde der Soldat nur
„noch wilder gemacht. Weder der plötzliche Tod der
„empfindsamen Mutter, noch die Bitten und das jam-
„mervolle Stöhnen der durch das Alter gebeugten Vä-
„ter, die es sich oft als einen Beweis der Barmherzig-
„keit ausbaten, daß ihnen ihr Leben genommen würde,

„nachdem ihnen die einzige Stütze, ihr Sohn, war ent-
 „rissen worden, nichts war vermögend, den Preußen zu
 „erweichen. Ferner wurde auch aller Vorrath von Ge-
 „treide hinweggenommen. Hier sah ich selbst, daß die
 „Menschen mit Eicheln, mit Gras und mit Blättern von
 „den Bäumen sich nähren mußten. Was ich aber noch
 „mehr sagen werde, dieses übersteigt alle Tyrannei. Zu
 „eben dieser Zeit, da ein Theil unsrer Einwohner vor
 „Hunger dahinstarb, hat Friedrich, der das Getreide sei-
 „ner häufigen Menge wegen nicht ausführen konnte, die
 „Hälfte davon ins Wasser und in den Roth werfen las-
 „sen. Zuletzt blieb in Polen noch einiges baares Geld
 „übrig, um also selbiges an sich zu ziehen, bediente er
 „sich hierzu der Juden, die unter dem Schutze der Trup-
 „pen im Lande herum liefen, und für Silber und für
 „Gold den Polen Blech aufdrangen.“

Entkleiden wir diese Erzählung von allem Uebertrie-
 benen, so wird sich Alles auf die gewöhnlichen Uebel und
 Plagen der Kriege damaliger Zeit (besonders in Polen)
 zurückführen lassen. — Es fanden gewaltsame Verbun-
 gen statt; die Magazine der Feinde wurden weggenom-
 men oder ruiniert, verbrannt oder ins Wasser geworfen,
 wobei natürlich die feindlichen Truppen nicht allein, son-
 dern oft auch der friedliche Einwohner leiden mußte; die
 gemeinen Polnischen Juden machten es wie in allen Krie-
 gen, sie suchten gute Münzen gegen schlechte einzuwech-
 seln &c. Daß dies Alles große Uebel sind, daß sie auch
 in einem sehr hohen Grade statt gefunden haben mögen,
 wird niemand läugnen wollen, aber sagen — behaupten —
 daß diese Frevel vom Könige ausgegangen, oder von ihm
 begünstigt und gut geheißen worden seyen, das kann nur
 ein Uebelwollender.

Daß nun Müller aus dieser Schrift geschöpft habe,

ist uns sehr wahrscheinlich, denn eines Theils ist uns nicht bekannt, daß sonst noch irgendwo öffentlich etwas der Art gesagt worden wäre, und da das, was wir aus dieser Schrift hier beigebracht haben, in Schlözers Staatsanzeigen No. 46 vom Jahre 1788 befindlich ist, und diese Zeitschrift bekanntlich ein sehr ausgebreitetes Publikum gehabt hat, so ist wohl gar nicht zu zweifeln, daß sie auch Müllern zu Gesicht gekommen ist, da sie besonders jedem Historiker sehr wichtig war. Wo Müller die Specialia von den 12,000 Familien u. dgl. hergenommen hat, wissen wir nicht; es läßt sich aber kaum bezweifeln, daß es aus öffentlichen Gerüchten geschehen ist. Völlig unerklärbar aber bleibt es, wie Müller so etwas glaubwürdig finden konnte.

Müller, in der Schweiz geboren, brachte auch bis 1797, wo er seine Bücher der Geschichte schrieb, sein Leben daselbst und in Genf zu, mit Ausnahme einiger kleinen Zwischenräume — 1769—71 in Göttingen auf der Universität und 1780—83 in Cassel, er lebte also bis dahin vom Preussischen Staate und den besten Quellen zu einer Geschichte desselben entfernt, konnte mithin nicht selbst beobachten, und die ihm vielleicht aus der dritten, vierten Hand zugekommenen Nachrichten nicht untersuchen oder darüber gehörigen Orts Nachforschungen anstellen. Später (1805) änderte sich dies und auch seine Ansicht, wie wir weiterhin sehen werden.

Thiebaults unreine Quelle, wie ihn selbst, haben wir bereits kennen gelernt, um dies noch besser zu lernen, lese man was Nicolsai, der seine Verhältnisse und ihn selbst persönlich gekannt hat, in der Neuen Berlinischen Monatsschrift, Jahrg. 1804, Octoberheft, von ihm und seinem Buche sagt und nachweist.

Wir können nicht schließen, ohne noch Einiges über

die Ansichten und Urtheile des Hrn. Recensenten zu bemerken, welche er bei verschiedenen aus Thiebaults Buch ausgehobenen Stellen über Friedrich und seine Regierung äußert.

Gleich anfangs sagt der Rec.: Die Uebersetzung des Buches sey dem Erben „des nämlichen Thrones“ zugeeignet, der jenem Könige (Friedrich d. Gr.) zwar seinen höchsten Glanz, unlängbar aber auch jene wankende Unterlage verdankte, die erst durch eine spätere Zeit und unter unerhörten Stürmen zur festen Basis umgeschaffen werden sollte.“ Hiergegen hätten wir sehr viel einzuwenden, allein wir sehen, daß der Hr. Rec. es so böse nicht gemeint hat, indem er diese ganze Phrase dadurch zurücknimmt, daß er weiterhin förmlich anerkennt: Friedrich habe unter vielen ruhmvollen Thaten „sein Volk auch zur „Freiheit des Geistes — was das Höchste ist — „hervorgerufen, dieses Erbtheil nun — fährt er fort — „und dieses allein, ist von Allem, (?) was er zurückließ, „seinem Volke unverkümmert geblieben, und aus ihm „ist auch jene Energie hervorgegangen, die, „als Alles verloren schien, das Vaterland gerettet hat.“ Konnte es nun wohl eine festere Unterlage geben?

Daß Friedrich jeden künftigen Sturm schon bei seinem Leben im Voraus hätte sollen beschwören können, das wird der Rec. doch nicht verlangen? Also! —

Ferner meint der Hr. Rec.: „Es lasse sich aus Th.'s „Buch das Bild des Monarchen und seiner Zeit zusammenstellen, das Geschehene erklären oder auch wohl in „einzelnen Fällen entschuldigen!“ Ein Bild läßt sich aus Th.'s Werk nun freilich wohl zusammenstellen, aber gewiß ein höchst unähnliches, und daher dürften

auch alle daraus hergeleitete Erklärungen und Entschuldigungen eben so irrig ausfallen. Zur Entschuldigung alles dessen, was in Friedrichs Regierung derselben bedarf, genügt es, sich zu erinnern, daß, so ein großer Regent und General er auch war, mit einem Wort, so sehr Friedrich König im höchsten Sinne des Wortes war, daß er dennoch Mensch blieb — ein Mensch, der nicht Alles selbst sehen und selbst thun konnte, und der auch nicht ohne Schwächen und Fehler war. Wer dies ist, der werfe den ersten Stein auf ihn. Er bestrebte sich redlich sein ganzes Leben hindurch bis zum letzten Athemzuge nach allen Kräften und bestem Wissen seine Regentenpflichten so streng zu erfüllen, wie irgend einer, der je auf einem Throne saß.

Weiter sagt der Rec.: „Seine (des Königs) Studien, die Arbeiten seiner literarischen Freunde als Bildungsmittel zu gebrauchen, kam ihm kaum ernstlich in den Sinn, auch waren es in der That mehr Witzspiele, als die höchsten Gegenstände des Wissenswerthen und Schönen, was ihn anzog und beschäftigte. Sein Herz war und blieb verarmt. Fragt man nun, wo die Früchte der Lieblingsbeschäftigungen eines so reichen Geistes geblieben, so vernimmt man nicht ohne Verwunderung, daß fast Alles, was er in einem so langen, so emsig benutzten Leben den Musen geopfert hat, für die jetzige Generation wie spurlos verschwunden sey, und daß er, der größte unter den Königen seiner Zeit, im Kreise der Gelehrten nur einen sehr secundairen Platz behalten habe. Man kann daher die Frage nicht unterdrücken, wie hellleuchtend sein Nachruhm und welches die Stufe seines Volkes, des ganzen Deutschlands seyn würde, wenn er diesem sich mit aller Kraft eines solchen Geistes hingegeben hätte.“

Diese ganze Stelle bestätigt augenscheinlich, was wir schon oben von der Unbekanntschaft des Hrn. Rec. mit den Schriften Friedrichs und mit der ganzen ihn betreffenden Literatur bemerkt haben, daher seine einseitigen Ansichten und seine oft, in Wahrheit! sehr sonderbaren Meinungen.

Hätte er Friedrichs philosophischen Briefwechsel von 1736 bis kurz vor seinem Tode, und seine übrigen zerstreuten Aeußerungen und Abhandlungen über philosophische und moralische Gegenstände gelesen, wie könnte er sagen: „mehr Witzspiele als die höchsten Gegenstände des Wissenswerthen haben ihn angezogen und beschäftigt!!!“¹¹⁾ Hätte er Friedrichs Briefwechsel mit d'Alembert, Darget, Cuhm, Fouqué, d'Alembert u. gelesen, wie könnte er sagen: „sein Herz war und blieb verarmt!!!“ Und wie höchst sonderbar äußert sich Rec. über Friedrichs schönwissenschaftliche Beschäftigung! Verlangt er, daß Friedrich „mit der ganzen Kraft seines Geistes“ sich den Studien der schönen Wissenschaften hätte hingeben sollen, um wie ein Göthe, oder früher Lessing und Andere, auf die Deutschen zu wirken? Sollte seine Ruhmbegehrde einzig auf den Lorbeer des Apoll oder

¹¹⁾ Der Inhalt mehrerer von seinen Episteln, Oden und andern Gedichten z. B. über das Daseyn Gottes, das Ungefähr, der Ursprung des Nebels, über Erziehung, Vorurtheile, die Tugend, Gedanken über die Religion, Exam. du système de la nature, an meinen Geist, Unde, ubi, quo u. mit einem Worte, Neunzehn Theile von seinen sämmtlichen Schriften bezeugen augenfällig, daß die höchsten Gegenstände des Wissenswerthen ihn weit mehr angezogen und beschäftigt haben, als Witzspiele, obgleich er es darin nicht zum Professor gebracht haben mag — indessen doch zum praktischen Philosophen. Aber man sieht, Rec. kennt nichts von dem Allen, kennt auch Friedrich nicht, hat nichts von ihm gelesen, sondern nur hier und da zuweilen etwas von ihm hören sagen.

eines Petrarca oder Ariost gerichtet seyn? Verlangt er dies, so hat er nicht bedacht oder nicht gewußt, daß Friedrichs ganze Erziehung diesen Zwecken entgegen gewesen war. „Meine Verse,“ schreibt Friedrich an Voltaire den 2. März 1760, „sind nicht für das Publikum bestimmt. Ich habe weder Imagination noch Sprachkenntniß genug, um gute machen zu können,“ und dann wieder: „Die Dichtkunst ist eine Erholung für mich. Ich weiß, daß ich nur sehr eingeschränkte Talente dazu habe; aber sie ist ein Gewohnheitsvergnügen, von dem kein Mensch Nachtheil hat, zumal, da das Publikum meine Gedichte niemals zu sehen bekommen, und also keine Langerweile daran haben soll.“ Der Rec. hat ferner vergessen, daß Friedrichs Beruf und seine ganze Stellung in Welt und Staat dies nicht erlaubte, wollte er anders seine Berufspflichten treu und redlich erfüllen. Dieses aber nach seinen Kräften zu thun, war sein höchster Ruhm, nach dem er strebte, nicht der, den ersten Platz und einen Namen unter den Gelehrten und Schöngeistern zu erringen. „Ich bin eigentlich in Nichts groß,“ schreibt er an Voltaire, „es ist nur meine Anstrengung, die mich vielleicht eines Tages meinem Vaterlande nützlich machen kann; und das ist Alles, wonach ich strebe, und was ich sehnlich wünsche.“ Ferner den 5. März 1749 an Ebendenselben: „Dies Studium (der Dichtkunst) verlangt, daß man sich ihm ganz widmet, mich aber zerstreuen tausend Pflichten, tausend Beschäftigungen. Ich bin ein Galeerensklave, der an das Schiff des Staats geschmiedet ist, oder auch ein Steuermann, der nicht vom Steuerruder weggehen oder einschlafen darf.“ ¹²⁾

¹²⁾ Friedrich dachte nicht wie Carl IX., der an den Dich-

Wir empfehlen dem Hrn. Rec., Friedrichs Versuch über die Regentenpflichten im 6ten Theile seiner hinterlassenen Werke nachzulesen, und da er dem Könige selbst die Gerechtigkeit widerfahren läßt, daß er seine Pflichten treu erfüllte, so wird er bald billig genug seyn, zu gestehen, daß solche Pflichten, wie sie sich Friedrich auferlegte, seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen mußten. Was Friedrich davon den Mäusen opferte, geschah einzig und allein zu seiner Erholung, und man sieht aus den eben angeführten Stellen, daß er nicht einmal auf einen untergeordneten Platz im Kreise der Gelehrten Anspruch gemacht hat. Daß dennoch der Nachruhm Friedrichs auch in Hinsicht seines Einflusses auf den Geist seines Volkes und seines Jahrhunderts überhaupt hell leuchtet, davon würde sich Rec. leicht überzeugen haben, hätte er Gebhards Schrift: Ueber den Einfluß Friedrichs II. auf die Aufklärung und Ausbildung seines Jahrhunderts, Berlin 1801, gekannt und gelesen, und was Fischer, Garve, Guibert, Jenisch, Engel u. über Friedrich geschrieben haben, und was selbst Johannes v. Müller in seinen Vorlesungen über Friedrich II. sagt, besonders in der: Ueber die Geschichte Friedrichs II., 1805, und: Von dem Ruhme Friedrichs II., 1807; ¹²⁾ desgleichen Ancillon in der akademischen Gelegenheitschrift: Ueber wahre Größe, vorgelesen in der öffentlichen Sitzung der Königl.

ter Konrad schrieb: „Die Kunst Verse zu machen, ist höher zu schätzen, als die Kunst zu regieren.“

¹²⁾ Beide Schriften schrieb Müller, als er in Berlin lebte, und bessere Quellen benutzen konnte, als früher, und hätte er sein Vorhaben, seine Bücher der Geschichte um diese Zeit noch ein Mal umzuarbeiten, ausführen können, jene Stelle möchte wohl daraus verwiesen und manches andere berichtigt worden seyn. (v. Dohm, Denkw. V. S. 32.)

Akademie zu Berlin, am 24. Januar 1812 zur Feier des Geburtstages Friedrichs des Gr. Eine höchst beherzigungswerthe Schrift für die Tadler Friedrichs sowohl, als für seine überspannten Lobpreiser. Ein wahres Wort zu seiner Zeit auch jetzt noch.

Rec. sagt ferner: „Friedrich und Voltaire glaubten „jeder, den Ruhm des Andern dem eigenen als Folie unterlegen zu können, aber so sehr haben sich Beide getäuscht, daß Voltaire fortlebt, ohne daß man auf seinen Umgang mit Friedrich einiges Gewicht legt u.“ — — Daß Friedrich nach einem ganz andern Ruhm strebte, wie Voltaire, haben wir schon dargethan. Uebrigens wird Friedrich unter allen Regenten, Feldherren und praktischen Philosophen fortleben, und bei der spätesten Nachwelt im dankbarsten und ruhmvollsten Andenken bleiben, ohne daß man auf seinen Umgang mit Voltaire und andern literarischen Freunden, so wie auf seine poetischen Producte — das geringste Gewicht legt und zu legen nöthig hat. ¹⁴⁾

Friedrichs Verhältniß zur Königin nennt Rec. „hart.“ Es ist bekannt genug, unter welchen Umständen das eheliche Band zwischen Friedrich und seiner Gemahlin geknüpft ward. Kein Mensch in der Welt würde es ihm übel gedeutet oder ihm darüber einen Vorwurf gemacht haben, wenn er, sobald er die Macht dazu hatte, es förmlich hätte wieder auflösen lassen, was aber gewiß für die Königin das Allerhärteste und Allerschmerzlicheste gewesen seyn würde. Da dies Friedrich wußte, und also diese

¹⁴⁾ Man lese die Recension über Friedrich des Gr. hinterlassene Werke von Joh. v. Müller im 10ten Bande seiner sämtlichen Schriften. Die Hist. de mon temps nennt er ein klassisches, des Alterthums würdiges Werk. Von dem Essai sur les formes de Gouvernement sagt er, daß es das tägliche Manual der Könige seyn sollte u. s. w.

Maßregel nicht nehmen wollte, gleichwohl durchaus keine Neigung für seine Gemahlin hatte, und sie sich doch auch nicht geben konnte, wie hätte er wohl anders handeln, wie hätte er ihr zarter und schonender begegnen können, als er wirklich that? Sollte er ihr Zuneigung heucheln, die er nicht fühlte? Freilich war unter solchen Umständen die Lage der Königin nicht die angenehmste, und mochte wohl hart genannt werden können, aber der König war außer Schuld.

Rec. rügt die Oeffnung der Depeschen der fremden Gesandten. Ohne hier darauf einzugehen, ob die Sache gegründet sey oder nicht, gehört dies ohnehin unter die schon abgehandelte Rubrik von der Moral in der Politik, daß wir also darauf verweisen dürfen.

Bei Friedrichs Dosen-Liebhabelei sagt Rec.: „Er „hatte Dosen ohne Zahl, und sie machten einen Haupt- „gegenstand seiner freilich wenig ästhetischen Kunst- „liebe aus.“ Rec. weiß wahrscheinlich nicht, daß Friedrich sehr viele Dosen nur deshalb machen ließ, um den Juwelieren Arbeit zu geben (s. Nicolai, Anekdoten, Heft II. S. 211), so wie, daß er seine Kunstliebe auch bei würdigen Gegenständen geäußert hat, und selbige also nach diesen Spielereien nicht beurtheilt werden sollte, eben so wenig wie der Geschmack damaliger Zeit nach dem heutigen.

Friedrich soll sich eingebildet haben, sein Wagen, dessen er sich seit dreißig Jahren bedient hatte, sey so gut, daß er noch nie einer Reparatur bedurft habe! Wir fragen hier bloß: ob sich so etwas wohl ein Schulknabe einreden ließe?

Friedrichs Mißtrauen bei Rechnungen von Arbeitern, Küchenbedienten und Lieferanten mochte wohl oft guten Grund

Grund haben, wie im vorliegenden Falle das Lächeln des Joyard zur Genüge beweis't.

Friedrichs Oeconomie habe sich dergestalt auch auf die Opern erstreckt, daß selbst „die Hauptmitglieder für „den ganzen Carneval (acht Opern) nur zwei bis drei „Paar Schuhe und eben so viel Handschuhe erhielten!“ Hiernach zu urtheilen, müßten die jetzigen Hauptmitglieder der der Opern noch viel schlimmer daran seyn, denn so viel wir wissen, bekommen sie weder Schuhe, noch Strümpfe, noch Handschuhe. Allein, selbst nach Thiébaults Angabe, macht sich die Sache ganz anders. Er sagt II. S. 10: Der König habe in dieser Hinsicht keine Kosten gespart, und z. B. den Sängern Porporino und Concialini außer freier Feuerung nahe an 4000 Thaler Gehalt gegeben. Nur in spätern Jahren habe er die Garderobengelder (also auch diese zahlte er noch besonders) eingeschränkt und c. —

Was Thiébault, deutsche Uebers. II. S. 111, von Linguets Annalen, durch welche der König über die bekannte Müller Arnoldsche Prozeßsache eines Andern und Bessern belehrt worden seyn soll — sagt, ist schon von Dohm, in seinen Denkwürdigkeiten I. 277, als höchst unwahrscheinlich dargethan worden.¹⁵⁾ Völlig unrichtig ist der Umstand, daß die drei Räthe wieder in ihre Aemter eingesetzt worden wären. Erst nach der, unter Friedrich Wilhelm II. vorgenommenen Revision jener Sache wurden sie förmlich von aller Schuld freigesprochen und ihnen Dienstanstträge gemacht.

¹⁵⁾ Wir machen hierbei auf eine neuere Schrift aufmerksam, unter dem Titel: Historisch-rechtliche Würdigung der Einmischung Friedrich des Großen in die bekannte Rechtsache des Müllers Arnold. Auch für Nichtjuristen. Von Dr. Sengebusch. Altona 1829.

So ist auch alles, was Thieb. Th. I. S. 16 (franz. Ausgabe) über einen Briefwechsel Rousseau's mit Friedrich II. erzählt, falsch, und namentlich findet der angebliche (impertinente) Brief Rousseau's an den König die überzeugendste Widerlegung in J. J. Rousseau's Bekenntnisse — Geschichte seines männlichen Alters, 12tes Buch S. 110—256, neue Ausgabe, Tübingen 1790.

Von Friedrichs Zolleinrichtung sagt Recensent, „daß „dieses Uebel, welches wir Friedrich verdanken, sich jetzt „für Preußen gemindert habe.“ Daß Friedrichs Zoll- und Accise-Einrichtung sehr, sehr große Unbequemlichkeiten und manches andere, was ein Uebel genannt werden mag, für die Einwohner, so wie für Fremde und Reisende im Preussischen Staate mit sich geführt hat, wollen wir gar nicht bestreiten. Aber wo ist denn eine menschliche Einrichtung — ganz besonders bei Abgabesystemen — die nicht, sey sie auch noch so gut, auch ihr Uebles hat? Es käme nur darauf an, ob das Gute oder das Böse dabei überwiegend sey? und wer mag das jetzt von Friedrichs Zollsystem bestimmen? Den jetzigen Zeiten mag es allerdings nicht angemessen seyn, aber danach kann und darf es auch nicht beurtheilt werden.¹⁶⁾

¹⁶⁾ „Wer uns Friedrichs Formen und Maximen im Ganzen und in einzelnen Zweigen der Regierung hinstellt, „und fragt, ob sie jetzt wohl der Weg seyn würden, „das Volk auf der Bahn des Glücks und des Ruhms „weiter zu bringen, und König und Volk in höherer „Treue und Liebe zu verbinden, der kann sich freilich „die Antwort leicht geben; aber er wird weder sich „noch uns im Ernst überreden wollen, daß Friedrich „jetzt dieselben Formen festhalten, dieselben Maximen „befolgen werde etc. — Diese waren auch nicht er selbst, „sondern das Resultat auf der einen Seite freilich seiner Zwecke und seiner Persönlichkeiten, auf der andern „Seite aber auch des Zustandes, in welchem sein Volk „sich befand, und den er nur zu genau kannte, da es

Wie dem aber auch sey, Niemand wird läugnen, daß es damals zum Flor der Fabriken, Gewerbe und Handlung, und überhaupt zum Wohle des Ganzen viel beigetragen hat, und es würde gewiß höchst anmaßend, ja thöricht seyn, behaupten zu wollen, das jetzige Accisesystem werde auch unter damaligen Umständen von gleich guter Wirkung gewesen seyn, und so liberal die Grundsätze desselben sind, so hat dabei doch dasselbe Uebel, welches man Friedrichs System hauptsächlich zum Vorwurf machte, nicht ganz beseitigt werden können, nämlich das Contrebandiren, und mit ihm die Verschlimmerung der Moralität des Volks zu veranlassen, denn leider sehen wir heut noch, wie damals, die Contrebandiers ihr Wesen auf Tod und Leben treiben.

„Friedrichs Hang zur Satyre“ — kann nicht geläugnet werden. Aber wer ist so — so leichtgläubig? wer kennt Friedrich so wenig, daß er den, den Stallmeister v. Schwerin betreffenden Scherz (I. 98) auch nur einen Augenblick für wahr halten kann? Friedrich scherzte oft sehr bitter, man darf vielleicht sagen grausam, aber auf eine so kindische, geist- und wiglose Weise wie hier — in seinem Leben wenigstens als König nie. Die Anekdote trägt überdies auch noch andere Spuren der Erdichtung oder mindestens der Verfälschung an sich. In Berlin und noch weniger in Potsdam waren Porter:

„erst durch ihn das Gefühl seiner wahren Bedeutung
„erhielt und aus seiner geistigen Betäubung geweckt
„ward zc. Sie konnten nicht anders seyn, weil es
„(unter mehreren) auch noch an dem wichtigsten Organ
„fehlte, das, zweckmäßig gebraucht, viele andere ersetzen
„kann, das aber Friedrich erst mühsam zu schaffen
„suchte — an einer sich frei und natürlich äussernden
„öffentlichen Meinung.“ (Schleiermacher in seiner
„Rede am 24. Jan. 1817, in der Akad. d. Wissensch.
„gehalten.)

chaisen im Gebrauch, am allerwenigsten in Sans: souci, wo die Geschichte spielt — und in der Umgebung des Königs, der im späten Alter auf Marschen sich nicht einmal eines Wagens bediente, war dieses Meuble gewiß Contrebande.

Zum Schluß noch einige der auffallendsten, obschon nicht wichtigsten Fehler und Unrichtigkeiten aus Thiebaults Werk, deutsche Uebersetzung.

Th. I. S. 81. Gab es, wie Guibert versichert haben soll, in dem Park des Grafen Hodiß einige tausend, sage tausend Springbrunnen, von denen mehrere sich zu einer Höhe erhoben, welche die gerühmtesten in dieser Art übertrafen!! Ob es wohl in ganz Europa so viel geben mag? ¹⁷⁾

S. 105. Gegen den Rath des Quintus Icilius soll Friedrich auf die unklassische Inschrift am Bibliothekersbäude: „Nutrimentum Spiritus“ bestanden haben. Die Sache verhält sich aber etwas anders. Wenigstens erzählt sie der gelehrte Bibliothekar Ebert in den Uebersetzungen 2. Bd. 1. Heft S. 44 folgendermaßen. Er sagt, Friedrich habe den N. J. gefragt, wie „Nourriture de l'esprit“ im Lateinischen zu geben wäre, und N. J., dem das pabulum animi nicht gleich gegenwärtig war, sagte: „Nutrimentum Spiritus.“ Friedrich wollte offenbar nichts anders sagen, als: Nahrung für den Geist oder den Verstand, das mußte N. J. doch wohl einsehen, und wenn nun — wenigstens nach de la Beaux, Richelet, dem Dictionnaire de l'Académie und andern Autoritäten, sowohl nourriture als esprit, im Französischen gar nicht den Nebengriff wie im Lateinischen ha-

¹⁷⁾ Die franzöf. Ausgabe hat plus de six mille jets-d'eau (nicht fontaines), so steht es auch in Guiberts Journ. d'un Voyage II. 184.

ben, vielmehr beide Ausdrücke vollkommen treffend und ganz richtig das bezeichnen, was Friedrich meinte; so trafe die Schuld dieser fehlerhaften lateinischen Inschrift nicht den König, sondern Quintus Icilius.

Zh. II. S. 117, 118. Friedrich soll in den ersten Jahren seiner Regierung Freimaurer geworden seyn. In den *Lettres familières de Mr. de Bilefeld* kann man sehr umständlich lesen, daß Friedrich schon am 15. August 1738 sich in diesen Orden aufnehmen ließ. Vielesfeld selbst war bei der Aufnahme thätig.

S. 149 in der Note heißt es: Bei der Schlacht oder vielmehr dem Gefecht ¹⁸⁾ vor Prag, befahl Friedrich dem General Schwerin eine Batterie wegzunehmen. Schwerin machte ihn auf die Unmöglichkeit aufmerksam. „Haben Sie Furcht?“ soll Friedrich gefragt haben. Schwerin schwieg und zc. Wir verweisen über diese falsche Darstellung bloß auf Tempelhofs Geschichte des siebenjährigen Krieges I. S. 153—155.

S. 182. Formey soll nahe an 600 Bände geschrieben und damit das Publikum beschenkt haben, ohne die *Memoiren der Akademie* zc.

Es würde uns zu weit führen, alle Unrichtigkeiten in der deutschen Ausgabe von Thieb. Werk aufzuzählen, ob sie gleich nur ein Viertel der Bogenzahl der französischen enthält, und also auch nicht so reich an Fehlern ist, als diese, welche ein ganzes Buch erfordern würde, sie alle anzugeben. Also genug hiermit.

Wer mit einiger Vorkenntniß der Geschichte des Lebens und der Regierung Friedrichs des Gr. Thiebaults

¹⁸⁾ Die beiderseitigen Armeen in dieser Schlacht zählten 141,400 Mann und ihre Verluste nach Friedrichs eigener Angabe betrugen 42,000 Menschen. Das heißt also ein Gefecht! und keine Schlacht!

Werk über diesen König gelesen hat (dem er jedoch, wie man gestehen muß, größtentheils überall Gerechtigkeit widerfahren läßt), der wird sich gedrungen fühlen, unwillkürlich auszurufen: So schreibt man Geschichte! — Und nach dem Lesen des im Eingang gedachten Aufsatzes in den Blättern für literarische Unterhaltung: So recensirt und referirt man! —

Wir benutzen diese Gelegenheit, auf eine Geschichte dieses großen Königs aufmerksam zu machen, die ein ganz zum Biographen Friedrichs geeigneter Gelehrter seit sechs Jahren bearbeitet und nun bald vollendet hat. Nicht Andern nachgeschrieben und nacherzählt, sondern aus den Quellen geschöpft, und Alles auf das sorgfältigste erforscht und geprüft, dabei eben so gründlich und unpartheiisch, als anziehend und des hohen Gegenstandes würdig geschrieben. Möchte der Verfasser so glücklich seyn, bald einen Verleger zu finden, damit endlich die Welt eine Geschichte Friedrichs des Großen erhält, wie sie schon so lange vermißt und sehnlich gewünscht worden ist.

VIII.

Die Statthalterwürde Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen über Pommern.

Von dem Kammergerichts = Assessor v. K a u m e r.

In dem von Zeit zu Zeit erscheinenden Adreßbuch der Provinz Pommern steht der Kronprinz an der Spitze sämmtlicher Beamten als Statthalter, ohne daß dort etwas davon erwähnt wäre, daß diese Würde mit dem Thron folgerecht verbunden ist. In dem im Jahre 1811 in Frankfurt herausgekommenen allgemeinen genealogischen Staatshandbuch heißt es aber ausdrücklich, daß des jetzigen Kronprinzen Königl. Hoh. geborner Statthalter von Pommern sey. Nur als Versuch wird hier über die Entstehung dieses merkwürdigen staatsrechtlichen Verhältnisses aus anzuführenden Quellen einiges gegeben, was zu einer weitem Nachforschung Veranlassung geben mag.

Im Jahre 1634 wurde auf einem allgemeinen Pommerischen Landtage ein Ober-Directorium für die Herzogthümer Stettin und Wolgast errichtet und Volkmar Wolf, Freiherr von Puttbus, als Statthalter an dessen Spitze gesetzt. Zugleich wurde ausgemacht, daß zu dieser Stelle nur ein Graf oder Edelmann genommen werden solle, und man beabsichtigte, durch Errichtung der

Statthalterwürde, den Irrungen, welche bei dem Aussterben des Herzoglichen Hauses entstehen mußten, vorzubeugen, wie denn in der That nach dem Ableben des Herzogs die hinterlassenen Räte eine Zeit lang eine Interimsregierung führten, bis Schweden Alles an sich zog. ¹⁾ Als im Jahre 1648 Hinterpommern dem Churhause Brandenburg zu Theil ward, war Ernst Bogislav Herzog von Croy-Arschott, Sohn einer Pommerschen Prinzessin, lutherischer Bischof von Camin. Er mußte in Folge des Friedens zu Osnabrück das Bisthum aufgeben, weswegen der Churfürst Friedrich Wilhelm ihn nicht nur mit Geld und Gütern entschädigte, sondern ihm auch die Statthalterschaft über Hinterpommern übertrug. Er erhielt als solcher im Jahre 1665 eine eigene Bestallung und soll sich seines Amtes haben angelegen seyn lassen. Im Jahre 1670 wurde er auch Statthalter in Preußen, welche Würde vor ihm Bogislav, Fürst von Radziwil (gestorben 1669), und nach ihm der bekannte Herzog von Schomberg bekleidet hat. ²⁾

Nachdem der große Churfürst die Schweden bei Fehrbellin geschlagen und ganz Pommern erobert hatte, gab er 1677 (9. Juli) dem bekannten Feldmarschall Dörfflinger die Anwartschaft auf die Statthalterschaft von Vor- und Hinterpommern. Indessen suchte der große Churfürst den kränklichen Herzog von Croy zu bewegen, noch bei seinen Lebzeiten die Hinterpommersche Statthalterschaft aufzugeben, und schrieb ihm daher unter dem 11. Februar 1678, wobei er als Grund angab, daß die Statthalterschaft von Vor- und Hinterpommern nicht füglich getrennt seyn könne. Der Herzog weigerte

¹⁾ Seck, Geschichte von Pommern.

²⁾ Klaproth, Preuß. Staatsrath.

sich dessen jedoch, behauptete, er habe das Recht vertragmäßig erworben, und bezog sich auf seine Bestallung. Der Churfürst erwiederte ihm, er habe ja nur den Titel ohne Emolumente, und endlich (2. Mai 1678) ließ er sich bewegen, die Würde abzutreten, wogegen ihm nicht nur das Amt Casimirsburg verschrieben, sondern er auch auf die Statthalterschaft, bei sich ergebender Vacanz, wieder expectivirt wurde, welches jedoch nicht eingetreten ist, weil er schon 1684 starb. Darauf wurde Dörfflinger unter dem 26. Mai 1678 mit Bestallung versehen und in die Regierung zu Stargard eingeführt. An Gehalt erhielt der Feldmarschall 2800 Thaler und Deputate an Wilsd und Korn, und er behielt die Würde bis zu seinem am 4. Februar 1695 erfolgten Ableben, obgleich er sonst seine militairischen Aemter 1687 niederlegte.³⁾

Nunmehr wurde diese Würde, auf ähnliche Art als das Heermeisterthum des Johanniterordens, Pertinenz des Churhauses. Es hängt dies mit dem in Dunkel gehüllten Testament des großen Churfürsten zusammen, das in der Preussischen Geschichte so wichtig ist, weil sich daraus die Abtretung von Schwiebus an den Kaiser herleitet, und diese wiederum den Grund zur Eroberung Schlesiens abgab. In Mosers patriotischem Archiv für Deutschland, Bd. 9. S. 139, findet sich eine weitläufige Erzählung von diesem Testament. Das daselbst abgedruckte Testament vom 20. März 1688 ist aber unecht, wie man schon aus dessen Inhalt vermuthen mußte und zur Ehre des großen Churfürsten hier versichert werden kann. Zwanzig⁴⁾ sagt nämlich, das echte Testam

³⁾ Königs Leben des Feldmarschalls Dörfflinger und ungedruckte Notizen desselben.

⁴⁾ Incrementa domus Brandenb.

ment von 1688 sey in Wien deponirt gewesen und ihm selbst, nach Beilegung der Streitigkeiten im Churhause, ausgehändigt worden, da es dann vernichtet worden sey. Zugleich giebt er dessen Inhalt an, der mit dem Moserschen Abdruck gar nicht, eher mit dem, was in Buchholz Brandenburgischer Geschichte, Bd. 4. S. 173, steht, übereinstimmt. Hier wird nur bemerkt, daß, außer dem Churprinzen, darin drei Söhne des großen Churfürsten zweiter Ehe in einigen Ländern zu regierenden Herren gemacht wurden, und dem dereinstigen Churfürsten nur das *jus belli et pacis*, wie es hieß, vorbehalten blieb. Namentlich erhielt Markgraf Albrecht Friedrich nach dem Testamente Ravensberg als regierender Herr. Indessen verglich Friedrich III. sich mit seinen Brüdern; der Markgraf Albrecht Friedrich leistete 1692 Verzicht gegen eine Appanage von 12,000 Thaler, und versprach, wie auch seine Brüder, die alten Familienpakten zu halten, wogegen der Churfürst gelobte, sie mit Statthaltereien, Dompropsteien, Regimentern, dem Heermeisterthume und Comthureien zu versehen. Diese Vergleiche bestätigte auch der Kaiser, welcher im Testamente des großen Churfürsten zum Executor ernannt war. In Folge dessen geschah es nun, daß Markgraf Albrecht Friedrich nach Dörfflingers Tode den Churfürsten Friedrich III. um die Statthalterschaft in Pommern bat, und sich dabei auch auf ein ihm vom Churfürsten mündlich ertheiltes Versprechen bezog. Der Markgraf hat auch diese Würde mit einem Gehalte von 2000 Thaler wirklich erhalten, sich im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nach Pommern begeben und sich dort der Geschäfte einigermaßen angenommen.⁵⁾ Mit dem Regie-

⁵⁾ Alles nach Zwanzig.

rungsantritt Friedrich Wilhelms konnte indessen be-
greiflicher Weise von Einnischung in die Regierung nicht
mehr die Rede seyn, und der Markgraf besaß nur den
Titel und das Gehalt bis zu seinem Tode im J. 1731.

Nunmehr ernannte König Friedrich Wilhelm seinen
zweiten Prinzen, August Wilhelm, zum Statthalter
von Pommern, ⁶⁾ und es ist daher falsch, wenn Pöll-
nitz sagt, diese Würde sey 1731 mit der Krone wieder
vereinigt worden. Da der zweite Prinz zum Pommer-
schen Statthalter ernannt wurde, kann damals eine Ver-
bindung mit dem Thronfolgerecht nicht als nothwendig
angesehen worden seyn. Wahrscheinlich ist es aber aller-
dings, daß der Kronprinz, nachherige König Friedrich II.,
diese Würde erhalten haben würde, wenn er nicht mit
seinem Vater in Zwist gelebt hätte. Aus folgenden That-
sachen konnte auch allerdings die Willensmeinung, dem
Thronfolger einen besondern Titel beizulegen, damals ent-
standen seyn. Nachdem die Oranische Erbschaft an Fried-
rich I. gefallen war, erklärte derselbe den erstgebornen
Prinzen des Kronprinzen, nachmaligen Königs Friedrich
Wilhelm, zum Erbprinzen und Prinzen von Oranien,
und letzteren Titel sollten die Preussischen Kronprinzen
fortan immer führen. ⁷⁾ Als dieser Prinz starb, wurde
der zweite Sohn des damaligen Kronprinzen Prinz von
Oranien, und nach dessen ebenfalls bald erfolgtem Able-
ben, der dritte, nachherige König Friedrich der Große,
welcher als Prinz von Oranien und Preußen getauft ist. ⁸⁾
Nachdem im Utrechter Frieden aber Oranien an Frank-

⁶⁾ Siehe das Buch: Merkwürdigkeiten August Wilhelms
von Preußen.

⁷⁾ Zwanzig im angef. Werke.

⁸⁾ Guther, Leben Friedrichs des Ersten.

reich abgetreten war, hielt man es wohl nicht mehr für schicklich, den Kronprinzen Prinzen von Oranien zu nennen (obgleich Friedrich Wilhelm sich sonst die Oranischen Titel vorbehielt); wenigstens findet sich nicht, daß Friedrich der Große als Kronprinz so genannt worden wäre. Es war also Veranlassung vorhanden, dem Kronprinzen einen andern Titel zu substituiren, indessen erhielt, wie gesagt, Prinz August Wilhelm die Statthalterwürde von Pommern. Diesem geliebten Sohne wollte Friedrich Wilhelm wohl das Gehalt zuwenden, ihm auch vielleicht Gelegenheit geben, sich in Regierungsgeschäften zu üben, wie der Kronprinz bei der Neumärkischen Kammer in Stettin gearbeitet hatte.

Friedrich der Große ernannte bekanntlich 1744 den Prinzen August Wilhelm zum Thronfolger und Prinzen von Preußen. Aus dieser an sich zufälligen Verbindung hat sich nun wohl die Idee einer Nothwendigkeit, daß der jedesmalige Preussische Thronfolger Statthalter in Pommern seyn müsse, geknüpft. Nach dem Tode des Prinzen August Wilhelm 1758 wurde dessen Sohn, der nachherige König Friedrich Wilhelm II., Prinz von Preußen und designirter Thronfolger. Zugleich ernannte ihn Friedrich II. zum Statthalter von Pommern. *) Schwerlich dachte Friedrich II. damals an die nothwendige Verbindung der Würden mit dem Thronfolgerecht, sondern er ließ die Statthalterschaft nur fortbestehen, als Ehrentitel und um dem Prinzen das Gehalt zuzuwenden, vielleicht auch wohl, weil Schweden in seinem Antheil an Pommern einen Statthalter hatte. Als aber Friedrich Wilhelm II. den Thron bestieg, war es schon durch die zwei vorhergehenden Fälle herkömmlich gewor-

*) Ungedruckte Nachrichten vom Ordensrath König.

den, daß der Kronprinz Statthalter von Pommern seyn müsse. Des jetzigen Königs Majestät erhielt daher diese Würde als Kronprinz, und, nach der Thronbesteigung desselben, der jetzige Kronprinz Königl. Hoheit. Nach dem oben angeführten allgemeinen genealogischen Handbuch von 1811 ist auch von der Pommerschen Kammer das Gehalt der 2000 Thaler für die Statthalterwürde fortwährend gezahlt worden.

Es ergibt sich also hier ein Beispiel, wie noch in neuester Zeit, auf bloß historischem Wege, staatsrechtliche Grundsätze entstehen können.

IX.

M i s c e l l e n.

1. Achtwort durch die Siegelfunde erklärt.

Aus einer vergleichenden Siegelfunde ergeben sich nicht nur für Genealogie höchst wichtige Resultate, indem sehr häufig Wappengleichheit auf die Stammgemeinschaft verschiedener namiger Geschlechter führt, wie dies z. B. bei den von Morrien, Grothus, Malmann, Schilling, Rogge, Senden u. a. m. im Münsterlande urkundlich nachweisbar der Fall ist; aus einiger Vertrautheit mit der Siegelfunde ergiebt sich auch eine ziemliche Sicherheit, an gewissen in den meisten Provinzen eigenthümlichen Wappenbildern und Anordnungen die Heimath des Wappens zu erkennen. Z. B. die Hufeisen in Posen, die Kreuze und Querletten in Burgund, die Säulen als Helmverzierung in Niedersachsen, die geflügelten Helme in Westphalen. Doch ein Nutzen der Siegelfunde, wiewohl nicht sichtbar hervorstechend und darum ganz unberachtet, möchte für Sprache und Rechtsalterthum namentlich aus den sogenannten redenden Wappen zu ziehen seyn.

So giebt es viele Geschlechter, die ein durch vier oder sechs über Kreuz gezogene Linien in acht und zwölf Felder getheiltes Schild (heraldisch geständert, gironné) führen. Das wäre gerade nichts besonders Merkwürdig;

ges, wenn wir nicht wahrnahmen, daß alle Geschlechter, so viel wir deren bis jetzt mit diesem Wappenbilde haben auffinden können, in ihrem Namen oder in ihrem Amte eine gemeinsame, auf Wald sich beziehende Bedeutung hätten.

Mit diesem Wappenbilde finden wir:

1. Die Waldboten, Waldbott oder Waldbott, ein sehr bekanntes, ausgebreitetes, theils gräfliches, theils hochadliges Geschlecht am Rhein. Das Wappen ist abgebildet in Siebmachers Wappenbuch VI. 14, Nobens Niederrhein. Adel II. 54 u. a. Orten. Unter Waldboten, welches als der Amtsname mehrerer Geschlechter zu betrachten ist, verstand man die, denen die Hegung eines Waldbezirks anvertraut war; darum heißt es in einer Urkunde von 1228: *forestarios et custodes qui Waldbode dicuntur* (Bodmann, Rheing. Alterth. S. 481). Ueber das Waldbotenamt findet man Nachrichten in Gudeni cod. dipl. II. 483—499.

2. Die Forestier oder Oberforstmeister in Flandern, nachmaligen Grafen von Flandern, die jedoch als Grafen einen Löwen im Wappen führten, hatten dasselbe Wappen wie die Waldbotte, worauf Humbracht (Rheinischer Adel S. 111) die Stammgleichheit beider Geschlechter gründet. So finden wir das Wappen dargestellt in Vredi sigilla comitum Flandriae p. 13. Ob hiermit auch das geständerte Schild der alten Grafen von Enghien im Hennegau (Vredi geneal. comit. Flandriae p. 113, 114, 153) in einem Zusammenhange stehe, wage ich nicht zu entscheiden.

3. Die von Waldeck. Ein Name, den mehrere Geschlechter führen, die im Rheingau und auf der Burg Waldeck auf dem Hundsrück wohnten. Von diesen hatte Winandus de Waldecken 1262 ein Siegel, darin vier

Windmühlenflügel zu sehen waren (Vodmann, Rheing. Alterth. S. 372), d. h. ein durch vier Kreuzlinien in acht Felder getheiltes Schild. Vielleicht gehörte aber dieser Winand zu den Waldboten von Waldeck (Vodmann S. 370).

4. Unter den Burgleuten von Thoron (Turrin a. d. Mosel bei Alken) finden wir einen Johannes de Loue d. i. von der Laube, genannt, dessen eingefasstes Schild durch sechs über Kreuz gehende Linien in zwölf Felder getheilt ist (Hontheim, hist. Trevir. II. 5).

5. Das erloschene Dynastengeschlecht von Ardey, dessen Name sich erhalten hat in einem Gebirge, welches nordwärts der Ruhr von Herdike bis an die Haar in einem Halbkreise die Grafschaft Mark durchzieht, und in den Trümmern der Stammburg, die bei der Bauerschaft Ost-Ardey zwischen Fröndenberg und Landschede liegt. Der Name Ardey, synonym mit Ardenne und Hart, ist eine gewöhnliche Bezeichnung für Waldgebirge. Das Wappen der Edlen dieses Waldbezirks befindet sich bei Gelenius de admiranda Colon. Agrip. magnitud. und in Fürsts Wappenbuch, aber mit diplomatischer Treue abgebildet in v. Steinen, Westphäl. Gesch. I. Tab. I. nr. 4 u. 5, und beschrieben ebendaf. I. 801 und Kindlinger Volmest. Gesch. II. 225.

6. Die von Baer st, deren Wappen bei v. Steinen, Westphäl. Gesch. I. Tab. IV. nr. 2, und unter dem Namen Forestari bei Aeg. Gelenius de admir. Colon. magn. und in Fürsts Wappenbuch V. 302 abgebildet ist. Ein gleiches Siegel führte bereits Theodor de Vorst miles 1325 (Kindlingers Handschr. 29. Th. b. S. 113) und Hermann van dem Warste 1347 (Kindlinger, Gesch. d. Hdrigk. S. 435).

7. Die

7. Die von Eller, welches der Name einer bekannten Holzart ist. Das Wappen bei Fürst II. 119.

8. Die von Hoittrup (Holzdorf), ein erloschenes Geschlecht, dessen gleichnamiger Stammsitz im Fürstenthum Minden an der Weser liegt. Das Wappen, mit seiner Acht-Feldertheilung, habe ich auf Ahnentafeln und auf dem schönen Epitaphium des Ritters Georg von der Holle in der Marienkirche zu Minden gefunden.

9. Die Grafen von Bruchhausen, in der heutigen Grafschaft Hoya, führten zwei verschiedene Wappen; das eine, nämlich das der Grafen v. Alten-Bruchhausen, zeigte drei Rosen im Schilde, gleich den Grafen v. Haltermund und v. Oldenburg, Wildeshausenscher Linie, die mit ihnen gemeinsamen Ursprungs gewesen zu seyn scheinen; dann aber auch, und zwar die Grafen v. Neu-Bruchhausen, das durch vier Kreuzlinien in acht Felder getheilte Schild, dessen sich Graf Ludolf v. Brochusen (Harenberg, hist. Gandersh. p. 1443, Rethmeiers Braunschv. Chron. II. 1025) bediente, und welches sich noch gegenwärtig als das Wappen der Grafschaft Bruchhausen in dem der Herzoge von Braunschweig wieder findet. Auch hier läßt sich die bei den übrigen Familien auffallende Beziehung geltend machen, da diese Linie das Holzgrafenamt über die Desemer Mark bekleidete, wie uns eine hier mitzutheilende Urkunde belehrt, wonach Graf Heinrich v. Neu-Bruchhausen seinen Antheil an der gedachten Holzgrafschaft und sein Haus zu Garte gegen das Haus Fuchtel bei Bechte an den Bischof Ludwig von Münster vertauscht:

Nos Hinricus Dei gratia Comes in Nienbrochusen omnibus presentia visuris et audituris cupimus fore notum, quod dimisimus et in his scriptis dimittimus venerabili Christo Patri ac Domino, Domino Lude-

wico ecclesie Monasteriensis Episcopo proprietatem dimidietatis holtgravie sitam tho Desemme ac proprietatem domus Reyneri tho Garte cum suis attinentiis universis recipientes loco permutationis siue concambii proprietatem domus dictam Vuchtlo sitam prope Vechte cum omnibus suis attinentiis quibuscumque. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno Domini millesimo, trecentesimo vicesimo septimo, feria tertia proxima post Olrici. ¹⁾)

Eine so auffallende Erscheinung, daß ein und dasselbe Wappenbild bei lauter sonst im Stamm durchaus nicht verwandten Geschlechtern, deren Name oder Amt aber in einer Beziehung zu Wald steht, kann wohl nicht als eine Zufälligkeit betrachtet werden, sondern scheint einen tiefern Grund zu haben.

Wie, wenn diese Acht- oder Zwölf-Feldertheilung des Wappens eine redende Bedeutung und auf das jus in silvis, Achtwort genannt, Bezug hätte? ²⁾) Die Erklärungen, welche dieser Ausdruck bis jetzt gefunden hat, sind für unzureichend anerkannt worden. Wort bedeutet Theil, nicht bloß in dem Sinne als Nedetheil, sondern in einem Lehnregister von 1356 heißt es: unam particulam aree proprie eyn word (Wigand, Archiv III. B. 4. S. 97); Acht erklärt sich als Zahl von selbst; Achtwort wäre somit Achttheil. Die Achtzahl gehört zwar nach Grimm (Rechtssalterth. S. 215) zu den im Recht ungebräuchlichen; jedoch ist nicht zu übersehen, daß

¹⁾) Kindlingers Handschr. II. 49.

²⁾) Jus in silvis, quod vulgo Achtwort dicitur . . . appendicia que dicuntur Achtwort . . . und mehrere andere Beispielen in Wigands Archiv I. B. 4. S. 106, III. B. 4. S. 97.

sie, so wie die Zwölfe, ein Produkt aus Vier ist, die bei Landtheilungen so häufig vorkommt. Unter Stadtviertel versteht man einen Bezirk, ohne dabei den vierten Theil der Einheit vorauszusetzen; warum nicht Achttheil bei Waldtheilungen. War vielleicht der Antheil jedes Hofes an der Waldmark der achte Theil von dem ganzen Areal des Hofes?

2. Ankündigung einer Geschichte der Grafen von Everstein, nebst Anfrage in Betreff der Pommerschen Linie.

Wer den ersten Theil von des Geh. Rath's von Spilcker Beiträgen zur ältern deutschen Geschichte kennt (Krosen 1827), worin uns die mit vielen Urkunden versehene Geschichte der im vierzehnten Jahrhundert erloschenen Grafen von Wölpe mitgetheilt wird, der hat gewiß längst die Fortsetzung dieses höchst schätzbaren Werkes gewünscht. Jetzt wird die Herausgabe des zweiten Theiles angekündigt, und wir halten es um so mehr für unsere Pflicht, ein für die Geschichte des Vaterlandes sich interessirendes Publikum auf die Wichtigkeit dieser Erscheinung aufmerksam zu machen, da wir diesmal die Geschichte des nicht bloß in Niedersachsen, sondern auch in Westphalen und Pommern ansehnlich begütert gewesen, mächtigen Geschlechtes der ausgestorbenen Grafen von Everstein zu erwarten haben.

Daß die in Pommern zu Naugard ansässig gewesene Linie gleichen Stammes mit den Grafen von Everstein in Niedersachsen war, leidet keinen Zweifel, indessen ist die Verbindung beider Linien keineswegs genealogisch festgestellt, denn es schreibt mir der Verfasser: „Bei der

„Eversteinschen Geschichte macht mir das von Vielen erzähl-
 „tste Factum, daß der Herzog Albrecht von Braun-
 „schweig 1256 einen Grafen von Everstein, den einige
 „Dieter — ein solcher existirt nicht — andere Conrad —
 „der vorgefunden wird — nennen, habe aufhängen las-
 „sen, und daß der Sohn sich nach Pommern begeben
 „habe, viel Schwierigkeit. Gewiß ist, daß ein Graf Otto
 „von Everstein, ³⁾ von seiner Mutter Bruder, Hermann,
 „Grafen von Gleichen, Bischof von Camin, 1263 mit
 „der Herrschaft Nyngard in Pommern beliehen ist. Wer
 „war aber der Vater dieses Grafen Otto? Seine Brü-
 „der sollen Wiglass, Moritz und Bernhard, und Dom-
 „herren in Camin gewesen seyn. Der Name Wiglass
 „und Moritz ⁴⁾ erscheinen aber sonst nirgends bei den
 „Sächsischen Eversteinen. Von diesem Stamme waren
 „noch seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts in
 „Plauen im Vogtlande und seit König Woldemar II. in
 „Dänemark. Vielleicht gehören die Pommern zu einer
 „dieser Branchen. Ueber das erste Erscheinen der Ever-
 „steine in Dänemark, wovon Arald Hindfeld in sei-
 „ner Chronik, Kopenhagen 1652, Fol. C. 265, redet,
 „fehlen mir auch noch gehörige Nachweisungen.“

Wer etwa über diese dunklen Punkte Auskunft zu-
 geben vermag, wird den Herrn Verfasser durch Mitthei-
 lung dankbar verpflichtet.

³⁾ Otto Comes de Eversten 1280 in einer zu Colberg aus-
 gestellten Urkunde des Bischofs Hermann von Camin
 unter den Zeugen als Ritter; desgleichen 1290. (West-
 phalen mon. ined. III. 1523, 1542.) D. H.

⁴⁾ Der Mauritz v. Eversten, der im Jahre 1366 zu den
 Wohlthätern der St. Kilianskirche zu Hörter gezählt
 wird (chronicon. Huxariense ap. Paullini p. 87), gehörte
 dann wohl zu einem andern Geschlechte des niedern
 Adels. D. H.

3. Zerstörte Denkmäler der Stadtpfarrkirche zu Goldberg.

(Aus einem Schreiben an den Herausgeber.)

Wahrscheinlich theilen Sie mit mir das schmerzhafteste Gefühl, Alterthümer vernachlässigt und mißachtet zu sehn, und in dieser Voraussetzung will ich Ihnen nicht vorzuenthalten, was ich kürzlich erfahren habe. Ich besuchte die 600jährige, jetzt lutherische Stadtpfarrkirche (zu Unserer lieben Frau) in Goldberg. Es geschah nicht ohne die Absicht, nach einigen Altarschränken zu fragen, die ich früher dort gesehn. Als ich die Kirchschwelle überschritten hatte, und neu geweißte Wände erblickte, leuchtete mir schon gänzlicher Mangel an Kunstsinne ein. Alle Motivtafeln, die sonst, ein reicher Schmuck des Gebäudes, hier aufgestellt waren, hatte man weggerissen, zu des berühmten Trogendorfs Bild einen modernen Rahmen machen lassen. Ich verlangte nach den Altarschränken, man wies mich in eine Ecke. Nur einen fand ich, den unbedeutendsten; die beiden ausgezeichnetsten hatte man verbrannt. Es gereicht mir zu einer ganz besondern Genugthuung, wenn ich Ihnen beschreibe, wie Werthvolles bei diesem Auto da sé zu Grunde gegangen. Ich will mich jedoch nur über den einen Altarschrein aussprechen. Dieser, der größte und unfehlbar vom Hauptaltar abgenommen, enthielt das sauber geschnitzte Bild der Lieben Frau. Zur Rechten der Maria stand St. Nicolaus, zur Linken St. Michael. Auch auf der innern Seite der Thüren (Deckel) des Schreines zeigten sich Heiligenbilder. Sämmtliche Figuren waren mit steif gefalteten, bunt staffirten Gewändern bekleidet und traten fast ganz erhaben aus Goldgrund hervor. Durchbrochen gearbeitete Spitzbogen faßten sowohl die Haupt- als die

Nebenfiguren gleichsam in Nischen ein, und zwischen denselben erblickte man, wenn gleich in einer verkehrten Perspektive dargestellt, Vergleute, die in ihrem Berufe thätig waren. Außerlich schmückte jeden Deckel ein a tempora auf Goldgrund gemaltes Heiligenbild, die Patrone der darunter, wie gewöhnlich, in knieender Stellung abconterseiten Opferbringer (*sacrificantes*). Wen stellten aber diese beiden knieenden Figuren vor? Die zur Rechten offenbar einen Schlesiſchen Herzog, wie untrüglich aus der Herzogsmütze zu erkennen war, und aus dem beigefügten Wappenschilde, worin im goldnen Felde ein schwarzer Adler; die andere zur Linken einen Ritter, barhaupt und auf beiden Knien liegend — der Herzog lag, vielleicht des Ranges wegen, nur auf einem. Zur Seite des Ritters sah man einen, mit dem Johanniterkreuze unterlegten Wappenschild, welcher viermal balkenweise von der Rechten zur Linken schräg getheilt war, und in dem mittleren Schrägbalken vier Schindeln zeigte. Unverkennbar gehörte er einem Comthur des Johanniterordens zu.

Erwägen wir nun, daß Boleslaus der Lange von den Zehnten der reichen Goldgruben bei Goldberg, die sich wöchentlich auf 80 Goldgulden beliefen, an derselben Stelle, wo bisher die hölzerne Kapelle des heil. Michael gestanden, die Kirche zu Unserer Lieben Frau erbauen ließ (vergl. Sutor II. p. 51), daß ferner Boleslaus der Kahle das Kirchenlehen derselben im Jahre 1270 den Johannitern, oder, wie sie sich nannten, „*fratribus de hosp. St. Joannis in Jerusalem*“ abtrat, und diese demzufolge eine Comthurei in Goldberg anlegten, und den innern Ausschmuck der Kirche vollendeten (welches eben da und in Zimmermanns Schlesiſchen Beiträgen zu lesen) — so ergibt sich die Zuverlässigkeit der Behauptung.

tung, daß unser Altarschrein von einem Comthur des Johanniterordens noch vor Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts der oft gedachten Kirche geschenkt worden, und der auf dem Deckel abgebildete Herzog, kein Anderer, als Boleslaus calvus gewesen sey.

4. Beitrag, die Abstammung des Königlich Preussischen Hauses von den Grafen von Hohenzollern betreffend.

Vom Kammergerichts-Assessor v. Raumer.

In einem Copialbuch, welches märkische Urkunden aus dem funfzehnten Jahrhundert, namentlich aus der Regierungszeit Churfürst Friedrichs I. enthält, findet sich folgende Urkunde, welche hier wörtlich abgedruckt gegeben wird:

Nos Johannes dei gratia Marchio Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archicamerarius Elector nec non Burggravius Nurembergensis attendentes benemerita officia et obsequia gratissima quae nobis et nostrae comitivae contulis dilectus noster ac sacri Romani Imperii fidelissimus et Comes palentinus Mandolus de Fanithris de Padua in viaggio seu itinere visitationis devotissimae terrae sanctae Hierusalem per nos et nostram comitivam piissime factae anno proxime praeterito millesimo quadringentesimo trigesimo quinto tam eundo quam redeundo ad partes sanctissimas suprascriptas quam ad partes nostras Almanie, eundem Mandolum nostrum fidelissimum juratum et feudatorum unum facimus et notamus et in numerum nostrorum fidelium juratorum et feudatorum aggregamus; his conventionibus et pactis, quod ipse Mandolus cum

filio suo legitimo Caspar habeat et recipiat singulo anno tempore suae vitae dum in familiaritate nostra exstiterit ex nostra Camera superinde deputata marchas ducentas monetae premslaviensis dioecesis nostri prae-
memorati Marchionatus Brandenburgensis, incipiendo dictam provisionem ducentarum marcharum monetae suprascriptae et quam jubemus incipere et incepisse anno proximo praeterito millesimo quadringentesimo trigesimo quinto die Veneris ante Pentecosten prece-
dente de mense vocato Juny dicti anni: hoc tamen adjuncto et solempni stipulatione vallato quod dictus Mandolus singulo anno veniat personaliter visitaturus nostram curiam deferendo se cum gratia dictae fide-
litis ostendendae et nobis deferendum manipulum unum pennarum pavonum electorum quodque dictus Mando-
lus accumulando gratiis suis, benemeritis et officiis ha-
beat et habere debeat pro se suisque famulis expensas pro condigno, victu sui et suorum famulorum, donec in nostra curia commorari contingat. Praeterea ut ali-
quantas dignas gratias etsi non ad plenum superinde referamus illustri principi et fratri nostro Domino Jo-
hanni Francisco Gonzaga Mantuae in partibus Lom-
bardiae Marchioni et domino qui in nos et nostram Comitivam in viaggiis prememoratis de tali fidelissimo et laudabili gubernatore et assecla fuit dignatus pro-
inde eundem Mandolum in partibus Italiae, ubi nos contingat aliquando affuturum, Marschalcum nostrae futurae curiae ut Praefectum facimus et creamus hoc praeterea venio insuper decorando, eundem Mandolum ejusque descendentes et heredes ob ejus benemerita infinita in nos acta, nostro insigni quartilato albo ni-
gro nostri Comitatus Czoler, addito tamen in quolibet quarto dicti insignis unam a migdalam virenti

forma depictam sive sculptam. Quae predicta omnia et singula sane et matura deliberatione facimus creamus et inviolabiliter constituimus observanda. Ad majorem quoque praemissorum omnium et singulorum fidem plenissime faciendam praesentes fieri jussimus in autentica forma ac registrari, nostri sigilli appensione muniri. Datum in castro nostro Cadolsburg tredecimo Maji anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto.

Wir fügen derselben nur wenige Bemerkungen hinzu. Statt Johannes im Eingange der Urkunde muß es offenbar Fridericus heißen, da Johann der Alchymist niemals Churfürst war, auch im Jahre 1435 keine Reise nach dem gelobten Lande gemacht haben kann, weil er urkundlich in diesem Jahre die Statthalterschaft in der Mark führte. Diese Urkunde steht auch mitten unter solchen, welche Markgraf Johann in der Mark in dieser Zeit gegeben, und daher ist der Copist, welcher überhaupt flüchtig abgeschrieben zu haben scheint, wohl zu diesem Versehen veranlaßt worden. Die Urkunde selbst ist in barbarischem Latein abgefaßt und offenbar ein Scherz des Churfürsten mit einem italienischen Edelmann, der ihm auf seiner Reise Gefälligkeiten erzeigt hatte, wie dies die Aufgabe, ein Büschel Pfauenfedern zu überbringen, und der Umstand zeigt, daß dem Manne eine Mandel in das Wappen gesetzt wurde, da er Mandolus hieß. Sehr merkwürdig bleibt es aber jedenfalls, daß der Churfürst das schwarz und weiß gevierte Schild als Wappen seiner Grafschaft Zollern bezeichnet; unseres Wissens ist dies das einzige nachweisbare urkundliche Anerkennung des Zusammenhangs der Burggrafen von Nürnberg mit den Grafen von Zollern, welches von einem Churfürsten aus jenem Hause abgegeben ist, bis auf die Zeiten des

großen Churfürsten. Nach der Zusammenstellung, welche der Professor v. Lamsizolle in seinem Werke über die Bildung des Preussischen Staates hinsichtlich der Hohenzollerischen Abstammung gegeben hat, und nach Detters Angaben sollen zwar Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert existiren, allein sie sind ungedruckt und beruhen bis jetzt bloß auf Detters Autorität, wie auch die Siegel von 1240 und 1260, und ihre Glaubwürdigkeit ist zweifelhaft. Der Einsender dieses glaubte, daß vielleicht die Urkunden über die erste Verleihung des Erbkämmereramts an die Grafen von Hohenzollern etwas Näheres auch über diese Materie enthalten würden. Allein die Urkunde vom Jahre 1504, wodurch Joachim I. das Angefälle an das (damals noch von den Grafen von Weinsberg besessene) Erbkämmereramt, jedoch erst nach Absterben der von Absberg, welche schon 1486 expectivirt waren, verlieh, besagt nur, daß des Churfürsten lieber Vetter, Eitel Friedrich zu Zollern, solches wegen der dem Churfürsten geleisteten Dienste erhalte. Von einer gemeinsamen Abstammung ist keine Rede, und der Ausdruck „Vetter“ bezieht sich wohl nur auf die Gemahlin des Grafen, Magdalena von Brandenburg.

Urkundliche Nachrichten über diese Abstammung von den Zollerischen Grafen aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts verdienen wohl vielen Glauben, da das Zeitalter der erlogenen Genealogien erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst und noch mehr mit dem Regierungsantritt Kaiser Maximilians, der ein besonderes Wohlgefallen an genealogischen Forschungen fand, beginnt. Churfürst Friedrich I. war daher 1436 seiner Abstammung und Rechte auf die Grafschaft Zollern wohl gewiß. Nur das Haus Colonna scheint sich früh ein Geschäft daraus gemacht zu haben, sich für Verwandte deutscher

Fürstenhäuser auszugeben, denn nicht bloß mit den Brandenburgischen Churfürsten wollten sie verwandt seyn, sondern, was bisher übersehen worden zu seyn scheint, mit den Grafen von Henneberg, denen sie im funfzehnten Jahrhundert das Recht ertheilten, Namen und Wappen der Colonna anzunehmen. Schultes, in seiner diplomatischen Geschichte von Henneberg, Band I. S. 380, giebt hierüber das Nähere. Mehr Berücksichtigung verdient der ebenfalls auf alter Tradition beruhende Zusammenhang der Grafen von Colalto mit den Hohenzollern, worüber der Archivrath Leichtlen, bei seiner Herleitung des Namens Zollern von dem uralten Saul: oder Sultgau in Schwaben, sich verbreitet, auf den wir deshalb verweisen.

X.

Von der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts geschehenen Verwandlung aller eigenthümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstiftes Magdeburg.

Von G. W. Wohlbrück.

Die von dem Markgrafen Otto II. von Brandenburg und seinem Bruder, dem Grafen Albrecht, im Jahre 1196. geschehene Übertragung des Eigenthums von allen ihren Erbgütern an das Erzstift Magdeburg, war etwas so Einziges in seiner Art, daß viele neuere Geschichtschreiber sich große Mühe gegeben haben, die Bewegungsgründe dieser Handlung zu erforschen, oder vielmehr zu errathen. Dabey sind sie aber alle auf ganz unstatthafte Vermuthungen gekommen, weil sie theils die Urkunden, welche von jener Eigenthumsübertragung sprechen, nicht sorgfältig lasen und richtig verstanden, ¹⁾ theils von der

¹⁾ Zu diesen gehört auch, und zwar ganz vorzüglich, Philipp Wilhelm Gercken, welcher in dem 3. Theile seiner vermischten Abhandlungen S. 75. bis 130. von „dem Lebensauftrage der Altenmark Brandenburg an das Erzstift Magdeburg“ besonders handelt. Dieser durch seine Urkundensammlungen so

damahligen Verfassung keine klare Vorstellung hatten. Die Urkunden, welche von jenem wichtigen Vorgange sprechen, bestehen in einer umständlichen Beschreibung des Übergabes: Actes, und in zwey kaiserlichen Bestätigungsbriefen. In allen werden die Ursachen der Übergabe berührt. In der ersten Urkunde sagt der Markgraf Otto selbst, er und sein Bruder hätten ihre beiderseitigen Erbgüter dem Erzbisthume Magdeburg eigenthümlich überlassen, um die Gnade des Erlösers wieder zu erlangen, um das Heil ihrer Seelen zu befördern, und der gottesdienstlichen Handlungen, welche in der Magdeburgischen Domkirche geschähen, theilhaftig zu werden.²⁾ Diese letzteren, auf ein künftiges Leben Beziehung habenden Absichten, und keine anderen, werden auch in den beiden kaiserlichen

sehr um die Brandenburgische Geschichte verdiente Gelehrte meint, daß in jener Lehnaustragung die ganze Altmark begriffen gewesen sey, und daß die beiden Fürsten das Aufgetragene nicht als Eigenthum, sondern als Lehen vom Deutschen Reiche besessen hätten. Diese seltsame, in sich selbst zerfallende, auf ganz unrichtigen Begriffen von dem Wesen damahliger Reichslehen beruhende Meinung bedarf indessen keiner besonderen Widerlegung, sie wird durch die folgende Darstellung der Sache, welche den klaren Worten der Urkunden allein angemessen ist, hoffentlich schon hinlänglich widerlegt werden.

- 2) Otto div. fav. clementia Secundus Marchio de Brandenb. — notum facimus, quod nos et ingenuus Comes Albertus frater noster VIII. Kal. Dec. in majori ecclesia Magdeburgensi constituti ad reconciliandam nobis nostri clementiam redemptoris, pro animarum nostrarum et proprie salutis profectu, ut orationum qui ibidem jugiter sunt participes redderemur, predia nostra quaecunque etc. Ludew. Reliq. Ms. IX, 538. XI, 594. Rüsters Tangermünd. Denkwürdigk. S. 179. Pfefingers Br. Lüneb. Hist. II, 359. Walthers Magdeb. Merkwürdigk. II, 42. Beckm. Besch. d. Mark Br. Th. V, B. 1, Kap. I, Sp. 19. Sagittarii Hist. Magdeb. in Boysens histor. Magaz. II, 87. Gerdens Cod. dipl. Brandenb. III, 60.

Bestätigungsbriefen erwähnt, ³⁾ und es ist allerdings richtig, daß die Ausdrücke, mit welchen dieser Absichten hier gedacht wird, auch bey Verhandlungen mit geistlichen Stiftungen vorkommen, wo von beiden Seiten etwas Wesentliches geleistet wurde, indem die Geistlichen die Theilhaftigkeit ihrer Gebethe und ihrer guten Werke selbst dann willig zugestanden, wenn ihnen jemand irdische Vortheile gegen eine irdische Erstattung zuwandte, und nur bey dieser Zuwendung mit einiger Freygebigkeit verfuhr, so daß sie mehr erhielten als sie zurück gaben. Wüthtin würde hier die angegebene Absicht der beiden Fürsten, ihr Seelenheil zu befördern, und der Wunsch, der Gebethe der Magdeburgischen Domherren theilhaftig zu werden, eine anderweitige Erstattung nicht schlechterdings ausschließen; nur muß man bekennen, daß die Urkunden doch keinen, auch nicht den geringsten, auf eine Erstattung hindeutenden Fingerzeig enthalten. Dagegen verdient die nur und allein in der Urkunde des Markgrafen erwähnte Wiedererlangung der Gnade des Erlösers alle Aufmerksamkeit. Dieser Ausdruck scheint ganz klar auf eine Statt gefundene Excommunication der beiden Fürsten, wenigstens des einen oder des andern, hinzu:

³⁾ Henricus — Imp. — declaramus, quod dilecti nostri, viri nobiles, Otto Brandenb. Marchio et Comes Albertus frater ejus ad profectus salutis animarum suarum praedia sua quaecunque etc. Ludew. c. l. XI, 600. Bedm. a. D. Ep. 24. Sagittar. a. D. S. 92. — Henricus — declaramus, quod cum nobiles viri Otto Brandenb. Marchio et Comes Albertus frater ejus diuine remunerationis intuitu ut celestis patrimonii participes redderentur praedia ipsorum quaecunque etc. Ludew. c. l. p. 603. Walthar a. D. S. 46. Bedm. a. D. Ep. 26. Orig. Guelf. IV, 153. Sagittar. a. D. S. 94. Cod. dipl. Br. a. D. S. 65.

deuten. Nun berichtet wirklich Brottuff, ⁴⁾ ein freilich oft unzuverlässiger Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts, der aber sichtbar, gleich dem Pulkava, alte, dem nächst verloren gegangene Chroniken benutzt hat, daß der Markgraf Otto II. eine Zeit lang mit dem Erzbischofe Rudolf von Magdeburg in Uneinigkeit gelebt habe, und daß er von demselben mit dem Banne belegt worden sey. Auf diese Nachricht hat man, wie es scheint, darum wenig geachtet, weil sie mit der bekannten thörichten Erzählung von dem Hunde verwebt ist, welcher eher verhungerte, als daß er ein ihm von den Händen des Markgrafen dargebothenes Stück Fleisch berührt hätte, und der dadurch diesen Fürsten von der hohen Kraft eines Bannstrahls überzeugt, und ihn zu einer völligen Aussöhnung mit dem Erzbischofe bereitwillig gemacht haben soll. Allein diese Fabel macht die Nachricht von der Veranlassung, dem Banne nämlich, worin sich der Markgraf befunden haben soll, eigentlich gar nicht verdächtig, vielmehr dient sie demselben zur großen Unterstützung, da gewöhnlich dergleichen Fabeln oder Legenden einen historischen Grund zu haben pflegen; und so scheint denn, wenn man die Nachricht des Brottuff mit dem erwähnten Ausdrücke in der Urkunde des Markgrafen verbindet, die Entledigung dieses Fürsten von dem Kirchenbanne die wahre Ursache gewesen zu seyn, welche ihn und seinen Bruder bewog, dem Erzstifte Magdeburg das Obereigenthum ihrer sämtlichen Erbgiiter zum Opfer zu bringen.

Dies geschah auf folgende Art. Am 24. Novem-
ber 1196. begaben sich der Markgraf und sein Bruder
Albrecht in die Domkirche zu Magdeburg, und überz-

⁴⁾ Genealogia vnd Chronica des Hauses der Fürsten zu Anhalt, Bl. XLI.

trugen an dem hohen Altare dem heiligen Mauritius und dem unter seinem Schutze stehenden Erzstifte das volle Eigenthum aller ihrer Erbgüter, der verliehenen wie der unverliehenen, in dem auf dem rechten Ufer der Elbe gelegenen Herzogthume, in ihrer Markgrafschaft, in den Grafschaften Dieterichs von Groitsch und Otto's von Balkestein, und in allen übrigen zu ihrer Markgrafschaft gehörigen Grafschaften, namentlich, — in dem Herzogthume über der Elbe, von dem Schlosse Möckern, von Stiebbey, ⁵⁾ und von ihrem Antheile an der Stadt und der Burgward Zerbst, — in der Markgrafschaft oder der nachmahligen Altmark, von den Schlössern und Städten Gardelegen und Salzwedel nebst deren Zugehörungen, der Hälfte der Burgward Kalbe mit ihren Zugehörungen, von allen ihren Erbgütern in den Burgwarden oder Districten von Arneburg, Osterburg, und Tangermünde, von der Probstey und der Stadt Stendal, und von den Städten Seehausen, Bambissen, ⁶⁾ und Werben, nebst deren sämmtlichen Zugehörungen, — in der Grafschaft Dieterichs von Groitsch, ⁷⁾ von Hundisburg, — in der Grafschaft Otto's von

⁵⁾ Stiebbey, ein Dorf im Anhalt-Deßauischen, eine Meile von Zerbst, an der Elbe.

⁶⁾ Dieser Name kommt nur noch in zwey gleichfalls die Magdeburgischen Lehen der Markgrafen von Brandenburg betreffenden Urkunden von 1336. und 1449, sonst aber nirgends vor. Hiernach muß das alte Bambissen oder Banbissen, wie der Name in dem Gerckenschen Abdrucke der Urkunde von 1196. gelesen wird, ein unbedeutender Ort gewesen seyn, und es wird auf die ihm gegebene Benennung oppidum kein besonderes Gewicht gelegt werden dürfen. Wo der Ort eigentlich gelegen habe, und was aus ihm geworden sey, dürfte wohl anders als mittelst neu ans Licht kommender Urkunden nicht zu entdecken seyn.

⁷⁾ Diese Grafschaft breitete sich an der Grenze des ehemaligen Nordthüringau's und des Derlingau's aus,

von Walkenstein, von der Schloßstelle Hildagesburg, ⁸⁾ dem Dorfe Elben, ⁹⁾ und ihrem Antheile an Kaloderbe, und — in den übrigen zur Markgrafschaft gehörigen Grafschaften, von der Neustadt Brandenburg und den Landen Zauche und Scholläne. ¹⁰⁾

Diese Übertragung verrichtete zuerst der Markgraf mit erklärter Einwilligung seines Bruders, und hernach

und erstreckte sich gegen sieben Meilen in der Länge, und über fünf Meilen in der Breite, an dem südlichen Ufer der Ohre, von der Gegend von Vorsfelde bis fast nach Wollmirstädt hin, und von der Ohre bis nach Oschersleben. Sie gehörte seit dem Jahre 1052. durch eine Schenkung Kaiser Heinrichs III. dem Bisthume Halberstadt (Ludew. c. l. VII, 421.), wurde aber durch Vizegrafen verwaltet, wozu die Bischöfe erst die Pfalzgrafen von Sommerschenburg, und nach deren Aussterben den Grafen Dieterich von Groitsch, einen Sohn Dedo des Feisten, Grafen von Groitsch und Rochlitz, und Markgrafen der Lausitz, bestellt hatte. Seines hiesigen Vizegrafen-Amtes wegen gab sich dieser Dieterich den Titel eines Grafen von Sommerschenburg, einen Titel, den er auch in den beiden kaiserlichen Bestätigungen über die Lebensauftragung der markgräflich-Brandenburgischen Allodien an das Erzbistum Magdeburg führt, und dessen Erklärung, weil der Besitz des Schlosses Sommerschenburg nach dem Aussterben der erwähnten Pfalzgrafen bekanntermaßen dem Erzbisthume Magdeburg zu Theile geworden war, mehreren Geschichtschreibern und Genealogen viel vergebliche Mühe gemacht hat. Es war aber nun bereits üblich geworden, den Grafschaften Namen von darin gelegenen Orten zu geben, und so mochte man die Grafschaft, von welcher hier die Rede ist, nach dem in dem Umfange derselben gelegenen Wohnsitze ihrer zeitigen Grafen, die Grafschaft Sommerschenburg genannt haben, welches denn leicht Veranlassung geben konnte, daß sich der neue Graf Dieterich den Titel eines Grafen von Sommerschenburg beylegte.

⁸⁾ Weder von dem Schlosse, noch von der Stelle, wo dasselbe gestanden haben mag, ist Nachricht vorhanden.

⁹⁾ Bey Wollmirstedt.

¹⁰⁾ Dem Zauchischen und dem zweyten Jerichowischen Kreise.

dieser besonders, mit gegenseitig erklärter Einwilligung des Markgrafen. Ein anwesender Cardinal, als päpstlicher Legat, und der Erzbischof Ludolph bestätigten diese Handlung vermöge ihrer geistlichen Gewalt, und auf ausdrückliches Ansuchen der beiden Fürsten. Diese machten sich über dieses noch, jeder besonders, und mit Ablegung eines Eides, ¹¹⁾ verbindlich, ihre Schenkung stets als gültig anzuerkennen, und dieselbe nach Vorschrift der Rechte auch vor weltlichen Gerichten zu wiederholen. ¹²⁾ Eine große Anzahl von Magdeburgischen Domherren, von Edlen, Freyen, und so wohl Magdeburgischen als Brandenburgischen Ministerialen waren Zeugen dieses feierlichen Actes. Am folgenden Tage erschienen der Erzbischof und die beiden Fürsten in ansehnlicher Begleitung vor einem Gerichte, welches an einem nicht näher bezeichneten, aber in dem Umfange des überelbischen Herzogthums, also vermuthlich unweit der Stadt Magdeburg, jedoch auf dem rechten Elbufer, gelegenen Orte, gehalten wurde, und zu dessen Vorsitz der Erzbischof vermöge seiner herzoglichen Gewalt in dieser Gegend, ¹³⁾ einen

¹¹⁾ Die Eidesformeln sind ebenfalls aufbehalten worden, und finden sich b. Sagittarius a. D. S. 91.

¹²⁾ Wer aus Frömmigkeit in einer Kirche etwas schenkte, oder wer tauschweise etwas weggab, pflegte keine eidlische Versicherung zu geben, daß er sich auch in Zukunft seine Schenkung oder seine Tauschhandlung nicht gereuen lassen wolle, wer aber gar eidlich versprechen mußte, daß er noch morgen und in den nächsten Tagen seine eigene Handlung von heute genehm halten, und ihr die nach den Gesetzen erforderliche Bekräftigung geben wolle, der handelte gewiß nicht freywillig, sondern gezwungen, der gab gewiß ungern etwas hin, um etwas anderes zu erlangen, was ihm zwar unentbehrlich schien, was er aber lieber gar nicht bedurft hätte.

¹³⁾ Die ihm nach Zerstückelung des alten Herzogthums Sachsen zu Theile geworden war.

Edlen, den Walther von Arnstein, ernannt hatte. Vor diesem Richter übergaben die beiden Fürsten zur Bekräftigung ihrer gestern in Magdeburg gethanen Schenkung, nochmals jeder besonders und mit erklärter Einwilligung des andern, über den Reliquien des heiligen Mauritius, dem Erzstifte und dem Erzbischofe das Eigenthum von Möckern und Stichby, von ihrem Antheile an Zerbst, und von allen ihren übrigen Erbgütern in dem erwähnten Herzogthume. Über diese Besitzungen wurde dem Erzstifte auf ausdrückliches Ansuchen der beiden Fürsten von dem Richter Friede gewirkt, auch wiesen beide, theils selbst, theils durch Bevollmächtigte die Kirche und den Erzbischof in die bezeichneten Güter mit den bey solchen Gelegenheiten nach Vorschrift der Gesetze und nach der Landesgewohnheit erforderlichen Feierlichkeiten ein. Endlich begaben sich die beiden Fürsten, begleitet von dem Erzbischofe und von einem ansehnlichen Gefolge in ihre Markgrafschaft, und ließen am 28. November bey Garzlegen durch ihren ordentlichen Vicegrafen in dieser Gegend, den Grafen Heinrich von Dannenberg, an ihrer Stelle ein Gericht halten, in welchem alles dasjenige, was bey Magdeburg in Ansehung der in dem überelbischen Herzogthume gelegenen Güter geschehen war, in Beziehung auf die sämtlichen übrigen dem Erzstifte übereigneten Erbbesitzungen geschah.

Die ganze Handlung bestätigte der Kaiser Heinrich VI. am 9. Julius des folgenden Jahres in Sicilien auf den Antrag des Markgrafen und seines Bruders, und nochmals eben daselbst am 28ten desselben Monaths, nachdem er auch von dem Erzbischofe darum ersucht worden war. In dem letzteren Bestätigungsbriefe wird noch erwähnt, daß die Brandenburgischen Fürsten von dem Erzbischofe, dem Magdeburgischen Domcapitel, und von

funfzig Magdeburgischen Ministerialen und deren Söh-
nen, von dem ersten auf Treue und Glauben, von allen
übrigen aber eidlich, die Versicherung erhalten hätten,
daß ihnen nach Verlaufe von einem Jahre und sechs
Wochen die übereigneten Güter von dem Erzbischofe oder
dessen Nachfolger zurück gegeben und zu Lehen ertheilt
werden, ¹⁴⁾ daß diese Güter (als aufgetragene Lehen)
nicht nur auf ihre männlichen, sondern auch auf ihre
weiblichen Nachkommen vererben, und daß ihre Erben,
wenn sie auch minderjährig wären, doch so gleich zum
Besitze jener Güter berechtigt seyn sollten, nur die ersten
Nachkommen oder die Kinder des Markgrafen Otto
und des Grafen Albrecht ausgenommen, in Absicht des-
sen es bey der allgemeinen Vorschrift der Lehnsgesetze
sein Verbleiben haben sollte.

¹⁴⁾ Swell man sin gut gift unde dat weder to lene vntveit
(empfängt), dem herren hylt de gaue nicht, he ne be-
halde dat gut in sinen ledichliken geweren iar unde dach.
Sint mach het sekerliken teneme weder lien, so dat he,
noch nen sine rue, nen egen dar an bereden mach.
Sachsenspiegel B. I, Art. 34; in Homeyers Aus-
gabe S. 40. — Jahr und Tag aber ist in dem Säch-
sischen Rechte bekanntlich eine Zeit von einem Jahre
und sechs Wochen.

XI.

Literatur der Vaterlandskunde des
Jahres 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

14.

Die Salzwerke am Teutoburger Waldgebirge, Gottesgabe und Rothenfelde, technisch-historisch-geognostisch beschrieben von Goswin v. Dolffs, Königl. Bau-Conducteur. Mit 3 lithogr. Tafeln. Berlin, Reimer. 1829. 8.

Von dem Salzwerke Gottesgabe bei Rheine im Regierungsbezirk Münster erhalten wir hier (1—19) die ersten ausführlichen Nachrichten. Der bedeutenderen Saline Rothenfelde bei Dissen, im Königl. Hannöverschen Fürstenthume Osnabrück, ist der übrige Theil der Schrift gewidmet. Der Verfasser nennt das ganze Gebirge, welches Westphalen in einem großen Halbkreise, vom Paderbornschen an bis ins Münsterland bei Rheine, durchzieht, das Teutoburger Waldgebirge; dagegen versteht er unter Osninggebirge (21) nur denjenigen Theil dieser Bergkette, der zwischen Iburg und Dissen im Osnabrückschen gelegen ist — es verhält sich aber fast umgekehrt; denn Osning ist von Alters her, der dem ganzen Gebirgszuge zukommende Allgemeinname, während nur der zwischen den Ems- und Lippequellen gelegene Theil des Waldgebirges

Anspruch auf den Namen des saltus Teutoburgensis zu machen hat.

Wenn nur von den Salinen am Fuße des Teutoburger Waldgebirges (oder vielmehr des Osninges) die Rede seyn sollte, da durfte Salzfeln (III) nicht genannt werden, oder es hätten die Salzquellen zu Wetteringen im Münsterschen, zu Rehme in der Grafschaft Ravensberg, zu Pyrmont und Wöbbel an der Emmer, die Quellen bei Beverungen u. s. w. eben so gut erwähnt werden müssen, jedenfalls hätten aber die zwar jetzt nicht mehr gangbaren, jedoch in früherer Zeit benutzten Salzquellen bei Halle in der Grafschaft Ravensberg und bei Bevergern nicht übergangen werden dürfen.

Meinders ¹⁾ nennt dies Halle: Salinae Ravensbergensis sive Hala Ravensbergica, nicht etwa bloß aus etymologischen Gründen, sondern mit dem Bemerken, daß noch bis auf seine Zeit Spuren von Salzquellen vorhanden wären, und daß vormals hier auch ein Salzwerk gewesen sey. Wir finden sogar eine diplomatische Bestätigung, indem Johann und Reinhard, Söhne Philipps von Allendorf, im Jahre 1607 mit dem Salzwerke zum Aneehofe, ²⁾ oder mit den Salzwerken und Salzwassern im Amte und in der Grafschaft Ravensberg belehnt werden. ³⁾ Weddigen redet zwar von einem sehr wichtigen Salzwerke; es muß jedoch sehr bald eingegangen seyn, denn Alemann, der zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts lebte, sagt, ⁴⁾ es mangle der Graf-

¹⁾ Thesaur. antiq. Franciae et Saxon. p. 30. Monum. Ravensberg. ap. Weddigen, Beschreib. d. Gräffsch. Ravensb. II. 226 — 230.

²⁾ Culemanns Ravensb. Merkwürdigk. I. 90.

³⁾ Lamey, dipl. Gesch. d. Gr. v. Ravensb. 76.

⁴⁾ Miscellanea Ravensb. p. 171. Mnspt.

schaft nichts als Salz: denn die reichhaltigen Quellen bei Rehme wurden erst später entdeckt; die Saline bei Halle muß also wohl nicht mehr im Gange gewesen seyn.

Hat aber der Ort, so wie viele ähnlich benannteörter: Halle in Sachsen, Schwäbisch: Hall, Hallein, Hallstadt, Reichenhall u. a. m. den Salzquellen seinen Namen zu verdanken, dann müssen dieselben schon sehr lange bekannt seyn, da Halle eins der größten, folglich auch ältesten Kirchspiele der Gegend ist. Es sind mir jedoch keine ältern Urkunden, als die von 1246 ⁶⁾ und 1259 ⁶⁾ bekannt, welche des Ortes als Kirchspiel gedenken. In einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Paderborn vom Jahre 1103 wird zwar ein Ort Hallo genannt, dies ist aber irrig für das Ravensbergische Halle angenommen worden, ⁷⁾ es ist vielmehr das noch früher vorkommende Halle ⁸⁾ bei Bodenwerder.

Nicht unerwähnt darf hier der Salzpütter im Kirchspiel Borgholzhausen bleiben. ⁹⁾

Die Salzquellen bei Bevergern liegen auf dem Nordabhange des Gebirgszuges bei dem ehemaligen Kloster Gravenhorst. ¹⁰⁾ Sie wurden zur Zeit des Drostens zu Bevergern, Hermann v. Belen, der im Jahre 1530 auch

⁶⁾ Müllers Osnabr. Gesch. III. 151, 361.

⁶⁾ Lamey l. c. cod. dipl. 42.

⁷⁾ Tros, Westphalia 1826, p. 326.

⁸⁾ Hallu in pago Tilithi (reg. Sarrachonis nr. 515). Hallo 1056 (Schaten ann. Paderb. an. cit.). Halle 1033 (Pistorii s. r. Germ. ed. Struvii III. 829), 1240 (Falke cod. trad. Corbej. p. 640), 1269 (Würdtwein s. d. X. 26.)

⁹⁾ Weddigen, Westph. Magaz. 4. H. S. 111—112.

¹⁰⁾ Siegmund, Statistik des Regier.=Bez. Münster, S. 59. Vergl. Sect. 2. der Weimarschen Karte von Westphalen.

das Salzwerk zu Wetteringen anlegte, zugleich mit den Salinen zu Ventlage bei Rheine entdeckt.¹¹⁾ Im Jahre 1577 schlossen die Münstersche Regierung und das Domkapitel mit dem Kloster Gravenhorst einen Vertrag ab, worin letzteres dem Stifte Münster die am Huckesberge entdeckte Salzquelle gegen eine Vergütung von 300 Mark und gegen eine jährliche Einnahme von 6 Tonnen Salz, einem Malter Roggen, einem Malter Gerste und zwei Maltern Hafer überließ. In einem anderen Vertrage vom Jahre 1587 zwischen dem Kloster Gravenhorst und dem Hermann v. Belen, Lehnsträger der Saline, wird diese Hermannshalle genannt.¹²⁾

15.

Die Ostseefischerei am Strande von Pommern und Westpreußen, mit Bezug auf ihre Wichtigkeit in gewerblicher Hinsicht, von dem Königl. Haupt-Zoll-Amts-Assistenten Christoffel. Edslin, Hendes, 1829. 8.

Ein Gegenstand von großer, längst nicht genug erkannter Wichtigkeit wird hier mit Sachkenntniß erörtert und kann der Beachtung hoher Behörden nicht entgehen, die auf die Erweiterung jedes zum Wohl des Landes reichenden Erwerbszweiges bedacht sind. Hier sey jedoch nur einer gelegentlichen Bemerkung des Verfassers über die Trümmer des angeblichen Vineta an der Nordküste Usedom's gedacht, die wir um so lieber vernehmen, da sie auf ganz unbefangene örtliche Untersuchungen begründet ist.

¹¹⁾ Weddigen's Westph. Magaz. 4. H. S. 108.

¹²⁾ Beide Verträge abgedruckt in Nieserts Münsterschen Urkundenb. II. 437—444.

Ich muß zuvor erinnern, daß es bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts ziemlich allgemeine Annahme war, in Trümmern, die man nordwärts von Damerow auf der Insel Usedom in dem Meere zu erblicken glaubte, das von Helmold beschriebene Vineta zu erkennen. Auf Mayers Charte von Schwedisch Vorpommern sieht man noch an dieser Stelle die ruderae Vinetae aquis submersae angegeben. Schwarz ¹³⁾ nimmt die hier befindlichen Trümmer von Grund- und Bruchstücken der alten Stadt Vineta als sichtbare Beweise der Veränderungen an, die das Meer durch Zerstörungen an diesen Küsten vorgenommen habe. Indessen deckten Zöllner, ¹⁴⁾ Sell ¹⁵⁾ und Schölzer ¹⁶⁾ hinreichend den Ungrund des Glaubens an die ehemalige Existenz eines Vinetha an den Nordküsten Usedom's auf, und nach einigen Schwankungen der Meinung über die Lage dieser alten berühmten Handelsstadt, ward die Identität von Vineta, Zulin und dem heutigen Wollin über allen Zweifel erhoben. ¹⁷⁾

Nicht bloß die historische Untersuchung, sondern auch eine von Einwohnern Stettins und Swinemünde's im Jahre 1798 an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung bestätigte den Ungrund der alten Sage. Dadurch wurden nun die vorgeblichen Trümmer von Vineta

¹³⁾ Einleitung zur Geographie von Nord-Deutschland S. 123.

¹⁴⁾ Reise durch Pommern nach der Insel Rügen, Berlin 1797, Beil. 4.

¹⁵⁾ Versuch einer Gesch. der Pommersch. Handelsst. Stettin, 1796, 1. Abth. S. 13—19.

¹⁶⁾ Wielands neuer deutscher Merkur, 1801, St. 11. S. 166.

¹⁷⁾ v. Rumohr, Samml. für Kunst u. Hist., Hamburg 1816. 8. S. 43—93. Mehrere Aufsätze in Hafens Pommerschen Provincialblättern. Hieraus besonders abgedruckt: D. K. Levezow, Einige Bemerk. über die Entsch. d. Handelsst. Vineta. Stettin. 8.

ein wichtiger Gegenstand der Geologie, und die Fragen: „Was sind sie, bloße Geschiebe oder Ueberbleibsel ehemaliger dort vorhandener Grundgebirge? Und wenn nur das erste seyn sollte: wie kommen sie von entlegenen Hochgebirgen dahin“ — wurden von Bred e¹⁸⁾ näher untersucht.

So weit war bis dahin die Untersuchung über die Felsenriffe bei Damerow gediehen. Der Verfasser zeigt uns (S. 73), daß man dort immer noch an eine versunkene Stadt glaube, es seyen jedoch nicht die mindesten Spuren davon vorhanden. Zum Behuf des Swinemünder Hasenbaues seyen von hier mehrere tausend Votsladungen Steine aus der See gehoben, aber nie sey ein Stein zum Vorschein gekommen, welcher Spuren einer Bearbeitung an sich getragen habe. Wie konnte man auch hier tief unter dem Wasserspiegel Mauern suchen wollen, da ohne stattgesundene Versenkung, Ruinen von Gebäuden mindestens mit den hier überall aus festem Thon und Lehm bestehenden Ufern gleich hoch liegen müßten. Spuren von Versenkungen aber tragen die Preussischen Ufer der Ostsee nirgend an sich.

Alle Riffe der Nord- und Ostsee haben von den Küstenbewohnern Namen erhalten, sollte nicht das Steinriff an der Küste Usedom's wirklich den Namen Vineta von den Einwohnern erhalten haben (S. 74); ohne daß man deshalb hier die gleichnamige Stadt zu suchen ge-

¹⁸⁾ Ueber die Gebirgstrümmer an der Stelle einer vorgeblichen, an der Nordküste Usedom's von der See versunkenen Stadt Vineta. Vorgelesen in der philomatistischen Gesellsch. zu Berlin 1801 von E. F. Bred e, abgedruckt in den monatl. Korrespondenten von v. Zach, 1802 Mai S. 438, Juni S. 506, Juli S. 1, August S. 97.

zwungen wäre? Doch möchte es wohl sehr schwer halten, hierüber urkundliche Gewißheit zu erlangen.

16.

Chemische Untersuchung der Soolquellen bei Sülz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nebst einer Uebersicht der wichtigsten Gebirgsverhältnisse Mecklenburgs und Neu-Vorpommerns von Dr. Helmuth von Blücher. Berlin b. A. Hirschwald, 1829. 8. VIII. u. 178 S.

Der erste Abschnitt (S. 1—122) enthält eine Uebersicht der wichtigsten geognostischen Verhältnisse Mecklenburgs und Neu-Vorpommerns, vornämlich jedoch des erstern, dem Verfasser durch vielseitigere Anschauung bekannter gewordenen Landes; der zweite Abschnitt (S. 123 bis 170) giebt eine Analyse der Salzquellen bei Sülz. Der Verfasser ist der Meinung, daß die Soolquellen in Mecklenburg und Pommern, also auch die zu Greifswalde, Richtenberg und Colberg, in der Braunkohlenformation ihren Sitz haben (S. 96).

Wir machen den Verfasser aufmerksam auf einen Ort Sülz am Flesensee, und, was noch wichtiger ist, auf eine Urkunde des Jahres 1170,¹⁹⁾ worin Fürst Casimir von Pommern der Havelberger Kirche viele Güter in der Gegend des heutigen Mecklenburg-Strelitz schenkt, und unter andern sagt: *dedimus etiam salinam in Cokle*

¹⁹⁾ Gercken, cod. dipl. Brandenb. III. 73—75. Sehr fehlerhaft befindet sich diese Urkunde in Küsteri coll. var. opusc. 16. St. S. 142 mit den Worten: *salviam que est in Colkle*, und im Einschließungszeichen dabei Sülhe. In einem vor mir liegenden Copiarium des vierzehnten Jahrhunderts steht *salinam que est in Colkle*; und in einer Bestätigungsurkunde von 1244: *salina que est Colthele*. (Churm. Lehnarchiv Vol. 47. S. 11 u. 16.)

cum omni utilitate que per laboris industriam futuro tempore fieri potuerit ibidem ex sale; wir wissen jedoch dies Cofle nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Ein Rogel liegt zwischen Röbel und Plau, ein Klockow zwischen Waren und Neu:Strelitz und ein Rakelbüll westwärts von Alt:Strelitz.

17.

Die Heilquellen von Aachen, Burtscheid, Spaa, Malmédy und Heilstein, in ihren historischen, geognostischen, physischen, chemischen und medizinischen Beziehungen abgehandelt von Dr. Joh. Pet. Jos. Monheim. Nebst Titeltkupfer (u. Karte). Aachen u. Leipzig, Mayer, 1829. 8. VII u. 410 S.

Die Literatur der Aachener und Burtscheider Heilquellen ist so reich, daß sie wohl nur durch die von Pyrromont übertroffen wird; denn hier sind, die Aachenschen Stadtgeschichten, mehrmaligen Auflagen desselben Werkes, die zahlreichen Abhandlungen in wissenschaftlichen Zeitschriften nicht eingerechnet, vom Jahre 1555 bis auf unsere Zeit allein zwei und sechszig Monographien aufgeführt (S. 300 — 308).

Neu und beachtenswerth sind des Verfassers Vermuthungen über das Vorhandenseyn eines Salzlagers in Aachens Umgegend (64 — 77). Von den eisenhaltigen Heilquellen in und bei Malmédy, denen der Verfasser vor den berühmten Quellen von Spaa den Vorzug giebt, erhalten wir hier zum ersten Mal eine ausführlichere Nachricht (351 — 372).

Auch den von den Römern schon benutzten, (?) am 23. Mai 1822 wieder aufgefundenen Sauerquellen von

Heilstein, ²⁰⁾ in der Bürgermeisterei Dreiborn des Regierbezirks Aachen, widmet der Verfasser eine kurze Beschreibung (S. 385—392); doch müssen wir hier bemerken, daß die in dieser Gegend aufgefundenen Römerdenkmäler wohl von der Anwesenheit der Römer, die ja vier Jahrhunderte Herren des linken Rheinufers waren, zeugen können, keineswegs aber zu dem Schluß berechtigen, daß ihnen auch die Heilquellen zu Heilstein schon bekannt waren — eben so wenig, wie aus der seit Jahrhunderten ungezweiften Ansiedelung deutscher Bewohner eine frühere Bekanntschaft mit den jetzt erst entdeckten Quellen geschlossen werden kann.

18.

Die Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands von Friedrich Gottschalk. VII. Band. Halle bei Schwetschke. 1829. 8.

Wir verweilen bei Erwähnung dieser interessanten Sammlung, in deren sieben Bänden bis jetzt 178 Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands beschrieben und durch geschichtliche Abhandlungen erläutert worden sind, nur bei denen, die innerhalb der Grenzen des Preussischen Staates liegen. In diesem Bande finden wir:

I. (157) Die Ascanienburg (S. 1—17) von dem Herausgeber. Wir haben gegen die Benennung dieser auf dem sogenannten Burgberge bei Aschersleben gelegenen Trümmer, so wie gegen die Annahme, daß diese Burg die Wiege des Anhaltischen Fürstengeschlechtes sey,

²⁰⁾ Vergl. vorläufige Mittheilungen über die Mineralquelle zu Heilstein von Theod. Hons. Aachen bei F. A. Mayer, 1826.

einzuwenden, daß das Stammhaus Albrechts des Bären, wonach er und seine Vorfahren sich nannten, das Schloß Ballenstädt war, daß nach der Verwandlung dieser Stammburg in ein Kloster, der Anhalt im Selke Thal zum Wohnsitz erwählt wurde, und daß die nur Fürsten von Anhalt sich nennenden Herrscher zugleich das Grafenamt in dem Schwabengau bekleideten, dessen Dingstätte bei Aschersleben lag, wonach sie sich auch Grafen von Aschersleben oder de Ascharia schrieben. Die Umwandlung des Namens in Ascanien ist eine Erfindung späterer Chronisten und widerspricht den urkundlichen Zeugnissen ganz.²¹⁾

II. Die Burgen Falkenburg (152), Soneck (163), Heimbürg (164), Woutsberg (169), Reichenstein (170) und Rheinstein (171) von dem Herrn Kirchenrath Dahl in Darmstadt (S. 109—118, 269—280). Zur Geschichte dieser, sämmtlich im Regierungsbezirk Coblenz gelegenen Burgen sind, außer Bodmanns Rheingauischen Alterthümern und andern gedruckten Nachrichten, auch ungedruckte Quellen sorgfältig benutzt.

III. Der Greifenstein (174) bei Weglar vom Hrn. Superint. Justi (S. 311—330), bereits in dessen „Vorzeit“ 1822 mitgetheilt.

IV. Warburg (177) in der Stadt Warburg vom Hrn. Dr. Rosenmeyer, Justizcommiss. das. (S. 349—359). Hätte der Verf. auch nur Bessens Paderb. Geschichte zur Hand genommen, und die dort zerstreuten Andeutungen zusammengestellt,²²⁾ so würde dieser Aufsatz viel we-

²¹⁾ Vergl. Wohlbück, Gesch. von Lebus I. 125. Falke, cod. trad. Corbej. p. 343.

²²⁾ I. 2, 70, 73, 109, 117, 130, 177, 179, 208, 209, 219, 224, 228, 229, 234, 235, 236, 241, 242, 254, 260, 275, 280, 281, 289, 296. II. 8, 24, 27, 28, 30, 38, 47, 51, 90, 93, 94, 105, 134, 135, 136, 137, 139, 145, 157, 159, 160, 168, 175, 177, 178, 182, 195, 197, 204, 212,

niger dürftig ausgefallen seyn. Was dagegen die benutzte alte deutsche Handschrift aus dem gräflich Callenbergischen Familienarchive zu Muskau in der Lausitz betrifft, „die über die Geschichte der Warburg ein neues Licht verbreiten soll und wodurch der Verfasser sich in den Stand gesetzt sieht, bisherige Lücken in der Paderbornschen Landesgeschichte zu ergänzen,“ so müssen wir das hier Mitgetheilte (S. 354—356) von einem Gögentempel, einem Grafen Detting, Carls des Großen Statthalter in dieser Gegend, seinen sechs Rittern und der Entstehung von Rogelnberg, Calenberg, Canstein und Liebenau, nicht bloß für unverbürgt, sondern für ganz handgreifliche Fabel erklären.

19.

Grundbegriff Preussischer Staats- und Rechtsgeschichte als Einleitung in die Wissenschaft des Preussischen Rechts. Von Karl Friedrich Ferdinand Sieke. Berlin bei Laue, 1829. XLII u. 702 S.

Eine höchst eigenthümliche Auffassung und Behandlung der Geschichte ist dem Verf. nicht abzusprechen. Die Individualitäten (Elemente, Momente, Prinzipien, welcher Bezeichnungen der Verf. sich abwechselnd bedient) aller Europäischen, christlichen Völker sehen wir hier einzeln und in ihrer Wechselwirkung charakterisirt. In diesen Prinzipien, der Zahl nach acht, und der Reihenfolge nach das griechische, italische, spanische, französische, englische, skandinavische, deutsche und slavische, hat der Verf. einen immer wiederkehrenden Cyklus entdeckt, in dem sich nach

220, 223, 236, 247, 277, 291, 315, 320, 325, 326, 334, 335, 336, 337, 341, 345, 346, 347, 350, 351, 383, 391, 396, 420.

Anleitung des Vaterunsers die Geschichte in ihren Hauptperioden und Unterabtheilungen ewig erneuert und wiederholt „Jeder Regent bestimmt ein Glied einer Epoche, „und die Epochen, wie die einzelnen Glieder folgen einander genau so, wie die acht oder neun Bestimmungen „göttlicher Offenbarung“ (S. 651) in dem Vaterunser.

Diese Entdeckung, angewandt auf die Geschichte der Könige und Kaiser Deutschlands, zeigt sich hier. In der ersten Epoche des Erwachens oder der ersten Bildung (Vater Unser) 1) in Ludwig dem Deutschen — griechisches Moment; 2) in Ludwig dem Jüngern — italisches; 3) in Karl d. Dicken — spanisches; 4) in Arnulph — französisches; 5) in Ludwig d. Kinde — englisches; 6) in Konrad I. — skandinavisches; 7) in Heinrich I. — deutsches; 8) in Otto I. — slavisches Moment. Dann folgen die Epochen der Heiligung (geheiligt werde dein Name), des Reichs (dein Reich komme) u. s. w. und in jeder dieser Epochen repräsentiren sich wieder die acht Momente in den Regenten nach der chronologischen Folge. Dies bewährt sich nicht bloß bei den deutschen Kaisern, nein, als ein allgemeines Gesetz auch in allen übrigen Dynastien; wie dies in den Epochen der Brandenburgischen Geschichte immer nach acht auf einander folgenden Herrscher-Individuen dargethan ist. So beginnt die fünfte Epoche, in welcher (S. 664) das tägliche Brot gegeben wird, mit Friedrich I. von Hohenzollern, und die siebente Epoche, in der wir jetzt uns befinden (Führe uns nicht in Versuchung) ist das des Bewußtseyns!

(Die Fortsetzung folgt.)

XII.

Ueber die Art, wie die Verbindung der Zauche
und des Havellandes mit dem Nordfächsischen
Markgrafenthume durch den Vorsteher des
Lehnern, den Grafen Albrecht von Ballenstädt,
zu Stande gebracht worden ist.

Eine Abhandlung von Adolph Riedel.

Zu den schwierigen, bis jetzt noch durchaus unentschiede-
nen Fragen, deren es im Felde jeder Wissenschaft, im
Reiche ältester wie neuester Geschichte jedes Reiches, Vol-
kes oder Geschlechtes eine, wenn gleich sehr verschiedene,
doch immer beträchtliche Menge für den sorgsamten Freund
oder den gewissenhaften Bearbeiter giebt, gehören aus
dem Gebiete der Brandenburgischen Geschichte die Un-
tersuchungen über die Art und Weise, wie sich dieses Kur-
land aus seinen vielen einzelnen Theilen allmählig zu dem
zusammenhängenden Staate gestaltet habe, den es gegen
das Ende des dreizehnten Jahrhunderts darstellte. Be-
kanntlich hat man noch keineswegs weder über die erste
Bildung der Brandenburgischen Mark, noch darüber, wie
und wann später derselben zugesügte Landestheile diese
Germanisirung erlitten haben, zu völliger Gewißheit ge-

langen können; nicht etwa, als ob es an verdienstvollen Männern gefehlt hätte, welche von dem mächtigen, im Gemüthe jedes gebildeten Menschen wurzelnden Triebe befeelt waren, der Beziehung der Vergangenheit auf die Gegenwart, und dem Ursprunge des eigenen Seyns und Lebens zwischen Trümmern verwitterter Ueberlieferungen und zerstreuter Urkunden nachzusehen; sondern weil überhaupt das Reich historischen Wissens mit dem der Vergangenheit enge verbunden steht, und wir auf dem Wege des Vordringens beide, wie Tag und Nacht, durchwandeln müssen. Aber jeden noch so unvollkommenen Versuch, die Blicke tiefer in die Dämmerung hineinzurichten und die noch von ihr beherrschten Räume allmählig weiter zu erhellen, achtet unser Zeitalter für Gewinn; und diesem den Fortschritten in der Wissenschaft so förderlichen Grundsatz ächter Bildung vertrauend, wagt es der Verfasser dieser Abhandlung über einen schon mehrere Male veredeten, doch noch zu keinem Resultate gebrachten Gegenstand, eine bescheidene Stimme vernehmen zu lassen.

Sie möge besonders der Erwerbung der Zauche und dann auch dem Lande, in dessen Vereinigung mit der Nordsächsischen Mark der Mark Brandenburg Ursprung und Name gegeben ward, dem Havellande gelten.

Was daher zuerst die Zauche anbetrifft, so wird hierunter dasjenige Gebiet verstanden, was in alter Zeit als terra oder provincia Zucha, Zucheda oder Czucha wahrscheinlich mit einem Slavischen Namen bezeichnet ward, der die deutsche Benennung, nämlich Ploni, unter der es ganz oder theilweise als Gau vom Kaiser Otto I. dem Brandenburgischen Stiftsprengel zugeordnet, und darauf mehrere Male als eigenes Komitat oder als ein Theil eines solchen erwähnt ward, allmählig wieder ver-

drängt haben muß. ¹⁾ Es wird diese Gegend heute von dem darnach benannten Zauchischen Kreise ungefähr umfaßt. Nördlich bildet noch die Havel die Scheide von dem Havellande. Morgenwärts waren damals wahrscheinlich die an der Nuthe belegenen Orte Saarmund und Trebbin äußerste Punkte. Südwärts, wo die Zauche mit der Provinz Jüterbogk und dem sogenannten Ueberelbischen Herzogthume zusammenstieß, gehörten schon die Orte Trebegg an der Plane, Rostock und Gommienick nur theilweise mehr zur Mark Brandenburg; ²⁾ aber die Stadt Briesen galt den Markgrafen noch für eine ihrer wichtigsten Grenzfesten, welche sie deshalb im Jahre 1296 mit steinernen Mauern versahen. ³⁾ Westlicher Seits gehörten die Orte Görgke und Ziesar ⁴⁾ bis in neuere Zeit zum Gebiet der Zauche, welche hier von dem Ueberelbischen Herzogthume und unmittelbar von der Altmark begrenzt ward; da diese im ersten Drittheile des dreizehnten Jahrhunderts keineswegs mehr auf die heutige Altmark beschränkt war, sondern östlich bereits bei

¹⁾ Nach Urkunden in Schöttgens Geographie der Sorben und Wenden im 3. Theile der Obersächf. Nachlese S. 409 u. 423. Leubers Disquis. stapul. Saxon. No. 1604 u. 1620. Eccardi principum Saxon. geneal. S. 141 u. 129. Gerckens Fragmenta Marchica Th. II, S. 12. Th. VI, S. 1.

²⁾ Gerckens Codex. diplomatic. Brandenburg. Th. VII, S. 331 und 333.

³⁾ Bluchholz, Gesch. der Churm. Brandenb. Th. IV, Nrk. Anh. S. 131. Gerckens Fragm. March. Th. I, S. 37. Abbas quidam Cinnensis ap. Eccard script. rer. Jutreboccens. S. 141.

⁴⁾ Gerckens Stiftsbist. von Brandenb. S. 374. Büschings Topographie der Mark Brandenburg S. 47. Czucha continet Belitz, Brissen, Gortzk, Goltzow, Segeser . . . Churm. Landbuch des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1375. Herzg. Ausg. S. 42.

trächtlich über die Elbe hinaus reichte, und hier einen bedeutenden, zwischen der Elbe, Havel und Buckau belegenen, südlich bis Ziesar und an die nördliche Grenze des Ueberelbischen Herzogthumes sich hinab erstreckenden Landstrich begriff. ⁵⁾

Das oft erwähnte Herzogthum aber, dessen nordöstliche Grenze sich vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts ungefähr über Parchau, Ihleburg, Genthin, Groß-Tychen, Schöpsdorf und Gloina zog, gehörte nicht der Markgrafschaft, sondern dem Erzbisthume Magdeburg an; ⁶⁾ doch besaß in demselben das Gräflich-Ballenstädtische Haus eine große Menge von Allodial-Besitzungen, z. B. Möckern, Zerbst, Kressau, die Elbinsel bei Dornburg, Klütz, Preßler u. a. m., wodurch es der Zauche nahe benachbart war. Dann erweiterte sich, nachdem ein Glied des Grafenhauses, Albrecht I., in den Besitz der nördlichen Markgrafschaft, der nachherigen Altmark, gekommen war, die Herrschaft desselben unmittelbar bis an die Westseite des erwähnten Landes, welches indessen lange aufgehört hatte, eine Sächsische Grafschaft zu seyn, sondern unter einem in Brandenburg residirenden und über die Slavische Umgegend herrschenden Slavenfürsten stand, den die Geschichtsschreiber mit dem Titel eines Königs oder kleinen Königs belegen.

Ein solcher Fürst war Meinfried, der im Jahre 1127 zu Brandenburg verstarb. ⁷⁾ Nach ihm lernen wir ei-

⁵⁾ Hierfür behält es sich der Verfass. vor, die Beweise in einer bald erscheinenden Beschreibung des Zustandes der Mark Brandenburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts darzulegen.

⁶⁾ In Ducatu Transalbino — Dux loci, videlicet Archiepiscopus Magdeburgensis — Urk. in Gercken's Cod. diplom. Brandenb. Th. III, S. 61, 62.

⁷⁾ Chronogr. Saxo ad a. 1127 ap. Leibnitium in Accessione histor. S. 303.

nen gewissen Pribislaus, wahrscheinlich einen Sohn jenes Meinfried, in derselben Eigenschaft kennen, und von ihm berichten uns mehrere Kroniken, daß derselbe, nach dem Beispiele anderer Slavensfürsten, die theils mit glücklichem, theils mit unglücklichem Erfolge diesen Schritt zu thun wagten, sich des Heiles der christlichen Religion mit seiner Gattin Petrissa theilhaftig zu machen suchte. ⁸⁾

⁸⁾ Fuit quidam Henricus Rex, Przebislaus Slavonice nominatus urbis Brandenburgensis et terrarum adjacentium, sicut Brandenburgensis testatur chronica, ex successione paterna obtinens principatum, hic dum adhuc gens esset ibi permixta Saxonica et Slavonica deserviens ritibus paganorum, et in urbe Brandenburgensi idolum tribus capitibus in honestum ab incolis coleretur, jam Christianus effectus, et populi idola tricam mentem summe detestans — —. (Fortf. s. Note 27 dies. Abh.) Chronic. Pulcawae (Przeb. de Tradenin) ap. Dobnerum T. III, Monum. hist. Boemiae S. 167. Hiermit stimmen überein Fragment. chron. episcoporum Brandenb. ap. Maderum in Antiquit. Brunsvic. edit. II, p. 270 und ap. Leibnitium T. II, script. rer. Brunsvic. p. 19 und Brotuffius in Genealogia und Chronika des D. Hauses der Fürsten zu Anhalt, Ausg. vom J. 1556, Blatt XXXVII, Ausg. vom J. 1602 S. 61, 62. und andere späte Berichterstatte. Die Wahrheit der Nachricht, welche der Verf. einer Geschichte der Stadt Prenzlau, J. S. Sect (Th. I, S. 16), den grundlosen Einwendungen gegen Pribislaus Bekehrung zum Christenthum als Endbeweis entgegen setzt, daß sein Leichenstein noch (im J. 1785) in der Marienkirche zu Brandenburg vorhanden sey, ist dem Verf. dieser Abhandl. nicht prüfen zu können vergönnt gewesen. Möchte dies von einem des Ortes kundigen Geschichtsfreund übernommen werden! Glauben wir indessen dem ganz unverdächtigen Sect, so ist es gewiß, daß kein Heide solcher Ehre des Begräbnißes immer von der Geistlichkeit gewürdigt worden ist. Nach des Pulcawa Bericht ist Pribislaus „in Brandenburg honorifice“ beerdigt. Die Erbauung der Marienkirche wird ihm gleichfalls zugeschrieben: Die Jungfrau Maria hat in unser Herrschaft besondere lobwürdige Kirche uff dem berge vor unser alter statt Brandenburg erwelt, die der hochgeborne Fürst her Pribislaus, zeligiger gedechtnis, etwan

Von seinem Fürstenthume, welches hauptsächlich aus der Zauche und dem Havellande bestanden zu haben scheint, entäußerte er sich demnächst des erstern Gebietes zu Gunsten des ältesten Sohnes des Grafen Albert von Balenstädt, damaligen Vorstehers der Mark Lausitz und spätern nördlichen Markgrafen, den er, den nachmaligen Markgrafen Otto I. von Brandenburg, aus der Taufe hob, und um der herkömmlichen Sitte, der Besenkung des neugebornen Kindes, zu genügen, zugleich aber in besonders freigebiger Weise seine Anhänglichkeit an den erwähnten Albrecht und das christlich Sächsische Volk zu erkennen zu geben, mit dem Lande Zauche besenkte.⁹⁾

Diese Nachricht danken wir ein Mal dem uns bei Pulkawa, einem Böhmischn Geschichtsschreiber des vierzehnten Jahrhunderts, aufbehaltenen Auszuge einer Brandenburgischen Kronik, die derselbe seinen im Jahre 1374 vollendeten, bis zum Jahre 1330 reichenden, Böhmischn Geschichtsbüchern, angeblich auf Kaiser Karls IV. Befehl, kronologisch einverleibte; und dann dem Brotuff, dessen so verkannten und dennoch uns

der Wende kunig, unser Vorfare — zu yrem lobe gebawet. Constitution des Churf. Friedrich II. in Script. rer. Brand. imp. Kleyb. T. I, p. 574. Und es hat in der That Wahrscheinlichkeit, daß der Bau der Marienkirche vor der Besitznahme Brandenburgs durch Albrecht I. vorgenommen ist, da der Gründer derselben uns sonst gewiß aus Urkunden bekannt wäre.

- ⁹⁾ Forts. von Pulkawa's Note 27 abgebrochenem Bericht: — et (Pribizlaus) natum suum (i. e. Alberti) primogenitum Ottonem de sacro fonte levavit. Totam Zucham videlicet meridionalem obule donans eidem (Forts. f. Note 12, 28.) Pribizlav hat ihm seinen Sohn aus der Taufe gehoben und ihm einen Ort Landes, die Hohe Zauche genannt, — zum Pathengeschenk gegeben. Brotuffs Genealogia etc., Ausg. vom J. 1556, Blatt XXXVII. Ausg. vom J. 1602 S. 62, 67.

läugbaren Werth für die Brandenburgische Geschichte ein später anzuführendes Beispiel darthun wird.

Was die Zweifel anbetrifft, die früh und spät der Beglaubigung dieser Berichte entgegengesetzt sind, ¹⁰⁾ so nehmen sie die Beweiskraft derselben, hauptsächlich weil sie in einer Böhmischen Kronik uns aufbewahrt sind, in Abrede. Zur Entschuldigung solcher Zweifelsucht dienen diesen Schriftstellern die Fehler, die in Verwirrung kronistischer Ordnung, in Verwechselung der Namen von Personen und Orten, und großen Lücken in den erwähnten Geschichtsbüchern des Pulkawa, in Bezug auf die darin mitgetheilten Brandenburgischen Angelegenheiten, reichlich aufzufinden sind. Zu bedauern ist es aber, daß sie, im Eifer dieser Untersuchung, die Berichte derselben übergehen, die uns durch die Genauigkeit ihrer Uebereinstimmung mit glaubhaften, uns anderswo aufbehaltenen Urkunden überraschen, als vermöchten diese nichts für ihren Urheber zu beweisen. ¹¹⁾ Bisweilen führt sie dagegen das Suchen nach Fehlern auch so weit, daß, indem sie den Pulkawa falscher Mittheilungen beschuldigen, sie selbst in Fehler verfallen, die genaueres Vergleichen mit vorhandenen Urkunden berichtigt, und den oft erwähnten Kronisten vor ungerechten Beschuldigungen bewahrt

¹⁰⁾ S. Albrecht der Bär, Eroberer oder Erbe d. M. Br. ? von B. H. Schmidt.

¹¹⁾ Dobner preiset die vom Pulkawa mitgetheilten Berichte über Brandenb. Angelegenheiten sehr hoch, und sagt richtig, daß mehrere nun anderweitig beglaubigte Nachrichten vor der Herausgabe dieses Buches den Brandenb. Historikern unbekannt gewesen wären. Schmidt (a. a. O.) antwortet darauf, dies sey nur bei sehr wenigen der Fall. — Sollten aber diese „wenigen“ nicht hinreichend seyn, zu erweisen, daß die vom Pulkawa excerpirte Kronik kein spätes, spätes Schriften abgeborgtes und der Vergangenheit unkundiges Nachwerk gewesen sey?

hätte.¹²⁾ Im Ganzen aber lassen sie immer unberücksichtigt, daß nachlässige, in Unkunde der Lokalität und beim Mangel eignen Interesses oft fehlerhafte Benutzung

¹²⁾ So findet sich in der erwähnten Schrift, Albrecht der Bär u. (S. 12), die Behauptung, welche zum Beweis der Unglaubwürdigkeit der vom Pulk. mitgetheilten Nachrichten dienen soll, daß derselbe falsch berichte, das Domkapitel zu Brandenburg sey vom Pribislaw, mit Hilfe des Bischofs Wiger, errichtet, dies sey vielmehr vom Bischof Willmar im J. 1161 geschehen. Aber man hätte sich vor dem Aussprüche dieses Tadels durch Urkunden der Bischöfe Sigfried I. und II. von Brandenburg. von den Jahren 1173 und 1217 eines Richtigers überzeugen können, da hierin ausdrücklich gesagt wird, daß Wiger das erwähnte Kapitel gestiftet, der Bischof Willmar es später nur aus der Kirche des heil. Gottward, der Pfarrkirche in der Vorstadt Parduin, in die Kirche des heil. Petrus verlegt habe, indem er den Domherren die Kirche des heil. Gottward, in der sie früher bestanden hatten, ließ (Urk. in Delrich's Beitr. S. 14, 19). Hiervon schreibt nun Pulk. aus seiner Brandenb. Kronik: Princeps Henricus (denn diesen Namen hatte Pribislaw in seiner Taufe angenommen) cum uxore sua Petrissa Deo devote servivit canonicos B. Petri Apostol. princ. ordin. Premonstr., ope Vigeni, Brandenburgensis Episcopi. (bekleidete seit 1139 dies Amt. Maderi Ant. Brunsv. S. 274.) de Liezeke primum vocans in eccles. S. Gothardi apud Brandenburg eos in suburbio collocavit. Pulc. chron. c. I. p. 167. Daß in jenen beiden Urkunden nicht der Hülfeleistung des Pribislaw zur Gründung des Domkapitels erwähnt wird, darf uns nicht befremden. Die Geistlichen streben in allen Fällen nach dem Ruhme, sich Gründer derjenigen Stifter nennen zu können, in welchen sie die kirchlichen Einrichtungen getroffen hatten, und erwähnten nur da, wo es ein noch bestehendes Verhältniß zum weltlichen Gründer, der Grund und Boden zur Errichtung und Einkünfte zum Unterhalt der Geistlichkeit hergeben mußte, erforderte seiner Wohlthaten. Und wer soll in dem vorliegenden Falle die vielen Verrücktheiten dem Domkapitel übereignet haben, die Willmar ihm nach der erwähnten Veränderung bestätigte, von denen es heißt, sie wären schon vom Bischof Wiger demselben mit überwiesen (contradita) worden? (Delrich's Beitr. S. 7.) Wäre dieses vom Markgrafen Albrecht geschehen, sicherlich würde weder Willmars, noch des Erzbi-

einer Brandenburgischen Kronik, die man dem Pulkawa vorzuwerfen völlig berechtigt ist, noch keineswegs die Verzugniß verleihe, die Aechtheit der unserer Zeit verloren gegangenen Kronik selbst anzusechten, wozu es doch keinen, nur halbwegs erwiesenen Grund giebt. Jene tadelnswerthe Benützung äußert sich einmal in falschen Angaben der Zeitpunkte, in welchen die darin mitgetheilten Thatsachen sich zutrugen — einem Fehler, in den der oft erwähnte Böhmisches Geschichtsschreiber leicht verfallen konnte, indem er seiner Geschichte, welche vielleicht schon vollendet war, eine fortlaufende Erzählung Brandenburgischer Begebenheiten nicht anders als kronistisch; zusammenhangslos einzureihen wußte, dadurch aber bei jeder Einfügung der Jahresbestimmung bedurfte, die ihm die Brandenburgische Kronik nicht immer darbot.

Unrichtigkeiten, welche man weiter noch beim Pulkawa rügt, und worauf man hier ein erstaunlich hohes Gewicht legt, bestehen fast sämmtlich nur in Verwechslung der Namen von Personen und Orten, doch in so klarem Gegensatz zu der oft diese Fehler begleitenden genauen Kunde Märkischer Angelegenheiten, daß es unmöglich wird, dem Berichterstatter der letztern jene Vergehen zuzutragen, deren ganze Schuld bei vorurtheilsfreier Erwägung deutlich auf einen Andern oder auf Andere fällt,

schofs von Magdeburg, noch eine kaiserl. Bestätigungs-Urkunde, alle bei seinen Lebzeiten ausgefertigt, ihn als Wohlthäter zu preisen ermangelt haben, dessen Hülfeleistung zur erwähnten Verlegung des Kapitels ausdrücklich gerühmt wird. (Fragm. march. Th. II, S. 10, ein neuer Beweis, daß das Domkapitel vor ihm errichtet worden ist: denn sonst würde man ihn als Gründer desselben gepriesen haben.) Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß der Slavenfürst Heinrich eine Menge von Ortschaften aus der Umgegend Brandenburgs dem von ihm gestifteten Kapitel und dem Bischofe Wiger vereignet habe.

die mit bedauernswerther Nachlässigkeit die von ihrem Interesse und der eigenen Kenntniß fern gelegenen Sachen verstümmelten. Der Umstand aber, daß einer oder mehrere Epitomatoren, wenn auch in sechs verschiedenen Handschriften, sämtliche Brandenburgische Nachrichten weggelassen haben, scheint uns durchaus keinen Beweis dafür abzugeben, daß diese erst einer spätern Abschrift der Böhmischen Geschichte Pulkawa's hinzugefügt worden seyen,¹²⁾ sondern nur deutlicher darzuthun, mit wie großer, obgleich natürlicher Geringschätzung, die Böhmen jene Brandenburgischen Nachrichten behandelt haben.

Anderes hat man jedoch, wenn auch nur von scheinbaren Beweisen unterstützt, gegen den Bericht, daß das Land Zauche ein Geschenk Heinrichs an Otto I. gewesen sey, worin nur ein, durch Gercken's viele Abmahnungen von diesem Glauben erzeugtes Vorurtheil uns Fabelhaftes erblicken zu lassen scheint, nicht erwidert. So vermögen wir denn diese Begebenheit auch nicht zu läugnen, um so weniger, da ein urkundliches Zeugniß sie unterstützt — zu dessen Herbeibringung es indessen einer Einschaltung anderer Umstände hier bedarf.

Die Abtretung beträchtlichen Landeigenthumes, welche der Markgraf Otto II. und der Graf Albrecht, nachheriger Markgraf Albrecht II., ein Bruder des erstern, im Jahre 1196 an das Erzstift Magdeburg vornahmen, ist bekannt. Viele Schriftsteller, und unter diesen zwei große Geschichtsforscher, Gebhardi und Gercken, sind der Meinung, daß sie hiermit die ganze Altmark, nach dem Ausspruche des erstern, „die ganze Mittel- und Altmark, „mit allen zerstreuten eigenthümlichen Gütern und Lehen,“ (!) dem Erzbisthume Magdeburg vereignet

¹²⁾ Albrecht der Bär 2c. von B. H. Schmidt S. 44.

hätten, und daß „dadurch das Churland ein Reichsafter:
„lehn und das Eigenthum eines Fürsten ward, der es
„nach den Grundsätzen des Deutschen Staatsrechtes nicht
„besitzen konnte.“¹⁴⁾ Indessen betrachten wir bei dem
Glauben an die Unmöglichkeit, daß sich eine Thatsache
in obiger Weise zugetragen habe, den jetzt gewiß Jeder
mit uns theilt, oder lieber, ganz unpartheiisch ohne diese
Voraussetzung die Urkunde, worauf jene Behauptungen
beruhen, so finden wir, daß die erwähnten Fürsten, die
darin obige Abtretung vornahmen, behaupten, daß sie sich
damit aller ihrer Güter, welche sie sowohl in dem auf
der rechten Seite der Elbe belegenen Herzogthume des
Erzbischofes, als auch in der Altmark, oder irgend an-
derswo gehabt, entäußert hätten.¹⁵⁾ Sie nennen diese
Güter, welche sie größtentheils namentlich anführen, ihre
praedia, welches Wort, gleichbedeutend mit heredita-
tes, mit welchem Ausdrücke dieselben Güter in einer an-

¹⁴⁾ Gebhardi's Gesch. aller Wenden und Slaven Th. I, S. 165. Gercken's vermischte Abhandl. Th. II, S. 129. Abhandl. über den Lehnsauftrag der Altmark an das Erzstift Magdeburg, ebendas. Th. III, S. 77. Cod. dipl. Brandenb. Th. V, S. 363, Note 1.

¹⁵⁾ Nos Otto s. M. Br. — et Comes Albertus, frater noster — predia nostra, quaecunque in Ducatu transalbi-
no seu Marchia nostra et in comitatibus Theodorici il-
lustris de Crowizk (Seehausen) et nobilis viri Ottonis
de Falkenstein (Billingsho) comitum, nec non et in
aliis ad march. n. pertinentibus comitatibus habuimus
sita, tam infendata, quam libera — sancto Maurilio et
ecclesie Magdeburgensi in — proprietatem cum om-
ni plenitudine juris tradidimus etc. Urk. in Gercken's
Cod. dipl. Brandenb. Th. III, S. 60. Pfeffingers
Hist. des Braunschw. Lüneb. Hauses Th. II, S. 359.
Küstner's Tangerm. Denkw. S. 179. Sagittar. Antiq.
Magdeb. bei Boysen, histor. Magaz. Th. II, S. 87.
Walther's Singular. Magdeb. Th. II, S. 42. Beck-
mann's Besch. d. M. Br. Th. V, Kap. I, Sp. 19.
und bei Ludewig, Reliquiae manusc. Th. XI, S. 504.
Th. IX, S. 538.

dern Urkunde nach dem Zeugnisse deutlicher Worte besetzt werden, ¹⁶⁾ nichts Anderes begreift, als was in der Deutschen diplomatischen Sprachweise das Wort Erwe bezeichnet, welches schon in Kaiser Karls IV. Landbuch ¹⁷⁾ der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 für einen freien, nicht lehnsweise, sondern durch Erbschaft erworbenen Allodialbesitz in Anwendung gebracht wird, wofür denn auch jene von der Markgrafenfamilie aus dem Hause Ballenstädt dem Magdeburgischen Erzbisthume abgetretenen Besitzungen allein anzusehen sind. ¹⁸⁾

Zu dieser Abtretung bewog denn auch die oben erwähnten Fürsten nicht, wie man früher behauptete, überspannte Frömmigkeit, noch, was neuerdings als Grund dafür hervorgesucht worden ist, ein tiefer politischer Plan, sondern ein ganz anderer Umstand, der die Markgrafen von allen den gegen dieselben ausgesprochenen Schmähungen zu befreien vermag. Denn jene Abtretung ward von ihnen durch eine harte Nothwendigkeit erzwungen, die der Bann der Magdeburgischen Kirche, der Erbfeindsin Brandenburgs, in den sie gerathen waren, ihnen auferlegte, und um deswillen sie einen gütlichen Vertrag mit dem Erzbischofe schlossen, wie von allen Kronisten allein Brotuff uns diese Begebenheit, mit kindischen Fabeln aufgepußt, hinterlassen hat. ¹⁹⁾

¹⁶⁾ Scheidts Origin. Guellicar. T. III, Cod. probat. p. 602.

¹⁷⁾ B. Herzbergs Ausgabe S. 25.

¹⁸⁾ Es sey dem Verf. hier erlaubt, zur größern Beglaubigung dieser Auslegungsart der Uebereinstimmung derselben mit den Ergebnissen der immer unpartheischen, besonnenen und durch ihre Gründlichkeit stets ein nachahmungswürdiges Vorbild darbietenden Forschungen des Herrn Kriegsraaths Wohlbrück, über jene Urkunde zu erwähnen, dem ich schätzenswerthe Mittheilungen verdanke. (Vergl. die Abhandl. X. im 2. Hefte dieses Archivs. Anm. d. H.)

¹⁹⁾ Brotuff, Genealogia u. Chron. d. d. Haus. d. Fürst.

Stolz und verachtend sahen auf diese Fabel von dem Hunde, der kein Stück Fleisch aus den Händen des im Bann sich befindlichen Markgrafen annehmen wollte, dieselben Gelehrten hinab, die auf Brotuffs Bericht von der Erwerbung der Zauche, und auf die merkwürdige Uebereinstimmung desselben mit Pulkawa's Nachrichten keine Rücksicht nehmen zu müssen glaubten. Daß jener Geschichtsschreiber die Neigung seiner Zeit zum Fabelhaften in einem hohen Grade theilte, ist nicht in Abrede zu nehmen, daß er aber noch aus manchen guten, nunmehr versiegten Quellen seine Geschichte geschöpft hat (zu denen die im Munde des Volkes aufbehaltenen Sagen von den Begebenheiten der Vorzeit gehörten, welche freilich im Fabelgewande unser Befremden nicht erregen dürfen), unterliegt eben so wenig gegründetem Zweifel. Kurz, das Verhältniß, was Brotuff uns in hübschen, wenn auch dem Geschichtsforscher eben nicht willkommenen Bildern, vom Elende der Markgrafen durch den Bann des Erzbischofes schildert, dem zufolge sie sich zu einer Abtretung bequemen mußten, ist eine unläugbare Wahrheit, und er hält seine Beglaubigung durch einige Worte der Markgrafen in der angeführten Urkunde selbst, worin sie nicht bloß den gewöhnlichen Grund zu Vereignungen an geistliche Stifter, nämlich der Gebete der Geistlichkeit dadurch theilhaft zu werden, als Zweck derselben angeben, sondern als den Antrieb zu dieser Handlung den Wunsch bezeichnen, dadurch die Gnade ihres Erlösers, das Heil ihrer Seele und ihre irdische Wohlfahrt wieder zu erlangen, welches sie also wirklich verloren haben, oder verloren zu haben glauben mußten.²⁰⁾

zu Anhalt, Ausg. vom J. 1556, Blatt XLI. Ausg. vom J. 1602 S. 69.

²⁰⁾ Note 15 dies. Abhandl. angeführte Urkunde.

Unter diesen Gütern aber, welche meistens namentlich angeführt werden, wie Möckern, Strichby, Zerbst, die Hälfte von Kalbe, die Stadt Stendal, die Propstei daselbst ²¹⁾ u. s. w., befand sich auch das Land Zauche mit der in demselben belegenen Neustadt Brandenburg, ²²⁾

²¹⁾ Von dieser Stadt Stendal läßt sich, wie von mehreren jener Orte, das Allodialrecht der Markgrafen des Ballenstädtischen Hauses darüber genau nachweisen. Die spätere Stadt Stendal gehörte bis ins Jahr 1022 dem Bisthume Hildesheim, und von dieser Zeit an dem Kloster des heil. Michael daselbst eigenthümlich zu (Urk. in Lauersteins Histor. vom Bisth. Hildesh. Th. I, S. 264), und findet sich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts wieder unter den Allodial-Besitzungen des Grafen Albrecht von Ballenstädt, des ersten Markgrafen zu Brandenburg, an welchen sie, wahrscheinlich wegen ihrer Entlegenheit für das erwähnte Kloster, durch Kauf- oder Tauschhandel gekommen war. Kurz, als derselbe sie um die angegebene Zeit zur Stadt erhob, nennt er sie *propria mea villa, quae appellatur Stendale*. (Urk. in Lenz Anweis. zu einer Chron. der altm. Hauptstadt Stendal, Th. I. Beckmanns Beschreib. d. M. Brandenb. Bd. II, Th. V, Bd. I, Kap. II, Sp. 150. Buchholz, Gesch. der Churm. Br. Th. I, Urk. Anh. S. 416.) Nach dem Tode des Markgrafen Otto I. (1184) fiel Stendal mit andern Orten von der Erbschaft väterlichen Allodial-Eigenthumes, dem nachgeborenen Sohne desselben, Grafen Heinrich v. Gardelegen, zu, der hier ein Domstift von zwölf Mitgliedern zu Ehren des heil. Nikolaus errichtete (nach Pultawa a. a. D. S. 199, in Uebereinstimmung mit Urk. bei Lenz, Br. Urk. Samml. Th. I, S. 5, 7. Beckmann. enucleat. S. 55), denen er die erledigten Stellen abgehender Brüder selbst zu besetzen erlaubte, wobei er jedoch die Erhebung zur Würde der Propstei sich und seinen Erben vorbehielt (Beckmann a. a. D. Sp. 16. Notitia Univers. Frankof. X. Auctar. p. 29), welche Erben, nachdem er im Jahre 1192 kinderlos verstorben war (Beckm. a. a. D. Sp. 18), keine andern gewesen seyn können, als der Markgraf Otto II. und Graf Albrecht, seine Brüder, welche dies Familienrecht an Magdeburg überließen.

²²⁾ *Predia nostra — praeposituram et civitatem Stendale, cum oppidis Schusen, Banbissen, Wirbene — —. Item*

welches mit den übrigen als ein ererbtes, nicht vom Kaiser und Reich, oder von irgend einem Andern zu Lehn empfangenes Besizthum bezeichnet ward, woran sie das Eigenthum besessen hatten, das sie zu veräußern berechtigt waren.

So findet nun die oben betrachtete Erzählung des Pulkawa und des Brotuff wiederum in einer Nachricht des letztern, und diese in den Worten einer nicht zu widerlegenden Urkunde ihre Bestätigung, und die eigenthümliche Erwerbungsart der Zauche in dem eigenthümlichen Besizrechte, welches die Markgrafen des Balenstädtischen Hauses über dieselbe ausübten, einen, wenn gleich stets übersehenen, doch gewichtigen, und, wie der Verfasser zu hoffen wagt, einen unwiderlegbaren Beweis. Mag man ihm nun die, bei der steten Möglichkeit menschlichen Irrthums, nie unbedingt entscheidende Meinung eines großen Mannes, eines Gerken, noch so nachdrücklich entgegensetzen,²³⁾ so wird dessen Auctorität doch schwerlich in diesem Falle eine allgemeine Prüfungsfreiheit aufheben können, der nicht einmal die eben behandelte Urkunde richtig verstand. Denn, wie es hieraus deutlich erhellt, die Zauche war nicht ein Reichslehn, wie die Altmark und das Havelland, oder die damals zur Markgrafschaft gehörigen Grafschaften, welche nie hätten in der von Otto II. und dem Grafen Albrecht im Jahre 1196 vorgenommenen Weise veräußert werden können, sondern die verbundenen letzteren Gebiete machten die Marchia Brandenburgensis aus, und nur in ihrem Umfange

novam civitatem Brandeborg et has terras
Zuche et Zholene cum universis tenimentis earum. —
Hec inquam predia etc. Aus Otto II. Note 15 dieser
Abhandl. angeführten Urkunde.

²³⁾ Albrecht der Bär 2c. von B. H. Schmidt S. 20 ff.

war die terra Zucha belegen, nicht als ein mit jener nothwendig verbundener Theil, sondern nur als ein zufällig von der Altmark, dem Havellande und dem Lande Teltow auf drei Seiten begrenzter Allodialbesitz, welchen die damaligen Markgrafen nicht als Markgrafen, d. h. als belehnte Reichsbeamte, welche gerade um diese Zeit durch Heinrich VI. erblich geworden waren, sondern als Nachkommen Otto's I. besaßen. Nur daher konnten Otto II. und Albrecht im Jahre 1196 das Grundeigenthum über das gesammte Land für sich und ihre Familie aufgeben, welches im entgegengesetzten Falle nur mit des Kaisers ausdrücklicher, vorher eingeholter Erlaubniß hätte von der Markgrafschaft getrennt, nie aber mit dem Eigenthume über das ganze Land, und ohne vorhergegangene Einwilligung des Deutschen Reichsoberhauptes verschenkt werden können.

Indessen war es Bedingung bei jener Abtretung, daß die Markgrafen und ihre Erben alle diese an Magdeburg vereinigten Besitzungen nach Verlauf von Jahr und Tag als Lehen des Erzbisthumes zurück empfangen sollten. So ging zwar der Genießbrauch von denselben an das Markgräflich; Vallenstädtische Haus zurück, ²⁴⁾ doch das Eigenthum blieb dem Erzbisthume über die gesammte Zauche und die in derselben belegene Stadt Neu-Brandenburg. Daher kam es wahrscheinlich, daß sich von Seiten der Markgrafen an dieselbe weder die Ertheilung irgend eines Vorrechtes noch irgend einer Besitzung findet, während die Altstadt damit von ihren Landesherren so reichlich bedacht ward, und daher kam es auch, daß man in einer Urkunde vom Jahre 1207 die sonst unbegreiflichen Worte liest, daß den Grund und

Boden

²⁴⁾ Gercken's Codex diplom. Brandenb. T. III, p. 65.

Boden des Dorfes und Klosters Lehnyn, was von dem Markgrafen Otto I. in seinen ihm eigenthümlich angehörigen Besitzungen gestiftet war, und sich mitten in der Zauche befand, mit der ganzen umher liegenden Gegend sich unter der Hoheit des Erzbischofs von Magdeburg befände. ²⁵⁾

Daß aber die Zauche, in der die Neustadt Brandenburg gelegen war, früher wie das Havelland, was die Altstadt umfaßte, in Deutsche Herrschaft und damit auch in Deutsche Verfassungsverhältnisse übergegangen sey, zeigt auch schon der Umstand, daß aller Wahrscheinlichkeit nach dem sogenannten Brandenburgischen Rechte in der Neustadt Brandenburg seine Heimath anzuweisen ist, ²⁶⁾ von wo es dann auf die Altstadt überging. Demgemäß berichtet uns Pulkawa in Uebereinstimmung mit andern, freilich nicht eben alten Kroniken, von der Erwerbung des Havellandes, die eigentlich erst der Mark Brandenburg den Ursprung gab; und der darin belegenen Altstadt Brandenburg, daß derselbe Slavische Fürst, welcher den Sohn Alberts durch seine Freigebigkeit zum Eigenthümer der Zauche machte, diesen Markgrafen selbst, weil

²⁵⁾ Gercken a. a. O. T. VII, p. 338.

²⁶⁾ Es scheint dies namentlich aus einer Urkunde des Markgrafen vom Jahre 1336 hervorzugehen, worin derselbe den Bürgern von Jerichow, einer damals noch Märktischen Stadt, die Weisung giebt, daß sie sich mit ihren Gesuchen um Rechtsbelehrung an die Neustadt Brandenburg zu wenden hätten, da der Grundsatz herrschte, solche Weisthümer, wenn es nicht die Lage des Ortes oder anderweitige Umstände unbequem und schwierig machten, aus der Quelle des Rechtes selbst zu schöpfen, nach welchem man lebte, um deswillen der Markgraf sie sonst gewiß an Alt-Brandenburg verwiesen haben würde. Urkunde in De Ludewig. Reliquiae manuscript. T. VII, p. 29, und auszugsweise in des wirtl. Geh. Raths v. Kämpf Provinzial- und statutarisch. Rechten in der Preuß. Monarchie, Th. 1, S. 325.

er kinderlos und daneben besorgt war, es möchte sein Fürstenthum der Herrschaft eines heidnischen Slavengeslechtes wieder anheim fallen, zum Erben seines Reichs gemacht, d. h. durch Verabredung und bei seinen Lebzeiten getroffene Verfügungen es zu bewirken gesucht habe, daß Albert, der nun schon Besitzer der Zauche und der Stadt Neu-Brandenburg, auf der andern Seite Beherrscher der Priegnitz geworden war, die auch einem eigenen Slavensfürsten gehorcht hatte, nach seinem, des Pribislavs, Tode sich ohne Widerstand in den Besitz der dazwischen liegenden, bis dahin noch von ihm regierten Slavengegenden zu setzen vermöchte. ²⁷⁾

- ²⁷⁾ Forts. des Note 8 abgebr. Berichts des Pulkawa: (Pribizlaus) dum heredem proximam non haberet Adalbertum Ursum, genitum ex Ottone comite Aschone (Ascharie) nec non uxore sua Elicha filia ducis Magni heredem instituit — (Forts. s. Note 9 dies. Abhandl.), daß der hier richtig erwähnte Name Elicha gleich hierauf in derselben Chronik einmal mit Sophia, dem Namen der Gattin Albrechts, verwechselt wird, hält Schmidt (Albr. d. Bär II. S. 12) zum Beweise, „daß die Nachrichten Pulkawa's die Kriterien der Wahrheit nicht an sich trügen, für einen ungeheuren Verstoß.“ — Wir sehen diese Namensverwechslung — da wir sie zu einem Beweise nicht gebrauchen können — nur für ein unbedeutendes, unwichtiges Versehen an, welches Pulkawa oder Dobner gemacht haben kann. — Uebrigens stößt man sich in dem obigen Berichte vorzüglich an den Ausdruck heredem instituit, den man, um die Sache recht auf die Spitze zu treiben, gemeinlich so verdeutschet, Pribislav habe in seinem Testamente dem Albrecht die Mark Brandenburg vermacht. Brotuff (Ausg. d. J. 1556 Bl. XII. Ausg. d. J. 1602 S. 69) sagt, er habe ihn zum Erben sich gemacht, und Garzäus (Script. de reb. March. ex ed. Krausii p. 57 und 63) nennt dasselbe Verhältniß eine Adoption des Markgrafen Albrecht. Doch ist hier natürlich von keinem Testirhaben im spätern Sinne, nachdem die Ausdrücke gewählt sind, die Rede; wohl aber liegt die Thatsache eines Vertrages, einer Verabredung und Zusage, welche in Gegenwart von Zeugen geschehen

Indessen starb derselbe in hohem Alter, und seine Gattin Petra oder Petrussa, die ihn überlebte, soll im Sinne des Verstorbenen treulich seine und ihre Wünsche darin erfüllt haben, daß sie, den Tod ihres Gemahles einige Tage verbergend, den Markgrafen Albrecht zur Besignahme der erledigten Herrschaft einlud, ²⁸⁾ welche von demselben empfangen und eine Zeit lang ruhig behauptet seyn muß. —

Auch diese Begebenheit trägt, wie sie gewiß den meisten vorurtheilsfreien Beobachtern erscheinen wird, den Schein des Fabelhaften, um deswillen man sie verwirft, nicht so sehr an sich, wie behauptet worden ist. Sie soll ferner verworfen werden, weil Helmold, der Verfasser einer Kronik der Slaven, ein gleichzeitiger Schriftsteller, der als Landpfarrer zu Bosau in der Gegend von Lübeck lebte, „nichts davon wußte, der doch so viel geringere Umstände von diesem Pribislav genau beschrieb hat;“ ²⁹⁾ aber im Gegentheil! Helmold wußte oder berichtete nichts von diesem Pribislav, und scheint fast gänzlich unbekannt mit den Verhältnissen dieser Gegend gewesen zu seyn. Sein Pribislav ist ein ganz Ans

seyn mag, diesen Erzählungen deutlich zum Grunde. Daß dieselben rein aus der Luft gegriffen seyen, ist eine Behauptung, die auch, falls sie durch keine andere Umstände verunwahrscheinlicht würde, wenig Vertrautheit mit den Geschichtserzählungen der Alten und deren Wesen verräth.

²⁸⁾ Forts. des Note 12 abgebr. Berichts des Pulkawa: *Deum idem Princeps (Pribizlaus) consecutus senio moritur et in Brandenburg honorifice sepelitur (Note 8). Uxor vero sua Petrussa prudenter agens, viri corpus inhumatum per triduum occultavit, mallens principatum favere teutonicis, Christianis tradere quam cultoribus ydolorum. Nunciavit igitur Alberto — ut veniat et principatum Brandenburgensem assumat. (Forts. f. Note 37.)*

²⁹⁾ Gerckens vermischte Abhandl. Th. II, S. 135.

derer, wie der Fürst zu Brandenburg.³⁰⁾ „Die Sache ist ungewöhnlich, durch ein Testament (?) große (?) Ländereien zu erwerben;“ zugegeben; aber dafür, daß „sie ein wahres Märchen ist für den, der nur etwas die Slavische Staatsverfassung kennt“³¹⁾ — wo hat man die Beweise, und wo hierüber nähere Auskunft zu suchen?

Mit solcher allgemeinen und durch keine Beweise unterstützten Widerrede ist der Ermittlung der Wahrheit nichts genügt, nur geschadet; und alles Andere, was man gegen die vom Pulkawa, Brotuff, Garzäus und andere Kronisten³²⁾ mitgetheilten Berichte einzuwenden versucht hat, beruht lediglich in Verwechslung einer spätern Eroberung des dem Markgrafen Albrecht veruntreuten Schlosses Brandenburg mit der ersten Erwerbung derselben.

³⁰⁾ Löbell. Comment. de origine march. Brandenb. p. 22. Albrecht der Bär etc. von B. H. Schmidt, S. 34. Aus Helmolds und Albrechts von Stade Stillschweigen über diese Sache, scheint dem Verf., der mit den Worten des erstern Schriftstellers redet, nichts zu folgen, da sie ja überhaupt nicht Brandenburgische Ereignisse darstellen. Hieraus hat man zwar diesen Schluß gezogen: „Ei, dann fällt ja Pulkawa gleich über den Haufen, da er eine Böhmisches Chronik mit Einschaltung einiger Nachrichten eines Brandenburgischen Chronikanten verfaßt hat.“ Aber gerade, daß er nicht selbst aus dem Gedächtnisse geschrieben, sondern eine Brandenburgische Chronik excerpiert hat, daß es sich also in Betreff der Brandenburgischen, durch ihn uns erhaltenen Nachrichten nicht um Pulkawa, den Böhmen, sondern eben nur um den Verfasser der Chronik, die Pulkawa benutzte, um den Märker handelt, und wir nicht jenem, sondern diesem Glauben beizumessen geneigt sind, macht die erwähnte Schlussfolgerung unzulässig.

³¹⁾ Gercken in der Allgem. deutsch. Bibliothek, Bd. 61, S. 450.

³²⁾ Chronicon Luneburg. ap. Eccard. corp. hist. med. aevi T. I, p. 1382. Bothon. chronicon picturat. ap. Leibnit. T. III, scr. rer. Brunsvic. S. 342. Fragm. chron. episc. Brandenb. ebend. T. II, S. 19, Ausg. v. Maeder Antiq. Brunsvic. p. 270.

Jene geschah im Jahre 1157, daß diese sich aber früher begeben haben müsse, beweisen die urkundlichen Nachrichten, daß der Markgraf Albrecht schon im Jahre 1144 mehrere Male unter dem Namen eines Markgrafen von Brandenburg erscheint, ³³⁾ den derselbe auch noch in den Jahren 1147 ³⁴⁾ und 1155 ³⁵⁾ führte.

Besondere Bemerkung dieses Zeitraumes friedlicher Herrschaft des Markgrafen Albrecht über die zu Anfange des fünften Jahrhunderts errichtete Mark Brandenburg, in welchem wahrscheinlich die, leider ohne Datum zu unserer Kenntniß gelangte Stiftungsurkunde der Stadt Stendal ausgefertigt ist, worin ausdrücklich schon Havelberg und Brandenburg als Städte seines Gebietes erwähnt werden, ³⁶⁾ sucht man in den Exerpten des Pulsfawa vergeblich; doch kein Fehler konnte sich leichter in einen Auszug einschleichen, der alle Spuren von Flüchtigkeit und Unachtsamkeit an sich trägt, als die Uebersetzung einer ruhigen Zeit, deren Bedeutung für die Brandenburgische Geschichte der Böhme nicht zu schätzen wußte. Er eilt sogleich von Alberts erster Besignahme von der neuen Herrschaft zu dem wichtigen Begebniß hinüber, wo bei Alberts einstmaligem Entferntseyn von Brandens

³³⁾ Leuckfeld. Antiq. Poeld. Sp. 280. Martene et Durand Collect. ampliss. T. II, p. 600. Leibnit. script. rer. Brunsvic. T. I, p. 705.

³⁴⁾ Schaten. Annal. Paderborn. T. I, p. 77. Beckmanns Anhalt. Hist. Th. III, S. 435.

³⁵⁾ Buchholz, Gesch. d. Churm. Brandenb. Th. I, Urk. Anh. S. 421.

³⁶⁾ Man setzt diese Urkunde gewöhnlich ins Jahr 1145. Des wirkl. Geh. Rathes v. Kämpf Provinzial- und statutar. Rechte der Pr. Monarchie, Th. I, S. 22. Buchholz, Gesch. d. Churm. Br. Th. I, S. 416. Cornerus ap. Eccard. T. II, c. 1. p. 697 setzt die Gründung Stendals ins Jahr 1151.

burg der Polenherzog Jakzo, ein Verwandter des verstorbenen Fürsten Pribislav, von diesen Verhältnissen in Nachricht gesetzt, zu einer nicht genau bekannten Zeit mit einem Heere der Seinigen dahin zog, und die Burg durch Bestechung der Slaven und Sachsen, denen die Wache anvertraut worden war, in seine Gewalt brachte.³⁷⁾

Doch im Jahre 1157, bis zu welcher Zeit Jakzo im Besiz seiner Eroberung geblieben war, und während welcher er das Slavische Heidenthum wieder eingeführt hatte, kam Albrecht wieder herbei, und schritt, verstärkt durch den Beistand des Erzbischofs Wigmann von Magdeburg, in Begleitung vieler Edlen aus seinen Grafschaften und aus der Altmark zur Wiedereroberung des Ortes, welcher der Mittelpunkt seiner überelbischen Besitzungen war. Sie gelang ihm nach einer Belagerung Jakzo's oder der von ihm zurückgelassenen Besatzung, in blutigem Kampf um den Besiz des Schlosses Brandenburg, nach dessen glücklicher Einnahme Albrechts Herrschaft daselbst nie wieder von Slavischen Feinden erschüttert worden ist, obgleich ein steter Eroberungskrieg unter ihm und allen

³⁷⁾ Forts. des Note 28 abgebr. Berichts des Pulkawa: Quod audiens Jacze, dux Polonie, avunculus dicti regis (Henrici) valido exercitu congregato castrum Brandenburg, cujus jam possessionem Albertus tenuit (die letzten Worte und nächstfolgenden sind gewiß ein Zusatz des Pulkawa, um eine frühere ausgelassene Stelle der von ihm excerpirten Kronik, woraus es erhellt, daß Albrecht sich in einen mehrjährigen Besiz von Brandenburg befunden habe, zu ergänzen) et expulsus inde ydolatrix viris commiserat bellicosus Slavis pariter et Saxonibus custodiendum, custodibus mercede corruptis obtinuit. Albertus vero Ursus Wichmanni Brandenburgensis (Magdeburgensis) Archiepiscopi et Nobilium aliorum auxilio fretus hujusmodi castrum vallans in tribus locis recuperavit. Pulcawae chron. ap. Dobner. T. III, Monum. hist. Boem. p. 167.

Nachfolgern seines Geschlechtes gegen dieselben fortgedauert hat.

Jene Begebenheit indessen von Alberts Siege über Jatzö, von der fast alle Kroniken berichten, ³⁸⁾ ward allgemein bekannt und drang auch zu Helmolts Ohren, der ihrer, bei Gelegenheit der Einführung Niederländischer Kolonien in diese Länder, beim Jahre 1162 flüchtig erwähnt, doch auch schon durch den Bericht, daß Albert die Empörer unter den Slaven gebändigt habe, seine Kenntniß von einer schon vorher stattgefundenen Herrschaft Albrechts in diesen Gegenden anzudeuten scheint. ³⁹⁾ Auf sie bezieht sich auch eine Urkunde vom Jahre 1161 des um diese Zeit neu eingesetzten Bischofs Willmar, der eine ähnliche Andeutung seinem Berichte über die unter Jatzö geschehene Wiedereinführung des Götzendienstes in Brandenburg hinzuzufügen nicht unterließ; ⁴⁰⁾ und

³⁸⁾ Bothonis chron. pictur. c. l. p. 347. Chron. mont. sereni vel Lauterbergense bei Mencken Th. II, Script. rer. Germ. p. 187. Chron. Pegaviens. contin. ebendas. Th. III, S. 140. Chron. Stederburg. bei Meibom rer. Germ. Th. I, S. 454. Chron. Aluerici monachi trium fontium bei Leibniz in Accession. histor. Th. II, S. 331. Chronogr. Saxo ebendas. S. 305. Annal. Bosoviens. bei Eckard corp. hist. med. aevi Th. I, S. 1014. Corneri chron. ebendas. Th. II, S. 706. Chron. Luneburg ebendas. Th. I, S. 1386.

³⁹⁾ In illo tempore orientalem Slaviam (?) tenebat Albertus marchio cui cognomen Ursus, qui etiam (?) propitio sibi Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum Stoderanorum multarumque gentium habitantium juxta Havelam et Albim misit sub jugum et infrenavit rebelles eorum. Helmoltdi chron. Slavor. edit. Leibnit. p. 612. edit. Bangerti p. 203. edit. Reineccii p. 74.

⁴⁰⁾ Urbs Brandenburg fere ad nostra usque tempora a Paganis possessa et Idolorum cultura incepta fuit. At deo adjuvante et magno Christianorum labore cooperante cum multa sanguinis effusione nobilium nec non et aliorum

mehrere späte Urkunden klagen noch über das Blutvergießen in diesem Kampf, ⁴¹⁾ in dem auch der alte Graf Werner von Osterburg seinen Sohn, zu dessen Seelenheil er noch in demselben Jahre das Altmärkische Nonnenkloster Krevese gestiftet haben soll, ⁴²⁾ den Grafen Werner den jüngern von Osterburg verlor.

Immerhin mag daher mit dieser Schlacht vom Jahre 1157 der Anfangspunkt einer festbegründeten Deutschen Herrschaft in Brandenburg gesetzt werden; doch die Entstehung hat die Mark Brandenburg ihr nicht zu danken. Ihr überelbisches Gebiet war schon früher erworben; sie bestand schon dreizehn Jahre früher unter diesem Namen und unter Albrechts kräftiger Herrschaft.

Was aber die Ermittlung einer genauen Zeitordnung in den obigen Erwerbungen des Landes Zauche und des Havellandes betrifft, so muß es wiederholt werden, daß hierin uns keineswegs Pulkawa's Berichte als Führer dienen können, da dieser Schriftsteller, der eine höchst wahrscheinlich nicht ganz strenge kronologisch geordnete Chronik seinem, vielleicht schon vollendeten Werke annalistisch einzureihen unternahm, gewiß eben so oft in die Verlegenheit willkürlicher Zeitbestimmungen, wie in den Fehler gerathen ist, unter der Rubrik Eines Jahres, ⁴³⁾

ad possessionem Christianorum rediit. Urk. in Delrichs Beitr. S. 8. Es ist diese Stelle hier darum mitgetheilt worden, weil sie der einzige, für die sogenannte Eroberung der Mark Brandenburg positiv aufgestellte, wenn auch nur scheinbar dafür zeugende Beweis ist.

⁴¹⁾ Gercken's Stiftshist. von Brandenb. S. 350 u. 381. Dess. Fragment. march. Th. II, S. 11.

⁴²⁾ Enkelts Chron. d. Alte Mark. Ausg. vom J. 1579, Bog. J, S. 2. Ammerbach's Ausg. S. 60. Ausg. vom J. 1736, S. 56.

⁴³⁾ Fast alle Brandenb. Nachr. heben mit Hoc anno, Anno

eine in die folgenden Jahre hineinreichende Menge von Begebenheiten der Kürze halber zusammen zu ziehen.

Die Taufe Otto's I., der sich im Jahre 1149 vermählt, ⁴⁴⁾ und der schon seit 1147, bei Lebzeiten seines Vaters, nicht allein sich selbst den markgräflichen Titel beigelegt hat, sondern auch von dem Kaiser als Markgraf bezeichnet worden ist, ⁴⁵⁾ muß in die erste Regierungszeit des Fürsten Heinrich oder Pribislav, welche ins Jahr 1127 fällt, ⁴⁶⁾ gesetzt werden. Als mündiger, nach einem üblichen Ausdruck, zu seinen Tagen gekommener Jüngling, ⁴⁷⁾ konnte dann Otto I., der wahrscheinlich im Jahre 1126 geboren war, ⁴⁸⁾ zum selbstständigen Besitz der Sauche im Jahre 1147 gelangt seyn, woraus, allem Anscheine nach, dieses das sonst räthselhafte Verhältniß der gemeinsamen Regierung der Markgrafen Albrecht I.

Domini und ähnlichen Bezeichnungen, immer in Bezug auf die Jahre der Ereignisse in Böhmen an.

⁴⁴⁾ Chronogr. Saxo ad a. 1149 ap. Leibnit. Access. histor. p. 303.

⁴⁵⁾ Urk. 1 b. Beckmann, Anhalt. Gesch. Th. III, S. 435. Urk. 2 b. De Ludewig. reliq. manusc. T. VII, p. 513. Schaten. Annal. Paderborn. T. I, p. 771. Tolneri cod. dipl. Palat. p. 48.

⁴⁶⁾ S. Note 7 dies. Abhandl.

⁴⁷⁾ Nach dem Sächs. Landr. nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre: Duer ein unde twintich iar so is de man to sinen dagen komen. Der Sachsenspiegel od. das Sächsische Landrecht, nach Hometers Ausg. Buch 1, Art. 44, S. 1.

⁴⁸⁾ Es darf uns hier nichts zu der Annahme bewegen, Otto's Taufe in das Jahr seiner Geburt zu setzen. Bekanntlich ließ man die Aufnahme eines Kindes in die Kirche im Mittelalter oft mehrere Jahre nach der Geburt folgen, und noch der Reichsabschied von 1529 setzte unter Androhung der härtesten Strafen fest, daß keine Eltern ihr Kind oder ihre Kinder über ein Jahr lang der geistigen Wiedergeburt durch die Taufe entbehren lassen sollten.

und Otto I. ward, daß dem Sohne um diese Zeit die Folge in der Markgrafschaft nach dem dereinstigen Tode des Vaters vom Kaiser zugesichert seyn mochte, demgemäß er den Titel seines zukünftigen Amtes zu führen begann, und die Handlungen seines Vaters seinem, als des nächsten Erben Einfluß, nach damaligen Grundsätzen, vielfach unterlagen, daß aber Otto's I. Selbstherrschaft bei Lebzeiten des erstern schwerlich auf ein anderes Gebiet, als auf die Sauche Bezug hatte, am wenigsten, wie man geglaubt hat, die Altmark (wenn gleich einige Allodialstücke in derselben, die Albrecht schon vor seinem Tode unter seine Kinder vertheilt hatte), betraf, da Albrecht sich noch im Jahre 1156 einen Markgrafen der Altmark, ⁴⁹⁾ Otto sich aber stets einen Markgrafen von Brandenburg nannte.

Das Todesjahr des Fürsten Pribislav, in welchem das Havelland mit der Stadt Alt-Brandenburg an den Markgrafen Albrecht kam, ist keineswegs mit völliger Gewißheit zu bestimmen. Die Zeit der Gründung Stendals, zu welcher jener schon verstorben seyn mußte, scheint gerade, weil Otto I. in derselben schon angefangen hatte, sich des markgräflichen Titels zu bedienen, vom Cornerus weit richtiger ins Jahr 1151, als nach gewöhnlicher Annahme ins Jahr 1145 gerechnet zu werden. Eine Lüneburgische Chronik setzt gerade ins Jahr 1151 den Tod des Pribislav, eine andere ihn in viel frühere Zeit, ⁵⁰⁾ ins Jahr 1142, und sollte hier die Wahl von uns gefodert werden, so geben wir der letztern Angabe vor jener den Vorzug. Schon im Jahre 1144 kennen wir Albrecht

⁴⁹⁾ Urkunde vom J. 1156 in *Thuringia sacra* p. 330.

⁵⁰⁾ *Bothonis chron. pictur.* ap. Leibnit. Tom. III, scr. rer. Brunsvic. p. 342. *Chronic. Lüneburg.* ap. Eccard. Tom. I, corp. hist. med. aevi p. 1382.

als einen Markgrafen zu Brandenburg, der da ohne Zweifel das Havelland — lange vor dem Jahre 1157, welches die meisten neuern Schriftsteller für die Zeit seiner ersten Besitznahme von Brandenburg, der sogenannten „Eroberung der Mark Brandenburg“ ausgeben — schon besessen hat.

Man hält sich demnach, um es zu wiederholen, bei Erwägung aller darauf Bezug habenden Umstände, für völlig berechtigt, den Anfang der Ballenstädtischen Regierung in den Slavischen Ländern des Pribislav und in Brandenburg, in eine viel frühere Zeit zu versetzen, als an welcher jene „Eroberung“ durch die Berichte vieler Kronisten gekettet liegt, wobei denn allerdings nur friedliche Erwerbung der Sauche und des Havellandes unserer Meinung eignen kann; obschon damit nicht jene Thatsache geläugnet ist, daß Brandenburg im sechsten Jahrzehend des zwölften Jahrhunderts, in einem nicht genau bekannten Jahre seinem damaligen Besitzer, dem Markgrafen Albrecht I. von Brandenburg, veruntreuet, doch von diesem durch die Gewalt der Waffen im Jahre 1157 wieder genommen worden ist, was zur Verdrängung und Unterdrückung der alten Slavischen Bewohner dieser Gegend ein Bedeutendes beitrug. —

Schließlich sey noch eine Bemerkung hinzuzufügen erlaubt, gegen die irrthümliche Meinung, daß, bei der Annahme obiger Behauptungen über die Art der Erwerbungen Albrechts und seines Geschlechtes im Fürstenthume Brandenburg, diese sämmtlich für Allodialstücke erklärt würden, worüber nur dem Ballenstädtischen (Anhaltinischen) Fürstengeschlechte das Besitzrecht verliehen worden sey. So wörtlich ist aber der Bericht von einer Erbs-

schaft nicht zu nehmen. Wie Pribislav selbst, nach seinem Eintritt ins Christenthum, sehr wahrscheinlich in eine gewisse Verbindung mit dem Reiche getreten ist, ⁵¹⁾ so sind auch gewiß die Erzählungen später Kronisten von einer Belehnung des Markgrafen Albrecht mit dem Lande des Pribislav nach dessen Ableben, welche also das Havelland betraf, und nach Garzáus ⁵²⁾ im Jahre 1152 durch Friederich I., nach Botho bald nach dem Jahre 1142 durch Kaiser Konrad geschah, nicht ohne allen Grund, ⁵³⁾ wenigstens ist die Marchia Brandenburgensis, worunter Altmark, Bormark und Havelland um diese Zeit verstanden seyn mußten, stets als ein Reichsland betrachtet, in welchem nach einer Urkunde des Kaisers Heinrich VI. vom Jahre 1197 unter andern das Ländchen Zauche nur als ein Allodialstück des damals mit jener belehnten Ballenstädtischen Markgrafenhauses belegen war. Nach derselben Urkunde aber kann weder das Havelland selbst ein Allodial-Besigthum desselben, noch in dem Umfange dieses Landes irgend ein eigenthümliches Grundstück jenes Fürstenhauses belegen gewesen seyn; da in dem Abtretungsverzeichnisse seines sämmtlichen Grundeigenthumes in der Mark Brandenburg eines solchen keine Erwähnung geschieht. ⁵⁴⁾

⁵¹⁾ Bei spätern Kronisten wird dieses Pribislavs oder Heinrichs selbst als eines Reichsfürsten gedacht, und ihm der Titel eines Markgrafen beigelegt. Bothon. chron. pictur. c. l. p. 342.

⁵²⁾ Garcaeus p. 63.

⁵³⁾ S. Note 51.

⁵⁴⁾ — predia ipsorum quaecunque in Marchia Brandenburgensi habuerint. Urk. Heinr. VI. b. Gercken, cod. dipl. Br. T. III, p. 66. vergl. p. 63.

Die Zauche gehörte dem Vallenstädtischen Markgrafenhause, von Otto I., herab zwar eigenthümlich an, doch ist es umständlich erzählt, wie der Markgraf Otto II. dem Eigenthumsrechte über dieselbe in allgemein gültiger Form, wie allen andern Erbgütern seiner Familie in der Mark Brandenburg für sich und seine Erben entsagt hat. Die Berechtigung, sie zu Lehn zu empfangen, war nur seinen und seines Bruders Albrechts II. Descendenten vorbehalten worden. Er starb aber kinderlos, und das Geschlecht des letztern ist im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erloschen.

Wenn nun gleich die Zauche und die meisten jener in der Mark Brandenburg belegenen Güter, welche bis 1196 Allodial-Besitzungen des markgräflich Vallenstädtischen Hauses, und von hier an Allodial-Besitzungen des Erzbisthums Magdeburg waren, durch den bekannten Vergleich von 1449, welcher zwischen dem Erzbischof Friederich von Magdeburg und dem damaligen Markgrafen Friederich II., Burggrafen zu Nürnberg, geschlossen ward, ⁵⁵⁾ dem letztern wieder mit allen Eigenthumsrechten abgetreten wurden; so war dieses keine Aufhebung jener Verzichtleistung, welche das Vallenstädtische Haus für sich vorgenommen hatte; es war vielmehr ein, mit dieser nur in zufälliger Verbindung stehender Tauschhandel, demzufolge das Erzbisthum, für anderweitig empfangene Entschädigung, das rechtlich erlangte Eigenthum über die Zauche u., so wie es dasselbe besessen hatte, dem Markgrafen Friederich II. freiwillig abtrat.

⁵⁵⁾ Gercken's Cod. dipl. Brandenb. T. V, p. 362. Walther. sing. Magd. P. II, p. 64.

Eine Untersuchung, ob diese abgetretenen Gegenden darauf als Allodial-Besitzungen dem erwähnten Markgrafen und dessen Nachkommen gehörten, oder ob sie nach jenem Tauschvertrag in die Oberlehns Herrlichkeit des Kaisers und Reiches übergingen, bedarf einer genauern Auseinandersetzung, wie sie hier hinzugefügt werden kann, in der jedoch gewiß mit hinlänglichen Beweisen das erstere darzuthun ist.

XIII.

Ueber die ehemaligen Besizungen des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommerellen, mit ungedruckten Urkunden. ¹⁾

Die älteste bekannte Urkunde von Erwerbungen des Johanniter-Ordens in den bezeichneten Gegenden ist wohl die vom Jahre 1198, wo der Herzog Grimislaus von Pommern dem Orden sein Schloß Stargard in Pommerellen (Preussisch: Stargard) mit einem dazu gehörigen Bezirk an der Berissa (Pesse), nebst mehreren Gütern und Hebungen, unter denen auch Lubisow (die nachmalige Comthurei Liebschau) genannt wird, schenkt. Der Herzog Westwin II. bestätigte im Jahre 1291 diese Schenkung. ²⁾

Im Jahre 1200 vertauschten Boguslaw von Schlawa und seine Schwester Dobrosława das Dorf Selgłow dem Johanniter-Orden gegen die Dörfer Scarnino und Cosmacevo. ³⁾

¹⁾ Die Urkunden rühren aus einer vom Ordensrath König aus Originalen des Sonnenburger Archives entnommenen Abschrift her, die auf der Königl. Bibliothek inter mspt. Boruss. fol. 345 aufbewahrt werden.

²⁾ Abgedruckt in Dreger, cod. Pomer. I. 59—62.

³⁾ Delrichs Verzeichniß von Dregers ungedr. Urkunden S. 67. Die hier mitgetheilten Urkunden hat Dreger

Herzog Barnim I. von Pommern schenkte im Jahre 1235 dem Orden die Commende Röhrichen, nebst Bahn, Collin und Pansin an der Ihna, und Wildenbruch. ⁴⁾

Herzog Boguslaus (IV. von Pommern, Stifter der Wolgastischen Linie) ertheilte im Jahre 1287, in Uebereinstimmung mit seinen Brüdern Barnim (II.) und Otto (I.), dem Johanniter-Ritter Everhard von Copan sechs Hufen zu Golnow unter der Bedingung, daß solche nach dessen Tode an das Johanniter-Hospital zu Copan fallen sollten.

Boguslaus Dei gratia dux Slavorum. Universis Christi fidelibus presens scriptum cernentibus salutem in salvatore omnium. Que in tempore ordinantur, ne simul cum motione temporum a memoria evanescant, scriptis autenticis ac veribus testium expedit taliter perhennari, ut in ipsis precludatur in posterum omnis scrupulus. Sane noverint felices presentes et prospere postere nationes. Quod nos una cum fratribus nostris karissimis Illustribus Barnim et Ottone ducibus Slavorum de maturo consilio nostrorum vasallorum dilecto et familiari nostro fratri Evardo de Copan dedimus ad tempora vite sue hereditatem unam in Golnow, que fuerat de Anvelde similiter VI. mansos ibidem quiete et pacifice possidendum. Mortuo autem predicto fratre prefatam hereditatem simul et mansos dictos cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus appropriavimus et dedimus Magistro et fratribus hospitalis in Copan ⁵⁾

St.

sämmtlich besessen. Vergl. ebendas. S. 17, 22, 24, 47, 55, 58, 72, 78, 83, 88, 96, 98, 99.

⁴⁾ Dithmar, histor. geneal. Nachr. vom Joh. Orden, 1737, S. 6.

⁵⁾ Eine von dem verächtigten Urkunden-Verfälscher Prißtaß gefertigte Urkunde, wonach ein Bischof Wilhelm von

St. Johannis perpetuis temporibus pacifice possidendum. Ut autem hec a nobis firma perpetualiter observentur, nos presens dari jussimus desuper nostri sigilli munimine roboratum. Testes hujus sunt Dominus Johannes decanus ecclesie Caminensis. Gobelo marscalcus dictus et dictus Draco noster marscalcus. Fredericus de Hinneburg. Everardus de Coldembeke. Obeske milites et quam plures alii fide digni. Datum et actum Starogart anno domini M. CC. LXXXVII. sabbato ante diem beati Johannis baptiste per manum Godefridi notarii nostri et burgensis de Stetin.

Dieselben herzoglichen Brüder gaben im Jahre 1291 dem Johanniter-Ritter Gerhard von Gollnow zehn Hufen auf dem Gollnowschen Stadtfelde, den vierten Theil von Crywat, zwei Theile von Klein-Stepenitz und Gangerin, nebst einigen Fischzügen auf dem Frischen (Stettiner) Haff auf Lebenszeit, und bestimmten, daß alsdann diese Güter an das Johanniter-Ordenshaus zu Copan fallen sollten.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Bugguslaus, Barnym et Otto fratres Dei gratia Duces Slavorum et Cassubie omnibus in perpetuum. Cum a memoria humana secundum fluxilitatem temporis gesta principum defluerent in oblivionem si non ea scriptis secunderentur memorabilibus et autenticis ut obliuio

Camin dem Kloster Buckow die Schenkung gewisser Güter bezeugt, belehrt uns, daß dieser Ort in der Gegend von Rügenwalde, in dem heutigen Kopahn, zu suchen ist. Es heißt darin: villa Copan juxta viam versus Rugium olim sic dictum in territorio Rygeno et quidem a meridie prope stagnum Copan, und Delrich fügt (hist. dipl. Beitr. zur litt. Gesch. des Herzogth. Pommern II. 116) hinzu, dies Copan liege jenseit der Wipper und habe 1324 einem Suensoni oder Puttkammer gehört.

eorundem decidatur et columpnia malignancium in gestis rebus precludatur. Nos hec attendentes volentes piam facere memoriam animarum predecessorum nostrorum feliciū pariter et nostrarum ut benefacta delicta deleant et precludant, nobis benefacientibus benefacere et benefactorum non oblivisci fratri Gerardo de Golnow volentes facere gratiam specialem ob suorum intuitum meritorum et sue laudabilis conversationis donavimus titulo donacionis decem mansos in campo civitatis Golnow sitos cum agris arearum et quartam partem ville Crywat cum dimidia taberna villa ejusdem omni jure et usufructibus, qui ex inde poterint provenire. Item duas partes villarum scilicet minoris Stepenitz et Gantzerin. Similiter omni jure et usufructibus cum suis terminis et in metis prout extenduntur termini a villa Gantzerin usque in Cupezoe et a magno Stepenitz usque in parvum et ultra a parvo Stepenitz usque in Zarno⁶⁾ uti possedit Woyceych pater junioris Woykonis militis suis temporibus jure feudali. Donavimus eciam dicto fratri Gerardo duas partes quarti et dimidii tractus in recenti mari⁷⁾ quorum primus in vulgo dicitur Langetochin Lanke minoris Stepenitz. Secundus vero tractus dicitur in vulgo Ganzerinen Lanka. Tercius vero tractus apud vulgus ut consuevit dicere Rikehere. Tractus vero dimidius situs est in loco qui dicitur vulgariter Coperlanke. Insuper unius sagene tractum liberum ipsi donavimus

6) Die unfern der Stadt Gollnow gelegenen Orte Crivitz, Groß- und Klein-Stepenitz, Ganserin, Röpitz und Sarnow sind nicht zu verkennen.

7) Das heutige Große oder Stettiner Haff, an dem die vorgenannten Orte Stepenitz, Ganserin und Röpitz gelegen sind, hieß also früher das Frische Haff.

in recenti mari ex omni parte ipsius recentis maris in latum seu in longum pisces libere pro suo arbitrio capiendum. Hanc etenim gratiam specialem sepedicto fratri Gerardo fecimus pro tempore sue vite jus quiete et pacifice fruendis. Est curriculum vero nature sue humane sicut natura cursum suum amplet in creatis antedictam gratiam conferimus et appropriamus domui Copan ordinis St. Johannis fratribus de domo hospitali per nos et nostros posteros quiete ac pacifice perpetuis temporibus perfruendam et absque aliquo impedimento salubriter possidendam omni libertate jure et usufructibus et in distinctis terminis et metis. Ne igitur occasio malignancium debeat benefacta et contrarium ipsius commendet et ut a nobis et a nostris successoribus gratia facta infringatur sed ut potius inconvulsa perseveret perpetuo, hoc presens scriptum scribi fecimus et nostris sigilli munimine firmiter perhennare. Testes vero hujus donacionis sunt Gobelo et suus filius Luchto, Otto cum torace. Bolto Fredericus de Hinnenborch et Hinricus suus frater, Suanow pincerna ducisse Stetinensis. Nicolaus Draco marscallus et ipsius filius Otto Draco. Hinricus de Reno milites. Theodericus de Tanglim. Martinus suus frater, Bruno de Kozelitz et Martinus advocatus in Golnow armigeri, nec non alii milites et armigeri plures fide digni. Actum in Stargard et datum ibidem anno incarnationis domini M. CC. nonagesimo primo sedecimo Kalendas Februarii per manum magistri Lamberti nostre curie notarii et Canonici ecclesie Colbergensis.

In dem nämlichen Jahre schenkte Herzog Westwin (II. von Pommerellen) dem Johanniter-Ordenshause zu Swormagatz eine große, in der Gegend von Conitz gelegene Heide, deren Grenzen genau angegeben werden.

In nomine patris et filii et spiritus Sancti amen. Noverint universi presentes et posterius hanc paginam inspecturi. Quod nos Mestvinus Dei gracia Dux totius Pomeranie labentis hujus seculi attendentes levitatem pro remedio anime nostre nec non carorum nostrorum pro subsidio et relevamine domus in Sworniegas ⁸⁾ ac fratribus ibidem Deo famulantibus de rebus caducis, quas nobis divina contulit pietas, que etiam videntur cum suis amatoribus deficere nobis manentis patrie cepimus mansionem in manessililem (sic!) comparare nullo tamen vite periculo nos premente sed ut participes simus orationum ipsorum ad honorem Dei omnipotentis et sancti Johannis baptiste jam dicte domui contulimus particulam terre nostre sive merice cum lacubus, pratis et pascuis ipsorum terminis interclusis, qui sic vulgariter nuncupantur Carsnino. Dluge. Vitosno. Selono ⁹⁾ in perpetuo possidendas nomine reclamante. Hujus vero donationis terminos sic duximus distinguendos a Drevids ¹⁰⁾ directe ad finem lacu Gelene isturobizina dictu. Eundem lacum a sinistris tenendo ad lacum qui dicitur Plansno ¹¹⁾ per quem Melniza ¹²⁾ fluit, Melnizam vero descendendo ad lacum Lutorie, abinde directe ad fluvium antiquum qui dicitur Stara Reka cum fine jam dicti lacu ipsorum terminis intercluso. Eundem fluvium cum utroque latere et cum pratis circumjacentibus ad albam ripam que

⁸⁾ Das heutige Dorf Schwornigatz an dem Rarchinschen See im Conitzer Kreise.

⁹⁾ Davon ist das letztere das heutige Zelona, auch Grünhohen genannt, am Chohenflusse.

¹⁰⁾ Drzewitz, $\frac{3}{4}$ Meilen östlich von Schwornigatz.

¹¹⁾ Beim Dorfe Mlesno.

¹²⁾ Beim Dorfe Mlinek.

dicatur Bealibreck, alinde ad Vercice, inde directe ad bancos Malevionis in Chotina, ¹²⁾ Eundem fluvium inferius et superius usque ad pontem, qui dicitur Grabow cum utroque litore et cum pratis circumjacentibus a jam dicto ponte directe ad dictam Prelajam, alinde directe ad Dbriczam, Dbriczam descendendo usque ad Dbram ¹⁴⁾ — Dbram descendendo usque ad priores terminos unde processerunt. Volumus insuper et prohibemus quod nullus omnino hominum intra ipsorum terminos piscari audeat vel presumat cum retribus magnis sive parvis sive ipsorum licentia et assensu. Igitur ne processu temporis super hac nostra donatione ulla possit calumpnia suboriri vel per nostros successores immutari vel infringi hanc paginam nostri sigilli numimine contulimus roboratam. Testes autem hujus donationis sunt. Swenza palatinus Gdanensis. Andreas castellanus ibidem. Unislaus subcamerarius ibidem. Paulus palatinus Swecensis. Stanislaus castellanus ibidem. Matthias vexillifer ibidem. Paulus subcamerarius et Johannes dictus Nossala subpincerna ibidem. Laurentius castellanus Slupensis. Pomors subdapifer ibidem. Paulus subdapifer Slavenensis. Nicolaus palatinus Dersoviensis. Mislibor castellanus Scitnensis. Arnoldus subdapifer ibidem et alii quamplures viri fidedigni. Actum et datum in Swornmagatz anno domini Millesimo ducentesimo nonagesimo primo.

Diese Schenkung bestätigte im Jahre 1294 des Herzogs Mestwin Neffe und Nachfolger in Pommerellen, Herzog Przemislaus (II.) von Großpolen.

¹²⁾ Der Chotzenfluß, der sich südlich von Schwornigatz in den Karchinsee ergießt.

¹⁴⁾ Der Braasfluß.

In nomine Dei eterni Amen. Omnium habere memoriam sive noticiam non humanitati, sed potius secundum legitimas sanctiones attribuitur Deitati. Ideo veneranda decrevit antiquitas, ut ea, que a presentibus rationabiliter ordinantur futurorum noticiam non excedent testium subscriptionibus et sigillorum impressionibus roboventur. Proinde noverint universi presentes et posterius hanc paginam inspecturi. Quod nos secundus Premislaus Dei gratia Dux Polonie majoris omnes donationes seu libertates, quas illustris princeps Mistvinus eadem gratia Dux Pomeranorum patruus noster dilectus ecclesie St. Johannis baptiste in Swormagac ac fratribus ibidem Deo famulantibus in villis ipsorum in lacubus in fluviis in torris in pratis et in aliis utilitatibus omnibus contulit tradidit et donavit et in suis privilegiis ostendere possunt litteris presentibus confirmamus. Et ne in posterum qualiscunque calumpnia suboriri possit vel talem donationem infringere presentem paginam nostri sigilli munimine contulimus roboratam. Hujus confirmationis testes sunt Swencza palatinus Gdanensis. Paulus palatinus Swecensis. Voyczih castellanus in Cbansin. Kels castellanus in Santok. Boguslaus castellanus in Usce. Jacobus castellanus in Rogosna. Scaba subthesaurarius et alii quam plures viri fide digni. Actum et datum in Swecze per manum domini Hermanni notarii curie M. CC. LXXXIII.

In dem Jahre 1305 übergab Johann v. Bortfeld, des Johanniter-Ordens Comthur zu Schöneck, dem Heinrich v. Dietrichsdorff sechszig Hufen bei Thomaskwalde in Pommerellen, daß er davon sechs Hufen frei und einen Theil des Gerichts haben, die übrigen aber mit Colonisten besetzen und damit auf acht Jahre frei

seyn, nachher aber den gewöhnlichen Zins entrichten solle. ¹⁵⁾

Helperich v. Rodingen, Johanniter-Ordensmeister und Comthur zu Suchan (Zachan), genehmigte 1312, daß Johann Rochow, Comthur zu Lubbessow (Liebschau), das Dorf Moyzelin an die Kirche zu Colberg verkaufen konnte.

In nomine domini amen. Frater Helpericus de Rodinghen sacre domus hospitalis sancti Johannis Jerosolimitani per Alemaniam nec non frater commendator in Sucham ¹⁶⁾ totusque conventus ibidem omnibus in perpetuum. Gesta hominum perpetuo duratura caute rediguntur in publica munimenta ut exinde quod factum est valeat demonstrari si super eo aliqualem dubietatis scrupulum contigerit suboriri. Quare notum esse volumus nationibus presentibus et futuris, quod noster confrater Johannes dictus Rochow commendator in Lubbessow et Slauna ¹⁷⁾ prout a nobis in commisso habuit cum discretis viris Gotfridi Decano ecclesie Colbergensis et quibusdam aliis videlicet Hermannno et Rodinghero ejusdem ecclesie vicariis ad quos villa Moytzelyn ¹⁸⁾ pertinebat de proprietate dicte ville que ad nos pertinuit juste emptionis titulo nostro nomine concordavit et cum pecunia inde recepta nostras curias et conventus exemimus a delitio

¹⁵⁾ Delrichs Verzeichniß S. 38.

¹⁶⁾ Zachan in Pommern, welche Comthurei im Jahre 1553 von dem Orden an den Herzog Barnim von Pommern verkauft worden ist. (Dienemann, Nachr. v. Joh. Orden, S. 92.)

¹⁷⁾ Vielleicht Slauna? d. i. Schlawe, welches wir im Jahre 1320 ebenfalls mit Liebschau unter Einem Comthur finden.

¹⁸⁾ Das Dorf Moitzelin liegt 2 Meilen westlich von Cörlin.

importunis. Unde hujusmodi contractum gratum et ratum habentes dicte ville proprietatem cum suis terminis et his que infra ipsos continentur videlicet aquis pratis pascuis paludibus silvis lignis nemoribus rivulis et aquarum decursibus viis semitis cum judicio manus et colli ac omni jure et utilitate que infra ipsius ville terminos est nunc et haberi vel acquiri poterit in molendinis construendis absque extorsione servitii equorum et omni exactione seu petitione et ab omni per quod inhabitantibus villam Moytzelin prejudicium nomine predictorum poterit suboriri, prout nos habuisse dinoscimur eum libertatibus juribus condicionibus et articulis singulis superius enarratis in dictos Decanum Hermannum et Rodingerum et eorum voluntate in his scriptis in ecclesiam transferimus Colbergensem perpetuis temporibus possidendam. Testes Hildebrandus Prepositus. Sifridus decanus. Johannes scolasticus. Hermannus cantor, Canonici ecclesie Colbergensis. Bertoldus Glazenap, Hartmodus. Dethmarus Landesbant, Hinricus Cyfridi, Stekelinch consules civitatis Colbergensis et alii quam plures fide digni. In cujus rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum D. Suchan anno domini M. CCC. XII. in epiphania Domini.

Daß im Jahre 1320 mit Einwilligung des Vices Ordensmeisters Gerhard v. Bortfeld der Comthur zu Liebschau und Schlawe, Conrad v. Dorstadt, das Gut Bantow bei Rügenwalde an den Ritter Peter v. Nuenborg verkauft habe, lehren uns folgende zwei Urkunden.

Universis Christi fidelibus notum constet, quod nos frater Conradus dictus de Dorstat Commendator domus Slawe ceterique fratres ibidem pari consensu vendidimus domino Petro militi dicto de Nuenborg

quedam bona dicta Bantowe sita juxta civitatem Rugenwalde pro quingentis marcis Slavicalium denariorum cum omni jure et libertate, que jam dicta domus et fratres inibi hactenus possidebant. Testes vero sunt frater Theodericus, Dominus Krowel Prior ibidem, frater Nicolaus de Grifstede, frater Ethimo de Bevern, Theodericus advocatus in novo Slawe, ¹⁹⁾ consules quoque civitatis Rugenwaldensis. Ne igitur hujusmodi facta a posteris nostris infringantur, nostro sigillo presentium tenorem dignum duximus muniri. Datum Slawe anno Domini M. CCC. XX. in die Palmarum.

Nos frater Gerhardus de Bortvelde sancte domus hospitalis St. Johannis Jherosolymitani per Saxoniam Thuringiam Marchiam et Slaviam domus ejus locum tenens omnibus quorum interest vel interesse possit recognoscimus per presentes et alienationem seu venditionem ville dicte Bantowe cum pertinentiis ad eandem per fratrem Conradum de Dorstat commendatorem domorum Slawe et Lypsowe de fratrum nostrorum consilio voluntatem pleniorum dedimus et consensum in subsidium debitorum, quibus dicta domus Slawe fuit onerata predicte ville pretium convertendum. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus apponendum. Datum Suchan Anno domini M. CCC. XX. die Dionysii martyris.

Derselbe Conrad v. Dorstadt verkaufte im Jahre 1321 dem Kloster Oliva den von diesem Kloster zu entrichtenden Zins von einer Mühle, Irsignino genannt.

Universis Christi fidelibus tam presentibus quam posteris presentium notitiam habituris cupimus fore

¹⁹⁾ Die Stadt Schlawe a. d. Wipper; das Dorf Alten-Schlawe liegt nördlich davon.

notum. Quod nos frater Conradus de Dorstet Com-
mendator de Lubischow ordinis St. Johannis fratrum
nostrorum unanimi prehabito consilio et maturo vide-
licet fratris Thome fratris Andree et fratris Alberti
sacerdotum — fratris Gerwini dicti Allec vicecom-
mendatoris nostri fratris Bertoldi Sevi, fratris Johan-
nis Snitram, fratris Theodorici fratris Johannis de El-
bingo, fratris Johannis de Hollandia, fratris Thome de
Elbingo aliorumque omnium fratrum nostrorum laico-
rum religiosi viri domino Abbati suoque conventui
de Oliva vendimus censum dimidie marce que nobis
de molendino ipsorum Irsynyno annis singulis debe-
batur et libertatem molendi alternis annis nobis ibidem
similiter debitam pro decem et septem marcis Prute-
nicalium denariorum semel et nunquam amplius per-
solvendis, vendimus inquam eis eorumque successoribus
libere et inconvulse perpetuo possidendum, quem etiam
censum a feodalibus nostris Stanislao et Tidecone so-
roris ejus de Irsignino legitimis ejusdem census et li-
bertatis molendi quondam heredibus redemimus pro
pecunia competenti et resignari nobis per eosdem pro-
curavimus in curia Radestow coram dicto domino ab-
bate et domino Gotfrido antiquo abbate de Polplin
et fratre Alberto priore ibidem et coram fratribus cu-
rie tam sacerdotibus quam laicis et aliis secularibus
pluribus ad hoc ipsum audiendum inibi constitutis. Abre-
nunciamus insuper omni proprietate seu impetitioni in
aqua et in litore nobis nichil super eo questionis et
litis nostrisque in perpetuum successoribus reservando.
Ceterum si forsitan quod absit predictis domino abbati
et suo conventui per prelibatos feudales nostros aut
eorum successores in predicto molendino ex parte cen-
sus et libertatis molendi jam a nobis redemptis aut

forte superioris nostri ordinis cujuscumque continget aliqua contradictio seu impedimentum aliquod suboriri. ad hoc evincendum nos et nostros posteros in perpetuum obligamus. Et ut hec omnia sint et maneant in perpetuum illibata presentem paginam conscribi et sigillis nostro et domini abbatis de Polplin fecimus roborari. Testes autem qui his interfuerunt sunt domini abbates predicti de Oliva et Polplin, frater Albertus prior de Polplin, frater Gerhardus monachus. frater Henricus monachus, frater Stanislaus sacerdotes, frater Bruno, frater Johannes sutor, frater Johannes de Danczk conversi, frater Johannes de Stangenberg scultetus noster de Lubeschow, Johannes de Hattingen de Elbingo et alii quum plures fide digni. Data in Radestow anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo in carastino Gerdrudis.

Diese Mühle wird in dem Delrichschen Verzeichnisse die von Gosquino genannt, in der folgenden Urkunde heißt sie aber die Hersegrimmühle an dem Spangowflusse. In dieser Urkunde vom Jahre 1334 übergab nämlich Johann v. Vortfeld (Borgfelde), des Johanniter Ordens Comthur zu Schöneck, mit Rath und Einwilligung des Convents daselbst, so wie der Comthure von Liebschau und Thomaswalde, dem Fürsten Lüder von Braunschweig, Hochmeister des deutschen Ordens, die vorerwähnte Mühle und die zu Liebschau, und erhielt dafür Güter zu Zychelis und an dem See Stenzk eingetauscht.

In nomine domini amen. Ut rei geste ambiguitate qualibet propulsata et apud presentes et apud posteros certitudo luculentior habeatur. Nos frater Johannes de Borgfelde ordinis St. Johannis commendator in Schöneck notum esse volumus universis presentem

paginam inspecturis. Quod de consilio voluntate et consensu fratrum nostrorum nobis in Christo dilectorum dicti conventus in Schöneck et ex nomine religiosorum virorum fratris Johannis Stapel in Lubeschow et fratris Conradi de Dorstat in Thomaswalde provisorum nostra et ordinis nostri utilitate suadente cum illustri principe domino Ludero de Brunswich ordinis hospitalis St. Marie Jerusolimitani domus Theutonice generali Magistro de infrascriptis bonis titulo permutationis convenimus sub hoc modo. Quod bona nostra in terra Pomeranie scilicet in fluvio Spangow aggerem et obstaculum molendini, Hersegrim ²⁰⁾ in eodem fluvio cumulandi exaltandi et pro omni utilitate magnificandi dedimus tradidimus ac perpetue et hereditarie possidenda domino magistro generali predicto et fratribus sui ordinis cum omni jure proprietate dominio et utilitate sicut eadem bona possedimus et ad nos pertinuerunt temporibus retroactis assignamus. ita tamen quod si pretexta exaltationis et cumulationis talis obstaculi aut aggeris homines nostri in suis agris aut pratis proferrent pericula talia in aliis locis competentibus dominus Magister generalis et frater sui debeant eisdem resarcire. Item in descensu dicti fluvii molendinum Lubeschow cum omni utilitate jure et dominio sicut ad nos pertinuit occasione dicte, permutationis libere et perpetuo possidendum magistro et fratribus predictis concedimus et donamus cujus etiam molendini aggerem et obstaculum ibidem

²⁰⁾ Die heutige Hirsemühle bei Roszarten, $\frac{1}{2}$ Meile südwestlich von Liebschau. An demselben Bache liegt nordwestlich von Liebschau der Ort Spangau; das Flüsschen selbst wird aber auf neueren Karten die Modlau genannt.

magister et fratres pro omni utilitate et necessitate sua cumulare, amplificare et magnificare poterunt terras etiam sive cespites in locis ipsis competentioribus et utilioribus recipere et si exinde aliquibus damna emanserint, de illis, similiter in aliis locis similibus satisfacere tenebuntur, agebatur etiam in dicte permutationis contracta, quod si magistro et fratribus in fundo molendini spacium non sufficeret illumque dilatare decernerent, tunc in refusionem tanti spacii illis quorum fundus extiterit in agris sive pratis debebunt tantundem restaurare. Insuper si succedente tempore aliquod aliud molendinum inter molendinum Lubeschow et Hersegrym in ascensu predicti fluvii magister et frater locare disposuerint et si propter talis molendini aut sui obstaculi et aggeris factionem et cumulationem aliquibus aliqua dampna accederent ad illorum refusionem debebunt minime obligari. Ceterum a graniciis bonorum Stoyslai in ascensu fluvii Spangow memorati usque ad predictum molendinum in Lubeschow dicti magister et fratres pro omni utilitate eorum molendina quotquot voluerint edificare debent et poterunt. Et rursum si intuitu obstaculorum aggerum et fossatorum que utilitatem eorum inducerent aliquibus in pratis aut agris dampna insurgerent, de hiis in aliis locis fructuosis tenebuntur congrua satisfactione respondere. In recompensam vero bonorum nostrorum que ut promittitur magistro et fratribus supradictis ratione permutationis donavimus, nobis et ordini nostro subscripta bona eorum cum omni jure proprietate dominio et utilitate sicut ad eos pridem pertinuerunt, dederunt et tradiderunt et perpetue possidenda assignarunt videlicet bona eorum in terra Pomeranie Zychelis et relictæ quondam Stanislai sita

inter lacum Stenczk cum predictis bonis intra limites dictorum bonorum situatis, ad eximendum autem homines de dictorum bonorum possessione qui adhuc possidendo illa inhabitant et ad optinendum plenam utilitatem prefati lacus Stenczk centum et viginti marcas denariorum Pruthenicalium prehabiti magister et fratres nobis dederunt et persolverunt quia pauperes de Labunekin de Sczichelis et relictia Stanislai de utilitate lacus Stenczk tres partes habere noscebantur, super quibus concordare debemus cum eisdem, in cuius rei testimonium et robur firmitatis perpetue presentes appensione nostri ac conventus nostri in Schöneck predicti sigillorum dedimus communitas. Datum in castro Mewa anno domini M. CCC. XXXIII. feria tertia post festum Epiphanie domini. Presentibus venerabilibus patribus domino Stanislao in Oliva et domino Eberhardo in Polpelin abbatibus, Magistro Martino Canonico Warmiensi et plebano Elbingensi, domino Jacobo plebano in Fredek, Johanne canonico Warmiensis ecclesie predicte et Hermannio de Kaminata. Notarius predicti generalis magistri domus Theutonice et aliis.

In dem Jahre 1340 schloß Dietrich, Burggraf von Altenburg, Hochmeister des deutschen Ordens, zwischen Adolf v. Schwalenberg, des Johanniter-Ordens Comthur zu Schöneck, und dem Bischof von Cuiavien, wegen des Zehnten zu Bala und Tscheschow, folgenden Vergleich ab.

In nomine domini amen. Noverint universi presentes litteras inspecturi, quod convenientibus venerabili in Christo patre domino Matthia divine et apostolice sedis providencia Wladislaviensi episcopo et capitulo ipsius pro parte una et religioso viro fratre Adolfo de Swallenberg ordinis fratrum St. Johannis

hospitalis Jerosolimitani commendatore de Schöneke et fratribus ipsius pro parte altera coram nobis Ottone Dei apostolice sedis providentia predicta episcopo Culmensi et magistro Martino Canonico Warmiensi et plebano de Elbingo presenti multitudinem copiosam compromissum seu arbitrium presentaverunt cujus tenor de verbo ad verbum est talis:

In nomine domini amen. Anno nativitatis ejusdem millesimo trecentesimo quadragesimo indictione octava, pontificatus sanctissimi in Christo patris ac domini nostri domini Benedicti pape duodecimi anno sexto vicesima sexta die mensis Augusti ante horam vesperorum vel quasi coram magnifico et religioso viro domino Theoderico Burggravio de Aldenburg ordinis hospitalis St. Marie domus Theutonice Jerosolimitane magistro generali in aula habitationis sue domus Marienburgensis Pomezaniensis dioecesis in presentia mei notarii et testium infra scriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum constituti religiosus vir frater Adolfus de Swalenberg commendator in Schöneke ordinis hospitalis St. Johannis baptiste Jerosolimitani parte ex una et dominus Vincentius miles dictus de Schimurowicz nec non dominus Andreas plebanus in Comorsk nomine domini episcopi Wladislaviensis ecclesie parte ex altera in causa que inter ipsum dominum episcopum jam dictum et prefatum dominum Commendatorem vertitur occasione decimarum in villis Bala et Theschow sub compromissione fecerunt elegerunt et ordinaverunt reverendum patrem dominum Ottonem episcopum Culmensis ecclesie pro parte domini episcopi Wladislaviensis ecclesie et dominum magistrum Martinum canonicum ecclesie Warmiensis plebanum in Elbingo pro parte Commendato-

ris in Schönecke supradicti suos veros et legitimos arbitros et diffinitores promittentes ratum gratum et firmum perpetuo habere et tenere, quicquid per predictos dominum episcopum Culmensem et dominum magistrum Martinum vel alios qui per eosdem substituti fuerint si postulaverit necessitas, factum gestum vel etiam procuratum fuerit in premissis, sub prestatione fidei ac manum junctione supra qua diffinitione prefati dominus Commendator de Schöneke et dominus Vincentius nec non dominus Andreas de presenti die super diem St. Michaelis Archangeli nunc venturum in Colmense deputatum terminum elegerunt infra quem terminum utraque pars sibi invicem in nullo penitus nocere deberet, quod servare mutuo promiserunt. Inter cetera excepit predictus dominus Commendator in Schönecke, quod nullus de hominibus domini Episcopi Wladislaviensis ecclesie fugans infra preexpressum terminum cum bonis suis equis pecoribus seu annonis quoquam recipi deberet, sed simpliciter sicut in domibus eorum resident remanere, quod prelibatus dominus Vincentius miles et dominus Andreas nomine domini episcopi Wladislaviensis ecclesie promiserunt sponte fieri et observari. Subjunxit etiam sepedictus Commendator quod quia mutoriens dominus episcopus Wladislaviensis ecclesie privilegia ordinis sui vidisset propter quod timeret privilegia talia non sine formidine malorum eventuum annihilari et ideo sufficientem demonstrationem per publica transcripta vellet prompto animo ad prefixum terminum opportare. Actum anno indictione pontificatu die hora et loco predictis presentibus religiosis et commendabilibus viris fratribus ordinis domus Theutonice memorati videlicet Ludolpho Koning magno Commendatore, Theoderico
de

de Blumenstein thesaurario, Henrico de Lewenstein, Frederico de Spangenberg nec non Eberhardo Grifen ad premissa vocatis specialiter et rogatis. Et ego Enoch Luckmanni de Bycham clericus Cracoviensis dyocesis publicus auctoritate Imperiali notarius prelibate promissioni et singulis premissis dum fierent et agerentur presens interfui ipsaque fideliter transscripsi et in hanc formam publicam redegi meoque nomine et signo consueto signavi rogatus. Nos igitur auditis et intellectis hunc inde juribus probationibus vigore tenoris ipsius compromissi attendentes etiam bonum pacis precipue pericula et dampna. cum eventus litis semper sit dubius utriusque partis vitare cupientes. de bona et expressa voluntate ipsorum ordinavimus, laudavimus et diffinivimus et arbitrati sumus quod predictus dominus episcopus et ecclesia sua Wladislavensis decimam ville in Bala debet habere sicut actenus habuit et possedit decimam vero in Thessow quam elegerunt cum optionem haberent elegendi. predictus Commendator et sui successores absque molestia quolibet et impetitione pro ecclesia ipsorum in Lubeschow debent habere percipere et in perpetuum possidere partes etiam ipse hinc inde juribus omnibus privilegiis et precipue Commendator ipse suo et successorum suorum nomine privilegiis domini Grimislai Dei gratia Ducis Pomeranie et domini Stephani quondam episcopi Wladislaviensis et capituli ipsius renunciaverunt et coram nobis omnia dampna sibi invicem in dictis decimis illata pure et totaliter indulserunt et pepercunt et mutus ad pristinam et graciosam amicitiam junctis manibus et arbitrium nostrum in unum convenerunt et nihilominus utraque pars laudum nostrum laudaverunt et arbitrium nostrum approbantes, literas

super premissis tam domini episcopi et sui capituli quam commendatoris et sui superioris in robur premissorum dare et ordinare et aliorum quorum necesse fuerit quam citius commode poterunt cum effectu promiserunt. Ceterum quod plus timetur specialiter est injungendum volumus et ordinamus quod predictus Commendator et successores ac ordo et fratres ipsius ipsum dominum episcopum et clerum ac ecclesiam suam Wladislaviensem in dicta decima in Bale seu personi et aliis locis quibuscunque nunquam de cetero debent turbare ledere dampnificare ac etiam molestare, sed sibi suisque successoribus in debitis obedire et debitam reverentiam in omnibus exhibere. In cujus rei testimonium presentes litteras Ottonis Culmensis et Mathie Wladislaviensis episcoporum et nostrorum capitulorum et predicti Magistri Martini nec non Commendatoris memorati sigillorum munimine fecimus roborari. Actum et datum in Culmenze III. Kalendas Octobris anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo. Presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Henrico preposito. Gotfrido cantore. Bertoldo officiali. Nicolao Sperweri canonico Culmensi. Henrico de Bonytin in Thorun. Bernardo de Lypne advocato terre Culmensis, Magistro Jacobo de Lessino et Cristano de Colmenze plebanis cum ceteris fidedignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Des Johanniter Ordens Herrenmeister, Hermann v. Werberghe, trat im Jahre 1345 dem Herzoge Barnim (III. von Pommern) und dessen Nachkommen die Stadt Bohn ab, behielt sich jedoch das Eigenthum und einige Gerechtsame und Hebungen daran vor.

Wy Bruder Hermann von Werberghe eyn gemeyne

Beyder (Gebietiger) in Cassen, in der Marke, in Wendlande und in Pomeran des Ordens sunte Johannis des heyligen Huses des Hospitalis tu Iherusalem, Bruder Ghert von Elke Commendure tu Norick, ²¹⁾ Bruder Jan von Neynsdorff Commendure tu Zochghan, ²²⁾ Bruder Vorchart von Salbern Commendure tu Quargen, ²³⁾ Bruder Otto von Steyndel Commendure tu Myrow, ²⁴⁾ Bruder Ulrich von Ronyghesmarke Commendure tu der Leyzen ²⁵⁾ unde die Ghemeyne Convent der versprocken Huse, bekennen openbare tu wesen alle denghenen dy dessen Briff seyn oder hören dat wy gedeghedinget hebbet mit dem eddelen Vorsten hertogen Varnym von Stettin unsern Herren dat em got gnedig sy na erer beyder Bulbort und Willen, sus denn Wyz, dat wy mit eyndrachtigheme Rede und met guden Willen unde met vuller Macht unsers ordens durch vruntschop unde vordernisse willen und durch beschermynghen syner lande unde unsers ordens gheleten hebben de Stat tume Vane unsern vorbenomeden hern Hertoghen Varnym unde synen Erven di van em gheboren worden und eren Erven wert, wer oft se ghot gheve. Aldus dann wys dat de stat tu deme Vane scal er ohne Slot wesen tu al eren Roden ewiglich und scal en gans unterdanich wesen tu aller Muyt und tu al erem

²¹⁾ Der Sitz der Commende zu Rößrichen im Greiffenhausgenischen Kreise, unfern Königsberg in der Neumark, wurde im Jahre 1382 nach Wildenbruch, zwischen Rößrichen und Bahn, verlegt. (Dittmar, hist. geneal. Nachr. v. Joh. Orden, 1737, S. 39.)

²²⁾ Zachan in Pommern.

²³⁾ Die Commende Quartschen bei Custrin ist 1540 gegen Schiefelbein vertauscht worden. (Dienemann, Nachr. v. Joh. Ord. S. 86.)

²⁴⁾ In Mecklenburg.

²⁵⁾ Lieken, zwischen Lebus und Müncheberg.

Behuse es de wile dat se leven eder de von en komen und de dewyle dat unse hern Hertoghe Barnim levet so scal se dat Kerkleyn hebben in der Stat wen se stervet, wer dat de Kynder legte wolden se dat Kerkleyn hebben dat scolen se seyn wo se dat brechten an dem orden myt wyllen deden se des over nicht, so scolde dat Kerkleyn bliven by unsem orden also yt hirvor als weset heft. Bortmer so scole wy beholden den Eyngendum over al de stat, aver unse hertoghe Barnym und oft em got Ervent geve de an em quemen de scolen de Stat beholden also hyr an bescreven steyt. Bortmer dat overste richte und wat darvan fallen mag dat scol half syn syner Erven und half scol yt syn unses ordens. Bortmer umbe dat Scultambacht dat scol syn unsem hern dem Hertoghe und syne Ervent maken also se aldar mittest mogen, dat were an kope tu dunde eder gheldes tu nitende vorleynt eder welker wys dat were und wem seyt vorlyen dem scol wyt na lyen, sunder Penninghe und sunder jengher hande wedersprake. vortmer so scolen de Mölen de dar lyghen vor der Stat tum Bane eder de man noch buwen mag in der Stat eder in der Bestmarke myt Pacht und myt Erwe half wesen unses herrn Hertoghen Barnym und syner Erven und der Stat und half unses orden myt Pacht und Erve. Bortmer so scolen uns und unsem orden de borgher der Stat alle Jahr ewiglich up sunte Mertens dach geven vestich Marc Brandenburg silvers .. ene Bertich an Huventyns und alle Rente de wy hadden. Bortmer were dat unse herr hertoghe Barnym ave ginghe sunder Erven de syne Erven aveghinghen ane Erven. So scol de Stat tu dem Bane mit al den ... unde komen an unse orden. Tu eyner bestughinghe und tu eyner ewighen

(Am Ende war dies Diplom defekt.)

Im Jahre 1350 bestätigte Heinrich Tusmer, Hochmeister des deutschen Ordens, eine zwischen dem Abte Eberhard von Pöplin und den Brüdern der Johanniter Ordenshäuser zu Schöneck und Liebschau, wegen einiger freitiger Güter und Grenzen, getroffene Entscheidung.

In nomine domini amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo trecentesimo XLIX. indictione tertia die sexta mensis Decembris hora quasi meridiei in castro Marienburg Pomezaniensis diocesis in presentia illustris viri Henrici Tusmer magistri generalis ordinis fratrum beate Marie domus hospitalis Jherosolimitane Theutonicorum ac mei publici notarii testiumque subscriptorum compromiserunt videlicet venerabilis pater dominus frater Eberhardus abbas monasterii in Pöplin Cisterciensis ordinis pro se et nomine dicti sui monasterii et conventus in honorabiles et discretos viros dominum Johannem prepositum ecclesie Pomezaniensis et dominum Jacobum plebanum in Lessino parte ex una nec non discretus vir Henningus de Wartenberg procurator religiosorum virorum fratrum ordinis St. Johannis hospitalis Jerusolimitani ad infra scripta sufficiens ab ipsis mandatum habens et procuratorio nomine pro eis et pro toto ordine fratrum eorundem in religiosum virum fratrem Hermannum Kuhdorffer summum hospitalarium dicti ordinis fratrum St. Marie domus Theuthonice et dominum magistrum Martinum plebanum in Elbingo parte ex altera. tanquam in arbitros arbitratores et amicabiles compositores, de omni lite questione petitione causa et controversia que vertitur seu verti posset inter eundem dominum fratrem Eberhardum Abbatem et fratres sui monasterii predicti et conventus parte ex una et prefatos fratres St. Johannis parte ex altera super quibusdam bonis ac gra-

niciis seu limitibus et eorum occasione nec non et super quibuscunque dampnis interesse injuriis et expensis que et quas utraque pars dicta vel altera ex eis conjunctim vel divisim premissorum vel alicujus eorum occasione sustinuit atque fecit, promittentes sibi ad invicem dictus Henningus procuratorio nomine quo supra et prenominate dominus abbas pro se et predicto nomine et convenerunt vicissim, quod tam dictus dominus abbas pro se successoribus suis ac universis antedicti sui monasterii et conventus fratribus, quam memorati fratres St. Johannis omnes et singuli presentes et futuri acceptabunt recipient et ratificabunt et emulgabunt ratum et firmum perpetuo habebunt laudum arbitrium ordinationem transactionem Et quicquid super premissis et quolibet premissorum prenominati arbitri seu amicales compositores ordinandum diffinendum pronunciandum duxerint et laudandum, unde dicti arbitri electi de lite questione et causa ac omnibus et singulis premissis prehabita deliberatione solempni et utriusque partis cognita voluntate pro bono pacis et concordie Dei nomine invocato, laudaverunt, arbitrati fuerunt pronunciaverunt et ordinauerunt, quod prelibatus domus abbas monasterium et conventus vetentis sibi bonis supradictis de quibus quidam fuerit lis et controversia dant adhuc et solvant fratribus St. Johannis centum et quinquaginta marcas denariorum Pruthenicalium ad illas quinquaginta marcas Pruthenicales, quas secundum ordinationem illustris viri olim fratris Lüderi de Brunswig magistri generalis predicti ordinis fratrum domus Theuthonice prout per ipsius patentes litteras apparet inter partes dictas factam eisdem fratribus St. Johannis prius dederunt et nichilominus tradiderunt et quod iidem fratres St. Johannis cessent et

desistant in antea ab omni jure et actione s.. quod et que ipsis ratione predictorum bonorum ac limitum dampnorum interesse et injuriarum et expensarum contra prefatum dominum abbatem suum monasterium et conventum posset competere quovis modo. Predictorum autem bonorum granicie sive termini sunt. Incipiendo juxta fluvium Verissam ubi in utroque litore sunt cumuli de terra congesti. Dein versus meridiem per pratum transeundo ad alium signatam et cumulatam. Abinde directe ascendendo montem et cumulum de terra factum in agro. Deinde directe ad quercum signatam et terra cumulatam in monticulo. Abinde procedendo inter orientem et meridiem ad quercum signatam et cumulatam. Deinde transeundo per paludem et quercum signatam et cumulatam. Inde directe ad pinum signatam et cumulatam circa paludem. Abinde directe ascendendo ad parifagum que dicitur eyne Haynebuche signatam et cumulatam. Deinde eundo versus aquilonam ad parifagum signatam et cumulatam. Deinde directe ad quercum signatam et cumulatam ubi concurrunt termini fratrum St. Johannis de Schoneck et monasterii de Polpelin et Orsechow. Quod quidem arbitrium sive laudum ab ambabus partibus in antienti emolugatum fuit et nichilominus acceptatum. Actum anno mense indictione die et loco suprascriptis. Presentibus religiosis viris Johanne Nothast commendatore in Thorun. domino Johanne plebano ibidem de Crennewitz dicto fratribus ordinis St. Marie domus Theuthonice et Nicolao de Harta clerico Wratislaviensis diocesis-testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis. Anno autem domini M. CCC. quinquagesimo indictione III. qua supra die quinta mensis Julii hora quasi post prandium in castro Marienburg

Pomezaniensis diocesis dicte in presentia fratris Henrici Tusmer magistri generalis ordinis fratrum domus Theutonice ac mei publici notarii testiumque infra scriptorum, dominus Eberhardus abbas in Polplin suo ac dictorum suorum monasterii et conventus nomine solvit et dedit ventum et quinquaginta marcas denariorum Prutenicalium Henningo de Wartenberg procuratori recipienti eas vice et nomine fratrum ordinis St. Johannis de quibus se bene contentum et pagatum quo supra nomine tenuit et vocavit exceptioni siti non date et non solute predictae quantitatis pecunie et omni alii juris canonici et civilis auxilio omnino renunciens et expresse. Insuper partes predictae promiserunt sibi ut invicem nominibus quibus supradicta omnia et singula perpetuo rata et firma haberi et teneri sub pena centum marcarum Pruthenicalium solvenda et danda parti premissa observanti a parte premissa vel aliquod promissorum non observante, qua pena soluta vel non nichilominus omnia et singula firma permaneant seu perducent. In quorum omnium confirmationem et certitudinem pleniorum dominus frater Henricus Tusmer magister generalis presens publicum instrumentum appensione sui sigilli communivit. Actum et datum anno indictione mense die et loco quibus immediate supra. Presentibus religiosis viris Wyrnico de Knyprode magno Commendatore, domino Johanne Capellano et Johanne Bolant socio magistri generalis fratribus ordinis St. Marie domus Theuthonicorum, nec non Bernardo de Wartenberg Commendatore in Lubeschow et Gotfrido Ochsen fratribus ordinis St. Johannis testibus ad premissa rogatis.

Die hierauf folgende Urkunde vom Jahre 1366 ist höchst wichtig, indem sie uns lehrt, wie der Orden die

meisten Güter in diesen Gegenden eingekauft hat. Das General-Kapitel des Johanniter-Ordens zu Avignon ertheilte darin dem Priorat des Ordens in Deutschland die Erlaubniß, zur Tilgung seiner Schulden, Güter, namentlich Tempelburg und Schöneck, zu verkaufen.

Frater Raymundus Berengarii Dei gracia sacre domus hospitalis St. Johannis Jerosolimitane magister humilis et pauperum Cristi custos et nos fratres Nicolaus de Solerio prior. Ferlinus de Arasta procuratores et procuratorio nomine conventus. Pentius de Monte dracone magnus preceptor. Pentius de Tornovo marescalcus, Henricus de sancto Trudene thesaurarius. domus ejusdem generale capitulum celebrantes. Religioso in Cristo nobis carissimo fratri Conrado de Brunsberg domus priori Alemannie. Salutem et sinceram in domino caritatem. Attendentes, prout insinuatio religiosorum in Cristo nobis carissimorum fratrum preceptorum Alamannie in nostro capitulo nobis exhibita seriatim continebat, quod prioratus noster Alamanie per multas temporum pestilentias ac principum et dominorum tam spiritualium quam temporalium incommoda nec non propter ineptam administrationem ante nostri tempora regiminis contracta et aliorum plurimorum hominum oppressionem indebitam in centum millibus florenis dampnose et inutiliter obligatus quorum florenorum triginta sex milia currunt sub coragine usurarum nec non quod superior provincia sive Bacilia Alamanie ultra summam predictam fuerit contracta per fratrem Hujonem de Werdenberg ad obligationem viginti milium unius florenorum auri. quorum solutionis onus dicti preceptores in se integraliter susceperunt. ne dicta Bacilia totaliter deperiret, quodque dicte summe et pecuniarum quantitates absque ipsius prioratus

aliquorum bonorum venditione nullatenus solvi possent viis et modis exquisitis ad talia quibuscunque vigilantesque curis assiduis et ferventi opere circa concernentia comodam reparationem nostre religionis indempnitati et restorationi prioratus et preceptorum ejusdem rei non Bacilie superioris provincie ad supplicationem dictorum preceptorum per nos duximus salubriter providendum. Qua propter in nostra domo Avinionensi per ordinem predictum ad sonum campane more solito convenientes in unum deque nostre circumspectionis industria fide solertia et probitate legali plenam in domino fiduciam obtinentes nos videlicet dictus magister de et cum voluntate consilio et assensu procuratorum procuratorio nomine nostri conventus vice gerentium, et nos procuratores de licentia consilio et assensu domini magistri superioris nostri et nos magister et procuratores de voluntate et assensu fratrum priorum preceptorum et procerum domus nostre nobis assistentium in hac parte, invicem deliberato consilio auctoritate presentium et nostri presentis capituli generalis domus preceptorum Saxonie, Marchie, Slavie et Pomarie, videlicet Tempelburg, Schöneck, Lagow, Aka. Ex aliis quedam alia bona in eisdem partibus et in Oest Frisia consistencia vel alias alia bona in commodum prioratus expediencius redundantia cum consilio et assensu potiorum et aptiorum venustate approbatorum preceptorum dicti prioratus per nos eligendorum, quorum mentes et conscientias in eorum animarum prejudicium aggravamus et aggravatos admonemus circa omnia et singula magis concernentia statum et commodum prioratus vendendi alienando et permutandi, instrumenta venditionum alienationum seu permutationum exponendi cum omnibus et singulis suis clausulis oportunis, qui-

buscunque personis tam ecclesiasticis quam secularibus nobilibus et plebiscitis, pecunias et pecuniarum quantitates de quibuscunque rebus venditis tam mobilibus quam immobilibus habitas et receptas in solutionem dictorum debitorum vel aliam maiorem utilitatem prioratus juxta vestram et preceptorum conscientias libere convertendi et omnia alia et singula faciendi ac quiescendi pacificandi et concedendi que nobis et dictis preceptoribus quos potiori equitatis probitate duxeritis eligendos ad maiorem utilitatem prioratus videbitur expedire Vobis de nostra certa scientia licentiam potestatis mandatum generale et speciale auctoritatem omnimodam et facultatem liberaliter impartimur Committentes vobis fiducialiter in premissis omnibus et circa premissa auctoritatem et vices nostras quocirca universis et singulis fratribus sororibus et donatis sub virtute sancte obedientie ac hominibus et vasallis et quibusvis aliis nobis subditis presentialiter et in futurum in dicto prioratu constitutis sub sacramento fidelitatis et homagii quo nobis et nostre domui sunt astricti. firmiter precipiendo mandamus ne contra nostram licentiam hujusmodi aliquo impedimento seu obstaculo tanto vel expresse venire presumant quinq... vobis priori pareant et obediant suumque pubeant consilium et favorem in omnibus redundantibus ad commodum prioratus quociens opus fuerit et ipsos duxeritis requirendos. Ita et taliter vos habentes quod obedientie transgressio nulla culpet. In cujus rei testimonium bulla communis nostra nostra et nostri conventus plumbea presentibus est appensa. Datum in domo nostra Avinionensi durante nostro prescripto generali capituli die quinta mensis Marcii anno incarnationis domini millesimo trecentesimo sexagesimo sexto.

Im Jahre 1370 verkaufte demzufolge Conrad von Brunsberg, des Johanniter-Ordens Prior in Deutschland, und Hermann von Werberg, ²⁶⁾ Ordensmeister in Sachsen und Wendland, nebst andern Bailiffs und Gebietigern in Deutschland dem deutschen Orden in Preußen Haus und Stadt Schöneck und Wartenberg, so wie alle ihre Güter in Pommerellen.

Ueber die empfangenen Kaufgelber für die Güter zu Schöneck und Wartenberg quittirten, wie nachstehende Urkunde bezeugt, in demselben Jahre Hermann von Werberg als Ordens-Herrenmeister und Albert von Werberg als vormaliger Comthur zu Schöneck.

Nos frater Hermanns de Werberg ordinis sacre domus St. Johannis Jerosolomitani hospitalis preceptor generalis provinciarum Saxonie, Marchie, Slavie et Pomeranie ac frater Albertus de Werberg olim Commendator in Schönecke nec non frater Johannes de Gaude procurator in Utrecht tenore presentium recognoscimus publice profitentes, nos pretium venditionis bonorum ordinis nostri in Schönecke et in Wartenberg cum pertinentiis suis magnifico et religioso viro domino Wynrico de Knyprode ordinis beate Marie Theuthonicorum suique ordinis fratribus rite ac rationabiliter et legitime facte prout literis et instrumentis desuper scriptis sigillatis et confectis evidenter apparet in moneta grossa Pruthenicali recepisse et precepisse integraliter et in totum vice et nomine magistri nostri generalis preceptorum et fratrum ordinis nostri honorabili et religioso viro domino fratre Swedero de Pellant thesaurario ordinis beate Marie

²⁶⁾ Die Urkunde, ausgestellt Speyer, crastino nativ. Joh. Bapt., in Delrich's Verzeichniß S. 98 angeführt, dasselbst wird aber jener v. Werberg Johann genannt.

numerante et nobis tradente citra errorem calculi ex certa scientia in Marienburg quod quidem pretium usque ad summam decem milium marcarum attingit et ascendit in dictis literis contentam et expressam et quia procedente tempore agri mitiendo et rationem reddituum ponendo premissis calculo diligenti invenimus ultra quantitatem pecunie expressam ducentas marcas cum LXV. marcis et duobus schotis nobis competentes accessisse et accrevisse, quam quidem una cum principali in eodem genere monete integraliter percipimus ut prefertur. In cujus rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Actum ut supra. Datum Wartinberg sublato infra octavas beati Martini Episcopi anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo.

XIV.

Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im funfzehnten Jahrhundert.

Mitgetheilt von dem Assessor v. Raumer.

Ein alter, von verschiedenen Händen geschriebener Codex im kurmärkischen Lehnarchiv begreift verschiedene Notizen und Verhandlungen, welche vor und während des Krieges statt gefunden haben, den Churfürst Albrecht Achilles im Jahre 1478 und 1479 gegen Pommern geführt und über den Ranzow die mehrsten Nachrichten gegeben hat.

Der Codex enthält zunächst summarische Bemerkungen über verschiedene Gegenstände, welche auf den Herrntagen, die zu Cöln 1478 und 1479 gehalten wurden, der Churfürst und sein Sohn Markgraf Johann den Ständen vorlegte. Der Churfürst ließ den Ständen die mit den pommerschen Herzögen gewechselten Briefe u. s. w. vorlesen, berieth mit ihnen die zur Fortsetzung des Krieges nöthigen Maßregeln, und versprach ihnen, daß sie den zum Sühnversuch etwa angesetzten Tag mit beschicken sollten. Sodann forderte er die Städte insbesondere auf, ihm eine bestimmte Anzahl Mannschaft zu stellen. Es wird bemerkt, daß diese unter sich Rücksprache genommen und Herabsetzung der Forderung verlangt hätten, wozu

der Churfürst sich auch wohl verstanden habe. Folgendes (nur mit veränderter Orthographie, sonst wörtlich entnommene) Schreiben des Churfürsten an die Stadt Brandenburg wird erweisen, wie schwierig damals eine solche Verhandlung war:

„Wir wollen gesättigt seyn, daß die von Brandenburg haben 300 Gewapnete zu Roß und zu Fuß außer halb der Wagen, die nicht darein sollen gezogen werden, doch so rechnen wir darein die gereisigen Knaben, der sollen sie nicht über 5 oder 6 haben. Der 300 soll ein Viertheil Gereisige (Reiter) seyn und mögen Wagen haben, so viel sie nothdürftig sind, doch unter 30 guter Wagen nicht; das haben sie zugesagt, bis auf fünfzehn Gereisige, da hätten sie gern Trabanten (Fußvolk) für. Getrauen wir, die beide Städte schlagen uns 15 Pferde nicht ab. Ist der einen Stadt um 5, der andern um 10 Pferde und haben doch nicht mehr Leute denn sonst und wollen uns daran verlassen und darauf ins Feld ziehen, angesehen, daß ihr Herkommen ist, daß ein Wagen nicht mehr soll haben, denn 6 Trabanten; das treff nach Anzahl 50 Wagen, so viel sie minder haben denn 50 Wagen, je an einem Wagen einen Wagentknecht und viel Wagenpferde ab, dagegen sollen sie 15 Pferd haben und keinen Menschen mehr, denn sonst; denn sie haben gesagt, 10 sollen einen Wagen haben. Bringen sie mehr, das hab man auch. Des sollen in 2 oder 3 Tagen Antwort geben.“

Desgleichen folgendes Ansinnen an die märkischen Hauptstädte:

„Der drei Hauptstädte in der Mittelmark, Brandenburg, Berlin und Frankfurth, jede soll haben 400 zu Roß und zu Fuß mit sammt den Wagentknechten, darunter sollen seyn 75 Pferde Gereisiger und 50 Wagen und

Wagenknechte, die übrigen Trabanten; sollen alles gute Wapner seyn mit Harnisch, Wehr und andern geschickt, wie sie fort (bisher) im Felde gewesen sind, desgleichen die Gereifigen auch, außerhalb der Knaben, und sollen also gerüstet seyn, bei uns im Feld, am Mittwoch vor Kiliani und bei uns zu bleiben, bis wir wieder daraus ziehen und mit ordentlichen Hauptleuten aus den Räten (Magistraten), den sie gehorsam, versorgt seyn, und daß die Hauptleute uns auch gehorsam seyn, was wir sie heißen, daß sie das thun mit den andern. Des sollen sie Antwort geben am Sonntag schrift.“

Die Ritterschaft wurde, wie es heißt, nach Inhalt der Verzeichnisse (der Lehnspferde) aufgeboden und sollten die Ausbleibenden gepfändet werden. Folgendes ergibt, wie dies geschah:

„Zu ordnen auf jeglichen Ort Landes zwei, die die Ritterschaft anschlagen:

„Auf dem Teltow 2, auf dem hohen Barnym auf dem niedern Barnym 2, im Havelland und der Ezuch 2, im Land zu Lebus der Bischof zu Lebus, im Land zu Sternberg der Meister oder der Comthur zu Lagow, im Uckerland Hans von Bredow, Hennig von Arnim, im Land zu Stolpe und um Angermünde Werner Psuhl; die altmärkischen Beschloßten sind angeschlagen nach Inhalt des Werbregisters. Item von der Altmärkischen Mannschaft unbeschloßt und von der Prignitzschen Mannschaft wegen, die anzuschlagen zu dienen, ist gerathschlagt, daß mein gnädiger Herr Markgraf Johannis gen ihnen zu Tage kommen soll vor dem Herrntag, der hier zu Eölln auf Craudi gesetzt ist. Nemlich soll sein Gnaden mit der Prignitzschen einen Tag haben zur Wilsnack, soll sein Gnaden bei sich haben den Bischof zu Havelberg und Grafen zu Ruppin. Item mit den
Altz

Altmarktischen einen Tag zu Osterburg zu halten und neben sich haben Ern Bosen (von Alvensleben) und Arnt von Lüderitz, die die Dienst wissen anzuschlagen. Item so man den jetzt Vermeldten zum Tag schreibt, soll man sie bei ihren Pflichten und bei Verliesung ihrer Lehn dahin zu kommen vermahnen, dann sie auf den Tag zu Rathenow nächst hiervor gehalten, in fast geringer Zahl zu Tag erschienen seyn. Item man soll einen Herrntag ausschreiben auf Sonntag Graudi auf den Abend her gen Berlin zu kommen.“

Folgender allgemeine Anschlag der Kriegskräfte der Churmark damaliger Zeit findet sich sodann vor, wobei bemerkt wird, daß Markgraf Johannis und Churfürst Albrechts Hofgesinde ungerechnet sey:

„Anschlag der Prelaten und Ritterschaft zum täglichen Krieg:

- 30 Pferde der Bischof zu Lebus,
- 30 Pferde der Bischof zu Brandenburg,
- 30 Pferde der Meister Sanct Johannis Ordens,
- 20 Pferde die Sternbergische Mannschaft,
- 30 Pferde, Grafen zu Ruppin,
- 10 Pferde der von Barby,
- 200 Pferde Buße von Alvensleben, Ritter mit allen Altmarktischen Beschloßten und Unbeschloßten,
- 30 Pferde, Bischof zu Havelberg,
- 100 Pferde, alle Prignitzsche Mannschaft,
- 50 Pferde die Ritterschaft im Land zu Cottbus,
- 100 Pferde zu Crossen,
- 200 Pferde die Ritterschaft in der Mittelmark, außerhalb der Ukerischen und der Ritterschaft jenseit der Oder.“

Hier sind nur die Lehnypferde gerechnet; daß aber sonst weit mehr Mannschaft zusammen kam, beweist folgender Anschlag:

„Anschlag zu dem Herzoge (von Pommern) in das Feld
auf dem Herrntage Graudi 1479:

- Item 3400 die vier Hauptstädte in der Mittelmark,
- item 1600 die kleinen Städte in der Mittelmark,
- item 3200 die Altmärkischen Städte,
- item 600 Pferde die Prignitzer (Städte),
- item 1000 die Städte über der Oder zu Roß und zu Fuß,
- item 400 Pferde die Ritterschaft über der Oder,
- item 200 zu Roß und zu Fuß die Ritterschaft und
Stadt Cottbus,
- item 1600 Pferde die Ritterschaft in der Mittelmark,
- item 1200 Pferde in der Altmark und Prignitz,
- item 1200 Pferde die Herrschaft über Hofe,
- item 4000 Fußvolk der Fürsten, Prelaten, Ritterschaft
und das dem Hof folgt,
- item 2000 zu Roß und Fuß (von) allen Gästen (fremde
Truppen).

Summa 20,000 zu Roß und Fuß.“

„Anschlag der Städte Trabanten zu halten zu täglichem
Krieg:

- 100 Trabanten beide Städte Brandenburg mit sammt
den kleinen Städten, so in ihre Sprach gehörend,
- 100 Trabanten Berlin und Cölln mit sammt den kleinen
Städten, so in ihre Sprach gehörend (? wahrschein-
lich führten die Hauptstädte auf dem Landtage eine
Art Vorsitz der kleinen Städte, s. Garceus p. 207,
edit. Kraus.),
- 300 Trabanten alle altmärkische Städte, die mögen sie
nach Anzahl unter sich selbst anschlagen,
- 100 Trabanten alle prignitzische Städte, mit sammt Len-
zen, die mögen sie auch nach Anzahl unter sich
selbst anschlagen.

Summa totalis 600 Trabanten.“

Ein anderer Anschlag wurde auf dem Herrntage, Donnerstag in den Ostern 1479, gemacht, und lautet, wie folgt:

„Anschlag gegen Stettin:

Brandenburg beide Städte 600 M. darunter 100 Pferde.

Frankfurth 600 ; ; 100 ;

Berlin und Cölln . . . 600 ; ; 100 ;

Prenzlau 600 ; ; 100 ;

Treuenbriezen 200 ; ; 20 ;

Rathenow 80 ; ; 15 ;

Nauen 60 ; ; 6 ;

Spandow 100 ; ; 15 ;

Templin 40 ; ; 10 ;

Bernau 100 ; ; 20 ;

Neustadt (Eberswalde) . 60 ; ; 6 ;

Straußberg 25 ; ; 4 ;

Müncheberg 25 ; ; 4 ;

Angermünde 100 ; ; 15 ;

Drossen 80 ; ; 20 ;

Cottbus 100 ; ; 30 ;

Jegliche Hauptstadt zwei Hauffniz (Haubizen) und einen Büchsenmeister, der damit schießen kann; sonst jegliche Stadt eine (Haubize) und der Hauptstädte eine 2 Zimmermänner, der kleinen Städte jegliche einen Zimmermann.

Stendal 600 M. darunter 100 Pferde,

Salzwedel 600 ; ; 100 ;

doch sollen sich beide Städte unter einander vertragen, solche Summe auszurichten nach Gebühr.

Tangermünde, Gardelegen, Sehausen, Osterburg und Werben 1200 Mann, darunter 200 Pferde, sollen sie unter sich selbst anschlagen nach Gebühr.

Perleberg 200 M. darunter 30 Pferde.

Havelberg	100 Mann darunter 20 Pferde.
Kyritz	200 ; ; 30 ;
Prißwalf	100 ; ; 20 ;
Lenzen	50 ; ; 15 ; "

„Anschlag der Prälaten und Ritterschaft:

100 Mann Bischof zu Lebus, darunter 30 Pferde,
 200 Mann Bischof zu Havelberg, darunter 50 Pferde,
 60 Mann Bischof zu Brandenburg, darunter 20 Pf.,
 100 Mann Meister Sanct Johannis-Ordens von dem,
 das er von uns hat, mit sammt dem Land zu
 Sternberg und seinen Comthuren; darunter 50
 Pferde;

300 Mann Grafen zu Ruppın, darunter 100 Pferde.

„Item ein jeglicher Wagen durch das ganze Heer
 soll haben 5, einen Wagenknecht und vier guter Trabanten,
 die sollen haben einen Spieß, eine Büchse, zwei
 Armbrust und was dazu gehört, damit sie Geschos genug
 haben und sonst eine ritterlich gute Wehr, es sey ein
 Schwerdt, ein Messer, Panzer, Schild und Harnisch, so
 er (am) best kann.“

Wenn nun auf diese Art ein Heer zusammengebracht
 war, so wurden Kriagsartikel bekannt gemacht, welche
 also lauten:

Bestellung des Heeres.

„Item bei Leib und Gut soll niemand keinen Freund
 beschädigen oder berauben oder keinerlei Unfug treiben,
 mit denen, die im (dem) Heere zuführen. Welcher dar-
 über thut, der soll gestraft werden ohne Gnad mit dem
 Schwerdt, als Raubes Recht ist.

„Item alle die Rumor anheben, die sollen gestraft
 werden nach Erkenntniß meines gnädigen Herrn und sei-
 ner Gnaden Rätthe, die sein Gnaden ungefährlich zu ihm
 nimmt und ein Jeder nach seiner Gebühr.

„Item, wo sich aber Rumor begeben, das doch nicht seyn soll bei Verliesung der Strafe vor angezeigt, so soll niemand bei Verliesung des Leibs dem Andern zulaufen, außerhalb der, die daran geordnet sind, die sollen scheiden und darin handeln nach Gebühr bis an meinen gnädigen Herrn und Hauptleute. Denn wenn das sollt seyn, daß jederman zulief, so erschlugen wir alle einander; sonst ist es leicht zu steuern und man soll niemand darinn ansehen, Freundschaft oder einigerlei Verwandniß dem Andern, sondern einen gemeinen Nutzen darinn suchen, zu Nutz meinem gnädigen Herrn, der Herrschaft und dem Heer, und wer sich der Strafung enthielt (weigert), soll männiglich den Hilfe thun, die dazu beschieden sind, daß die strafen mögen und Ordnung halten.

„Item wer da stiehlt, der soll ohne Gnade gestraft werden mit dem Strang.

„Item welcher den Freunden nähme, der soll ohne Gnade gestraft werden nach Erkenntniß meines gnädigen Herrn oder seiner Gnaden Hauptleute nach Gestalt der Sachen.

„Item es soll niemand futtern, dann wie es alle Nacht beruft wird, auch nicht ausschlagen (ausziehen) ohne (in) Geschäft meines gnädigen Herrn oder des Hauptmanns. Welcher darüber thut, dem will man für keinen Schaden stehen, ob man was verlohre.

„Item daß niemand keine Grube im Heere graben soll, dadurch die Leute am Reiten und Gehen verhindert würden.

„Item daß man still sey im Heere.

„Item so man futtern will, soll jedermann auf das Fähnlein und Wagen warten und Alles nach dem Fähnlein reiten, fahren und gehen und sollen futtern, da man sie hinzeigt, bei einander, unzertrennt und ob sie an einem

Ende nicht alle zu füttern fänden, so soll doch keiner heimfahren, reiten oder gehen, sie haben denn alle gefüttert, und ferner mit einander fahren, wo man Fütterung findet und sollen dann, so sie alle gefüttert haben, in der Ordnung wieder heimziehen, als sie ausgezogen sind und soll der Nicolastkau mit den Wagen und Trabantem, so viel man deren schafft, mitziehen.

„Item der Futterhauptmann, dem wird man alle Wege zuordnen, davon er die Feld bestellt und die wahren, das Volk zu bewahren.

„Item wo man füttern will, da soll man alle Wege voraus das besichtigen lassen.

„Item alle Morgen, es sey in Städten oder im Feld, soll man ausschicken Knechte, den zu verwahren ist, die da besichtigen alle Ding ehe man auszieht zu füttern oder anderes, und nach ihnen wieder zu sperren, bis sie wieder kommen.

„Item daß man Ordnung mache und das Heer theile in 8 Theile, daß alle Tage der Theile eines das Heer Tag und Nacht bewahre in Fütterung und wo es Noth ist. Derselbigen Theile einen lege man zu den Büchsen, damit kommt es in 8 Tagen wieder an einen.

„Item wo man Büchsen wird legen, daß man dazu lege tausend, darunter 200 Reifiger (Reiter) mit Wagenknechten und Allem, die sich vergraben bei den Büchsen, damit die Büchsen allweg bewahrt sind und man nicht alle Tage ab darf wechseln.

„Item daß Niemand jage aus dem Heer oder aus den Städten, sondern wenn man austrummet (trompetet), daß jedermann auf den Platz zu Haufen rücke, es sey in dem Heer oder in den Städten, wie jeder geordnet sey, so lang, daß die Hauptleute das Ding besichtigen las-

sen und zu Rathe werden, wie man thun will; daß man dann noch heem (heimlich) Geschäft handele.

„Item zu bestellen die Scharwächter Tag und Nacht nach Nothdurft.

„Item zu ordnen über jegliche Zeile einen Hauptmann, der alle Nacht wisse, was sich seine Zeil mindert oder mehrt oder wer Fremdes darinn käme, das den Hauptleuten wisse zu entdecken.

„Item Viertelmeister zu setzen im Heer in der äußern Zeil, in jeglichem Viertel zwei, auf daß man wisse allwege Tag und Nacht, daß die Wagenburg bewahrt sey.

„Item alle Nacht je über 10 Wagen bei der Nacht ein klein Feuer zu machen, einen Steinwurf von der Wagenburg.“

Von der damaligen Art Krieg zu führen, werden nun die folgenden Stücke einen anschaulichen Begriff geben. Es sind Dispositionen, die der große Kriegsheld der damaligen Zeit, Churfürst Albrecht Achilles, wahrscheinlich selbst jemandem in die Feder dictirt hat:

Bestellung des Sturms zum Garz.

„Item zu dem einen Sturm des schwarzen und weißen Fähnleins sollen seyn 1000, nemlich 200 Armbrustschützen und 50 Büchschützen, dazu 400 Reifige und 400 Trabanten.

„Item zu dem andern Sturm des Burggrafthums Fähnlein sollen seyn 1000, nemlich 200 Armbrustschützen und 50 Büchschützen, dazu 400 Reifige und 400 Trabanten.

„Item zu jeglichem Haufen funfzig, die die Leitern tragen, und 50 die die Sektartischen (große Schilde, die in die Erde gesteckt wurden) und Korb setzen und tragen, damit man stehend macht, da die Schützen bleiben mögen.

„Item an jedem Sturm sollen die Körbe am ersten gehen.

„Item darauf die Armbrust- und Büchschützen.

„Item darauf die Leitern und die 50 mit, die sie aufbringen (aufrichten).

„Item darauf hundert, die steigen, und auf dieselben aber hundert, die steigen und sie stärken (verstärken), das sollen allweg aus jedem Haufen 200 seyn, nemlich 100 Reifig und 100 Trabanten und wie ein Haufe zum Sturm bestellt ist, also soll der andre auch bestellt werden in gleicher Stärke.

„Item darauf sollen gehen die zwei Sturm mit ihren Fähnlein und auf jeden Haufen 100, die dem Banner desselben Haufens nachgehen, die da treiben, daß man dem Banner folge und niemand hinten in den Haufen breche.

„Item das Hauptbanner soll darab stehen oder halten, wo das Noth ist, den Feinden Widerstand zu thun, ob sie den Sturm wehren wollten, ob das nicht wäre, nach Nothen, beiden Haufen gleich in der Mitte und auf sie zu drucken (nachzurücken), wo man am ersten hinein kommt.

„Item daß da nachgehen etliche Karren Büchsen, ob man der nothdürftig wäre, daß man sie bald hätte mit Steinen und Pulver gerüstet, als dazu gehört.

„Item die Wagenburg in der äußersten Zeil soll ganz geschlossen seyn und bei jedem Wagen ein Schütze und ein Spießer und dazu die Wagenknechte mit einem Flegel.

„Item etliche Büchsen sollen auch in dem Heer bleiben an der äußersten Zeile.

„Item die Uebrigen alle zu Roß und zu Fuß, die nicht zu den zweien Fähnlein geordnet sind, und die Zahl

übertrifft, wie vorsteht, die sollen auf dem Platz stehen und der von Lebus ihr Hauptmann seyn.

„Item alle Hütten sollen fallen und die Feuer gelöscht werden.

„Item daß man den Büchsen und Armbrustschützen Pulver, Blei und Pfeile genug gebe, und daß der junge Clunkerer die Pfeile alle einschneiden lasse.

„Item der heilige und sanct Jorg soll seyn die Losung, die Mutter Gottes das heimliche Wahrzeichen, die Kreuz das Zeichen und darzu Eichenlaub, und nach Mitternacht soll man eine selige Messe lesen oder singen von den heiligen dreien Königen und Sanct Johannis Minne trinken,¹⁾ des man genug bestellen soll. Und alsdann die Geschick (Geschütz) gehen bei Nacht verborgen an die Enden, da sie sollen gehen, und die Büchsen soll man alle richten, als sie beschieden worden an beiden Stürmen und so die große Hauptbüchse geht, so soll der, der ob dem Sturm hält, trummeten, alsdenn soll man

¹⁾ Die nordischen Völker pflegten bei ihren den Göttern geweihten Gastmahlen einen Minnebecher zum Andenken abgeschiedener Freunde zu leeren. Später, etwa zur Zeit Karls des Großen, war es Sitte, zu St. Stephans, St. Martins und St. Johannis Ehren zu trinken (siehe die Schrift: Geschichte der deutschen Nationalneigung zum Trunk, 1782, S. 51, wo auf Thomasii Dissertatio de poculo S. Johannis verwiesen wird). Hiermit hängt das „Sanct Johans Rynn trinken“ vielleicht zusammen. Daß auch noch in späterer Zeit sich die Sitte, vor einer Schlacht oder einem Sturm ein gemeinsames Mahl zu feiern, erhalten hatte, beweist eine Stelle in der Schrift: Architectura von Bestungen u. s. w., Strasburg 1608, Fol. (die älteste Ausgabe ist von 1589), wo es heißt: „Wann nun alles (zum Sturm einer Festung) nach Nothdurft bestellt und man des Anlaufs und Sturms erwarten muß, sollen die Obersten, neben christlichen Seelsorgern, dem Volk tröstlichen zusprechen, auch mit Speiß und Trank das Volk an allen Orten versorgen, damit der Mann in seinen Kräften gestärkt werde und bleibe.“ —

in dem Namen des allmächtigen Gottes angehen, und welcher Sturm mit der Hülfe Gottes am ersten gewinnt, der soll zu dem andern Sturm zutreten, der noch nicht gewonnen ist, dem auch hinein zu helfen, doch nicht alle, sondern 200. Die andern sollen gehen in Ordnung, wohl drucken und an ihr Gewahrsam bleiben, wie sie die Hauptleute, die vorgehen, bescheiden, (je) nachdem sie sehen, wie sich die in dem Schlosse (die Feinde) geschickt haben.

„Item was jedermann gewinnt, das soll man ihm lassen, bei Verließung des Lebens, auf daß Rumor vermieden werde.

„Item Wartleute zu bestellen, die die Nacht vor dem Sturm, und den Tag, da man stürmet, halten auf das weiseste, daß man alle Ding desto gewahrsamer bestellen möge, und daß denselben Tag, an dem man stürmt, niemand füttere.

„Item 100 zu ordnen, die die Graben füllen oder Brücken übermachen.

„Item daß alle Ding, wie vorsteht, heut bestellt werden, wenn man zu Nachts ansagt, daß man den Dingen nachgehe, wie vorsteht.

„Item daß alle Hauptleute über das Kennfährlein, das Burggrafthum Banner und das Hauptbanner, auch der von Lebus die Ding jeder in seinem Haufen bestellen, wie vorsteht.

„Item nicht zu vergessen vor dem Sturm Ritter zu schlagen.

„Item alle Ritterrecht der die am ersten hinein kommen.

„Item 10 Hackenbüchsen am Sturm da Markgraf Johannis stürmen wird, da soll der Stephan von Stauff Hauptmann über seyn.

„Item 10 Hackenbüchsen am Sturm, da Markgraf Friedrich stürmen wird, da soll der Ritzingisch Hauptmann über seyn, dazu soll ihrer jeder 2 Steinbüchsen, die am meisten Steine haben, unter Händen haben.

„Item daß die beide gedenken, daß sie Anschlag haben, es sey Pech oder anderes, damit sie ungesäumt sind.

„Item 4 Büchsenmeister zu ordnen, die im Heer bleiben, daß jeglicher habe ein Steinbüchse unter Händen, und über die Hackenbüchsen in demselben Viertel sey.

„Item daß der Wale schieße zum Thurm, die Feinde heraus zu treiben, wenn es Noth ist, und er von dem Hauptmann bei den Körben beschieden wird.

„Item daß der Sigmund Büchsenmeister mit der Sternbergerinn (Name des Geschützes) schieße zu den Volwerken.

„Item zu ordnen 10 Wagen mit Wellen, damit die Gräben füllen; die sollen sie an beiden Stürmen gleich theilen, desgleichen 10 Wagen mit Brettern, Holz und Stangen, der man zu der Füllung nothdürftig ist.

„Item zu bestellen Leitern, so man der meist gehalten mag in Städten und anderswo, als der Eckstorff weiß, und daß man die zur Stunde herauf führe zu der großen Büchse, daß man's zu finden weiß.

„Item zu ordnen mit den von Brandenburg und Berlin, daß jegliche Stadt zwei ordne, der allweg einer darnieden sey bei den Körben, dem die Ihrigen gehorsam sind, daß sie helfen zu thun, was Noth ist.

„Item vier Zimmermänner soll der Pfennig aus seinen 24 Gesellen geben, der zwei bei Markgraf Johannis und 2 bei Markgraf Fridrichs Sturm sind.

„Item die Hackenbüchsen wollen wir ordnen, daß einem jeden die werden.

„Item die 4 Steinbüchsen muß man ordnen von

den Märkischen, denn wir keine Steinbüchse haben. Die andern Steinbüchsen alle, auch alle unsre Hackenbüchsen, über die 20, bleiben im Heer.

„Item Fritz von der Schulenburg soll seyn bei dem Hauptbanner ein Hauptmann mit der schwarz und weißen Fahne.

„Item man soll geben den Schützen einen Hauptmann.

„Item der von Ruppin Trabanten sollen die Körbe und Tartschen tragen und setzen, den soll man einen Hauptmann geben.

„Item die Prignitzschen Städte sollen haben 200 Trabanten, 50 die die Leitern tragen, den soll man einen Hauptmann geben.

„Item noch 50 Prignitzern soll man einen Hauptmann geben, die vor den Leitern gehen und helfen aufrichten.

„Item die übrigen 50 sollen Schützen seyn, die sollen bleiben bei dem Schützenmeister.

„Item 50 Fränkischer Büchschützen sollen bleiben bei dem Schützenhauptmann.

„Item die Altmärkischen Städte sollen haben 400, da soll man je geben 100 einen Hauptmann, die ersten sollen steigen, die andern sollen auch steigen und nachfolgen, darauf soll das Banner gehen, und ein Hause auf den andern folgen, wie gestern angezeigt ist (man sieht, daß der Anfang dieser Disposition Tags zuvor aufgesetzt ist).

„Item der Schützen Hause, Märkische und Prignitzer, auch die gereifig sind, auch Markgraf Johannis Leute, die sollen bei dem schwarz und weißen Fähnlein seyn, doch sollen sie 100 gereifige Schützen davon schicken.“

Der Sturm auf Garz lief übrigens unglücklich ab (Buchholz, Brandenb. Gesch. Th. 3. S. 198).

Der Churfürst unternahm sodann einen Anschlag auf Bierraden, worüber sich zuerst folgende allgemeine Anordnung vorfindet:

„Item die Theilung der Haufen. Wir und unser Sohn mit unserm Hofgesinde, mit den Franken und mit den Sachsen wollen haben 4 Haufen, und jeglicher Haufen soll haben 400 Pferde.

„It. das Rennpanner ein Haufen.

„It. das Hauptpanner zwei Haufen, soll jeglicher haben auf das mindeste 200 Pferde, also kommt es je in der Wochen an einen einst.

„It. wir benennen, wie der Haufen Theilung ist. Die Sachsen ein Haufen; Markgraf Johannis und die Fränkischen Schützen einen Haufen.

„It. das fränkische Hauptpanner soll machen 2 Haufen, der soll jeglicher 200 Pferde haben; soll man einen zugeben Herrn Almus von Rosenberg, den andern soll man zugeben dem Stolzenroder.

„It. Herr Caspar von Westenberg mit den fränkischen Schützen und der Herdegen mit Markgraf Johannis Hofgesind der 4te Haufen.

„It. Fritz von der Schulenburg mit dem Rennpanner der fünfte Haufen.

„It. Ludwig Schaplaw und Hanns Barsuß mit ihrer Nothe der sechste Haufen; dem sollen die von Ruppin zugeben aus ihrem Zeug, damit sie 200 Pferde haben, als wohl der andre Haufen auch haben soll.

„It. außerhalb derer, die genannt sind, sollen die Hauptleute des Hauptpanners 200 Pferde schicken zu dem siebenten Haufen; der soll Bernhard von Bredow ein Hauptmann seyn.

„It. nichts desto minder, wenn der ganze Haufen reitet mit dem Hauptpanner, oder welche denselben Tag nicht geordnet sind, die zu dem Hauptpanner gehören, da soll jeglicher kommen an die Enden, da er geschickt ist; desgleichen mit dem Rennpanner.

„It. desgleichen mit dem fränkischen Panner; und Schützen; Fähnlein; it. das Fußvolk. It. die Altmärkischen und Prignitzischen sollen alle Tag und Nacht haben hundert, wohin sie die Hauptleute schaffen, daß sie das thun.

„It. die Mittelmärkischen und Neumärkischen sollen auch haben 100, die thun, was sie die Hauptleute heißen und mit ihnen schaffen Tag und Nacht.

„It. die fränkischen Trabanten, die sächsischen und die andern Trabanten, die keinen Sold haben, die sollen haben hundert, wohin sie die Hauptleute ordnen und mit ihnen schaffen, daß sie das thun Tag und Nacht.

„Das ist ein Anschlag unter den Gereisigen eine Woche auf 1400 Pferde.

„Desgleichen eine Woche auf 2100 Trabanten; die übrigen Reisigen und Fußvolk aller derer, die im Heer sind, sollen im Heer bleiben und des Heers warten, und handeln nach Befehl der Hauptleute, und mit den Wagen nach Befehl der Wagenburgmeister.

„It. die von den Städten und von allen Trabanten sollen je hundert einen Hauptmann haben, den sollen ihnen die Städte geben, von jeglicher Rotte, wie angezeigt ist, die allwege Tag und Nacht bei ihren hundert bleiben, so es an sie kommt.

„It. die in die Fütterung ziehen, sollen die übrigen sechs Haufen, da es nicht an ist, des gereisigen Zeuges und des Fußvolks, in der Wagenburg bleiben zu Bewahrung des Feldes und ob man die Futterer, Speiser oder

andre verstärken will, daß man sie finde oder wozu man sie brauchen will.

„It. daß allewege der märkische Marschall, Vogt und Cammerschreiber mit den Hauptleuten eins werden, wie die Speisewagen gehen sollen, wohin und wann, das mit sie mögen mit Gottes Hülfe bestellen, daß sie versorgt sind.

„It. man soll allewege mit dem Tag hinaus rücken, der Hause, der ob der Fütterung halten soll, die die Futterwagen aufhalten, bei einander und von ihnen schicken 10 oder 20 Pferde, die alle hält (Hinterhalte) vor beschlagen und einnehmen, und so dieselben ihnen verkünden mit 2 oder 3 Knechten; die übrigen sollen an den Haltstätten bleiben bis an den Widerhineinzug. Soll man in den Namen Gottes die Futterwagen gehen lassen und mit dem Haufen den Futterwagen vor ziehen bis an die Enden, da sie bleiben wollen und halten, und sollen die Wagen nicht für sich gehen, sondern in der Risir (Revier) füttern, und so die Wagen nun alle gefüttert haben, so soll man die wieder lassen in Ordnung hineingehen, als sie hinausgegangen sind, und der Hause nachtraben und bei 50 von ihrem Haufen wieder nachtraben lassen bis ins Heer.

„It. alle Nacht die Wagenburg zu bereiten und zu beschließen, auch alle Nacht im Heer schreien und die Losung sagen lassen, wie es verlassen (befohlen) ist.“

„Markgraf Abrechts Anschlag über die Randow zu ziehen mit einer Wagenburg von 300 Wagen und mit sechs Zeilen, an jeglicher Zeile 50 Wagen, die bis an den Fuhr, da man überziehen will, gehen sollen.

„Ordnung des Zuges:

Zum ersten, 3 Steinbüchsen vor der Wagenburg,

10 Hafenbüchsen,

20 Handbüchsen-
darauf die Schützen,
darauf die Spigbrecher,
darauf die Hauptpanner;

die alle sollen zu Fuß abtreten vor dem Fuhr, 2 oder 3 Ackerlängen ungefähr, und sollen alle zu Fuß sechten und überkommen und ihre Pferde an die Wagen binden.

„In der mittleren Zeil daneben auf beiden Seiten die Erabanten getheilt, die mittelmärkischen auf einer Seite, die altmärkischen auf der andern Seite.

„Darauf die Bauern.

„Darauf zu Roß und Fuß, die die Haufen in jeglicher Zeile helfen zu Haufen halten und nachtreiben, die zu Roß sollen die sächsischen seyn, die zu Fuß soll man ordnen 40 oder 50.

„Item so man mit den Wagen am Fuhr ist, soll man die Wagenburg an jeglicher Zeil hinten schließen, daß niemand zurück oder weichen kann.

„Sonst sollen an den äußern Seiten der Wagenburg 4 oder 5 geordnet seyn, die die Wagen führen und zu Haufen halten und helfen schließen.

„It. auf der andern Seite gegen das Schloß Wieraden wärts, zu der linken, als man danieden und dabei am Fuhr wollte überziehen, soll sein Markgraf Fridrich mit den Fränkischen, allen zu Fuß, wie vorgemeldet.

„It. auf der andern und rechten Seiten soll seyn das Rennpanner, alle Schützen von den altmärkischen und prignikischen Fußknechten dazu die Havelbergischen, Ruppinschen und Prignikischen Fußknechte und wie das Hauptpanner geschickt ist, sollen sie nach Anzahl auch geschickt seyn.

„It. 100 Wagen sollen die Fränkischen haben in 2 Zeilen und einen Wagenburgmeister; 100 Wagen die Prignitzer
in

in 2 Zeilen und einen Wagenburgmeister, 100 Wagen die Mittelzeile, da soll man anschließen die besten und Wagenburgmeister.

„It. auf den ersten Wagen soll man führen Bretter und Bäume, eines Deines dick, und vor jeglicher Zeil 50 die halb Wellen oder Busch hauen, tragen und graben, und halb Schaufeln und Hauen haben.

„It. so man hinüber kommt zu Fuß, sollen die Bauern mit andern Brücken hinüber machen, daß man die Wagen und mit der ganzen Wagenburg und zu Noth hinüber ziehe.

„Die ersten so zu Fuß zu einem jeglichen geschickt hinüber kommen, sollen ob einander halten und bei ein (ander) bleiben, bis man gar hinüber kommt, und Raths werde, was man mit Rath vornimmt.

„Die obgemeldeten Alle, so dem Feind zu Gegenwehr geschickt seyn, müssen stürmen und streiten. Stürmen den Wall oder Ufer, da man hinüber will; streiten, so man hinüber kommt, mit den Feinden.

„It. die Wagenburg, zugerichtet wie obgemeldet, bewahret, daß niemand fliehen kann, daß man niemand stehlen (?) kann und daß man das Volk hinternach treibt.

„It. so die Wagenburg hinüber kommt und zieht, soll man sie vorne schließen.

„It. nach vieler Bewegniß ist gerathschlagt, daß solcher Zug über die Randow zu ziehen mit dem ersten Tagesfeuer geschehen soll.“

Hierneben findet sich nun eine alte, gleichzeitige Planzeichnung, auf der man das Schloß Vierraden in Gestalt eines runden Thurmes, mit einem Wassergraben umgeben, erblickt, sodann die sechs Zeilen, welche auf die Randow losziehen, und in der Mitte das Hauptbanner,

Spitzenbrecher und Schützen. Die Pommern standen jenseit der Randow neben dem Schlosse Vierraden. *)

Der Sturm muß gelungen seyn, denn es begann die Belagerung des Schlosses Vierraden selbst, worüber Folgendes angeordnet wird:

„Wie man sich vor Vierraden fûrgeschlagen hat, am Montag nach Exaltationis anno 1478.

„It. Meister Hans soll haben die Hauptbüchse, die er nun geschossen hat; die Sternbergerin soll haben der Büchsenmeister von Culmbach, Jürg Tuschere, und sollen schießen zum Schloß hier dießseits des Wassers.

„It. so soll haben der Wale die große Büchse, so von Frankfurth kommen ist, und sein Gefelle, der Wairische, soll haben die Nürnbergerin, und soll jeder dem andern fûrsetzen und helfen, und sollen liegen und schießen jenseit des Wassers.

„It. Hauptleute zu den Büchsen hier dießseits des Wassers, Claus von Arnim, Cung Perlcher, Nickel Rym und ein Scherrentinger.

„It. die von Brandenburg, Berlin, Prenzlau und alle andre mittelmärkische Städte und die fränkische Trabanten sollen warten zu derselben Hauptbüchse hier dießseits des Wassers und auf den Sturm.

„It. alle obgeschriebene mittelmärkische Städte sollen leihen alle Nacht 100 Wapener und 20 Reifige, da sollen sie zuordnen Hauptleute, die bei den Büchsen liegen.

„It. die Fränkischen sollen haben 40 Trabanten und 20 Reifigen, item die Sächsischen 20 Reifige alle Nacht bei den Büchsen — Summa 200.

„It. Graf von Zollern, Lorenz von Schaumberg, Hans Wicksdorff und Hüner von Bartenleben sollen

*) Hierbei die lithographirte Planzeichnung.

Hauptleute seyn über die Hauptbüchsen jenseit des Wassers, und sollen alle Nacht selbst 10 Gereifige danieden bei den Büchsen seyn.

„It. die von Stendal, Salzwedel und andre altmärkische und prignitzsche Städte sollen warten zu denselbigen Hauptbüchsen und auf den Sturm.

„It. und sollen alle Nacht leihen zu den Büchsen 150 Trabanten und dazu 30 Reifige, da sollen sie zu ordnen Hauptleute.“

Vor Werraden gehandelt.

„It. die zu bestellen, die jenseit des Wassers liegen und die Büchsen heute helfen legen.

„It. zu verwahren der Stätt im Heere, die über dem Wasser bei der Büchsen liegen, daß man die verjäume und vergrabe.

„It. Werner Psuhl zu schreiben, daß er durch die Bauern im Land Stolpe und darum zur Stund bestelle und verfüge, daß die drei Wege über die Welse und zu Stendal, da wir nächst übergezogen sind, verhauen, vergraben und die Brücken abgeworfen werden, daß niemand darüber kommen möge.

„It. das Heer zu vergraben.

„It. zu schanzen vom Heer bis zu der Büchse, daß durch man über die Büchsen nicht gerennen möge.

„It. viel Körbe und Wollen zu führen zu der Stätte.

„It. zu verhauen den einen Weg, der von Garz hieher gehet, und den andern zu vergraben und einen Schneller daran zu machen, den man auf und zu thue, und bewahre, daß wir denn inne haben.

„It. Ueberfahrten von diesem Heere hinüber zu jener Büchse an zwei oder drei Enden zu machen, da man hierüber futtern und speisen möge.“

Endlich wurde ein auch Anschlag auf Bernstein unternommen:

Gemein Fürschlagen vor Bernstein.

„It. der Walen soll haben die Nürnbergische Büchse.

„it. 6 Segtartschen, 12 Arbeiter, 6 Schaufeln, 6 Hauen.

„It. Herzog Ludwigs Büchsenmeister soll haben die Sternbergerin.

„It. des von Wirttemberg Büchsenmeister Meister Hans soll schießen mit der großen Büchse.

„It. zu den obgenannten Büchsen allen soll Meister Pfennig die Steine geben und der Clunkerer das Pulver.

„It. Meister Pfennig soll seine Gefellen alle 24 zu ihm nehmen um demselben und andern helfen.

„It. 24 Gräber halb mit Hauen, halb mit Schaufeln.

„It. die Büchsenmeister alle sollen gerüstet seyn mit ihren Büchsen und was dazu gehört und sie legen und damit schießen nach Unterweisung der Hauptleute.

„It. Wallenrod und Stolzenroder, der zwei einer soll allwege danieden seyn und abwechseln Tag und Nacht und 100 Büchschützen, mit ihnen Wapner, item 20 Gezeiße.

„It. Peter von Gerow soll mit seinen Gefellen selb 20 seyn und warten auf die 3 Büchsenmeister obberührt.

„It. 2 Plagmeister sollen jeglicher haben 10, die helfen graben und arbeiten.

„It. man soll auch zu den Büchsen geben der von Berlin Soldner mit der Fahne, die sind 60, und daß die von Berlin ihnen befehlen, daß sie den Hauptleuten gehorsam seyn.

„It. man soll auch dazu geben 40 Trabanten böhmisch, die Herzog Hans gefangen hat, daß sich die danieder zu den Büchsen schlagen und stets dabei bleiben.

„It. 2 Steinbüchsen die von Stendal, 2 Steinbüchsen die von Berlin, eine Steinbüchse die von Brandenburg, 2 Steinbüchsen die von Königsberg, die alle sollen ihre Büchsenmeister darzu geben, so das Noth wird seyn.

„Die alle obberührt sollen vor meines gnäd. Herrn Zelt seyn um 7 Stund auf den Abend.

„It. von den 4 Hauptstädten soll jegliche Hauptstadt machen fünf Körbe.“

XV.

M i s c e l l e n.

1. Beiträge zur Culturgeschichte Schlesiens von
Joh. G. Bergemann.

Schlesische Modetänze im Jahre 1406.

In einer alten geschriebenen Chronik des funfzehnten Jahrhunderts, in der die damals üblichen Lustbarkeiten erzählt werden, führt der Verfasser auch die 1406 neuen Modetänze an. Diese waren:

1. Der Zwölfsmonatstanz. Dieser war in folgender Art beschaffen. Zwölf Männer und zwölf Weiber traten in einen Kreis, Paar und Paar, ohne sich die Hände zu reichen. Sobald die Musik von ein paar Pfeifen, einem Dudelsack und einer Trommel ertönte, die indeß bloß dazu da war, um den Takt anzugeben, stampften die Tänzer gemeinschaftlich mit dem rechten Fuße auf, klatschten in die Hände und gingen dann unter frohem Jauchzen erst mit dem in den Kreis gekehrten Angesicht, dann mit abgewandtem, mehrere Male rings herum. Dann gruppirten sich vier Colonnen, die wahrscheinlich die vier einzelnen Jahreszeiten bezeichnen sollten, und wiederholten dieselben Touren im Kleinen, doch so, daß eine Colonne nur immer allein tanzte. Zwischen diesen stampfte die ganze Versammlung von neuem gemeinschaftlich mit

den Füßen auf und klatschte in die Hände. Zuletzt reichte man sich die Hände und schloß mit einem lauten Jubelgeschrei. — Ob nicht unser noch gebräuchlicher Bauerntanz, der Borreigen, daher seinen Ursprung haben mag?

2. Der Todtentanz. Er begann mit Jubel und Jauchzen aller Anwesenden, die nur Lust hatten, mit zu tanzen. Plötzlich verstummte die Musik, und ein Jüngling oder Mädchen fiel in die Mitte der Stube und stellte sich todt. Ein dumpfer Todtengesang erscholl von allen Lippen. Mit abwechselnden Sprüngen näherte sich eine Person nach der andern dem Todten und küßte ihn, in deß sich dieser nicht regen durfte. Waren die Tänzer alle durch, so erhob sich auf einmal wieder die Musik in frohen Tönen, und der Todte stand auf, um den sich darauf ein Kreis bildete, der das Ende des Tanzes herbeiführte.

3. Der polnische Tanz; wahrscheinlich ein der heutigen Polonaise ähnlicher Tanz, wenigstens wird er als der ruhigste und gesetteste gerühmt, und erforderte, wie sich die alte Chronik wörtlich ausdrückt: große Reverenz und liebliche Reize, mit Bufen und Knippen und Knappen.

4. Der Capriolentanz, bei welchem in hohen und niedern, halben und ganzen Capriolen, zwerch und über zwerch gesprungen ward, und wozu viel Uebung gehörte. Die Musik dazu scheint Anglaiserntakt gewesen zu seyn. Bei diesem Tanze gab es Veranlassung zu allerlei unartigen Geberden, auch geschah es, daß man der Tänzer Beingewand (Hosen) sah, welches in den Breslauischen Statutis de nuptiis von 1501 so streng verboten wird.

5. Der Drehtanz, vermuthlich ein dem Walzer ähnlicher Tanz oder eine Art von Ronde; wenigstens konnten viele auf einmal tanzen.

6. Der Vortanz, scheint eine Art von Solotanz gewesen zu seyn, den die übrigen Tänzer in einzelnen Gruppen nachtanzten.

7. Der Ezewner oder Zäuner, wird in der erwähnten Chronik als ein ganz neuer Tanz angeführt, der nach einer ungefähren Beschreibung in zwei Reihen Tänzer bestand, welche um die jedesmaligen Springer einen Zaun machten und sich tanzend herum bewegten, wie es bei manchen Parthien in den Polonaisen geschieht.

8. Der Taubentanz, dessen Eigenthümliches höchst wahrscheinlich in dem hüpfenden Zusammenklopfen der Füße, nach Art des Masurets, bestand.

9. Der Schmoller, wobei die tanzenden Paare in scheinbaren Unwillen einander den Rücken zuehrten und sich dann wieder zu versöhnen suchten.

Spieelleute wurden bei jeder Birtthschaft (Tanzgesellschaft) in den angeführten Statuten nur zwei Paare erlaubt, und sollen nur (und zwar vom Bräutigam) jedes Paar einen Gulden bekommen, ohne daß ein anderer Gast ihnen etwas bezahlen darf. Will aber, heißt es das selbst weiter, Jemand auch die Trommler haben, der soll ihnen nicht mehr geben denn drei Gulden.

Seltame Bittschrift des Bäckermittels in Löwenberg.

Im Jahre 1489 kam das Bäckermittel in Löwenberg bei E. E. Rath bittend ein: er möchte doch einige vernünftige Mathematiker, erfahrene Astrologen und verständige Astronomen zur Stadt berufen und anstellen, damit diese, wenn Gott, unser aller Schöpfer, und die höchste Dreifaltigkeit, in ihrem unerforschlichen Rathe beschlossen hätte, die Stadt mit Theuerung heim zu suchen, diese es vorher prophezeihen und ansagen könnten, sie würden

dann bei Zeiten Getreide in Vorrath anschaffen, damit wenn die Noth käme, Niemand hungern dürfe. ¹⁾)

Das braune Töpfergefäß in Bunzlau.

Lichtenstern in seiner Fürstenkrone vom Jahre 1688 rühmt das braune Töpfergefäß in Bunzlau als etwas Neues, und doch war es schon etwas Altes. Nach Valentin Polus, *Chronica Boleslawia*, wurde der Brauntöpfer Niclas Kohl, der bei dem unerwarteten Einfall der Hussiten eben brannte, von zwei Hussiten in den Ofen geworfen, und mußte jämmerlich verbrennen, — 1473 bestanden in Bunzlau fünf Brauntöpfereien. Dies sind die ältesten Nachrichten, die ich bis jetzt über dies so beliebte Gefäß aufgefunden habe.

Verpflichtungen des Apothekers zu Bunzlau.

1582 starb in Bunzlau der Apotheker Weiskopf, und der Apotheker Valerius Hellwig kaufte die Officin von dessen Erben. Aus diesem Verkauf geht zugleich das Verhältniß zwischen dem Apotheker und dem Rath hervor, wonach die Apotheke zwar dem Hellwig, das Privilegium aber dem Rath gehörig, und dieser jenem zu befehlen hatte. So verordnete 1590 der Rath, daß der Apotheker Hellwig

- 1) sich der Löwenberger Taxe, wie solche unter der Stadt Insiegel ausgefertigt worden, bedienen solle;
- 2) daß er sich der Visitation, so oft der Rath und die Doktoren für nöthig fänden, unterwerfen, und bei diesen Gelegenheiten sämtliche Herren mit Essen und Trinken, und zwar mit Wein, bewirthen müsse;

¹⁾) Diese Bittschrift ist noch im Original auf dem Rathhause vorhanden.

- 3) daß er alle Neujahre den sämtlichen Rathsgliedern das gebührende, anständige Neujahrsgeſchenk überſende;
- 4) daß er an den Rathstagen zur Morgensprache den Rathsgliedern $\frac{1}{2}$ Topf bittere Magentropfen ſchicke;
- 5) daß der Bürgermeiſter und alle Rathsglieder in Krankheitsfällen die Medicamente unentgeltlich erhielten;
- 6) daß er in die Rathskanzlei und den Schöppenſtuhl das nöthige Siegelwachs und die erforderliche Tinte alljährlich unentgeltlich liefere;
- 7) wird dem Apotheker wohlmeinend gerathen, dem Stadtphyiſikus, wenn er täglich des Morgens die Apotheke beſucht, ein kräftiges Frühstück vorzuſetzen, ihn auch am Neujahr und bei ſonſtigen Gelegenheiten nicht zu vergeſſen. Wenn er dieſem allen getreu nachlebe, auch ſonſt keine gerechten Klagen gegen ihn entſtänden, ſichert ihm der Rath allen erforderlichen Schutz zu.

1622 hielt der Rath eine große Reviſion der Apotheke, die zehn Tage dauerte, wozu außer den Bunzlauer Doktoren der Dr. Thebeſius aus Liegnitz und der Apotheker Gottwald aus Löwenberg erbeten worden waren. Dieſe Reviſion war aber nicht zur Zufriedenheit ausgefallen, weshalb dem Apotheker Voltei als Strafe zuerkannt wurde: daß er acht Jahre lang bei der jährlichen Rathskühr dem alten und dem neuen Bürgermeiſter, jedem 3 Topf, jedem Rathsherrn $1\frac{1}{2}$ Topf, und jedem Schöppen 1 Topf Wein zu geben habe. Wollte er, um ſich dieſe Herren geneigt zu machen, aus Klugheit mehr thun, ſo hinge dies von ſeiner Liberalität ab.

2. Verzeichniß der Aebtissinnen zu Kentrup.

Die Nachrichten, welche v. Steinen²⁾ über das ehemalige Cistercienser:Nonnenkloster Kentrup (Kentrop, Kentorp, in ältern Urkunden Keyendorp) bei Hamm in Westphalen mittheilt, sind sehr dürftig; er wußte nur fünf Aebtissinnen namentlich aufzuführen. Ein vollständigeres Verzeichniß und einige historische Notizen theilen wir aus Kindlingers Handschriften (76. Th. S. 468 bis 470) und andern Quellen mit.

Graf Engelbert v. d. Mark, wie auch aus der bei Steinen abgedruckten Urkunde vom Jahre 1290 erhellt, legte zwischen 1270 und 1272 den Grund zu dieser Stiftung, indem er zu Hamm ein Cistercienser:Nonnenkloster Bernhardiner Ordens, gründete, und dazu aus Fröndenberg seine Schwester Richardis als Aebtissin und noch einige Klosterjungfrauen berief. Im Jahre 1275 geschah die Einweihung durch den Erzbischof Siegfried von Eöln. Engelberts Sohn, der Graf Eberhard II. v. d. Mark, schenkte dem Kloster sein Gut Kentorp,³⁾ und ließ das selbst ein neues Klostergebäude, zu dem er im September 1293 den Grund legte,⁴⁾ errichten. Am 30. November 1293 (nach Teschenmacher im Jahre 1295) ward die neue Kirche von dem Eölnischen Weibbischof Hermann eingeweiht, und 1296 zogen die Klosterjungfrauen in ihren neuen Wohnsitz ein.

Als Aebtissinnen werden folgende genannt:

²⁾ Westphäl. Gesch. IV. 604, 605, 665.

³⁾ Curia nostra Keintorp inter Castrum nostrum Marcka et oppidum praedictum. (sc. Hammona). Urk. von 1290. (v. Steinen, IV. 666.)

⁴⁾ Teschenmacher, annal. Cliv. p. 253.

1. Richardis, des Grafen Engelbert v. d. Mark Schwester, deren Sterbetag am 14. September gefeiert wurde und die im J. 1284 nicht mehr am Leben war.

2. Odewigis I.

3. Margaretha v. Herborne wird in den Jahren 1295, 1298, 1324 und 1325 genannt, und ihr Sterbetag der 4. September.

4. Odewigis II. In dem Necrologio des Klosters werden wenigstens zwei Aebtissinnen dieses Namens aufgeführt, wovon die eine am 4. Januar, die andere am 12. December gestorben ist.

5. Dedradis de Voeste (Vorste), eine Anverwandte des Gerwin v. Nynkenrode, ^{a)} in den Jahren 1338, 1343, 1348, 1349; † 10. October.

6. Margaretha de Wittene, 1359, 1366, † 20. April.

7. Margaretha v. Altena, 1369, 1379.

8. Nesa oder Agnes v. Altena erscheint in drei verschiedenen Urkunden des Jahres 1380.

9. Margaretha v. Altena, vermuthlich dieselbe, welche bereits vor der Agnes Aebtissin war, im Jahre 1383, resignirte, lebte noch 1392 den 15. Mai, da ihre Nachfolgerin genannt wird, starb jedoch noch in demselben Jahre den 16. November.

10. Gertrudis de Hovele, 1392, 1401, † 5. Dec.

11. Vrederunis Uncus (Hafen), 1402, 1404.

12. Elisabeth v. Westwick, 1405, 1407, ^{a)} 1409, † 14. October.

13. Catharina v. Northove, 1412, 1421, † 25. Sept.

^{a)} Ritter Gerwin v. Nynkenrode, Burgmann des Schlosses Mark, nennt sie 1310: Dedradis de Vorste, nepos nostra dilecta, monialis in Keygynkstorpe extra muros Hammonenses. (Kindlinger, Volmst. Gesch. II. 236.)

^{a)} Kindlinger, Volmst. Gesch. II. 434.

14. Elisabeth v. Westwick, 1426, 1438, ⁷⁾ 1445, resignirte, und war noch 1460 am Leben, † 5. Januar.

15. Elisabeth v. Hemmerde, 1447, 1465, 1476, † 16. Juli 1479. Unter ihr ward im September des Jahres 1460 am St. Hieronymustage durch die Aebte Arnold von Mariensfeld und Johann von Altenberg das Kloster reformirt und die Klausur eingeführt. ⁸⁾

16. Katharina v. Westhoven, 1485, ⁹⁾ † 28. October 1514.

17. Karda v. Knippink, † 8. November 1540.

18. Ursula Schungels, † 26. März 1569.

19. Margaretha v. Galen, 1581, ¹⁰⁾ † 18. März 1590.

20. Anna v. Necke war Aebtissin von 1590 bis 1610, wo sie resignirte und den 20. Mai 1621 starb.

21. Albegard v. Niehof, 1613, ¹¹⁾ † 24. Nov. 1636.

22. Johanna v. Bunninghusen, † 3. Mai 1661.

23. Dorothea Carolina v. Hornung, † 25. September 1678.

24. Agnes Elisabeth v. Quadt, 1687, ¹²⁾ † 4. Februar 1694.

25. Maria Dorothea v. Benninghusen resignirte 1704 und † 13. October 1727.

26. Ottilia v. Closter, † 2. Mai 1735.

27. Margaretha v. Soppingha, † 21. April 1760.

28. Carolina v. Closter.

⁷⁾ Die erste von Steinen (IV. 605) namhaft gemachte Aebtissin.

⁸⁾ Vergl. Teschenmacher, annal. Cliviae p. 313.

⁹⁾ v. Steinen IV. 605.

¹⁰⁾ Ebendas.

¹¹⁾ v. Steinen l. c. nennt sie bei diesem Jahre irrig Megarda v. Reinholdel, welches Geschlecht längst erloschen war.

¹²⁾ v. Steinen l. c.

XVI.

Literatur der Vaterlandskunde des
Jahres 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

20.

Die münstersche eheliche Gütergemeinschaft systematisch dargestellt nach den Bestimmungen der Polizeiordnung der Stadt Münster und dem Herkommen, in Verbindung mit den ergänzenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts von A. R. Welter. Münster, 1829. 8. VIII u. 170 S.

Außer den Schriften von Koerdinck (S. 24), Dorf-
müller (S. 35), Westhues (S. 65), Sprickmann und
Ernesti (S. 73) hätten nach v. Rammß Provinz. u.
statut. Rechten II. 523 über diesen Gegenstand noch be-
nutzt werden können:

J. E. A. Herding, mit einigen Zusätzen vermehrte Uebersetzung von J. J. E. Koerdings Rechtsfragen über die eheliche Gesellschaft oder Gemeinschaft der Güter nach der Münsterschen Polizeiordnung. Münster, 1784. 8.

J. E. Bodtmann, wahrer Ursprung der Gemeinschaft der Güter unter deutschen Eheleuten, zur Erweiterung von Westhuses Grundsätzen. Frankf. a. M., 1787. 8.

Ferner befindet sich nach Driver, bibl. Monasteriensis S. 127, auf dem rathhäuslichen Archive zu Münster ein Manuscript, betitelt:

J. A. Reine, Abhandlungen verschiedener strittigen Fragen aus den vaterländischen Rechten, insbesondere in Rücksicht der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten u. s. w.

Der Verf. hat die Absicht, dieser Schrift, nach demselben Systeme, eine Darstellung der übrigen, in der ganzen Provinz Westfalen geltenden ehelichen Gütergemeinschaftsgrundsätze nachfolgen zu lassen.

21.

Chronik der Stadt Bunzlau, herausgegeben von Joh. G. Bergemann. Erste Abtheilung. Bunzlau und Umgegend im Jahre 1829. Bunzlau, 1829. Appun's Buchhandlung. 4.

Alljährlich, sobald der Frühling erscheint, beginnt der thätige Verf. Wanderungen zu machen in die reizenden Umgebungen seiner Vaterstadt Löwenberg, widmet die schöne Jahreszeit, von Dorf zu Dorf, von Stadt zu Stadt streifend, historischen Untersuchungen, indem er alle schriftlichen Denkmäler, auf Pergament, wie in Stein und Metall, in Archiven, auf Kirchhöfen und Glocken, durchforscht, auch das lebendige Wort mündlicher Ueberlieferung und der Sage nicht überhörend, und vorzüglich eine für alle historische Ermittlungen höchst wichtige Lokalkenntniß sich verschaffend. Mit Ausbeute reichlich beladen, kehrt er im Herbst wieder heim, und benutzt nun die Ruhe des Winters zur Zusammenstellung und Ausarbeitung des Gesammelten. Auf diese Weise verdanken wir dem Fleiße dieses Mannes schon manchen schätzbaren Beitrag für Topogra-

phie und Geschichte seiner Heimath, und wenn auch zuweilen eine schärfere historische Kritik in den Forschungen und in der Beurtheilung der Quellen vermist werden sollte, immer wird doch der sorgfältig prüfende und sich tendende Freund der Geschichte ein reiches, sehr dankenswerthes Material zusammen gebracht finden.

Von der oben angezeigten Chronik, die in wöchentlichen Lieferungen zu 1 Bogen erscheint, liegt bloß die erste Abtheilung: Bunzlau und Umgegend im Jahre 1829 darstellend, vor mir. Die folgenden Hauptabtheilungen sollen enthalten: 2) Uebersicht der Landesherren, welche Bunzlau von seiner Entstehung bis auf gegenwärtige Zeit beherrscht haben. 3) Geschichte der Stadt von ihrer Erbauung an und aller die Einwohner betroffenen merkwürdigen Begebenheiten und traurigen Schicksale mit Rücksicht auf die Umgegend. 4) Geschichte der katholischen, 5) Geschichte der evangelischen Religion, Kirche, Schule und ihrer Lehrer. 6) Geschichte des Königl. Waisenhauses und dessen Lehrer. 7) Geschichte der Bibelgesellschaft. Jede Abtheilung wird chronologisch geordnet und zum Ganzen ein vollständiges Register geliefert.

Der Verf. scheint die nicht unbedeutenden Nachrichten, welche über die Stadt Bunzlau in C. J. Ehrhardts „neuen diplom. Beiträgen zur Niederschles. Geschichte und Rechte. Breslau, 1773. 4.“ S. 212—238, sich befinden, übersehen zu haben.

Von demselben Verf. wird in ähnlicher Art in Kurzem eine Chronik der Stadt Liebenthal und des daselbst gewesenen vormaligen fürstlichen Jungfrauenklosters erscheinen.

(Die Fortsetzung folgt.)

XVII.

Ueber die alte und neue Erzdiöcese Köln.

Zwei Pfarrer des genannten Erzsprengels haben sich zu dem rühmlichen Unternehmen vereinigt, die ältere und neuere Eintheilung der Erzdiöcese Köln in einem umfassenden Werke diplomatisch festzustellen. Zwei Theile liegen vor uns; ¹⁾ wir wollten anfangs das Erscheinen des für das Jahr 1829 versprochenen dritten Theiles, welcher Urkunden enthalten sollte, abwarten; hoffen aber, den Herren Verfassern einen größern Dienst damit zu erweisen, wenn wir ihnen die bei den ersten Theilen uns aufgefallenen Bemerkungen noch vor Vollendung des ganzen Werkes zu allenfalliger Bezugnahme vorlegen können.

Der für die Geschichte der Rheinlande wichtige Gegenstand rechtfertigt ein ausführliches Eingehen in den Inhalt des ersten Theiles; er handelt von den alten Bewohnern dieser Gegenden, von deren Eintheilungen zur

¹⁾ Die alte und neue Erzdiöcese Köln in Dekanate eingetheilt, oder das Erzbisthum Köln wie es war. Von Dr. Ant. Jos. Winterim, Pfarrer in Blick und der Vorstadt Düsseldorf, und Jos. Hubert Mooren, Pfarrer in Wachtendonck. Erster Theil. Mit einer Charte der Dekanate und Pfarreien. Mainz bei S. Müller. 1828. XXIV u. 430 S.

Zweiter Theil. Mit einer Charte der neuen Diöcese. Mainz, 1828. 514 S.

Zeit der Römer und Franken und von der ältern kirchlichen Eintheilung.

Einleitung.

§. 1. Aeußere Begrenzung der Diocese.
(S. 1.)

Die Umrisse sind hier nicht scharf gezogen, sonst würde nicht unterlassen worden seyn, zu bemerken, daß der Römische Sprengel auch die Osnabrücker Diocese, und zwar in den Kirchspielen Neuentkirchen und Nietberg, berührte; ferner, daß die Lippe nicht auf der ganzen Strecke von Lippstadt bis Schermbeck die Nordgrenze gebildet habe, indem Untrup, auf der Südseite des Flusses, zum Münsterschen, dagegen das auf dem rechten Ufer der Lippe gelegene Cappel, Lippstadt und Lipperode zum Römischen Sprengel gehörte. ²⁾)

Die Bezeichnung, daß zwischen Paderborn und Gerseke die Grenzlinie südwärts hinlaufe, ist so unbestimmt ausgedrückt, daß es hier nothwendig gewesen wäre, die beiderseitigen Kirchspiele namhaft zu machen: denn soll eine Grenzbeschreibung wirklich brauchbar werden für Untersuchungen der ältern Völkersitze und Gaueverhältnisse, dann muß auch die Frage für jedes einzelne Kirchspiel entschieden werden. Die beigelegte Karte dient keineswegs dazu, den hier ausgesprochenen Mangel weniger fühlbar zu machen.

§. 2. Innere Begrenzung. (S. 2, 3.)

Eine dreimalige Hauptveränderung hat mit der Eintheilung und dem Umfange der Diocese statt gefunden. Die ältere, für die Geschichte und Geographie wichtigste, reicht mit geringen (vielleicht ganz ohne) Schwankungen bis in die Zeit der Reformation. Diese hatte die zweite

²⁾ v. Ledebur, Land u. Volk der Bructerer, S. 15—25.

Veränderung zur Folge, bis im Jahre 1827 eine neue Eintheilung und Begrenzung vorgenommen ward; mehr noch als die äußern sind die innern Begrenzungen Veränderungen unterworfen gewesen.

Außer den zwei und zwanzig hier namhaft gemachten Dekanaten oder Christianitäten der ältern Kölnischen Diöcese sprechen die Decreta des Erzbischofs Heinrich vom Jahre 1356 noch von Christianitäten zu Witten und Hagen in der Grafschaft Marek; ³⁾ auch Iserlohn und Halver erscheinen als besondere Dekanate. ⁴⁾

Das Essener Dekanat durfte nicht zu den Rheinischen, sondern mußte zu den Westphälischen Christianitäten gerechnet werden, da es nie zum Ripuarischen Franken, sondern stets zum Sachsenlande gehört hat. ⁵⁾

§. 3. Welche Völker bewohnten vor Zeiten den §. 1. angegebenen Landstrich?

Wenn die Verfasser mein „Land und Volk der Bructerer“ gekannt hätten, dann würden sie wohl schwerlich die Bataver über Theile des Kölnischen Sprengels ausgedehnt, die Chattuarier und Bructerer bei den Völkern des rechten Rheinufers wohl nicht ausgelassen haben; die Tubanten würden nicht mit der Duffel am linken Rheinufer (S. 10, 242, 258), die Tencterer nicht mit dem Kirchspiel Dinker an der Aa (nicht Denkeren

³⁾ Monemus .. jurisdictionem .. specialiter Tremoniensem, in Wittene, in Hagene et in Essende christianitatum Decanos. S. 125 der Eintheilung des Erzstifts Köln in Archidiafonate oder Diafonate oder Christianitäten in der histor. geograph. Beschreibung des Erzstifts Köln. 2. Aufl. Frankfurt u. Leipzig, 1783. 8., welche sehr schätzbare Nachrichten enthält, die von den Verfassern nicht benutzt worden zu seyn scheinen.

⁴⁾ Hist. geogr. Beschreib. des Erzst. Köln, S. 125.

⁵⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 36.

§. 8) in Verbindung gebracht worden seyn; es würde ihnen eingeleuchtet haben, von welcher Wichtigkeit die genaueste Ermittlung und Feststellung der kirchlichen und politischen Grenzlinien des Mittelalters ist, um somit auch die Eintheilungen der ältern Völkerschaften und ihre Sitze wieder zu finden. Die Vorstellung von dem angenommenen Wandern der Franken und dem Nachrücken der Sachsenvölker würde dahin berichtigt worden seyn, daß nur durch die Aenderungen der Bundesverhältnisse beider Völker-Gesamtheiten in den Grenzlinien Schwankungen erzeugt wurden; auch mehrere andere Fragen (§. 270) würden dann ihre Erledigung gefunden haben.

§. 4. Wie war das Land unter den Römern und unter den Franken eingetheilt?
(§. 11.)

Hier suchen wir leider vergeblich nach den für die kirchliche Eintheilung des Erzstifts, so wie für die frühern Völkerverhältnisse so wichtigen Scheidelinie zwischen Sachsen und Franken oder zwischen Westphalen und Ripuarien; denn die mit dem glücklichsten Erfolge in neuester Zeit über diese historisch wichtige Streitfrage geführten Untersuchungen ⁶⁾ sind den Verfassern ganz unbekannt geblieben; wie würden sie sonst Siegburg (§. 320) oder irgend eine der in dem Siegburger Dekanat gelegenen Kirchen zu Westphalen gerechnet haben? Sie würden dann erfahren haben, daß die kölnisch-rheinische Diocese

⁶⁾ F. F. Möller, lag Werden an der Ruhr in Altsachsen oder Altfranken? wo grenzte jenes im Westen an dieses? S. Pfarrer von Essen, I. S. 34. P. F. Möller, Beiträge zur Bestimmung der Grenzen zwischen Franken und Sachsen. Duisburg, 1804. Die Grenzen Westphalens in v. Kamphs Provinzial- u. statutarischen Rechten in der Preuß. Monarchie, II. 249—252.

mit Ripuarien identisch war, ⁷⁾ daß der Sächsisch-Rölnische Sprengel, wieder auf ältern Völkergrenzen basirt, den südlich der Lippe gelegenen Theil Westphalens einnahm, ostwärts durch die Grenzen des Paderbornschen Sprengels von Engern, südwärts durch den Mainzer (nicht Trierischen S. 326) Sprengel von Hessen geschieden.

Auch über die Gaue Ripuariens vermissen wir (S. 17) die Bekanntschaft mit den neuesten Forschungen. ⁸⁾

§. 5. Pfarrkirchen (S. 18), in ältesten Zeiten Baptisterien.

§. 6. Kapellen (S. 21). Entstehen derselben.

§. 7. Alter der Pfarrkirchen in der Rölnischen Diocese. (S. 23.)

Die dem Erzengel Michael, als dem Ueberwinder des Heidenthums, geweihten Kirchen werden vorzugsweise, z. B. die Kirche zu Dormagen, in das Zeitalter der Römer-Herrschaft verlegt (S. 25). Die dem heiligen Martin geweihten Kirchen fallen meist in das Merovingische Zeitalter; in die Carolingische Zeit dagegen die dem heiligen Dionysius, Amandus, Remigius geweihten Kirchen. Nur wenig Pfarrkirchen sind jünger als 800 Jahre.

Von keiner der ältern Kirchen ist das Stiftungsjahr ermittelt; es wird zwar (S. 27, 263) Bynen als die einzige genannt, deren Entstehung als gewiß nach einer zuverlässigen Nachricht in das Jahr 900 falle; allein da diese Nachricht nur auf einer Inschrift beruht, die in

⁷⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 151.

⁸⁾ Island und Nibelungenland in Dorow, Denkm. alt. Sprache u. Kunst, II. S. 46—55. Land u. Volk der Bructerer, S. 60, 75, 158, 168.

Leoninischen Versen die östliche Kirchenthür schmückt, so kann dies, als offenbar einer sehr viel spätern Zeit angehörig, wohl unmöglich als eine authentische Quelle betrachtet werden.

§. 8. Entstehung der Archidiaconal-Bezirke.
(S. 27.)

Erst seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts gewahren wir Archidiaconate im Rönischen (S. 30).

Daß Emmerich, ein Archidiaconat-Bezirk des Utrechtschen Sprengels, je, und zwar im vierzehnten Jahrhundert noch zu Rön gehört habe (S. 34), ist sehr zu bezweifeln; es wäre daher zu wünschen gewesen, daß die dies beweisenden Zeugnisse beigebracht wären.

§. 9. Entstehung der Dekanate. (S. 35.)

Die Entstehung wird in das neunte Jahrhundert verlegt, und dabei gesagt, daß die Kirche in ihrer äußern Gestalt nach den geographischen Grenzen der weltlichen Macht sich gerichtet, und daß so die Dekanate ihre Grenzen nach den Gauen gebildet haben (S. 37). Eine zwar längst ermittelte, aber in der Anwendung bei weitem nicht genug verfolgte Wahrheit. Daß im Rönischen viele Dekanate sogar von den Gauen, z. B. dem Aargau, Zülpichgau, Eifel, den Namen entlehnt haben, beweist noch mehr die Richtigkeit dieser Congruenz geographischer Verhältnisse.

§. 10. Entstehung der äußern Grenze. (S. 41 bis 50.)

Die Verfasser halten es nicht für ausgemacht, daß die südliche Grenze der Rönischen Diöcese die alte Grenzlinie zwischen Germania prima und secunda sey; das hat allerdings seine Richtigkeit, indem diese Grenzlinie viel mehr in den Berührungspunkten der Trierschen und Mainzer Diöcese zu suchen ist; aber nichts desto weniger

ist uns die Südgrenze des Rönischen Sprengels gegen Trier von Wichtigkeit in Beziehung auf die Völkerrüge zur Zeit der Römer, indem damit die Grenzen der Ubier und Trevirer zusammentreffen, so wie in Fränkischer Zeit die Grenzen Ripuariens gegen das Moselanische Herzogthum.

Daß Kyllburg viel näher an Trier gelegen und auch in landesherrlicher Hinsicht zum Erzstift Trier gehörig, dennoch dem Erzsprengel von Köln unterworfen war, hat seinen Grund eben in der Uebereinstimmung der gaulischen und kirchlichen Verhältnisse. Es gehörte zum Eisselgau, folglich auch zum Rönischen Dekanat in der Eissel.

Hiermit steht keineswegs in Widerspruch, daß der große Ardennengau dem größten Theile nach zum Lüticher, dem kleinern Theile nach jedoch zum Rönischen Sprengel gehört habe. Dieser letztere Theil bildete wirklich einen für sich bestehenden eigenen Gau, Osterling. Unter dem Ardennengau ist nicht sowohl ein Gau in der gewöhnlichen Bedeutung eines bestimmt begrenzten Gerichtsbezirks, als vielmehr ein großes Waldgebirgsland zu verstehen, welches sich sogar noch über Theile des Metzger Sprengels erstreckte und in viele einzelne Gaue zerfiel. Die Ausdehnung des Rönischen Sprengels über einen kleinen Theil (Untergau) des großen Ardennengaus, hat nicht seinen Grund in dem Antheile des Erzbischofs an dem Forstgrunde (S. 42) im Osterling, im Gegentheil, dieser Wildbann konnte dem Erzbischofe nur ertheilt werden, weil er innerhalb seines Sprengels lag. Darum sind uns die Forstbann-Bezeichnungsurkunden zur Feststellung der Diöcesangrenzen oft von großer Wichtigkeit.

Aachen hat schwerlich jemals zum Rönischen Sprengel gehört, wenn gleich die Grenzlinie ganz nahe vor den

Thoren dieser Stadt sich hinzieht. Ueberhaupt fanden Zweifel über die Ausdehnung der Diöcesangrenzen und Aenderungen in denselben wohl nur selten, und keineswegs so oft statt, als hier bei mehreren Punkten (S. 49) angenommen wird. Da die von uns behauptete, nur höchst selten und ausnahmsweise verrückte Stetigkeit der Diöcesan-Begrenzungen von hoher Wichtigkeit ist, indem mit der Annahme des Gegentheils die größten Schwankungen auch für die Ermittlung der Gaugrenzen sich ergeben würden, so verdient dieser Punkt hier ausführlicher entwickelt zu werden.

Als noch die Gauverfassung in voller Kraft bestand, war bereits der ganze Sprengel in Parochien eingetheilt. Schon bei der Stiftung jeder Parochie mußte die Frage, zu welchem Sprengel sie gehörte, entschieden werden, und die Antwort konnte um so weniger Schwierigkeit finden, da die Gaugrenzen schon darüber entschieden. Zwar könnten manche zweifelhaft sich ausdrückende Urkunden auf die Vermuthung führen, als sey es mitunter nicht entschieden, zu welchem Sprengel diese oder jene Kirche gehörte, z. B. Liesborn ⁹⁾ u. s. w., doch hier zeigt es sich, daß bei diesem im Münsterschen Sprengel gelegenen Kirchspiele die kaiserlichen Kanzleien entweder aus Vorsicht ¹⁰⁾ sich nur unbestimmt ausdrückten, da hier von einem Grenzorte und nicht von einem solchen Kirchspiele

⁹⁾ *Abbatia Liesborn nominata, quam Mimigardevordensis ecclesia habere videtur. 1019. (Kindlinger, Münst. Beitr. III. Urk. S. 8.)*

¹⁰⁾ *Doch bedienten sich die kaiserlichen Kanzleien dieses unbestimmten videtur auch zuweilen in solchen Fällen, wo gar kein Zweifel obwalten konnte, z. B. locum qui vocatur Mimigernaford ubi Gerfredus episcopus preesse videtur. 820. (Falke, cod. trad. Corbej. p. 721.)*

die Rede war, bei dem in Beziehung auf die Diöcese gar kein Zweifel obwalten konnte.

Emmerich war der Sitz eines Utrechtschen Archidiaconats, und hat daher, ungeachtet es dem kölnischen Sprengel sehr nahe liegt, doch wohl nie zu diesem gehört; die Urkunde aus dem vierzehnten Jahrhundert, die das Gegentheil beweisen soll, mußte demnach beigebracht werden.

Eben so wird Schermbeck ganz mit Ungrund eine Filiale von Drevenich (S. 43) genannt; denn es gehörte stets zum Münsterschen Sprengel; dagegen kann die Kirche auf der Matena in Wesel (S. 262) nie zur Münsterschen Diöcese gehört haben, weil die Issel von Alters her die Grenze dieses Sprengels gegen den von Köln bildete.¹¹⁾

Wenn Stadtberge, Padberg, Essen u. s. w. als Beispielen dienen sollen, daß in späterer Zeit Erweiterungen des kölnischen Sprengels gegen die benachbarten Diöcesen von Münster, Paderborn, Hildesheim (!) und Lüttich statt gefunden haben (S. 48), so sehen wir bei den beiden zuerst genannten Orten, die stets zum Paderbornischen Sprengel gehörten, offenbar das landesherrliche Verhältniß mit dem Diöcesanverhältniß verwechselt; der Irrthum mit Essen, welches mehrere Male ein Zubehör des Hildesheimischen Sprengels genannt wird (S. 99, 110), ist aber noch weniger zu verzeihen; denn hier wird geistliche Inspection mit der Diöcesan-Jurisdiction verwechselt. Auf gleiche Weise wie Essen unter der Inspection der Bischöfe von Hildesheim stand, standen die Stifter von Engern und Borchorst unter dem Erzbischofe

¹¹⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 18.

von Magdeburg, ungeachtet ersteres zum Osnabrückschen, letzteres zum Münsterschen Sprengel gehörte.

Nicht so leicht ist die Frage wegen der Diöcesangewalt bei Geseka zu entscheiden. Dieses soll im Jahre 1256 von dem Bischofe von Paderborn an die kölnische Diöcese abgetreten worden seyn. Wir finden auch in einem Lehnprotokolle von 1350: *oppidani de Geseka Colonien-sis diocesis* genannt,¹²⁾ und hier den Sitz einer kölnischen Christianität. Betrachten wir aber die Urkunde von 1256 genauer, so sehen wir daraus, daß hier Seitens des Bischofs von Paderborn nicht sowohl von einer Abtretung, als vielmehr von einer Anerkennung die Rede ist, daß das *oppidum Gysseke* zur kölnischen Kirche gehöre. Wenn aber dennoch eine Urkunde von 1341 den Eberhardus pastor ecclesie in Geseka Paderburnensis diocesis nennt,¹³⁾ so erklärt sich dieser scheinbare Widerspruch dadurch, daß Geseka wirklich auf der Grenze beider Sprengel lag, so daß vermuthlich der den Ort durchfließende Bach die Scheidung bildete, und daß also der östliche Theil zum Paderbornschen, der westliche zum kölnischen Sprengel gehörte. Solche Erscheinungen können nicht befremden, da die Ausbildung der Städte einer viel spätern Zeit angehört, als die Begründung des bischöflichen Sprengels; ja die Stetigkeit der ältern Diöcesanbegrenzungen erhält eine neue Befräftigung durch den Umstand, daß auch nach der Entstehung von Städten die alten Sprengelgrenzen unverrückt blieben, so daß eine Stadt zu gleicher Zeit in verschiedenen Diöcesen liegen konnte, wie dies unter andern Braunschweig,¹⁴⁾ Nürnberg

¹²⁾ Lodtmann, *acta Osnabrug.* II. 168. 178.

¹³⁾ Wolf, *Gesch. der v. Hardenberg*, I. Urk. S. 77.

¹⁴⁾ Die Ocker bildete die alte Scheidung des Hildesheim-

berg ¹⁵⁾ und Bismar ¹⁶⁾ bezeugen. Geseke kann somit keineswegs als Beweis für das spätere Aendern der ursprünglichen Diöcesangrenzen angeführt werden.

Daß Gladbach und Reith im zehnten Jahrhundert durch Abtretung von Benlo, Tegelen und Lobberich von der Diöcese Lüttich an Köln gelangt sey, davon kann uns der einzige alte Codex mspt. de inventione reliquiarum St. Viti in Gladebach (S. 237) nicht genügend überzeugen. Denn wir müßten hiermit einen gleichen Tausch auch in den Gaubegrenzungen zugeben, oder daß bei Beibehaltung der vorigen Gaugrenzen, hier der sonst beispiellose Fall sich ereignet habe, daß Orte desselben Gaues in zwei verschiedenen Diöcesen gelegen haben. Nun wird aber nicht bloß in der Stiftungsurkunde, sondern schon in Carolingischer Zeit, Gladebach zum Mülgau gerechnet (S. 238, 240); der Mülgau gehörte aber zu Ripuarien (S. 244), also (decania in Mula S. 242) zum Kölnischen Sprengel, folglich auch Gladebach; ebenso kann Dalea in pago Molense (S. 240) nicht füglich jemals zum Lütticher Sprengel gehört haben.

Die Gründe, wie der südliche Theil Westphalens

schen und Halberstädtischen Sprengels; darum heißt es: Brunswig Halberstadensis et Hildesensis diocesis. 1469. (Meibom, Walbedsche Chronik S. 209.) Monaster. S. Aegidii in Brunswic Halberst. dioec. 1289. 1292. 1352. (Häberlin, annal. med. aevi, p. 547, 554. Harenberg, hist. Gandersh. p. 835.) Eccles. S. Blasii in Brunswich Hildesiensis dioec. 1328. 1340. (Gerdes, Samml. aus rar. Schriften, S. 700. Leuckf., ant. Gandersh. p. 245, 444.)

¹⁵⁾ Der nördlich der Pegnitz gelegene Theil der Stadt gehörte zum Bamberger, der südliche zum Eichsfelder Stiftsprengel. (v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuß. Staats, I. 47.)

¹⁶⁾ L. v. Ledebur, krit. Beleucht. d. Feldz. Karls d. Gr. S. 146.

dem kölnischen Sprengel hat unterworfen werden können (S. 46), sind von mir an einem andern Orte näher beleuchtet und entwickelt worden.¹⁷⁾

Nach dieser Einleitung folgt das „*Liber valoris ecclesiarum Coloniensis dioecesis*,“ ein dem dreizehnten Jahrhundert angehörendes Verzeichniß der Stiffts-, Kloster- und Pfarrkirchen des Erzsprengels nach ihrer Eintheilung in Dekanate. Durch dieses Register von hoher Wichtigkeit wird eine sehr bedeutende Lücke in der kirchlichen Geographie ausgefüllt, und die Verfasser haben die Brauchbarkeit desselben durch ihre Anmerkungen über das Alter der Kirchen, so wie über das Verhältniß zu den politischen Eintheilungen in Gaue noch erhöht.

Wir folgen den Paragraphen:

§. 1. Die Kirchen in der Stadt Köln. (S. 53 bis 75.)

§. 2. Stiffts- und Klosterkirchen in der Diocese Köln, außerhalb der Stadt. (S. 75 bis 107.)

Hier sind sämmtliche Cistercienser-Klöster ausgelassen, weil diese keine Zehnten zu entrichten hatten (S. 27). Werden an der Ruhr hat nie Withmundi geheißen (S. 86), sondern dieser Name bezieht sich auf die Abtei Windsheim an der Iffel. Oelinghausen (S. 100) liegt nicht an der Ruhr, sondern zwischen Husten und Balve. Bei Averdorp (S. 97), Weddinghausen (S. 101) und Scheida (S. 100) hätte v. Steinens „Beschreibung der Gotteshäuser Cappenberg, Scheda, Averdorp und Weddinghausen. Dortmund, 1741. 8.“ benutzt werden können. Wenn der Name des Klosters Scheida von der hier sich findenden Grenze des Herzogthums Westphalen

¹⁷⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 287.

gegen die Grafschaft Mark abgeleitet wird, so zeugt dies von Unbekanntheit mit der Entstehung der Territorialgrenzen, denn das Herzogthum Westphalen erstreckte sich in der ältern, allein hier in Betracht kommenden Bedeutung, über den ganzen Antheil des kölnischen Sprengels an Westphalen, also auch über die Grafschaft Mark. Der Stifter dieses Klosters wird irrig als Heiliger bezeichnet. Als Anhang folgt hier eine Abhandlung über die im Jahre 873 bestätigte Stiftungsurkunde von Essen, nebst einer kurzen Geschichte der Klöster zu Essen (S. 108 bis 129). Die angefochtene Richtigkeit dieses Diploms wird in Schutz genommen.

§. 3. Decanatus Arcuensis. (S. 130—149.)

Da gerade die nördlichen, um Bonn gelegenen Ortschaften dieses Dekanats, nämlich Lessenich, Kessenich, Baldorp, Bornheim, Milheim, Endenich, Muffendorf u. s. w., in dem Bonnegau genannt,¹⁸⁾ dagegen die südlicher, in der Nähe der Aar gelegenen Orte: Sinzig, Pissenheim, Rheinbach, Toppeldorf, dem Aargau beigezählt werden, so verleitete mich dies,¹⁹⁾ beide für verschiedene Gaue oder Comitatus zu halten; allein theils, daß ums Jahr 1070 sowohl Sinzig als Baldorp unter Einem Grafen, Namens Silco, stand (S. 135), theils, daß das über Bonn sich erstreckende Dekanat das des Aargaus (Decanatus Arcuensis) genannt wird, ferner, daß

¹⁸⁾ Außer den für Lessenich, Kessenich, Baldorp, Milheim und Endenich beigebrachten Beweisstellen (S. 134, 135, 139, 145) mögen hier noch angeführt werden: Villa Muffondorp nuncupata in pago Punnegowe in comitatu Eberhardi. 913. (Scheidt, orig. Guelph. IV. p. 276.) Villa Brunnenheim in pago Bunnechgowe vocato ac comitatu Hermann Palatini comitis. 993. (ibid. IV. p. 469.)

¹⁹⁾ Island und Nibelungenland in Dorow's Denkm. II. 43.

in keiner Urkunde beide Gaue neben einander vorkommen, endlich, daß in einer Urkunde von 856 unter den in comitatu Tulpiacensi et Bunnensi auch Piscenheim genannt wird, welches 898 ausdrücklich in Aregeve bezeichnet wird, ²⁰⁾ beweist zur Genüge die Identität des Aar- und Bonnegaues.

§. 4. Decania Eyfliae. (S. 150—157.)

Die Congruenz dieses Dekanats mit dem Eifelgau ist eben so, wie beim Aargau, vollständig erwiesen; dies war schon das Resultat der schätzbaren, von den Verfassern unbenutzt gebliebenen Abhandlung Kremers: „die Ripuarische Provinz und die in derselben gelegenen fünf Grafschaften,“ in den Act, acad. Palat. vol. hist. Tom. 4. p. 178—189.

§. 5. Decania Tulpetensis. (S. 158—171.)

Auch Decania in pago Zulpiaco genannt (S. 161). Aber außer dem Zulpichgau gehörte noch hierher die Christianität von Malmédy oder Döflinger Distrikt, einen eigenen kleinen Gau bildend. Cormungowa (S. 163) ist nach der in der Urkunde beobachteten geographischen Reihenfolge nicht im Zulpich-, sondern im Bonnegau, und zwar in der Nähe der Aar zu suchen; eben so Piscenheim; denn dies ist nicht Eischenheim im Zulpicher Dekanat, sondern die oben erwähnte villa Pissunheim in pago Aregeve 898, das heutige Pissim bei Milheim; auch Eischenhoven ist in diesem Gau an der Aar zu suchen.

Der Ardennengau oder pagus Osning, dessen wir oben schon gedacht haben, ist nicht mit dem Umfange des Osningwaldes zu verwechseln; dieser hatte eine größere Ausdehnung als der Gau dieses Namens; denn der Wald erstreckte sich über die Roer hinaus nach Gaich bei Zül:

²⁰⁾ Ebendas. S. 51.

pich (nicht Gleich S. 163), und bildete keine besondere politische Abtheilung, indem sowohl vom Jülpich, wie vom Eisselgau, Theile in diesem Walde lagen.

Der Döflinger Distrikt, welcher ohne Zweifel von dem Ösning oder Ösling seinen Namen empfangen hat, da seine Grenzen ganz innerhalb des dem Erzstift Köln ertheilten Bannes in silva Osninc lagen, umfaßte die Kirchen zu Amblavia (Amel), Belva, Büllingen, Butgenbach, Conzen, Kaldenheimberg, Malmedy, Montjoie, Necht, Semrad und Weims. Der eigentliche Gauname dieses Distriktes scheint pagus Amblasiensis (S. 164), von dem Hauptorte desselben, Amel, ²¹⁾ und der denselben durchfließenden Amblere oder Amel ²²⁾ also benannt; doch ist dieser Gau auf keinen Fall über die Gegend von Aachen auszudehnen.

§. 6. Decania Juliacensis. (S. 172—185.)

Namen und Grenzen des Gaues und Dekanats Jülich sind hier wieder zusammenfallend; deshalb möchte ich aber auch, die allem Anschein nach durch Lesefehler korrumpirte Stelle: villa Daira in comitatu Gunderscas ubi Godefridus comes praeesse dignoscitur (S. 181), nicht auf Düren im Jülichschen, ²³⁾ sondern vielmehr auf Dören beziehen, welches vier Meilen westwärts von Venlo, innerhalb des alten Gaues Taxandria liegt. Rem:

²¹⁾ Amblava. 716. (Annal. Metens ap. Pertz mon. Germ. I. 323.)

²²⁾ Aqua que dicitur Ambele heißt es in der oben erwähnten Forstbannsurkunde.

²³⁾ Kremer (akadem. Beitr. III. 156) vermuthet, daß unter Gunderscas der Hauptsitz des Gerichts im Jülichgau verstanden sey. Daß dem Jülichgau in dieser Zeit ein Graf Godfried vorgestanden habe, zeigt eine Urkunde von 944: In pago Juliacense, in comitatu Godefridi comitis in castello, quod cognominatur Julicha.

melborg (S. 182) kann füglich Remborg seyn, da dieses auf einer Insel liegt, also eben so gut zum rechten, als zum linken Ufer der Worm, welche die Diöcesen von Köln und Lüttich schied, gerechnet seyn kann. Elna (S. 182) liegt nicht bei Nachen, sondern ist Ellen bei Düren. Das Barmin (S. 179) ist auch verschieden von dem bei Trefeld (S. 218) erwähnten Orte. Letzteres deutet auf Barmen bei Elversfeld; unter ersterem scheint das Kirchspiel Bornen bei Aldenhoven, welches gerade vorher genannt wird, verstanden zu seyn.

§. 7. Decania Bergemensis. (S. 186—204.)

Wenn wir nicht überhaupt annehmen wollen, daß in der durch Druckfehler so sehr entstellten Urkunde vom Jahre 962, statt in pago Giloni (al. Giliove, Giliovi), Coloniensi gelesen werden müsse, so wäre es allerdings nicht zu bezweifeln, daß der Gillgau, nach dem Gillbach benannt, eben so gleichbedeutend mit Cölingau sey (S. 191), wie der von der Har den Namen führende Hargau mit dem Bonnegau identisch ist. Allein die darin genannten Orte sind dann meistens falsch nachgewiesen. Stomble ist allerdings das Kirchdorf Strommelen, südwestlich von Woringen; Mondorf das südlich von Köln gelegene Dorf dieses Namens; Guntersdorf (S. 192) aber nicht Junkersdorf, sondern das Güntersdorf bei Köln, dasselbe, welches 898 Guntherisdorp in pago Coloniensi²⁴⁾ genannt wird.

Die Frage, woher es komme, daß bei Berchem die Dekanal- und Gaugrenzen nicht coincidiren (S. 193), wird dadurch gehoben, daß wir finden, über mehrere Gaue zugleich habe dieses große Dekanat sich erstreckt, und zwar nicht bloß über den Cölingau, sondern auch
über

²⁴⁾ Dorow's Denkm. II. 51.

über die Gaue Gügen, Norwenich und einen Theil des Mulegaues. ²⁵⁾)

Die Verfasser machen einen Unterschied zwischen ducatus und pagus Ripuariensis (S. 17, 18), nehmen auch den Gau der Ripuarier in einem weitem und engern Sinne, und halten ihn in letzterm für gleichbedeutend mit dem Köllingau (S. 140). Dies erscheint mir jedoch eben so unbegründet, wie die Existenz eines größern und kleinern Gaues Westphalen und Engern. Die Bezeichnungen pagus und ducatus werden für die hier genannten Provinzen ohne Unterschied abwechselnd gebraucht; Orte, die in den Gauen von Jülich, Bonn, Züllich u. s. w. gesucht werden müssen, sehen wir eben so wohl schlechtweg im Ripuariergau bezeichnet, als Orte des Köllingaus. Ripuarien hieß alles, was zum Köllnischen Sprengel gehörte und nicht in Westphalen lag; es war der Fränkische Theil des Köllnischen Sprengels im Gegensatze zum Sächsischen; und außerhalb des Köllnischen Sprengels gab es kein Ripuarien. Was für eine Verwandtniß es mit dem Theile des Utrechtschen Hamalandes habe, der das Archidiaconat von Emmerich bildete und woselbst Ripuariisches Recht galt, ist von mir anderswo ²⁶⁾) erörtert worden.

§. 8. Decania Nussiensis. (S. 205 — 227.)

Dieses auf beiden Seiten des Rheines gelegene Decanat umschloß mindestens zwei, und zwar durch den Rhein von einander getrennte Gaue. Die am linken Ufer gelegenen Kirchspiele entsprechen genau dem Umfange des Gaues Nivenheim, der jedoch nirgends (S. 211) Neußgau genannt wird. Allein auf dem rechten Rheinufer scheint uns beim ersten Blick diese Uebereinstimmung der

²⁵⁾ Ebendas. S. 43, 52.

²⁶⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 60, 70, 73.

kirchlichen und gaulichen Begrenzungen im Stich zu lassen, wenn wir sehen, daß Mündelheim das Mindelingheim in pago Hatterun ist, da auch das zum Dekanat Duisburg gehörige Styrum bei Mühlheim an der Ruhr in diesem Hatterungau lag; allein so haben wir bereits an einem anderen Orte gezeigt, ²⁷⁾ daß unter diesem pago Hatterun das Land der Hattuarier zu verstehen sey, daß dieses wieder über mehrere Gaue sich erstreckt, und sowohl den Keldachgau, als den Ruhrgau, auch Duisburggau genannt, ²⁸⁾ umfaßt haben könne; so daß wir unbedingt sämtliche am rechten Ufer des Rheins gelegene Kirchspiele des Dekanats, so lange uns nicht Urkunden des Gegentheils überführen, zu dem Keldachgau rechnen dürfen.

Ueber die Lage dieses Gaues belehrt uns besonders eine Urkunde von 904: *pertinentia in comitatibus Ottonis et Eberharti in pagis Duispurch et Keldaggove sita . . id est in Werithem . . Kirich . . Elfriche . . in Geldapa . . in Humelgest . . in Medamana et omnes res quae ad illas pertinent in Nuwenrade et in Herischerte usque in Heribach et in Angeren.* ²⁹⁾ Da die Orte in Urkunden in der Reihenfolge der Gaue genannt zu werden pflegen, so müssen wir den zuerst aufgeführten in dem Duisburggau suchen, und dürfen wohl Werithem für Werden an der Ruhr halten. Von den zuletzt genannten Orten kennen wir Himmelgeist, Mettmann und Angern ohne Schwierigkeit wieder, welche demnach wohl ohne Zweifel im Keldachgau gelegen haben.

²⁷⁾ Ebendas. S. 152—161.

²⁸⁾ Die Orte dieses Gaues konnten demnach mit gleichem Recht in pago Duisburggau, in pago Ruhrgau, in pago Hatterun und in pago Ripuariorum genannt werden.

²⁹⁾ Kremers akad. Beitr. III. Urk. S. 4.

Auffallend bleibt es jedoch, daß auch Orte des linken Rheinufers mit aufgezählt werden, nämlich Iuverich und Gels bei Linn. Durch eine Veränderung des Rheinlaufes können wir diese Erscheinung nicht erklären, da Gels, der Römer Gelduba, schon in den Itinerarien Antonins am linken Rheinufer genannt wird.

§. 9. Decania Gelrensis. (S. 228—235.)

Was den Gau der Attuarier betrifft, der mit dem Dekanat von Geldern zusammenfällt, so darf dieser nicht mit dem Attuarier: (Hattuarier:, Chattuarier:, Hatterrun:) Gau des rechten Rheinufers verwechselt werden (S. 229).³⁰⁾ Die von Hettterscheid (S. 230) haben ihren Namen von dem gleichbenannten Orte bei Werden an der Ruhr erhalten, auch lag dies unzweifelhaft in dem Lande der Hattuarier, wiewohl nicht in dem Gaue an der Miers; jedoch in diesem Namen einen terminus Attuariorum erkennen zu wollen, möchte wohl nicht gerathen seyn, da ja noch nordwärts bis an und über die Ruhr der Hatterungau sich erstreckte, indem Styrum und Herbede darin lagen. Ueberhaupt ist die Sylbe Scheid eine in dieser Gegend so häufig sich wiederholende Endung der Ortsnamen, daß darauf der Begriff von Grenzscheidung nicht füglich angewandt werden kann. Unter der Hetter (S. 230) ist wieder eine ganz andere Gegend nördlich von Wesel zu verstehen.

§. 10. Decania Suchtelen. (S. 236—254.)

Wir finden, daß der schmale Landstrich längs der Miers, der das Dekanat von Suchtelen bildete, zwar ganz in dem Mulgau lag (Dalen im Süden und Heringen im Norden desselben), daß aber dieser Gau auch über den angrenzenden nördlichen Theil des Dekanats von

³⁰⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 157.

Berchhem (Wanlo, Holzweiler, Jüchen und Elsen) sich erstreckte. Eine merkwürdige Abweichung von der gewöhnlichen Erfahrung, die in unbekannten Verhältnissen, vielleicht in einer spätern Bildung des Dekanats von Suchtelen ihren Grund hatte. Wir finden eine Decania in Mula (S. 243) bereits im zwölften Jahrhundert; diese erstreckte sich wohl ursprünglich über den ganzen Mulgau, und vielleicht erst, nachdem ein Theil dieses Dekanats an das von Berchhem abgetreten ward, erhielt der übrige Theil des Mulgaues seinen Dekanatsitz zu Suchtelen.

§. 11. Decania Xanten. (S. 255—266.)

Da der Rhein dieses Dekanat in zwei Theile theilte, so können wir unbedenklich annehmen, daß beide Ufer des Stromes auch in verschiedenen Gauen gelegen haben. Wir wissen jedoch von den Namen dieser Gaue nur so viel, daß die Orte Millingen an der Baal, Rhyndern, Duffelwert³¹⁾ u. a. m. in der heutigen Duffel, den ehemaligen Gau Dublen ausgemacht haben. Allein auch die südlichen, um Xanten gelegenen Theile dieses Dekanats hierher zu rechnen (S. 258), ist zu gewagt, und die Existenz eines Hülpgauges (pagus Ulpica, Alpen) völlig unerwiesen. Wahrscheinlich findet hier eine Verwechslung mit pagus Zulpia oder Zülpichgau statt.

Wie kommen die Verfasser zu der Aeußerung, daß im dreizehnten Jahrhundert außer Wesel kein am rechten Rheinufer gelegener Ort zum Archidiaconat von Xanten gerechnet worden sey (S. 259), und demnächst zu der Folgerung, daß die übrigen Kirchspiele zum Utrechtschen Sprengel gehört haben mögen? Ist das Liber valoris, welches Hamwinkel, Meer, Reinen (nachmals Haffen), Millingen, Bienen, Sülen (nachmals Praest)

³¹⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 75.

und Dornick in dem Dekanat Xanten aufführt, nicht eben falls aus dem dreizehnten Jahrhundert? Für Willingen wird ja selbst vom Jahre 1120 (S. 262) eine urkundliche Beweisstelle beigebracht.³²⁾

§. 12. Decania Duisburgensis. (S. 267—275.)

Von diesem Dekanate gilt dieselbe Bemerkung, wie bei Xanten, daß nämlich die am linken Ufer des Rheines gelegenen Kirchspiele zu einem andern Gau, wie die des rechten Ufers gehört haben müssen. Wir lernen auch in einer Urkunde vom Jahre 898 den besondern, wiewohl undeutlich geschriebenen, und daher etwas schwankenden Namen dieses Gaues am linken Ufer für die Gegend von Homberg, Alerd und Kassel kennen.³³⁾

Die Identität des Duisburgs und Ruhrgaues erhellt daraus, daß Duisburg selbst im Ruhrgau genannt wird.³⁴⁾

Dem im Leben der heiligen Ida genannten Münsterschen Dreingau wird irrig (S. 272) der Name Drevenich gegeben, und das in jenem Gaue genannte Hirutveld (Herzfeld an der Lippe) mit Histingenvelde verwechselt. Letzteres ist das heutige Hiesfeld bei Dinslaken. Es lag gewiß nicht in dem ripuarischen Duisburggau, sondern schon im Sachsenlande, da in diesem Kirchspiel ein westphälischer Freistuhl sich befand.³⁵⁾ Wir sehen

³²⁾ Eine Urkunde von 1170 nennt Ludolphus Xantensis canonicus zugleich pastor ecclesiae in Hamwikele Coloniensis dioecesis. (Kindlinger, Handschr. 44. S. 25.)

³³⁾ Dorow's Denkm. II. 51.

³⁴⁾ In comitatibus Ottonis et Eberhardi in pagis Duispurch et Keldaggowe. 904. (Kremer, Beitr. z. Jülich-Bergschen Gesch. II. 4, 5.) Also gab es doch einen Duisburggau, in welchem ohne Zweifel Duisburg selbst lag; dieses heißt aber 1065: curtis Tusburg in Ruriggowe. (Lünig, Reichsarchiv, 16. Bd. S. 84.)

³⁵⁾ v. Steinen, Westphäl. Gesch. I. 198.

hier die Grenzen des Sachsenlandes dem Rheine so nahe treten, daß dadurch für das auf dem rechten Stromufer gelegene Dekanat von Duisburg zwei abgesonderte, und daher gewiß zu verschiedenen Gauen gehörige Theile entstehen. Die nördlich gelegenen Kirchspiele gehörten daher, zumal da auch Drevenack auf dem rechten Lippeufer dem Dekanat von Duisburg unterworfen war, wahrscheinlich zu dem Gau, wovon die am rechten Rheinufer gelegenen Kirchspiele des Dekanats von Xanten einen Theil bildeten. Dies würde dann in genauer Uebereinstimmung mit den, den Uspetern angewiesenen Wohnsitzen stehen.³⁰⁾ Da die Dekanat-Eintheilung erfolgte, nachdem die Gauverhältnisse sich bereits aufgelöst hatten, so können dergleichen Abweichungen, wenn sie auch nur selten vorkommen, doch nicht befremden.

§. 13. Decania Seyflicensis. (S. 276—282.)

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß das kölnische Dekanat von Ziflich, welches die zwischen Waal und Maas eingeschlossenen, und von dem Hattuarier- und Duffelgau begrenzten Kirchspiele begriff, gleichfalls einen eigenen Gau gebildet habe. Denn daß einer der beiden genannten Gaue sich über diese Kirchspiele erstreckt habe, ist nicht zu erweisen und unwahrscheinlich; aber noch weniger können, wie Falke thut, die Gaue Battua und Zeisterbant, da beide dem Utrechtschen Sprengel unterworfen waren, über diesen Distrikt ausgedehnt werden. Auch Nivenem (S. 278) ist der Name dieses Gaues nicht, denn dieser lag bei Neuß, aber nicht unangemessen können wir ihn den Nimwegengau nennen, da Nimwegen darin lag, und das nachmalige Nyck (Bereich) van Nimwegen ziemlich genau mit diesem Bezirk zusammenfällt.

³⁰⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 59.

§. 14. Decania Essindensis. (S. 283—284.)

Dieses kleinste aller kölnischen Dekanate lag ganz innerhalb des Sächsischen Borocraganes; Erenzel der Hof, auf dessen Grund und Boden die Stadt Essen erwachsen ist, so wie Vorbeck, werden ausdrücklich in diesem Gau genannt.³⁷⁾ Die Ansicht von einem besonderen Essengau ist völlig zu verwerfen.

§. 15. Decania Wattinscheyde. (S. 285—287.)

Das hier genannte Ennede ist nicht Hynen an der Ruhr, sondern Kirch:Ende bei Herbede; Spurchuvel das heutige Sprockhövel bei Hattingen; Spureka ist dagegen Sporck an der Lenne, und Ummekirchen das heutige Ummingen bei Langendreer. Daß der nordwärts der Ruhr gelegene Theil dieses Dekanats zu Westphalen, und zwar zum Borocragau gehört habe, leidet keinen Zweifel; allein mit den Kirchspielen Hattingen, Herbede, Sprockhövel und Nieder:Wengern am linken Ufer der Ruhr ist das ursprüngliche Verhältniß schwankender, indem Herbede einmal im Gau Hatterun (der Hattuarier), dann wieder in pago Westphalon benannt wird.³⁸⁾ Die Gründe dieses Schwankens sind anderswo auseinander gesetzt.³⁹⁾ So viel beweist nicht bloß das Dekanatverhältniß der genannten Kirchspiele, sondern geht auch aus Urkunden des elften Jahrhunderts hervor, daß zu dieser

³⁷⁾ In pago Borhtergo curtem Ericsele. 966. (Scheidt, orig. Guelph. IV. 452.) — Villa quae dicitur Porricbeci in pago Borotra. 820. (Chartul. Werthinense ap. Leibn. s. r. Brunsw. I. 117.)

³⁸⁾ De pago Hatterun ex villa Heribeddin. (Scheidt, bibl. Götting. p. 16.) Praedium Horbede in comitatu Hermannii comitis et in pago Westfalicensi. 1020. (Kuchenbeckeri ann. Hass. collect. I. 74.)

³⁹⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 158.

Zeit diese Gegend als unzweifelhaftes Sachsenland angesehen wurde.

§. 15. Decania Ludenscheyt. (S. 288—290.)

Die Kenntniß der Kirchspiele dieses Dekanats ist abermals wichtig zur Feststellung der Grenzen des Sachsenlandes gegen Ripuarien.

Das in der Urkunde von 1166 genannte Weningeren (S. 289) bezieht sich auf Nieder-Wengern im Dekanat von Wattenscheid, indem wir in derselben auch Dahlhausen und Eiberg wahrnehmen. Lechinec ist vermuthlich falsch gelesen, und wird Lettmate an der Lenne seyn sollen. Der Name des Gaues ist unbekannt, er gehörte aber ganz zum Sauerlande (Süderlande).

§. 17. Decania in Attendorn. (S. 291—294.)

Auch von diesem zum Süderlande gehörigen Dekanate ist der eigentliche Gauname unbekannt.

Da Dellwig (Dalewich) und Busenhagen die einzigen am rechten Ufer der Ruhr gelegenen Kirchspiele sind, so müssen wir wohl annehmen, daß dieser Fluß, der sonst die Grenzlinie zwischen dem Süderlande und dem Helwig bildet, hier aufhöre, diese Scheidung auszumachen; da jedoch beide Dörfer südlich vom Schell, also innerhalb des Gebirgsteils von Westphalen liegen, so erhellt hieraus, daß da, wo die Ruhr aufhöre, der Haarstrang anfangen, das Süderland von dem Helwege zu scheiden.

§. 18. Decania Meschedensis. (S. 295—296.)

Gleichfalls ein Süderländisches Dekanat. Helefeld ist nicht Bddesfeld, sondern Hellefeld bei Grevenstein.

§. 19. Decania Tremoniensis. (S. 297—303.)

Dies Dekanat lag ganz unzweifelhaft im Borocratgau. Fronbare ist nicht das heutige Fröndenberg, sondern Frödmern bei Unna; Bore (S. 302) das Kirchspiel Der im Weste Necklinghausen. Brutsnepechamme kann nicht

Borsenhagen (Bosenhagen) bei Unna seyn, indem dieses zu den Kirchspielen des Dekanats Attendorn gehörte; es ist offenbar dieser Name falsch gelesen und vermuthlich eine Zusammenziehung der hier liegenden Kirchspiele Suereffe (Filiale von Buer) und von Hamm.

§. 20. Decania Susatensis. (S. 304—308).

Dies Dekanat gehörte mit seinen Untergauen, Treveresgau, Langenecke und Erpesfeld ohne Zweifel ganz zum großen Boroctra: (Bructerer:) Gau.

Sicher waren die im Liber valoris angegebenen Kirchen in Soest nicht allein damals, sondern schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts Pfarrkirchen. ⁴⁰⁾ Loim ist das östlich von Soest gelegene Kirchspiel Lohne (S. 306).

§. 21. Decania Medebach. (S. 309.)

Zum Süderlande gehörig, ostwärts durch die Paderbornsche, südwärts durch die Mainzer, nicht Trierische, Diocese begrenzt. Develde ist nicht Diesfeld im Waldeckschen, sondern Deiveld bei Medebach.

§. 22. Decania Tuiyensis. (S. 310—318).

Da die Existenz sowohl eines Deutzgaues, wie Dekanats erwiesen ist, so sind wir bei so vielen Analogien wohl berechtigt, bis das Gegentheil erwiesen werden sollte, die Identität beider in ihrer äußern Begrenzung anzunehmen.

⁴⁰⁾ Erzbischof Philipp von Eln (1167—1191) bekennt in einer Urkunde, die sich nebst dem Bestätigungsbriefe des Papstes Gregor in Kindlingers Handschr. 71. S. 47—49 befindet, daß Soest anfangs nur eine Parochie, die des heiligen Petrus, gehabt habe, daß aber wegen der vermehrten Bevölkerung sechs Parochien errichtet wurden. Zu dem Kirchspiele St. Petri sollten die beiden Westhoven und alle außerhalb der Stadt gelegenen Dörfer gehören, mit Ausnahme von Ludrenhusen, Thodenhusen, Cathenbecke, Heppen, Gelmen (Welman), Uymene und Elvedenhusen, die den andern Kirchen zugetheilt wurden.

§. 23. Decania Sybergensis. (S. 319—325.)

Die zu diesem Dekanate gehörigen Orte Billich, Rönigswinter und Eschmer werden ausdrücklich im Auelgau genannt, ⁴¹⁾ und da auch das Wort Auel zusammengesetzt erscheint mit vielen um Siegburg gelegenen Lokaltäten, z. B. Auelgarten, Auelgaß, Auelrath, Auelbeck, Ober:Auel, Berg:Auel, ⁴²⁾ so dürfen wir wohl annehmen, daß das ganze Dekanat zum Auelgau gehörte.

§. 24. Decania Wormbeke. (S. 326.)

Wieder zum Süderlande gehörig. Nedere in pago Hessia ist nicht das hier gelegene Negere, sondern das Paderbornsche Dorf Neder bei Warburg; auch ist Obern:Kirchen mit dem gleichnamigen Kloster im Fürstenthum Schauenburg verwechselt.

Uebersichten wir am Schlusse dieses Paragraphen noch ein Mal die Eintheilung des Erzstifts in Dekanate, so finden wir bestätigt, daß ihre Kenntniß von der äußersten Wichtigkeit ist zur Feststellung der Gaugrenzen; eine Wichtigkeit, die wir von den Verfassern auch anerkannt, nur nicht immer glücklich angewandt sehen.

Nach diesem Liber valoris folgt:

I. Ein Verzeichniß der Patronate über

⁴¹⁾ In comitatu Herimanni palatini Comitis, Episcopatu vero Evergeri Coloniensis Archiepiscopi, pago autem Avelgauue in loco Filiche situm. 996. (v. Spaen, inled. tot de hist. v. Gelderl. I. Urk. S. 15.) Villa Wintere in pago Avelgowe in comitatu Ezzonis comitis. 1015. (Günther, cod. Rheno-Mosellan. I. 104.) Predium situm in loco Astmerii in comitatu Hermanni comitis in pago Avelljowe. 1068; von Kaiser Heinrich IV. der Abt Stiegburg geschenkt. (Wüdtw. nov. subs. dipl. IV. 39.) Das Eschemere, welches 1173 zu den Gütern dieser Abtei gezählt wird. (Fischer, Geschlechtsreihe d. Häuser Wied und Runkel, Urk. S. 44.)

⁴²⁾ Land und Volk der Bructerer, S. 169.

Pfarrkirchen (liber Collatorum) nach einem Codex des 15ten Jahrhunderts. (S. 329—352.)

Die hier aufgezählten Kirchspiele liegen nicht nothwendig alle im Röllnischen Sprengel, wenn auch die Collatoren sämmtlich zu dieser Diocese gehörten. So hatte der Erzbischof zwar die Collation über Methberg (S. 331) oder Rittberg, dies lag aber im Osnabrückischen Sprengel. So wird in diesem Verzeichnisse selbst Almansbach, worüber der Propst zu Bonn die Collation besaß, in Treverensi diocesi (S. 341) genannt; über Leia uff der Moselen, also ebenfalls im Trierischen Sprengel, hatte das Capitel von Siegburg (S. 344), und über Lopperich in dioec. Leodiensi der Abt von Knechtsteden die Collation (S. 345). Darum ist auch daraus, daß der Pfarrer zu Richrath die Kirchen zu Elverfeld, Hain und Hilben zu vergeben hatte, noch keineswegs zu folgern, daß letztere Filialen von Richrath waren (S. 333), welches sich schon durch die entfernte Lage von selbst widerlegt.

2. Ein Kalendarium ecclesiae Coloniensis des vierzehnten Jahrhunderts. (S. 353—372.)

3. Necrologium Xantense des dreizehnten Jahrhunderts. (S. 373—417.)

Diese Sterbebücher gehören zu den schätzbarsten Quellen in Beziehung auf Genealogie, Chronologie und Güterbesitz der Klöster.

4. Ein alphabetisches Verzeichniß der Stifter, Klöster und Pfarreien der Erzdiocese außerhalb der Stadt Rölln.

Von geringerer Wichtigkeit ist der Inhalt des zweiten Theiles, bei dem wir uns deshalb weniger zu verweilen haben.

1. Liber procurationum et petitionum Archidiaconi Xantensis. (S. 1—35.)

Ein Verzeichniß dessen, was die zu dem Archidiaconat von Xanten gehörigen Pfarrkirchen und Kapellen an den Propst von Xanten zu entrichten hatten, aus dem dreizehnten Jahrhundert. Es wird hier (S. 4) auffallender Weise die bereits gerügte Bemerkung des ersten Theiles wiederholt, daß nämlich dies Verzeichniß auf dem rechten Rheinufer nur Wesel nenne, während doch die nach einander aufgezählten Kirchspiele Visslich, Bienen, Haminkel, Obermehr, Cülen, Obermillingen und Dornick sämmtlich auf dem rechten Ufer des Stromes gelegen sind.

2. Ein Verzeichniß ähnlichen Inhalts für die Kirchen der Herzogthümer Jülich und Berg vom Jahre 1631. (S. 36—192.)

3. Bestand der Erzdiocese Köln im achtzehnten Jahrhundert. (S. 193—222.)

Es werden hier (S. 196, 197) die Kirchen des Sauerlandes (Süderlandes) von denen der Haar getrennt, so daß jeder dieser Theile einem besondern erzbischöflichen Commissarius unterworfen ward. Diese Sonderung gründet sich aber nicht auf eine ältere politische Gliederung, indem in älterer Zeit die Haar wohl ebenfalls zum Süderlande gehörte, sie wurde erst veranlaßt durch die Reformation, welche es nothwendig machte, daß die katholisch gebliebenen Pfarreien des kölnischen Gebietes einer neuen Eintheilung unterworfen wurden (I. 292).

4. Bestand der Erzdiocese Köln im neunzehnten Jahrhundert oder neueste im Jahre 1827 erfolgte Einrichtung und Eintheilung des Erzbisthums in vier und vierzig Dekanate (S. 223—242),

durch eine Karte verdeutlicht, woraus ersichtlich, daß der Sprengel an Umfang gegen die neuen Diöcesen von

Münster, Paderborn und Trier eingebläst, jedoch von dem ehemaligen Lütticher Sprengel gewonnen hat.

5. Statuten einzelner Christianitäten (S. 283 bis 507),

und zwar der Christianität Xanten vom Jahre 1393 (S. 247—268); die bereits 1701 gedruckten Statuten des Archidiaconats Neuß (S. 269—321); die 1585 ertheilten, und in den Jahren 1618 und 1627 bestätigten Statuten der Christianität Suchtelen (S. 322—326); Statuten der Christianität Düsseldorf, entworfen 1621 (S. 327—339); der Christianität Vercheim mit Urkunden (S. 340—456); der Christianität Jülich (S. 457 bis 489); der Christianität Siegburg (S. 490—500) und der Marien-Brüderschaft des Dekanats Watten: scheid (S. 500—507).

Als Anhang erscheinen (S. 508—514) Berichtigungen und Ergänzungen zum ersten Theile, meist entnommen aus dem Septemberheft der Chronik der Diocese Trier und besonders den an Trier grenzenden Theil des Erzstifts betreffend. Die dankbare Anerkennung der Verfasser (S. 508), in Betreff dieser Berichtigungen, läßt auch meinen Bemerkungen zu diesem wichtigen Werke freundliche Aufnahme gewärtigen.

XVIII.

Das Judendorf bei Magdeburg, und des Erzbischofs Ernst zu Magdeburg Judenverfolgung im Jahre 1493.

Nach urkundlichen Nachrichten von Dr. Heinrich
August Erhard.

Unter die Sonderbarkeiten in der Geschichte und Beschreibung des Mittelalters gehören unter andern auch die eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen die jüdische Nation damals lebte. Auf der einen Seite verachtet und durch die gröbsten Vorurtheile verfolgt, ja nicht selten von aller bürgerlichen Gemeinschaft ganz ausgestoßen, hatten die Juden auf der andern Seite durch Reichthümer, den Gewinn ihres ungemein thätigen Handels, sich einen bedeutenden Einfluß, selbst bei den Großen, zu verschaffen gewußt; und wenn die Städte und städtischen Obrigkeiten den möglichsten Fleiß anwandten, sie, mit einer wahren Erbitterung, meistens auf den Grund unerwiesener, ja zum Theil höchst unwahrscheinlicher Beschuldigungen,¹⁾ aus ihren Ringmauern zu vertreiben, so wurden sie dagegen meistens von den Fürsten, sogar von

¹⁾ Man denke nur an das den Juden so häufig beigemessene Brunnenvergiften, das angebliche Stehlen und Schlachten der christlichen Kinder u. dgl. m.

den geistlichen, die doch durch ihre religiösen Verpflichtungen ihnen am meisten hätten entfremdet seyn sollen, in besondern Schutz genommen; freilich aber mußten sie diesen Schutz mit baarem Gelde, zuweilen theuer genug, erkaufen.

Gleich anderen größeren Städten, hatte auch die alte Stadt Magdeburg es dahin gebracht, so weit ihre Gerichtsbarkeit reichte, keine Juden in ihren Ringmauern zu dulden. Dagegen war es ihnen unverwehrt, auf dem Gebiete, welches dem Erzbischof von Magdeburg unmittelbar unterworfen war, sich anzusiedeln, und so bewohnen sie denn, außerhalb der alten Stadt Magdeburg, ein eignes Judendorf, welches dicht an der damaligen Sudenburg lag, ²⁾ zwar von ihr gänzlich abgesondert, aber, eben so wie sie selbst, dem erzbischöflichen Gerichtsamte, der sogenannten Möllenvogtei zu Magdeburg, untergeben. Genauer läßt sich seine Lage, seitdem es mit der Sudenburg, auf die nachher anzuführende Weise, völlig verschmolzen, und von wiederholten Zerstörungen betroffen worden ist, nicht mehr bestimmen. Noch jetzt wird zwar durch die Benennung des Judenkevers (Kirchhofs), welche ein Stück Feldes zwischen dem ehemaligen

²⁾ Für Leser, die mit der Vertlichkeit Magdeburgs nicht bekannt sind, dürfte es nicht überflüssig seyn, zu bemerken, daß die Sudenburg (die nicht, nach der gewöhnlichen Annahme, als eine Vorstadt von Magdeburg, sondern als eine besondere Landstadt zu betrachten ist) ehemals dicht an den Festungswerken der Altstadt Magdeburg lag, eben deshalb aber fast in allen Kriegen, welche Magdeburg betrafen, der Zerstörung Preis gegeben war, und daher, seitdem sie, während der französischen Occupation, aufs neue zerstört und ihr Flächenraum mit in die Befestigung gezogen wurde, in einer größeren Entfernung von Magdeburg aufgebaut worden ist. — Auch das berühmte Kloster Bergen ist seitdem ganz aus der Reihe der Dinge verschwunden.

Kloster Bergen und Bukau führt, an das Daseyn jenes untergegangenen Judendorfes erinnert; hiernach läßt sich aber kein Beweis für die Lage des letzteren selbst annehmen, da die Juden bekanntlich ihre Begräbnißplätze oft ziemlich weit von den Wohnplätzen entfernen.

Geschichtlich wird das Judendorf unter andern in einer Urkunde des Erzbischofs Otto zu Magdeburg, vom Jahre 1328, erwähnt, in welcher der Erzbischof gewisse Zinsen, die er aus dem Judendorfe zu fordern hatte, nebst verschiedenen Zinsen von andern Orten, dem Domkapitel zu Magdeburg tauschweise verschreibt.

Ferner wird des Judendorfes in einer Urkunde, gegeben am Donresdage in den hilgen dagen thu Paschen (am Donnerstage in den heiligen Tagen zu Ostern) 1448, auf folgende Art gedacht: Claus Thomas, Bürger in der Sudenburg, und seine Ehefrau, verkaufen den Domherren zu Magdeburg einen Zins vthe orem huse vnd brauwerie gelegen in der Sudenborch vor sunte Michels dore jegen dem Jodendorpe (aus ihrem Hause und Brauerei, gelegen in der Sudenburg vor St. Michaels Thore, dem Judendorfe gegenüber) u. s. w.

Gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts schlug aber diesem Judendorfe die Stunde, wo ihm bestimmt war, aus der Reihe der bestehenden Dinge zu verschwinden. Erzbischof Ernst zu Magdeburg, sonst ein verständiger und wohlwollender Regent, doch nicht ganz über die Flecken und Schwachheiten seines Zeitalters erhaben, faßte, theils aus mißverstandnem Religionseifer, theils bewogen durch die Klagen der Magdeburger über den Bucher der Juden, und die durch sie veranlaßte Beeinträchtigung des Handels und der Gewerbe, den Entschluß, die Juden aus dem ganzen Umfange seines Erzstiftes zu
verr

vertreiben. Dieser Entschluß wurde im Jahre 1493 ausgeführt, und so mußten die Juden auch das ganze, bisher von ihnen bewohnte Judendorf vor Magdeburg räumen. Indessen zeichnete sich diese Judenverfolgung vor andern, an denen die Geschichte des Mittelalters in Deutschland so reich ist, doch durch eine gewisse Rechtlichkeit aus; denn die Juden wurden nicht tumultuarisch verjagt, sondern es wurde ihnen eine Zeit bestimmt, binnen welcher sie, mit ihrer beweglichen Habe, das Land verlassen sollten; ihre Grundstücke aber wurden taxirt und ihnen abgekauft. Die Gebäude und Grundstücke des Judendorfes mußte der Magistrat der Sudenburg an sich kaufen, und es wurde nun, durch das bisherige Judendorf, der Umfang der Sudenburg ³⁾ erweitert.

Uebrigens war es dem Erzbischofe Ernst um diese Judenverfolgung ein solcher Ernst, daß er, nicht zufrieden, sein Erzstift von ihnen entleert zu haben, auch seine Nachbarn, unter andern den Bischof zu Merseburg, zur Nachahmung seines Beispiels aufforderte; doch zeigte die Antwort, daß sein Eifer schon damals nicht allgemein gebilligt und getheilt wurde.

Folgende gleichzeitige Briefschaften ⁴⁾ sind geeignet, über einige mit dieser Judenverfolgung in Verbindung stehende Umstände ein weiteres Licht zu verbreiten.

³⁾ Ich nehme hier Gelegenheit, der irrigen Meinung zu gedenken, nach welcher Einige glauben, die Sudenburg habe ursprünglich Judenburg geheißen, wegen der vielen daselbst wohnenden Juden. Der Name Sudenburg bedeutet vielmehr so viel als Südburg, weil sie am südlichen Ende der alten Stadt Magdeburg lag; daher heißt sie auch in lateinischen Schriften *Arx meridionalis*.

⁴⁾ Sie befinden sich sämmtlich im Königl. Archiv zu Magdeburg.

1. Erzbischof Ernst's Befehl an den Rath der Sudenburg, die Grundstücke der Juden anzukaufen. *)

Wir Ernst von gots gnaden Erzbischoff von Magd-
burg, Primas in Germanien vnd Administrator der
kirchen zu Halberstad, Herzog zu Sachsen, Landgraue in
Doringen vnd Marggraue zu Meissenn, Bekennen vffint-
lichen mit diesem briue, vor vns, vnser nachkommen, vnser
Stift zu Magd-
burg, Nachdem dann ettwelange zeit etliche
Juden in vnser Sudenburg Magd-
burg, in einer stete,
das Judendorff gnant, yre wesen vnd wohnung gehabt,
vnd doselbst vaste vngewöhnliche handel wider der heiligen
kirchen vnd vnser geboth vnd ordnung der heiligen rechte
mannichfaltig geübet, dorumb vnd auch vß andern reden-
lichen vrsachen vns nicht vnbillich dorzu bewegende, ha-
ben wir dieselbte Juden gevelaubt vnd yn gebotten, das
selbige vnser Judendorff vnnnd Stift zu Magd-
burg zu
rewmen, yn auch yre hewser, güter vnd gerechtikeit, so
sie Im selbstn Judendorffe, vnd wur sie die bynnen vnd
bußen vnser Sudenburg Magd-
burg herbracht und ge-
habt, durch die Vorsichtigen vnser lieben getruwen den
Rath vnser Sudenburg Magd-
burg, gelden vnd bezalen
lassen, Das wir nu mit wissen, willen vnd fultwort der
hochgeboren Wirdigen vnd Erhaftigen vnser besondern
lieben Oheimen vnd Andechtigen herrn Adolffs fürsten
zu Anhalt 2c. Thumprobsts, Ern Albrechten Klysing,
Tschands, vnd Capitells gemeyn vnser kirchen zu Magd-
burg, vorbedechtlich mit zeitigem Rade vnser Rade vnd
heymlichen lieben getruwen, die selbte stete, das Juden-
dorff gnant, mit solicher freyheit vnd gerechtikeit als die
dieselbten Juden bißher in verscribung vnd gebrauchens

*) Aus dem Concepte.

der Gewehre gehabt, den obgemelten vnsern lieben getruwen Burgermeistern, Rathmannen vnd gangen gemeyne vnser Sudenburg Magdburg die igit sind vnd allen yren nachkomen zu vermehrung vnd grösserung derselben vnser Stadt verschriben, gegeben vnd vorengent haben, verschreiben, geben vnd voreygenen yn auch die obgerürte stete, wie obinangerzeigt, also geinwertig in vnd mit crafft dießs briues, Also das die Burgemeistere vnd Rathmanne vnser Sudenburg Magdburg obinbestymbt die vilgedachte stete das Jodendorff mit aller vnd ighlicher yrer In vnd zubehörung Innehaben, mit Cristen lewthten, die vns vnd yn wie ander bürger der selbstn Sudenburg gewertig vnd gehorsam sein, besetzen, der zu yrer notdurfft gniessen vnd gebruchen mögen, vor vns, vnser nachkomen vnd ydermeniglich ungeirret vnd ungehindert, vnd sie vnd yre nachkomende Rathmanne sollen vnd wollen vns vnd vnsern nachkomen Ergbischouen vnd kirche zu Magdburg von der obgedachten stete vnd andern der bemelten Juden liegenden gründen vnd gerechtikeit, zu vnserm Ergbischofflichen tische, oder wuhin wir sie daz mitt verweisen werden, alle Jar fünffundsechtzig Minische gülden vff zwu tagezeyte, nemlichen die helffte als drey vnd dreißigstehalben gülden vff santt Mertins tagenhestkünsttig, vnd die andere helffte vff Walpurgis nechst darnachfolgende, vnd so hinfurder alle Jar vff die igit bestymbten zwu tagezeyte, reichen vnd geben, ane alle widerrede, behelff, argelist vnd geuerde, Des zu bekenntnisse haben wir vnser grosse Ingesiegel vor vns vnd vnser nachkomen an dießn brieff thun hangen, Vnd wir von gots gnaden Adolffus fürst zu Anhalt, Thumprobst, Albertus Rlyhing, Tschand, vnd Capittel gemeyne der kirchen zu Magdburg, Bekennen auch öffentlichen mit dießem selbstn briue, Das die obingeschrieben vereygenung

der stete vnd gerechtikeit des Todenderffs vnd alle vnd
igliche stücke, punct vnd Artikel dießs briues mit vnsern
wissen, willen vnd sulbord gescheen sind, vnd des zu be-
kentnisse haben wir vnserß Capittels Ingesigel bey des
gnanten vnserß gnedigen herren Ingesigel auch an diesen
brieff lassen hengen, Der Gebin ist zu Magdburg nach
Xpi vnserß herren geburdt Thufend vier hundert dornach
Im dreyundnuhenzigsten Jare Am

2. Der Juden Quittung über empfangene Bezahlung für
ihre Häuser und liegende Gründe.

Wir Eufeman, Abraham von Egelen, Scadach von
Brandeburg, Canolt, Isack Gardeleue, Wyuelman Lewen
vater, Meyger der drier Schuneman, Anzcell Meyster:
man, Israhell, Lazarus Cassell, Imige, Jacof Lange,
Jacof Pustermacher, Benedictus Pustermacher, die Me-
greynne von Calbe, Benedictus frawe, Margdregger,
Butke, Pinchus, Lazarus Ruppyn, Hensell mit seinen
dren Brudern, Joachim seruer, Hanneke, Stewke, Lowe
Scadach, Nachman, Jacof Salme, Jacof Wider, Smol
Boskes, alde Smolschen, Benedictus, mit allen andern
Juden vf dasmall zu Magdeburg wohenastig, semplich
vnd eyn iclicher in besundern, Bekennen vnd thun kunth
offinbar vor alßwem den diesser vnser brieff vorkompt se-
hen oddir horen lesen, daß die Ersamen vnd weysen Bur-
germeister vnd Rathmanne der Stad Eudenburg Magd-
burg auß befehl vnserß gnedigsten herren von Magdeburg
vns semplich vnd eynem iclichem inbesundern vnser hu-
ser vnd liggende grunde mit alle irer gerechtigkeyt doselbst
vnd ouch vor der Stad, recht vnd redelichen haben abe-
gekoft vnd mit bereydem gelde woljudangken vergnügt
vnd bezcalt, vnd vnser gnedigster herre von Magdeburg
hat vns sulch geld vor vnserre guttere gnediglich folgen

lassen, daß wir seynen Gnaden vnderteinglich dangken, Vnd wir obgenanten Juden sagen sie mit verlassunge aller vnser liggenden gutteren vor vns, vnser erben vnd nachkomeligen sulchs gelbes vnd bezcalung quit, ledig vnd loß incrafft dießes brieffs, vnd zu merer Sicherheyt vnd steter haltung haben wir Zcadach von Brandenburg, Abraham von Egelen vnd Canolt, als gebeten von der anderen wegen, vns eyynn iclichen mit seyner eygen handschrift hir vndergeschrieben, Also lwtende, Ich M. Berkenne offintlich daß ich auß sunderlicher vorbethe vnd befehle der obengeschriebenen Juden zu eyner waren Sicherheit, nach dem wir semplich noch sunderlich kein Ingesigel haben, zu steter haldung mich mit myner eygen handschrift hir vnder verschrieben, daß ich vor mich vnd sie alle obengeschrieben quitancz bekennen vnd halten solten vnd wollen.

Der Geben ist am donnerstag nach dem Sontag
Jubilate anno domini etc. XCIII. (1493.)

Sulches ist instrumentiret durch eynen offnbaren
schreyber, das alle ding weyter vnd clarlicher
innen begriffen seindt.

3. Bittschrift des Raths der Sudenburg, wegen des
Juden=Revers, welchen der Abt zu Kloster Bergen
in Anspruch genommen.

Houchgeborner, Wirdigen vnd Achtbarn, gnadiger,
gunstigen Herrn, vnser gancz vnuerdrossene dinst seindt
ewren gnaden vnd wurden allzeyt vorann willig bereit,
vnd nach dem ew. g. vnd wurden bewußt, daß vnser gnedigster herre vns auß sunderlicher gnade zu besserung
seyner g. Stad, vnd vns die guttere vnd gerechtigkeit der
vngelowbigen Juden zu koffinde vnd zu losne gnediglich
vergünst vnd zugestanden, haben wir mit grosser swarheit

vnd außbringung der bezcalung vns beflisset, vnd ohnen ire hewfere vnd guttere innen vnd awfen der Stad Magdeburg bezcalt, deß ouch gute vorsicherung seinen g. vnd der Stad zu Nuße mit quitancz vnd subscribirung der Joden eigen handschrift, mit iren priuilegien vnd Briefsen, lawts ingelegitter Copien, ⁹⁾ an vns gebracht, haben in erfahrung, wie der wirdige herre vnd apt zu Verga dar nach steht, den eygenthum vor der Stad, als den Joden kyuer mit den steynen vnd andern gutteren, von seyner g. an das closter zu brengen, vnd mir doch seyner g. Stad Eudenburg, vnd sunderlich hinderem Jodendorff, muren, torma vnd anderes ane seyner gnaden hulffe, vnd sunderlich die steyne vf dem kyuer, nicht buwen konen, ouch gereidt vil vnwillens mit dem Closter seyner liggenden grunde do selbst erwachsen, vnd förder so diß dem closter voreygent erwachsen muchte, der vnd ander vil gebrechen, ist vnserer demutige dinstliche Bethe, ew. g. vnd wurde wollen bedengken vnd ansehen, daß die gebuwe mit den jerlichen zinsen dar vf vnd anderes do selbst ane seyner g. vnd die gekoufften guttere der Joden zu buwen vnd zu erhalten swerlich seyn wollen, vnd vns ken vnserm gnedigsten herren vorbitten, daß seyner g. vns gnediglich do bey wolle lassen bleyben, wu aber seyner g. ye den selbstn kyuer mit den steynen vor seyner g. selbst nicht erhalten, vnd in andere hende wolde komen lassen, daß alsdann seyner g. vns den vmb geborliche plege gnediglich vnd vor andern in vnserer hende, seyner g. zu ewigen Nuße, lassen zußen, als wir vns deß vnd aller gnaden versehen thun werdet, wollen wir mit vnsern fließigen dinsten alzeit williglich verdienen.

⁹⁾ Diese Copie ist wahrscheinlich die zunächst vorher mitgetheilte Quittung.

Geben am dingstag nach Johannis anno domini etc.
XCIII. (1493.)

Rathmanne der Stad Sudenburg
Magdeburg.

Den Houchgebornen fursten, wurdigen vnd
Achtbarn herrn Adolffen fursten zu Anhalt
vnd Grauen zu Aschanien ic. Thumprobst,
Alberto Klixingk, Tschant, vnd ganze Ca-
pitel des Großen thums Magdeburg, vns-
ern gnedigen vnd gunstigen herren.

4. Des Abtes und Conventes zu Kloster Bergen Besuch
an das Domkapitel zu Magdeburg, wegen desselben
Juden-Revers.

Banße Innige Beth tho godde dem almechtigen alle
tyde vorbereitet, Gnedige vnd werdighe leuen herren,
So also nu die yoden vordresen syn vnd oren kesser
vorlaten hebben, wer de vnsem clostere vnd vnß aller be-
qwemest ghelegen, wan vnße gnedigeste herre tho Meyde-
borch vns dar mede wolde begnaden, So werden wy
berichtet, dat de Szudenborgere dar faste arbeyt vmmehon,
vnd wy hopen doch nicht dat vnße gnedigeste herre
on den gheue vnd innemen late, anghesehen dat he lig-
gende ys in vnßes Closters gherichte vnd eygendhom,
vnd oldinges van vnsem closter an dy yoden ghekommen
ys, wente weß vnße Gnedigester herre dar vor hebben
wil, vnd sie synen Gnaden dar vor gheuen willen, dat
willen wy synen gnaden ock gheuen, wur vmmehon
vnße demodyge vnd flytige bede, Inwe gnade vnd wer-
dicheyt wille vnße Clostere vnd vnß vorbidden to vnsem
gnedigesten herren, dat syne Gnade vnß dar inne gne-
dich wille syn vnd vnserem clostere den yoden kesser
gnadichliken laten thokomen, vpp dat wy deste roweliker

vnſen orden holden vnd dem almechtigen godde dhenen
mogen, vor ſyne Gnaden vnd alle vnſe Woldeder dach
vnd nacht flytigen to bidden, wente wan he andern lu-
den ghegeuen worde, entſunde dar van vnſer ſampnynge
eyn ewighe twydracht, vnd wer to befruchten, dat yn
korten thyden dar van ſick orſakede eyne vorſtorynge der
hilligen reformacion van ſyner Gnaden vorſaren nicht
myt geringem arbeyde, koſt vnd therynge angehoffen
vnd ingebracht. Inwe gnade vnd werdicheit willen ſick
hyr inne gnedich vnd gunſtich ertheygen, alſo dat wy
Iwer vorbede dar inne geneten mogen, vordhenen wy
na vnſem vormogen alle thyde gerne. Gheuen in vn-
ſem cloſter am dornersdage negeſt na diuisionis apoſto-
lorum, anno domini etc. XCIII. vnder vnſem Secrete.

Andreas, Abt, Iacobus, pryor, vnd gancze
ſampnyng des cloſters Szunte Iohannis
Baptiſten tho Berge vor Magdeburg.

5. Antwort des Biſchofs zu Merſeburg an den Erzbischof
Ernſt, wegen der ihm angeſonnenen Vertreibung der
Juden.

Vnnſern willig diſt zuuoran, Erwirdigſter In godt
vater, Irluchter, Hochgeborner furſte, Gnediger herre,
Als vns uwer Gnad geſchrieben, wie Jr dem almechtigen
gote zu loben, vnd zu vorhuten uwer g. vnderthan, die
Juden, die ſunderlich křiſtlichs glaubens ſeindt ſind, vſ
beyden uwer g. Stiſſten zu zeihen vorſchaft, vnd als an
uwer g. gelange, das wir faſte Juden zu Merſburg ha-
ben ſollen, von den uwer g. vnderthan mit wucher be-
ſwerung, vnd dem almechtigen gote mißbytung beſchiet,
Begerndt die Juden zu Merſburg auch nicht zu lei-
den ic. Fugen wir uwer g. wiſſen, das wir alhir zu
Merſburg, ader in alle vnſerm Stiſt, keyne Samelung

von Juden haben, denn alleyne eynen Juden mit seynem
Sone vnd Tochtermann, dem wir denne in vnser Stadt
Merßburg eyne zceidt zu leiden vorschrieben, vnd alsdenn
vnser vorsehn vnd wir alleweg zu Merßburg Juden ge-
habt, als sunderlich bey den Thumstifften die zu halten
durch die heilige Romische kirche zu gedechtnis des lei-
den gots zu gelassen, Bitten wir uwer g. als vnsern g.
herren, sich nicht widderwertig sein lassen, ab wir denn
eynen vnsern Juden alhir zu Merßburg, vnser freyheit
vnd herkommen nach, bey vns halten, wue aber uwer g.
eynich gebrech hatte, in dem das uwer g. vnderthan durch
yn schade solt zugesugt werden, Sindt wir erbotig, mit
dem selbigen vnsern Juden zu verschaffen, damit sollichs
verbleibe, vnd wie es durch die heilige Romische kirche
vnd das Recht verordent, als Juden sollen gelyden wer-
den, sich darinn der gebore zu halten, vnd wurmit wir
uwer g. willig dinst vnd gefallen erzzeigen mogen, befindt
vns uwer g. alleweg geflissen. Datum Merßburg dinstags
in den pfingest heiligen tagen Anno domini etc. XCIII.

Esilo, von gots gnaden Bischoff
zu Merßburg.

Dem Ernwirdigsten in godt vater, Iruchten
hochgebornen fursten vnd herren, herren
Ernsten, Erzbischoffen zu Magdeburgk,
primaten in Germanien vnd Administrator
der kirchen zu Halberstadt, Herzogen zu
Sachsen, lantgrauen in Doringen vnd
Marggrauen zu Meissen, vnserm gnedigen
herren.

XIX.

Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und
Bunzlau.

Von Joh. G. Bergemann.

[Die mit fortlaufenden Zahlen versehenen Anmerkungen rühren von dem Verfasser, die mit Sternchen (*) versehenen von dem Herausgeber und von einem in der Bergwerkskunde bewanderten Freunde her.]

Die Gegenden um Löwenberg, Goldberg und Bunzlau verrathen einen Bergbau, der unstreitig zu den ältesten Bauen der Provinz Schlesiens gehört; freilich sind wenig historische Nachrichten vorhanden, aber diese liefern doch den Beweis; und da, wo die geschriebenen Nachrichten nicht mehr ausreichen, kommt die auf Erfahrung gegründete Beobachtung der physischen Beschaffenheit der Gegend zu Hülfe. Wo die Geschichte schweigt, da reden hier die Steine, und vernehmlicher, als es bisweilen die unvollkommene Schrift vermag.

Die ältesten handschriftlichen Nachrichten ¹⁾ über die Löwenberger Gegend sagen: daß zu Anfange des eilften Jahrhunderts siebenzehn Bergknappen hierher gekommen wären, und diese Gegend auf Gold und Silber unter-

¹⁾ Laut dem nach Urkunden und Handschriften im 16ten Jahrhunderte angefertigten Páhold'schen Manuscripte:

sucht, und nachdem sie solches gefunden, am Poppelberge,²⁾ der auch in älteren Zeiten und bis zum dreißigjährigen Kriege den Namen Erzberg führte, hätten angelegt hätten, daß sich die Zahl der Bergknappen mit der Zeit immer mehr vergrößert, und daß sie im Boberthale mehrere Häuser, und unter dem Poppelberge selbst, in der Nähe der jetzigen Niedermühle, ein schweifendes Pochwerk am Bober erbaut hätten.

Die Chronisten erzählen zwar nicht, wo diese Fundgruben, außer der Zeche, gewesen sind: es ist aber wahrscheinlich, daß die ersten Versuche auf dem Poppelberge gemacht worden sind, und dann in der Zeche,³⁾ am Bock's und Hirschberge (jetzt Hirseberg genannt), welche Namen auch wahrscheinlich von ehemaligen Berggruben herrühren, dann in Göris, Lauter, Schmott und Flachenseifen fortgesetzt wurden. Auch in der Zeche selbst sind noch einige Berge, z. B. der Wolfsgrubenberg und der Ziegenrücken, deren Namen wahrscheinlich gleichen Ursprung haben, da noch gegenwärtig bedeutende

²⁾ Man richtete, besonders im Hussitenkriege, auf allen hohen Bergen hiesiger Gegend Stangen, mit Stroh und Pech umwickelt, auf, welche, sobald man einen Trupp Feinde anrücken sah, des Nachts angezündet, am Tage aber niedergelegt wurden. Dieses hieß man: der Popel ist gefallen, und es war das Warnungszeichen, daß der Landmann sein Vieh in die Wälder treiben und sich in die bestimmten Zufluchtsörter oder in die nächste Stadt flüchten sollte. Durch diese Popel konnte in einer sehr kurzen Zeit das ganze Gebirge sich auf die Annäherung des Feindes gefaßt machen. Im dreißigjährigen Kriege wurden diese Popel auch aufgesteckt, denn Freund und Feind waren damals gleich fürchterlich. Ein solcher Popel war nun auch auf dem gesagten Erzberge, weshalb nachher der Name Poppelberg beibehalten wurde.

³⁾ Die Zeche ist ein der Stadt zugehöriges Forstgrundstück, dessen Name unstreitig auch von dem hier getriebenen Bergbau herrührt.

Vingen auf Löhnen und um dieselben sichtbar sind. Selbst die Stadt hat höchst wahrscheinlich von einer solchen Grube, der Löwe genannt, ihren Namen Löwenberg erhalten.⁴⁾ Daß aber besonders die Bergknappen in hiesiger Gegend auf Gold gegangen sind, dies bestätigen Schwenkfeld und Volkelt, denn Beide sagen: daß ein güldener Ries hieselbst gefunden worden wäre.⁵⁾

Der Bergbau muß auch sehr stark und einträglich betrieben worden seyn, da 1158 mehrere Häuser neben der Burg in Löwenberg von den Bergknappen erbaut, und 1159 der Burgbau, der das Jahr vorher von dem Herzoge Uladislav seinen Anfang genommen hatte, durch sie fortgesetzt seyn soll. In eben diesem Jahre soll auch von den Knappen das Rathhaus, obschon nur von Holz, doch prächtig und ins Gevierte erbaut worden seyn.

Zu dieser Zeit wurde auch die Burg, wie man berichtet, von dem Burggrafen Gotsche Schoff bewohnt, der zugleich die Aufsicht über den Bergbau führte. Als sich aber dieser immer mehr erweiterte, so wurde ein besonderer Bergrichter angesetzt, der die Aufsicht über die Gehülfsleute der Bergknappen hatte. Dieser soll in einem Hause, welches auf dem Platze stand, wo gegenwärtig das Haus No. 16 steht,⁶⁾ gewohnt haben.

Im Jahre 1161 erweiterten und renovirten die Bergknappen die kleine Kirche zum Kreuze Christi, die späterhin die Burg, auch Fürstenkapelle hieß, und 1162 wurde der Rathschurm von ihnen gebaut.⁷⁾ — Alles

⁴⁾ Henel, P. I. cap. 3. p. 313. Desgleichen Suevus. — Volkelt's gesammelte Nachrichten von Schles. Bergwerken, S. 153.

⁵⁾ Schwenkfeld, p. 367—368. — Volkelt, S. 151.

⁶⁾ Laut Pätzolds Manuscript.

⁷⁾ Ebendas.

Beweise, wie zahlreich die Bergknappen hier gewesen seyn müssen. *)

1174 ward verordnet, daß, wer Gold: oder Silber adern auf seinem Acker aufackere, solches anzeigen müsse, damit die Bergleute selbige gehörig bearbeiten könnten. Von dem Ertrage sollten sodann ein Theil den Bergleuten, ein Theil dem Landesherrn und zwei Theile dem Besitzer des Ackers zu Gute kommen. *)

Wie ergiebig das hiesige Bergwerk gewesen, geht daraus hervor, da dasselbe 1203 wöchentlich 232 Pfund Silber geliefert haben soll, wovon die Stadt wöchentlich 79 Floren oder $1\frac{1}{2}$ Mark Gold und Silber a proportion erhielt, wovon die schönsten Gebäude erbaut und der Ort in bessere Umstände gesetzt wurden.

Als Folge der damaligen Blüthe Löwenbergs kann angesehen werden, daß 1217 der Herzog Heinrich I. der Stadt große Rechte und Freiheiten verlieh. Er gab ihr 50 Hufen zu Gbrisseifen und die ganze Zechen an Holz und Gras zwischen Höfel, Plagwitz, Petersdorf, Lauterseifen, Deutmannsdorf und Ludewigsdorf, und behielt sich nur allein die Goldwäschen vor. *) Hieraus ergiebt sich, daß der Gold: Bergbau in der Zechen bereits stattfand, und Beweis für die Wichtigkeit desselben ist wohl, da der Herzog einen so bedeutenden Landstrich der Stadt

*) Ebendas.

*) Sutorius, Geschichte von Löwenberg, 1784. Th. 1. S. 25.

*) Wäzolds hier zum Grunde gelegte, wenn gleich angeblich aus Urkunden geschöpfte Nachrichten können für das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert keinen geschichtlichen Werth haben. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die Angaben über Erbauung der Burg und des Rathshauses durch Bergknappen nicht aus Urkunden von Wäzold geschöpft seyn können. Es beruht dies daher auf der ganz unverbürgten Aussage und Aufzeichnung späterer Chronisten.

schenkte, und sich allein die Bergwerke vorbehielt, welche den Besitz dieser Gegend in Schatten stellen.

Das gediegene Gold *) wurde in der daselbst befindlichen gelben, sandigen Erde gefunden, ¹⁰⁾ daher sie überall Schürfe schlugen, diese mit Holz überbauten, und zur Sicherheit alle drei oder vier Schritte Erdpfeiler stehen ließen. Weil nun dieser goldreiche Sand, den man Seiffen oder Seiffenerde nannte, oft nicht zu tief lag, so trieben sie auch keine ordentlichen Schachte, sondern wühlten nur gleichsam unter der oberen Erdschichte fort. Diese Gänge oder Gruben, die sie mit Holz auszimmereten, sind hernach zusammengefallen, die Erdpfeiler hingegen blieben stehen, daher sich die in der Zeche noch gegenwärtig vorhandenen vielen Gruben sehr leicht erklären lassen. **)

Sämmtliche Bergleute standen unter einem Bergmeister, der damals Wassermeister genannt wurde. Er hatte die Macht, sein Dinc oder den Gerichtstag in die

¹⁰⁾ Volkmann, p. 207. Sutorius, Th. I. S. 8. Volkelt's gesammelte Nachrichten, S. 151.

*) Wir wissen allerdings aus Erfahrung, daß das Gold im gediegenen Zustande, und zwar als sogenanntes Waschgold in kleinen Körnern im Sande, unmittelbar unter der humusreichen Erde sich vorfindet, und so durch die Proceedur des Waschens gesondert werden kann. In denjenigen Flüssen, worin sich Gold vorfindet, ist es auch auf eine ähnliche Weise, wie der Verfasser bezeichnet, nämlich durch die Berührung des Wassers mit dem goldhaltigen Sande oder Erdreiche, hinein gerathen. So finden wir es in solchen Strömen vor, die gewisse Gebirgsketten berühren oder dort ihren Ursprung erhalten. Wir könnten deren mehrere im Preussischen Staate verzeichnen. Doch die Produktionskosten sind gewöhnlich überwiegend in Vergleich des erhaltenen Metalles — wenigstens für Deutschland, und daher ist dieser Gegenstand hauptsächlich nur von naturhistorischem Interesse. Ausnahmen machen natürlich solche Fundorte, wie sie außerhalb Deutschland, als in Ungarn, Spanien und in Afrika (Küste von Guinea) und am Ural bekannt sind.

**) Ist bekannt aus Karsten's Berichten.

Stadt mit der Knappen Rathe zu legen, oder wieder auf die Zeche, wenn er wollte.

Das in Löwenberg auf dem Rathhause noch vorhandene alte Stadtbuch aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts enthält auf dem 148sten Blatte mehrere Gesetze der Bergleute, von denen ich hier nur zwei anführen will, woraus sich abermals ergibt, daß die Bergleute in der Zeche Goldwäscher waren. Diese zwei Gesetze lauten also:

1. Ein Jedermann mag Gold suchen in allen freien Zechen und in allen Büschen mit des Wassermeisters Erlaubniß. Welcher Mann auf seinen Aeckern suchen will nach Golde, mag es wohl thun mit des Wassermeisters Gunst. Gräbt er aber ohne Erlaubniß, so mag Jedermann da graben mit Rechte.

2. Findet man Gold auf eines Mannes Acker, so soll man ihm ein frei Viertel geben, und das Viertel soll er mit seinem Herrn theilen, und sein Herr soll ihm sein Gut so nahe legen, daß er es genießen möge. Zu derselben Zeche soll man haben auch ein Theil zu Wasser und zu Holze.

Im Jahre 1218 war der Fürst Woldemar auf seiner Reise nach Sachsen über Mittag in Löwenberg, nahm bei dieser Gelegenheit die Bergwerke in Augenschein, und soll sich über die so reiche Ausbeute sehr verwundert haben.

1227 trug der Wassermeister bei dem Rathe darauf an, den Schenkwirthen bei Verlust der Schankgerechtigkeit zu verbieten, den Bergleuten, die eben ihre Schicht verfahren sollen, Bier oder Wein einzuschenken, „auf daß die Arbeiter nicht, wie vormals geschehen, durch das Trinken in Schuld geführt und dadurch vor Furchten vom Baue weichen dürften.“ Der Rath ertheilte auch diesen

Befehl, welcher zugleich den Beweis giebt, daß auch in den damaligen Zeiten die Fälle vorkamen, daß Vergleute, statt ihre Schicht zu befahren, im Wirthshause sitzen blieben. *)

Sie hatten aber auch ihre eigenen Festlichkeiten, feierlichen Spiele und Tänze; worin dieselben aber bestanden, ist nicht mehr möglich anzugeben, nur von den letztern ist noch der Schwertertanz bekannt, welcher von neun Tänzern, zwei Pseifern, einem Dudelsack und einem Trommler nebst zwei Hanswürsten aufgeführt wurde, und darin bestand: daß sie, indem jeder die Spitze des Schwertes von seinem Nebenmann anfaßte, eine Ronde tanzten, über die Schwerter sprangen, dieselben niederlegten, sie wieder aufhoben, dann eine Schnecke bildeten, aus welcher sich die Tänzer wieder herauswinden mußten, ohne die Schwertspitze loszulassen. Hierauf trat ein Hanswurst in den Kreis und kniete nieder, die Tänzer aber legten ihre Schwerter auf ihn, und der Vortänzer hielt, nachdem er auf dieselben gesprungen war, von da herunter einen nach damaliger Poesie gereimten Spruch. Nun tanzten die Tänzer abermals ein Rondo, jedoch schneller als das frühere, während dessen einer nach dem andern unbemerkt abtrat, so daß endlich nur der Vor- und Nachtänzer übrig blieben, welche sich ein paar Mal mit den Schwertern herumdrehten, und endlich unter einem jubelnden Rivat die Schwerter mit den der Andern zusammenschlugen, womit der Tanz beendet war. ¹¹⁾

So suchten sie den Ernst ihres Berufs zu mildern,
sich

¹¹⁾ Mosch, Versuch einer Geschichte des Bergbaues in Deutschland. Liegnitz, 1829. Bd. 2, Heft 1, S. 51.

*) Auch hier sind die wörtlichen Angaben wohl nur auf Pätzolds Nachrichten und nicht auf ältere Quellen zurückzuführen.

sich vor Schwermuth zu bewahren und die Liebe zu ihrem Stande zu erhalten, indem sie sich an den Eigenthümlichkeiten desselben ergößten, welche andern verschlossen waren.

1231 ließen die Bergknappen, zum Andenken an die gute Ausbeute, alle Fußsteige in der Stadt mit Quadersteinen pflastern. Ueberhaupt stiftete das Gewerk durch die ununterbrochene Thätigkeit sehr viel Gutes. Sie brachen Straßen durch Büsche und Wälder, legten Wege durch Sümpfe an, führten Mauern und Dämme gegen Ueberschwemmungen der Gebirgswasser auf, legten Teiche zum Grubenbetriebe, Flosigräben für die Schmelzhütten an, und sorgten auch für die Erhaltung der Straßen und des Wasserlaufs.

Da sich der Bergbau noch immer mehr ausbreitete, vereinigten sich nun auch mehrere Gruben zu einem Ganzen, und so bildeten sich besondere Gesellschaften oder Bruderschaften der Bergleute. Diese Vereine hießen Zechen ¹²⁾ und standen unter einem Vorsteher, dem Zechmeister. Eine solche Zeche oder Bruderschaft entstand auch

1232 in Löwenberg unter dem Namen zur silbernen Hacke, welche als Abzeichen ein silbernes Hackchen am Halse trug und alljährlich im Böhmischen Silberhaufe eine Zusammenkunft hielt. — Außer dieser war noch eine zweite Bruderschaft, zum heiligen Johannes genannt, vorhanden, welche ihre Zusammenkünfte im Schade: Kretscham (jetzt Gasthof zum schwarzen Raben) hielten. Ob außer diesen beiden noch eine dritte

¹²⁾ Davon rühren die noch gebräuchlichen Namen mehrerer Forstgrundstücke, die Zeche genannt, her.

oder vierte vorhanden gewesen seyn mag, ist nicht mehr bekannt.

1234 ließ die Bruderschaft zum heiligen Johannes eine neue Fahne machen; sie war von carmoisinrothem Taffet, hatte in der Mitte ein gelbes Feld, in welchem ein Johanneskopf angebracht war. Sie kostete 72 Bierdunc.

Diese Fahne wurde an Festen und Feierlichkeiten in der Wohnung des Bergmeisters ausgesteckt, und so lange dieselbe aushing, durfte keiner eine mörderliche Wehre um sich haben, oder Unfrieden anfangen, oder gotteslästerlich reden, sich voll saufen, verläumdern, kein Brett-, Karten- oder Würfelspiel spielen. Wenn die Fahne eingezogen ward, mußte jeder nach Hause gehen. Eben so wurde auch die Fahne bei feierlichen Aufzügen benutzt.

Die Kleidung der damaligen Bergleute bestand in einem langen Bergkittel von weißem Tuche, der vorn aufgeschürzt war. Oben am Halse hatte der Kittel eine nach oben zugespitzte Kappe, die von hinten über den Kopf gezogen wurde, etwa in der Art, wie die Kapuzen der Kapuziner. Uebrigens wurde keine besondere Bedekung auf dem Kopfe getragen; hieraus entstand später die Fahrkappe. Das Bergleder, welches hinten bis auf die Waden herabreichte, schnallte man über das Bergrocklein. Die Hosen waren meist eng anliegend, gingen bis an die Schuhe herab und waren um die Hüften mit Ligen versehen. Die Schuhe waren an den Spitzen abgestutzt und mit Riemen gebunden. Um die Hüften war eine Unschlitt-Tasche gegürtet, in welcher sich das Feuerzeug und die Unschlittlampe befand; an derselben war ein Gruben-Ischerzer angebracht. Bei ihrer Arbeit bedienten sie sich eines Spitzbrettes, um sich die Arbeit zu erleichtern und den Einfluß des so oft nassen Gesteins auf

den Körper zu verhindern. Wenn sie in die Grube fuhren, schnallten sie dieses auf den Rücken. Uebrigens trugen sie Härte, die oft in langen Schwingungen weit über die Brust herab flossen.

1235 war Peter Rhagius Wassermeister bei der Zeche zur silbernen Hacke, und Wolf Ippoff bei der Johanniszeche. Uebrigens sind uns noch die Namen einiger Bergleute, laut dem schon erwähnten alten Stadtbuche, übrig geblieben, als: Paul Uthmann, Ulrich Rhagius, Benesch Linde, Hugo Psüger, Eberhard Arnold, Hans Buche, Lazarus Chlobula, Nicol Gleismann und Jobst Schwarz.

1241 zu Anfange des Monats März mußte auch von hier, so wie von Goldberg und Buzglau, der fünfte Theil der Bergknappen zum Heere des Herzogs Heinrich II. gegen die Tartaren nach Liegnitz. Es waren 150 Mann, die Eberhard Arnold anführte; demnach bestand also die ganze hiesige Knappschaft in 750 Mann. Eben so stark war das Hülfscorps von Buzglau; das von Goldberg aber bestand in 500 Mann.

Von allen, welche zu dieser unglücklichen Schlacht ausgezogen waren, kehrte keiner wieder zurück. Die Mongolen rückten vor, verbrannten Grottsch, verheerten Goldberg, zerstörten die Gruben, und scheinen selbst die Löwenberger Gruben beunruhigt zu haben, denn alle Bergleute waren verschwunden, doch sollen, nach Páskolds Manuscript, sich 1242 wieder Bergleute eingefunden und zu arbeiten angefangen haben, aber mit einer solchen Furchtsamkeit, daß sie ihre Berghütten leer stehen ließen und dafür in Höhlen wohnten.

Es war natürlich, daß nach der unglücklichen Schlacht am 9. April 1241 andere wehrhafte Männer den sich immer mehr ausbreitenden Mongolen entgegengestellt wurden, und diese waren am geschwindesten aus den

Bergwerken zu ziehen, und dadurch mochten diese von aller Mannschaft entblößt worden seyn. Denn die meisten Bergleute waren geblieben oder gefangen fortgeführt worden, und es ist bekannt, daß die reichsten Gruben, wenn man die Wasser nicht gewältigt und die Zimmerung nicht unterhält, in wenig Jahren ersaufen, zusammenfallen, und die Wiedergewinnung dann schwerer und kostbarer wird, als die erste Aufnahme. Daher ist auch seit dieser Zeit der Bergbau in hiesiger Gegend niemals mehr betrieben worden.

Die gefangenen Bergleute wurden wahrscheinlich von den Tataren nach Siberien geschleppt, um sie in ihrem Heimathlande zum Betriebe des Gold-Bergbaues um den Altai und Ural her zu benutzen, und die Kolymannschen und Nertschinskischen Gruben anzulegen. Wenigstens fand ein europäischer Mönch, Andreas, der wenige Jahre nach diesem Einfalle im Orient reisete, ostwärts am caspischen Meere Deutsche, die als Sklaven in den Bergwerken des Batu arbeiteten. Ein anderer Mönch, Wilhelm Ruysbroek, suchte sie 1253 daselbst auf, fand sie aber nicht mehr an dem von jenem angegebenen Orte, sondern erfuhr endlich, daß der Großchan Octai sich dieselben von Batu ausgebeten, und einen Monat Weges weiter nach Osten versetzt habe. Da nun die Mongolen nicht weiter als bis nach Schlesien gekommen sind, so müssen diese deutschen Bergleute nothwendig diejenigen gewesen seyn, welche bei Nicolstadt, unweit Liegnitz, bei Goldberg, Löwenberg und Bunzlau das Erz zu Tage gefördert haben.¹²⁾

1280 soll indessen Schmottseifen wieder von Bergknappen angelegt und Lauterseifen erweitert worden sein, denn sie legten hier Gebäude an, um die Erze nicht so

¹²⁾ Freimüthige, 1812, No. 46, S. 182.

weit führen zu dürfen. Diese Nachricht erhält dadurch Gewißheit, weil der Herzog

1281 diese Häuser mit gewissen Abgaben belegen wollte. Die Bergknappen wurden aber dadurch so aufgebracht, daß sie die hiesige Burg überfielen, wobei der Burggraf Wiglas Schoff am Tage Wendelini sein Leben verlor.

1285 kamen viele Juden hierher und trieben einen Schleichhandel mit den Bergknappen, indem sie ihre Waaren gegen gute Erze heimlicher Weise von denselben einzutauschen suchten. Der Bergmeister faßte Verdacht, untersuchte die Sache, fand sie gegründet, und ließ die Juden sogleich aufhängen. Von dieser Zeit an schweigt die Geschichte über hiesigen Bergbau bis zum Jahre

1479, in welchem des Bergbaues zu Glachsenfeisen ¹⁴⁾ wieder gedacht wird, aber nicht angegeben, worin die Ausbeute bestand. Es waren daselbst zwei Bergwerke im Gange, welche die Namen zur heiligen Auferstehung und St. Elisabeth führten, und zum Beweise führe ich folgendes noch vorhandene Rathsprötokoll an:

„Actum feria sexta ante Palmarum Anno Domini MCCCCLXX nono.

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leueningberg bekennen in diesem 2c. daß vor uns im sitzenden Räte gestanden seyen die Bergheuer vnd Gewerken der Fundgruben zu Glachsenfeisen, nämlich der Gruben, die do genannt seyen die heilige Ufferstendung vnd zu St. Elisabeth vnd haben eintrechtig bekannt, das alle die alhie wonen vnd in Macht die andirswo wonen, sich von guten Wyllen vereynet hetten, das ein iglicher was her

¹⁴⁾ Sutorius hat falsch gelesen, wenn er in seiner Geschichte von Löwenberg, Th. 1, S. 120 und Th. 2, S. 397, diesen Ort als Lauterfeisen angiebt.

pflichtig oder schuldig wer es sey zu zubuße oder darlegung in einem Monde unverzaglich ihren elbsten vollkommenen und aufrichten sullen, bey verlost seines Theiles und ander gerechtigkeit die her an dem Bergwerck hat, also das dasselbe sein Theil halbe von Stund an den eldisten vnd allen andern Gewercken in die gemeyer sol los vnd ledig seyn das einem andern zu vergeben oder verkauffen damithe zu thun vnd zu lassen vngehindert.“ ¹⁵⁾

Die Erben Hans und Christoph Rupprechts wurden vom Rathe ermahnt ihre Zubuße zu bezahlen oder sie würden ihrer Rechte an die genannten Gruben verlustig gehen: allein die Erben wollten die Zubuße nicht bezahlen und doch auch ihre Vorrechte an die Gruben in Flachsseifen nicht aufgeben.

Dies ist nun die letzte Nachricht, *) die über den Bergbau der hiesigen Gegend bekannt ist, und nicht allein das Mitgetheilte, sondern auch die über die ganze Gegend verbreiteten, noch jetzt sichtbaren Bingen, die, obschon seit Jahrhunderten mit Wald bedeckt, sechs bis acht Fuß Tiefe zeigen, geben nicht nur den gewissen Beweis des hier bestandenen Bergbaues, sondern auch, daß derselbe von großer Wichtigkeit gewesen seyn muß. Seine Ausdehnung ist zum Theil oben zwischen den genannten Dörfern angegeben worden. Allein er hat sich nicht nur über Schmottseifen bis Flachsseifen am Bober hinaus, sondern bis über Bunzlau hinunter erstreckt, ist von Lauterseifen über den Hainwald gegangen, und man hat hier

¹⁵⁾ Löwenberger Rathhaus-Protokollbuch aus dem funfzehnten Jahrhunderte, S. 44.

*) Offenbar ist die letzte Nachricht von dem Bergbau dieser Gegend die wichtigste, weil sie als die erste, nicht zu bezweifelnde Nachricht anzusehen ist.

am Geiersberg und um Hernsdorf dem Goldberger Bergbau die Hand gereicht.

Sonderbar bleibt hierbei, und nicht ohne Verdacht der Unsicherheit der Angabe, das Vorkommen des Silbers am Popelberge. Denn, da dieser Berg aus Sandstein besteht, so kann wohl der Bergbau nicht in ihm betrieben worden seyn. Sollte aber das Silber im Sande des Boberthales, der Nebenthäler und um Görisseifen sich gefunden haben, so würde dies ebenfalls der Erfahrung entgegen seyn. Dessen ungeachtet wird auch das Vorkommen des Silbers bei Schmottseifen gedacht, und wirklich führt noch heute die tiefste und größte Binge, in der sonst so goldreichen Zeche bei Höfel, im Munde der Umwohner den Namen der Silberzeche. *)

Unter solchen Umständen ist es dem Geognosten wohl nicht zu verargen, wenn er, eingedenk ähnlicher Verbindungen des Goldes und der Platina in den Seifengebirgen in Amerika und in den Goldsandlagern von Platoust, Nischne:Zahil und Nischne:Tura, auch hier an die Stelle die Platina setzt. **)

Von dieser Zeit an ging der Gold-Bergbau dieser Gegend in gänzliche Vergessenheit. Man begnügte sich über 500 Jahre lang, nur von den ehemaligen schönen Zeiten, in welchen Löwenberg durch diesen Bergbau ein so nahrhafter Ort war, zu erzählen, und dachte an wei-

*) Höchst wahrscheinlich war diese Grube nicht auf gediegenem Silber, sondern nur auf silberhaltigem Bleiglanz, der wohl in Stöckformationen unter dem Sandsteine sich vorfindet; und erst durch den Hüttenprozeß wurden beide Metalle getrennt. Man fand vielleicht den Bleiglanz nur neßerweise und unterbrach so die Arbeiten.

**) Auf Platina kann hier der Geognost nicht schließen wollen. Die Goldlager in Amerika und am Ural, mit denen die Platina vorkommt, sind ganz differenter Beschaffenheit.

ter keine Versuche. Diese Unterhaltungen wurden besonders aufs Neue sehr lebhaft, als

1825 im Sommer, in der sogenannten weißen Zeche, die Zimmerung eines alten großen Schachtes in die Tiefe hinabstürzte. Bald darauf, und zwar im August, fand Verfasser dieses, der damals städtischer Forst-Inspector war, in der Höfeler Zeche einen über sechs Fuß tiefen Schacht. Dies erregte seine Neugierde, sich von dem innern Zustande zu überzeugen. Nach Wegräumung einiger Hindernisse und geschehener Einfahrt fand er in demselben eine etwa acht Fuß lang getriebene Strecke, in der noch zwei Sprossen der vor länger als 500 Jahren hineingestellten Fahrt in dem zusammen gegangenen Sande hervorragten. Um nun den innern so alten Bau näher kennen zu lernen, ließ er durch zwei Bergknappen, die zufällig in dem Hübnerschen Gypsbruche bei Neu-land arbeiteten, die Fahrt räumen, und mehr aus Neugierde, als absichtlicher Forschung nach Gold, wurde etwas über eine Meße von dem leetigen Goldsande aus dem Hangenden der Strecke gewaschen, der geschlammte Schlich getrocknet und in drei Schmelztiegeln geschmolzen. Der erste Schmelztiegel zersprang, der zweite gab eine Ausbeute von $\frac{1}{4}$ Dukaten schönem Golde, und der dritte sehr kleine Schmelztiegel lieferte noch 4 As reines Gold. ¹⁶⁾ *)

¹⁶⁾ Dieses Gold besitzt Verfasser dieses noch, und wird es zum Andenken des so ganz oberflächlichen Versuchs, als der darüber entstandenen lustigen Debatten, aufbewahren.

*) Die Art und Weise, wie der Verf. das Gold ermittelte, ist unpraktisch. Man hätte zuvor den Sand schleimen und so das Metall sondern müssen. Es wäre übrigens sehr zu wünschen, daß Versuche dieser Art wiederholt würden. Ist wirklich Gold vorhanden, so kann durch zweckmäßige Behandlung kaum eine Spur den Händen des Chez-

Diese Entdeckung wurde sogleich in mehrere Zeitungen und Wochenblätter aufgenommen, und die Folge war: daß nicht allein von nah und fern eine Menge Menschen diese neue entdeckte Goldgrube besuchten, jeder sich eine Hand voll Goldsand mitnahm, sondern auch mehrere Chemiker in Berlin, Dresden, Breslau, Jauer, Löwenberg und Neurade, zu allerlei Untersuchungen veranlaßte. Doch alle kamen darin überein, daß nicht eine Spur von Gold in dem vermeintlichen leetigen Goldsande zu finden sey. Sie hatten vollkommen recht, denn sie hatten zu ihrer Untersuchung nur geschlammten Schlich erhalten, denn die zwei Bergknappen, noch weniger Verfasser dieses, verstanden die Wäscherei, und nach späterer Belehrung hatte man bei derselben den feinkörnigen Quarz, Iserin: Platina und das wahrscheinlich darunter befindliche körnige Gold gar nicht beachtet, sondern mit den größeren Bestandtheilen weggeworfen. Trotz dem, daß unter den Chemikern über diese Entdeckung heftige Debatten entstanden, und sich darüber der Apotheker Rimmann in Jauer besonders lustig machte, so bin ich doch überzeugt, daß in der Zeche heut noch Gold vorhanden ist, *) denn es ist

I) geschichtlich erwiesen, daß hier vom eilften bis ins dreizehnte Jahrhundert starker Gold: Bergbau stattfand;

mißers entgehen; wobei jedoch dann eine andere Methode, als die angezeigte, einzuschlagen wäre.

*) Daher wäre eine Wiederholung der Versuche zu wünschen, und der Verfasser aufzufordern, ungeschlammten Sand einzusenden. Was aber hier ferner von Iserin: Platina gesagt wird, ist unrichtig. Denn Iserin ist eine Verbindung des Eisens mit Titan, aber nicht mit Platina. Karsten führt auch nie das Vorkommen des Platins an.

- 2) ist geschichtlich dargethan, daß die Ausbeute des Goldes nicht unbedeutend *) gewesen seyn muß;
- 3) ist keine Spur vorhanden, daß die Bergleute die Gruben wegen Mangel an edlem Metall verlassen hätten, sondern es war nur Folge des so verwüstenden mongolischen Krieges;
- 4) ist bekannt, daß, wenn die Gruben zusammengefallen sind, der Neubau derselben und die Wiederergewinnung des edlen Metalles schwerer und kostbarer wird, als die erste Aufnahme, und deshalb seit jener Zeit keine neuen Versuche in hiesiger Gegend gemacht worden sind.

Wenn nun dem so ist, so frage ich: kann mit dem Verschwinden der Bergleute auch das Gold im Erdboden mit fortziehen? — wenn dies nun ja nicht möglich wäre, was ich nicht verstehe, so muß doch ganz natürlich noch Gold vorhanden seyn; ob aber die Gewinnung desselben bei den so sehr veränderten Umständen die Kosten decken würde, müßte durch gründlichere Versuche, als die letzteren gewesen sind, dargethan werden. ¹⁷⁾

So wie um Löwenberg fand auch um Bunzlau in den frühesten Zeiten der Gold-Bergbau statt, dies beweisen nicht nur die noch übrig gebliebenen historischen Nachrichten, sondern auch die große Menge noch sichtbarer Ringen und Halden der hiesigen Umgegend. Sie erstrecken sich südlich von Bunzlau am Bober hinauf bis

¹⁷⁾ Schlesische Fama, 1825, No. 37, S. 401. No. 42, S. 454. No. 46, S. 490. No. 47 und No. 49. —
Fauersches Wochenblatt, 1825, No. 28 und No. 30. —
Schlesische Provinzialblätter, 1825, Decbr. 569.

*) Über wie groß die Kosten???

in die Heide hinein, und ein verflossener Zeitraum von beinahe 600 Jahren war nicht hinreichend, die Spuren jenes Bergbaues durch mehrmals vertilgte und wieder erzeugte Wälder zu verwischen, und diese Gegend führt zum Theil heute noch von daher den Namen Zeche. — In welchem Jahre dieser Bergbau jedoch seinen Anfang genommen haben mag, ist unbekannt, aber so viel weiß man nach Ruthards Manuscript *) von 1630, daß schon um das Jahr

1180 der Bergbau hier stark betrieben wurde und eine reiche Ausbeute spendete, wodurch auch Herzog Boleslaus bewogen wurde, das bisherige Dörschen Dreikretscham

1190 zur Stadt zu erheben, und dieser seinen Namen, Boleslavia, **) zu verleihen, wo bei Erbauung der Stadtmauer die Bergknappen besonders thätig gewesen sind.

1202 bauten sie auch das außerhalb der Stadt gelegene Kirchlein St. Nicolai aus ihren eigenen Mitteln von Steinen auf, in welchem sie alle Morgen, ehe sie zur Arbeit einfuhren, ihr gemeinschaftliches Gebet hielten.

1224 war der Bergbau schon so ausgebreitet, daß bereits mehrere Zechen oder Bruderschaften bestanden, und Ruthard nennt uns in seinem Manuscripte folgende:

*) Von diesem Manuscript gilt dasselbe, was oben von der Pältschen Handschrift gesagt ist, daß diese Nachrichten nicht als historische Quellen zu betrachten sind.

**) Dieser von Wahrensdorf in den Siegnischen Merkwürdigk. S. 50. 51. behaupteten Entstehung von Bunzlau widerspricht schon Ehrhard in seinen neuen diplomat. Beiträgen zur Erläuterung der Niederschles. Geschichte u. Rechte S. 216, indem bereits eine Urkunde vom Jahre 1160 dieses Ortes, unter dem Namen villa Boleslaw prope Lewenberch, gedenkt.

- 1) die Zeche zur goldenen Parte,
- 2) die Zeche zum heiligen Nicolaus,
- 3) die Zeche zur silbernen Gräpel.

Die Zeche zur goldenen Parte schaffte in diesem Jahre auch eine neue Gewerksfahne an. Sie war von carmois sinrother Seide, schwarz eingefast, in der Mitte ein schwarzes Feld, und in demselben eine goldene Parte.

Diese Zechen versammelten sich jährlich einmal bei ihrem Wassermeister (Bergmeister), um über vorgekommene Unredlichkeiten Gericht zu halten oder sich über andere Bergbau-Angelegenheiten zu besprechen und zu berathen. An solchen Tagen wurde auch bei dem Bergmeister die Gewerksfahne ausgestellt.

Von 1228 sind noch die Namen der Bergmeister der verschiedenen Zechen übrig geblieben, und diese waren nach dem Ruthordschen Manuscript:

- 1) Peter Wolf bei der Zeche zur goldenen Parte,
- 2) Hans Ruthord, zum heiligen Nicolaus,
- 3) Benesch Schurch, zur silbernen Gräpel.

Auch sind noch die Vergleute Bartholomä Lienhard, Nicol Kempff, Jobst Weighart, Michel Hardiz, Merten Kelbig, Ebert Jpoff, Merten Stepper, Richard Schleicher, Tobis Kranzer und Nicol Horsch namentlich bekannt. — Die Kleidung der Vergleute war von denen zu Löwenberg nicht verschieden.

1232 ließ die Zeche zum heiligen Nicolaus eine neue Fahne machen; sie war von weißer Seide mit carmoisisn rothem Rande, in der Mitte ein gelbes Feld, worin der Kopf des heil. Nicolaus befindlich war.

1241 im März zog auch von hier das Hülfscorps, aus 150 Mann bestehend, zum Kriegeheere des Herzogs Heinrich II. gegen die Tataren nach Liegnitz. Der unglückliche Ausgang der Schlacht am 9. April desselben

Jahres hatte die Folge, daß auch die hiesigen Bergleute die Gruben unbebaut liegen ließen.

In Warthau und Nieschwitz war eine eigene Knappschaft; die jetzige Goldmühle am letztern Orte war die damalige Goldwäsche, welche später zu einer ordentlichen Mahlmühle eingerichtet wurde und zur Erinnerung diesen Namen erhielt.

1346 verließ Herzog Bolko dem Hans v. d. Warte das Lehnrecht über die zwei Güter Warthau und Mittlau mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, es sey an Golde, Silber, Blei, Kupfer oder welcherlei Bergwerk es wäre. ¹⁸⁾

Dies ist die letzte bekannte Erwähnung des Bergbaues aus der Gegend von Bunzlau.

¹⁸⁾ Laut nach vorhandener Urkunde bei dem Landrath Herrn Grafen v. Frankenberg auf Warthau.

M i s c e l l e n.

I. Wo lag das Schloß Hildagesburg?

(Vergl. Heft II. S. 177.)

Von Wiggert in Magdeburg.

Näthselhaft, in Hinsicht auf Veranlassung der Begebenheit und auf die Gegend, wo sie vorfiel, steht im Chron. montis ser. bei dem Jahre 1129 (ed. Mader. S. 10): Albertus Marchio Hildegeshurgh quadam nocte cepit et incendit, und im Annalista Saxo (Eccard script. Sp. 662): Adalbertus Marchio Hildegeshurh quadam nocte cepit et combussit. Der völlige Mangel an Zusammenhang dieser Nachricht mit den voranstehenden und nachfolgenden Worten jener Chroniken veranlaßte die unwahrscheinliche und sprachwidrige Deutung des Namens durch Isfenburg am Harze. Wir begegnen aber dem Namen wieder in der (Heft I. S. 62 und II. S. 172 besprochenen) Urkunde vom Jahre 1196, wonach die Markgrafen Otto und Albert dem Erzbisthum Magdeburg unter anderen Erbgütern (praediis) auch Hunoldeshorch, locum castri Hildagesborg, villam Elveboy und ihr Eigenthum an Callenuorde schenken, um sich damit später wieder belehnen zu lassen; auch in der Bestätigung dieses Vorganges durch Kaiser Heinrich vom

Jahre 1197: wogegen diese vier Oerter in den (Heft I. S. 63 auch erwähnten) Urkunden der Erzbischöfe Otto von 1336 und Friedrich von 1449 fehlen.

Wegen der Verbindung nun, in der es hier genannt wird, müssen wir das 1129 eroberte und verbrannte, 1196 noch zerstört liegende (*locum castri*) Schloß Hildagesburg zunächst in der Ohregegend, und zwar auf dem rechten Ohreufer suchen. Und da scheint es auch wirklich sich nachweisen zu lassen. Denn in einem dem Einsender vor einigen Jahren vorgekommenen geschriebenen Buche vom Jahre 1528, worin aus ältern Ueberlieferungen die Stellen der Elbe und Nebengewässer verzeichnet standen, in denen die Fischer zu Magdeburg Freiheit zu fischen hätten, wurde — nachdem von der Gegend der Neustadt und des Dorfes Bardeleben die Rede gewesen war, zu jenen Stellen gerechnet: „item die meynung von Karsteles Holz bis auf die alte Renke Ronne, das genannt wird die freyheit von Illigesburgk.“ Die Renke ist noch jetzt Name eines unbedeutenden Bächleins oder Grabens, den auch C. Walthers in *sing. Magdeb. VII. S. 6* nennt, und der wahrscheinlich dort in die Elbe fiel. Ronne aber ist appellativischer Zusatz, so viel als Rinne. Ja noch jetzt kennt man eine zwischen den Dörfern Rothensee, Bardeleben, Elben und Glindenberg etwa in der Mitte, nicht weit von der Stelle des seit dem vierzehnten Jahrhunderte auch wüsten, früher aber oft genannten Schlosses Wardenberg liegende Erhöhung unter dem Namen der Illgesburg.

Sehr wahrscheinlich ist demnach, daß die im Jahre 1129 und 1196 erwähnte Hildagesburg in Südosten von Elben und in Nordosten von Bardeleben, etwa eine halbe Stunde südlich von Wolmirstedt gelegen hat. Sie lag aber an der Elbe. Im zwölften Jahrhunderte nämlich

ging die Elbe noch mit ihrem Hauptstrome von der Neustadt Magdeburg aus gerade nördlich auf Elbeu, das davon den Namen trägt (Elveboje, gebildet wie Barboje und Sticboje, beide auch nahe an der Elbe), und von da auf Wolmirstedt; im sechszehnten war dieses Bette noch ein Nebenarm der Elbe; jetzt ist es eine hier beträchtlichere, dort kaum noch kenntliche Niederung über Aecker und Wiesen hin, die nur bei höherem Wasserstande und durch den Namen „die alte Elbe“ an einen vormaligen Stromweg erinnert. Daß um das Jahr 1500 die Wassermasse in dieser Richtung noch ansehnlicher gewesen ist, erhellt aus mehreren Umständen, namentlich aus den oben erwähnten Fischernachrichten. Daß aber noch im zwölften Jahrhundert wenigstens der befahrene Arm der Elbe bei Elbeu vorbeiging, erweist die Urkunde des Kaisers Lothar vom Jahre 1136, ¹⁾ wonach den Magdeburgern für ihre Schiffe der Elbzoll bei Elveboje, Melzingen (dessen eigentliche Lage wohl noch nicht nachgewiesen ist) ²⁾ und Angermunde (d. i. Tangermünde) ermäßigt werden sollte. Und daß im zehnten Jahrhundert dieses der wichtigere, wo nicht einzige, Arm der Elbe war, bestätigt die Grenze zwischen den Diöcesen Magdeburg und Brandenburg, wie sie bis zur Reformation bestand. ³⁾

Bei

¹⁾ Gercken, cod. dipl. Brandenb. V. p. 69.

²⁾ Mellingen dürfte wohl in der Nähe von Ringforth zu suchen seyn, nach dem Carol. Landbuche S. 296, wo des Ortes unmittelbar vor Kunre und Vsas (Rähnert und Uß) mit folgenden Worten gedacht wird: Mollinghe etiam est deserta et pertinet Hunero - de Knisebeke a Marchione. Wohlbrück.

³⁾ Nach Gercken's Brandenb. Stiftsbist. S. 24 gehörten im Jahre 1459 Rodensee, Glyndenberge, Wardenberge, die jetzt auf dem linken Elbufer liegen, zur sedes Linzeke des Brandenb. Stiftes.

Bei Wolmirstedt mündete damals die Ohre in die Elbe, wie schon aus Thietmar von Merseburg deutlich erhellt. ⁴⁾ Auch ist die Tiefe und Breite des Bettes der Ohre unterhalb Wolmirstedt in Vergleich mit ihrem Bette oberhalb des Ortes sehr auffallend, und ein Beweis, daß hier vordem ein Strom floß.

Was die Entstehung des Namens und die Umwandlung der Form Hildagesbure in Illgesburg betrifft, so weist jene deutlich auf den Mannsnamen Hildac, mit Flexion Hildag- (wie Ricdac, Sidac u. a.) hin; schon im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert mag aber in der Zusammensetzung das klingende a in i und e versumpft seyn, daher bei dem Annal. Saxo und im Chron. m. ser.: Hildegesburgh; das d nach l hat sich assimilirt, wie im gemeinen Leben Hallensleben für Haldensleben gesprochen wird, und Hildesleve in Hillesleve und Hiltersleve übergegangen ist. So entstand Hillegesburg und ohne Abspiration Illgesburg.

Darf der Einsender sich für diese salvo meliori gebotene Erklärung noch einige Fragen, in deren Beantwortung er sich bis jetzt nicht genügt, erlauben, so wären es diese: 1) Wem nahm Albrecht jene Burg ab? und warum, wenn er sie zu behalten hoffte, zerstörte er sie so gänzlich, daß sein Enkel nur die Schloßstelle weggeben

⁴⁾ Lib. VI. bei dem Jahre 1009 (ed. Wagner. p. 167): „Walmerstidi, slavonice autem Ustvice (Ustvire bei Wagner ist wohl nur Druckfehler), eo quod Ara et Albis fluvii hic conveniunt, vocata.“ Wagner hat die Annahme von Ursinus aufgenommen: ficta sunt quae de origine nominis traduntur. Aber mit nichten! Ustvice (Ustovice) ist vom Stamm usta, Mund, gebildet, wie ostium von os, und heißt Munde; freilich nicht so bestimmte Ortsbezeichnung durch Zusatz des mündenden Flusses, wie die deutschen Namen Tangermünde, Travemünde u. a., aber völlig gleich dem römischen Ostia.

konnte? Hängt der Angriff auf diese Burg mit Albrechts in jenes Jahr fallenden Kämpfen gegen den Markgrafen Udo III. zusammen? und mit der vom Annal. Saxo bei demselben Jahre erwähnten Belagerung des Schlosses Gundersleben? ⁵⁾ 2) Sind in der Hildagesburg Ueberreste des von Karl dem Gr. in dem rechts von der alten Ohremündung liegenden Winkel angelegten Standlagers ⁶⁾ zu vermuthen oder nachzuweisen? 3) Ist die Illigesburg zusammen zu bringen mit der comitia in Billingesho, in oder bei welcher auch Elbeu gelegen zu haben scheint, und die Erzbischof Burchard von Magdeburg im Jahre 1316 den Markgrafen Woldemar und Johann, wenn sie es wollten, wieder zu verkaufen versprach, ⁷⁾ wogegen sie Erzbischof Otto im Jahre 1336 bei der Belehnung des Markgrafen Ludewig nebst Wolmirstedt und andern Orten als Eigenthum des Stifts ausnimmt? ⁸⁾

⁵⁾ Annal. Saxo ap. Ecc. Sy. 663: Adelbertus Marchio turrim Gunderslevo (ist wohl Gundersleve = Günsleben bei Oschersleben, eine Form, die — nach der Analogie Hillersleben aus Hildesleve — neben Günsleve aus Gundis- oder Gundesleve entstanden seyn kann) obsedit, a qua per amicos regis pellitur.

⁶⁾ Einhardi annales bei dem Jahre 780. — Monum. ed. Pertz I, 161: castris in eo loco, ubi Ora et Albis confluunt, ad habenda stativa conlocatis, verglichen mit den Angaben S. Walthers am oben angeführten Orte.

⁷⁾ Gercken, cod. dipl. Brand. I, p. 55: promittimus quod comitiam in Billingesho, nobis per vos venditam ac eciam plene donatam preter villam Elboy cum suis attinentiis — — — vobis restituemus cet.

⁸⁾ Eben da S. 63: hiruz nemen wir uz — lant unde versten Wolmerstede, Alvensleve, Rogez, Angern unde dy graveschap zu dem Billingeshoghe, dyne unse unde unses goddeshuses eyghen unde ledich synt u. s. w.

2. Nachtrag zu dem im zweiten Heft S. 151 enthaltenen Aufsatz über die Pommersche Statthalterwürde.

Von dem Assessor v. Raumer.

Philipp Horn, gewesener Fürstlich Pommerscher Rath, soll, etwa um 1647, Statthalter von Hinterpommern gewesen seyn (Klaproth, Preuß. Staatsr., S. 353). Sodann behauptet Abel (Brandenb. Staatsgeogr. Th. I. S. 115), daß Friedrich, Landgraf von Hessen-Homburg, Brandenburgischer General und Theilnehmer am Siege bei Fehrbellin, die Statthalterschaft geführt habe. Auch Gerning in seiner Biographie des Landgrafen (die Lahn- und Maingegenden, 1821, S. 152) sagt, daß derselbe nach der Schlacht von Fehrbellin General-Lieutenant und Ober-Statthalter in Pommern geworden sey. Es ist dies indessen schwer mit der Statthalterwürde des Herzogs von Croy und Dörfflingers zu vereinigen, wenn man nicht annehmen will, daß der Landgraf bloß während des Krieges mit Schweden das Regiment in Pommern geführt habe. Nach Dörfflingers Tode, im Jahre 1695, erhielt der Feldmarschall Heino Heinrich Graf von Flemming, in Folge einer ihm schon früher theilten Anwartschaft, diese Würde (Beiträge, die Preuß. Staaten betreffend, 1784, Bd. 3, S. 529). Schon im Jahre 1698 bat derselbe wegen einer Lähmung der Glieder um den Abschied, der ihm anfänglich nur unter der Bedingung gewährt wurde, daß er die Statthalterschaft in Hinterpommern und im Fürstenthum Camin wirklich bekleiden solle. Auf sein wiederholtes Andringen wurde er zwar im Jahre 1698 aller Dienste entlassen (Gauhe, Adels-Lexicon, 1747, Bd. 2, S. 1463), und hierauf erst

kann Markgraf Albrecht Friedrich Statthalter geworden seyn. Das biographische Lexicon Preussischer Helden, 1788, Bd. 1, S. 205, sagt, daß der Markgraf unter dem 10. Juni 1706 zum Statthalter von Hinterpommern ernannt und es bis 1731 geblieben sey. Klaproth (a. a. O. S. 412) behauptet, der General Adrian Bernhard Graf von Bork sey 1721 Statthalter von Pommern und Gouverneur von Stettin geworden. Allein in Denckendorffs Charakterzügen aus dem Leben Königs Friedrich Wilhelm des Ersten, 6te Samml. S. 51, wo sich der Lebenslauf dieses Generals befindet, steht nur, er sey Gouverneur von Stettin gewesen. Eben so wenig weiß das angeführte biographische Lexicon, Bd. 1. S. 167, und Gauhe (a. a. O. S. 83), der sich auf handschriftliche Nachrichten beruft, von einer Statthalterwürde des Grafen von Bork. Jedenfalls hat sich diese nur auf das damals den Schweden abgenommene Vorpommern bezogen, wenn die Nachricht Klaproths nicht überhaupt auf einem Irrthume beruht.

Daß übrigens König Friedrich II. nicht allein als Prinz von Oranien getauft, sondern als solcher auch geboren ist, wird, nach einer uns zugekommenen Mittheilung, durch eine sonderbare Urkunde bewiesen. Es ist dies die auf der Kunstkammer befindliche Kapsel von vergoldetem Silber, welche die Nabelschnur des großen Königs enthält und die Inschrift führt: Friederich, Prince de Prusse et d'Orange et (sic!) né le 24 Janvier 1712 à 11½ heures du matin.

Schließlich wird gebeten, den Druckfehler S. 156 Zeile 13 v. o., Stettin in Küstrin zu verbessern.

3. Ueber die Wohnsitz der Sidener.

Von Ludwig Giesebrecht.

Der Verfasser des Aufsatzes über die Sidener in Bd. 1. Heft 1. dieser Zeitschrift ist zu dem Ergebniss gekommen, jenes Germanische Volk sey in der Landschaft Scithene (jetzt Zithen) ansässig gewesen, also am linken Ufer der Peene. Ich zweifle sehr an der Richtigkeit dieser Ansicht.

Zuvörderst geht der Verfasser von einem bedenklichen Grundsatz aus, wenn er sich dahin äußert: „Wir haben schon des Ueberzeugenden für die Richtigkeit der Angabe genug entdeckt, wenn wir innerhalb des Raumes, den Ptolemäus bestimmt, einen dem Volksnamen entsprechenden Gau des Mittelalters nachzuweisen vermögen.“ Ein solches Haschen nach ähnlich lautenden Namen führt kaum irgend wo zu einem sichern historischen Ergebniss; in der Geschichte unsres Landes, das erst Germanische, dann Slavische, dann wieder Deutsche Bewohner gehabt hat, kann vollends kein Heil davon erwartet werden; auch sind die Provinzen (*provinciae*), von welchen in den Pommerschen Urkunden die Rede ist, nicht mit den Gauen (*pagi*) in Deutschen Landen zu verwechseln.

Es liegt aber auch die Provinz Scithene schwerlich innerhalb des Raumes, den Ptolemäus den Sidenern anweist. Dieser sagt in der von dem Verf. angeführten Stelle: „Nach den Sachsen vom Chalusus bis zum Suevusfluß die Pharodener. Hernach (d. h., wie der Zusammenhang ergibt, vom Suevus an) Sidener bis zum Flusse Jadua. Unterhalb derselben (nicht „nach diesen“) Rhutikler bis zum Flusse Vistula.“ Demzufolge liegen die Sitze der Sidener vom Suevus östlich bis zum Jadua und zwar im Innern des Landes, denn die

denn die Rhutiklier wohnen noch unter ihnen, also näher der Küste.

Um nun zu einem festen Ziele zu gelangen, kann man nicht leicht darüber hingeleiten, ob der Suevus die Warne oder Swine sey, vielmehr ist das der Punkt, auf den es ankommt. Ein Aufsatz in den Neuen Pomm. Provinzialblättern hat meine Ansicht über diesen Gegenstand schon einmal entwickelt, sey es mir erlaubt, aus ihm zu wiederholen, was hier nöthig scheint.

Ptolemäus setzt die Mündung der Elbe unter 31° L., die der Weichsel unter 45° L.; das giebt eine Ausdehnung von vierzehn Längengraden, also beinahe vier Grade zu viel. Auf dieser Strecke nennt er drei Flußmündungen, den Chalusus, Suevus und Viadus, alle drei in gleicher Breite mit der Weichselmündung, und um nur vier Minuten südlicher, als der Ausfluß der Elbe. Wahrscheinlich wußte Ptolemäus also auch nichts von den Beugungen der Ostseeküste, sondern dachte sie sich von der Cimbrischen Halbinsel, dem jetzigen Jütland, an in gerader Linie östlich fortlaufend. Unter $39^{\circ} 30'$ L., mithin ungefähr auf der Mitte zwischen Weichsel und Elbe, ist nach seiner Angabe der Ausfluß des Suevus; auf derselben Mitte zeigen unsre Karten die Mündung der Oder. Ich glaube daher, diese mit jenem gleichbedeutend halten zu müssen, die genauern Maße können nicht stimmen.

Ist das bisher Gesagte richtig, so werden die Siderner wohl wieder von der Peene weichen müssen, und in ihre alten Sige auf der rechten Seite der Oder im Binnenlande zurückkehren, nördlich begrenzt von den Rhutikliern, östlich von dem Flusse J a d u a. Unter den großen, ins Meer strömenden Wassern nennt Ptolemäus diesen Fluß nicht, von den kleinern Zuflüssen des Suevus und

des Viadus — nur diese beiden kennt er bis zur Weichsel — ist bei dem alten Geographen schwerlich Kunde voranzusetzen. Die Vermuthung liegt also nahe, daß jener östliche Grenzfluß der Sidener kein anderer sey, als der Viadus selbst, daß τοῦ Ἰαδοῦα nur durch Corruption aus τοῦ Οὐιάδου entstanden. Die Mündung dieses Flusses liegt nach Ptolemäus 3° 40' im Osten des Suevus, 2° 50' im Westen der Weichsel, welche Verhältnisse — nicht die geographische Länge — am besten auf die Wipper passen dürften. Zwischen Oder und Wipper scheint mir also das Land der Sidener gelegen zu haben.

4. Gründung der Stadt Deutsch = Krone.

Im Jahre 1303 beschloßen die Markgrafen Otto, Conrad, Johann und Woldemar von Brandenburg bei dem Dorfe Wolzen eine Stadt zu gründen, und ihr den Namen Arneskrone (Arenscrone) zu geben. Es ist dies derselbe Ort, der in späteren Urkunden Krone, und zur Unterscheidung des an der Braa gelegenen Städtchens Polnisch: Krone, jetzt Deutsch: Krone genannt wird. Der Name des Dorfes, auf dessen Grund und Boden die Stadt erbaut wurde, hat sich in der noch heut gebräuchlichen Polnischen Benennung der Stadt, Walez oder Wasiecz, erhalten.

Der Ort gehörte damals zu der Mark über der Oder (marchia Transoderana), die sich bis zur Rüddow ⁹⁾ erstreckte, ist aber späterhin, auf welche Weise, das ist bis jetzt unbekannt, an Polen gekommen.

⁹⁾ Eyn dyl grenken an Pruken myt dem watere dat de Cuddowe ghenant ys. — Ungedr. Urk. von 1374. Vergl. Urk. von 1312 in Gercken, cod. dipl. V. 287.

Für die Geschichte der Landeskultur sind die Urkunden, welche die Gründung von Städten enthalten, vorzüglich beachtenswerth, und von besonders ausgezeichnete Wichtigkeit ist nachfolgender Fundationsbrief, dessen auf Pergament geschriebenes, mit drei an seidenen Fäden hängenden Siegeln versehenes Original sich in dem Königl. Geheimen Archive zu Königsberg befindet.

Bis jetzt war der Stand der Städteerbauer, der in allen von den Städten der Mark bekannten Stiftungsbriefen nicht mit Bestimmtheit ersichtlich war, zweifelhaft; ja, der Verfasser der vortrefflichen Geschichte des ehemaligen Bisthums Lebus ¹⁰⁾ hatte mit dem ihm eigenen Scharfsinn die Gründe entwickelt, wonach es ihm erwiesen schien, daß diese Städteerbauer nicht zu den rittermäßigen Leuten zu zählen seyen, sondern zum Bürger- oder Bauernstande gehört haben.

Hier erhalten wir nun, freilich aus einer etwas spätern Zeit, eine Urkunde, worin zwei mit der Ritterwürde bekleidete Männer als die Erbauer benannt, und mit der mühevollen Arbeit beauftragt werden, die neue Stadt zu gründen. ¹¹⁾ In dem Uebrigen wiederholt sich hier, was aus den Stiftungsbriefen anderer Märkischer Städte bekannt, und durch Wohlbrücks Darstellungen entwickelt ist; nur verdient darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß die Stadt Arenscrone die ungewöhnliche Zahl von sechszehn Freijahren erhielt. ¹²⁾

¹⁰⁾ Th. I. S. 188.

¹¹⁾ Sed ut fundatores minus terreat foundationis labor sagt die Urkunde.

¹²⁾ Prenzlau erhielt nur drei, Friedland vier, Neu-Brandenburg fünf, Eychen sechs, Frankfurt sieben, Neustadt-Salzwedel acht und Landsberg zehn Freijahre. (Wohlbrück, Lebus I. 192.)

Nos Otto, Conradus, Johannes, Woldemarus Marchiones de Brandenborch et de Landesberch, Vniuersis presentem paginam uisuris eterne lucis visionis perpetuo consolari. Non sinit humana fragilitas ut cunctorum que agit homo, certam perhennemque possit habere memoriam. Ideo infirmitati sue homines virtute rationis et ingenio consulentes, in scripta redigunt, quidquid memoria dignum inter se ordinant et disponunt. Ob hanc causam etiam nos cartam presentem conscribi iussimus, que quedam a nobis ordinata, liquido continet in se scripta. Quam sigillorum nostrorum appendenciis, fidelibusque testimoniis ideo roboramus, ut ratum et stabile habeatur, quidquid in ea cernitur exaratum. Igitur quoniam nobis et sapientioribus in populo nostro vtile videbatur, ut iuxta volzen civitas poneretur, dedimus operam illi rei, foundationemque illius civitatis cum prefectura porreximus militibus honestis et providis, nostris subditis, Vlrico de Sceninghe et Rodolfo de Livendale, civitatemque ipsam volumus appellari Arnescrone. Huic civitati damus octo mansos et ducentos mansos agrorum, forma tali et modo sicut inferius est notatum. In sexaginta et quatuor mansis dicte civitatis incole villam ponent, ita videlicet, ut quatuor mansos ad usus sacerdotis doti libere tribuant, sexaginta uero mansos aliis illius ville incolis dividant excolendos. Hec uilla sub civili iure sedebit, soluetque redditus ciuitati. Et quidquid in hac uilla et intra istos sexaginta et quatuor mansos ad uillam pertinentes utilitatis esse poterit, ad vsum pertineat ciuitatis, et de redditibus hujus ville et de utilitate que in ipsa uel intra spacium campi ejus esse poterit, nichil nobis perueniet, sed neque fundatoribus ciuitatis inde aliquid cedit.

Ecclesiam hujus ville non officiabit plebanus dicte ciuitatis, sed habeat ipsa villa sacerdotem per se, pastoremque proprium animarum. Hujus ecclesie beneficium perpetuo porrigat quicumque prefectus fuerit ciuitatis. Istis sexaginta quatuor mansis ad villam ordinatis, remanent centum et quadraginta quatuor mansi, de quibus est taliter ordinandum. Quatuor mansos et centum habebit ciuitas pro mensura, et spacio campi sui, ex quibus quatuor pro dote ecclesie esse volumus sacerdotis quadraginta autem mansi reliqui ad agros arearum, quod est vulgariter dictum *Bordelant* essent ordinandi. Sed ut omnipotentis dei laus et gloria ex amplius cumuletur ex eisdem agris sacerdoti ciuitatis iterum quatuor mansos damus ut pro dono istorum ad missam matutinalem servandam perpetuo sit astrictus, habeatque istos quatuor mansos sacerdos cum prioribus quatuor mansis perpetua libertate. Quidquid in supradictis agris omnibus, hoc est tam in agris pertinentibus ad mensuram campi ciuitatis, quam in agris arearum, vtilitatis ordinari poterit, terciam partem fundatoribus dabit, duas partes tribuet ciuitati. Hoc tamen excipimus quod dicte ciuitatis fundatores intra ciuitatem uel extra in agris, quos dedimus ciuitati, ubicunque voluerint, duo loca molendinorum eligent, in quibus molendina construent prout sibi putauerint expedire, de quibus ciuitati nichil perveniet, sed cum omni fructu tam jure hereditario quam feodali ipsa molendina possideant fundatores. Si aliqua alia molendina construi poterunt in ciuitate uel extra ciuitatem inde terciam partem sument fundatores ciuitas habeat partes duas. Damus etiam huic ciuitati ad pascua pecorum suorum locum castri qui dicitur Do-

beriz ¹³⁾ et ab ipso Doberiz percircuitum dimidium miliare, quidquid intra hoc spacium vtilitatis esse poterit, unde pactus aut census proueniat terciam partem fundatoribus solvet, duas partes tribuet ciuitati. Duo stagna, raddun et volzen, damus etiam ciuitati, quidquid ex eis reddituum haberi poterit inde ciuitas tollet duas partes, terciam partem percipiant fundatores. Insula quedam que proprie dicitur vulgariter *eyn Hals*, protenditur a loco castrì qui vocatur raddun et intrat stagnum raddun, hanc cum ceteris insulis existentibus in stagno raddun damus etiam ciuitati, quidquid in hiis insulis vtilitatis esse poterit, terciam partem dabit fundatoribus, duas partes tribu et ciuitati. Fundatoribus damus libertatem venandi in bonis suis et in terminis ciuitatis. Quidquid in theatro, in macellis panum, calciorum, carnum, census aut precii esse poterit, et si qua alia mazella et case facte fuerint, que redditus soluant ciuitati, de omnibus eis fundatoribus tertia pars solvetur, due partes remanent ciuitati. Item fundatorum erit tertia pars de censu et precio locorum que in annuali foro aduentantes occupant, et duas partes ciuitas retinebit. Sedecim annis habebit hec ciuitas libertatem, quam diu hoc tempus libertatis durauerit, tollet ciuitas ut tanto melius se emendet duas partes de omni causa iudiciorum, fundatores terciam partem sument. De fluxu tempore libertatis due iste partes cedent in vsus nostros sed fundatoribus pars sua tertia remanebit. Iterum transacto libertatis tempore tres solidos brandenburgenses soluent incole ciuitatis de quolibet manso ex hiis centum

¹³⁾ Dies Schloß lag ohne Zweifel an dem Flusse Döberitz, der eine Meile ostwärts von Deutsch-Krone fließt.

qui ad campum pertinent ciuitatis, ex hoc censu due partes cedent nobis, tercia pars ad manus transeat fundatorum. Due partes reddituum de agris arearum manent ciuitati, terciam partem percipiant fundatores. Insula que intrat stagnum volzen, que proprie dicitur vulgari vocabulo *eyn Hals*, fundatorum sit, et in ea nichil auctoritatis remanet ciuitati. In nigra merica fundatores eligent duo stagna quecumque uoluerint que itidem damus eis, Porrigimus etiam dictis fundatoribus viginti mansos et trecentos ubicumque circa predictam ciuitatem Arnescrone eligere voluerint, cum omni iure et vtilitate agrorum, pratorum, fluentorum, lignorum et breuiter cum vtilitate omnium in quibus poterit esse fructus. Si qui de amicis fundatorum eos sequi voluerint de terris aliorum principum unicuique eorum sexaginta quatuor mansos cum fundatorum consilio porrigemus. Si qui vero eos sequi uoluerint de terra principatus nostri sexaginta quatuor mansos unicuique eorum similiter porrigemus, ita tamen ut de antiquis bonis que habent a nobis consueta seruicia impendere non obmittant. Sed ut fundatores minus terreat foundationis labor, Predicto militi Vlrico de Sceninghe et filiis suis libere dimittimus et absque omni seruitio per sedecim annos, quidquid habent in Coradesdorp,¹⁴⁾ subditos suos in eadem villa morantes etiam ab omni seruicio et precaria, per eorundem annorum spacia liberos esse volumus et quietos. Militi predicto etiam Rodolfo de Liuendale et fratribus suis villam Hegenberch similiter per

¹⁴⁾ Das heutige Chursdorf (Curtzdorf) bei Lippehne, welches auch in dem 1375 abgefaßten Landbuche Kaiser Karls IV. Conradstorff und ein Lehn der Familie von Schönig genannt wird.

sedecim annos liberam dimittimus et absque omni seruitio, subditos suos etiam per eidem tempus ab omni seruitio et precaria liberamus. Predicti uero milites durante libertatis tempore, siqua precaria ab incolis terre a nobis requisita fuerit et exorta, de bonis ipsorum nobis inconsultis si decreuerint percipient libere et quiete. Eos qui fundatores dictos sequuti fuerint per sedecim annos a seruitio liberos esse volumus sicut fundatores, excepto quod qui eos de terra principatus nostri sequentur, de antiquis bonis ut paulo ante diximus seruicia sua solvant. Sciendum quod hec que fundatoribus istis ratione dicte foundationis porrigimus, tali concedimus forma scilicet et predictus miles Vlricus de Sceninghe cum pueris suis et miles Rodolfus etiam predictus cum fratribus suis, omnes ista una manu, una possessione uniuersa possideant atque seruent. Si quisquam hominum bona noualia supradicta impugnauerit, in eis iuris aliquid asserens se habere illius impugnationis nos esse volumus sedatores. Si fundatores dicti vendere decreuerint ea que sui iuris esse in ciuitate uel in campo ciuitatis presens pagina narrat, ipsa emptoribus absque seruitio porrigemus. Testantur ista milites Zulis de Wedele, Ludeke de Wedele Aduocatus noster, Wedege filius Hassonis, Hasso de Hersleue Kenstel, Item ista testantur, Johannes filius Kenstel, Janeke Guntersberch et plures alii fide digni. Datum Lyuenwalde et actum anno Domini M^o.CCC^o.iij. feria tertia post Misericordias Domini.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
I. Geschichtliche Nachrichten von den edlen Geschlechtern, welche im elften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte die Schloß- fer Ammensleben und Hiltersleben unweit Magdeburg, und viele da herum gelegene Ländereyen besaßen. Von C. W. Wohltbrück	7
II. Gehörten die Gane Riacciani, Zamzici, Dassia, Lusici ganz oder auch nur theilweise zum Brandenburgischen Sprengel?	27
III. Ueber Ludwigs des Römers, Markgrafen von Brandenburg, zweimalige Vermählung und über sein, und einer seiner Ge- mahlinnen Grabmal, in der Klosterkirche zu Berlin. Von K. H. C. Rüdtenbeck	35
IV. Miscellen	57
1. Die Gewohnheit des Huttofes	57
2. Wohlthätigkeitsfenn Bernhards von Naesfeld, Bischof zu Münster	61
3. Wo lag die Stadt Wambissen in der Altmark?	62
4. Reiterriegel des niedern Adels	65
5. Urkunden des ehemaligen Stettes Lebern im Fürstenthum Minden	66
6. Die Sidener des Ptolemäus	72
V. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829	76
1. Quir, die Franckenburg	76
2. Derselbe, Beschreibung der Stadt Aachen	80
3. Derselbe, die Kapelle u. das Kloster auf d. Salvatorsberge	82
4. Derselbe, die Pfarre zum heil. Kreuz in Aachen	83
5. Niemann, Geschichte des Bisthums Halberstadt	84
6. Niefert, Münstersche Urkunden-Sammlung	87
7. Bemerkungen auf einer Reise durch Schlesien	90
8. Schnaase, Ueberschwemmung der Umgegend von Danzig	91
9. Bericht aus Weichselmünde	91
10. Erhard, Erfurt mit seinen Umgebungen	92
11. Derselbe, zur Geschichte der Landfrieden	93

	Seite
12. Förstemann, Nachrichten von d. Schule zu Nordhausen	94
13. Wukke, Gewässer der Ostseeküste und Beschaffenheit des Bodens in Preußen	95
VI. Die Burg Limberg in der Grafschaft Ravensberg	97
VII. Friedrich der Große, Thiebbau und der Recensent in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1828, No. 296—298.	
Von R. H. E. Rödenbeck	119
VIII. Die Statthalterwürde Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen über Pommern. Von v. Raumer	151
IX. Miscellen	158
1. Antwort durch die Siegelkunde erklärt	158
2. Ankündigung einer Geschichte der Grafen v. Everstein, nebst Anfrage in Betreff der Pommerschen Linie	163
3. Zerstörte Denkmäler der Stadtpfarrkirche zu Goldberg	165
4. Beitrag, die Abstammung des Königl. Preuß. Hauses von den Grafen von Hohenzollern betreffend. Von v. Raumer	167
X. Von der gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts geschehenen Verwandlung aller eigenthümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstiftes Magdeburg. Von S. W. Wohlbrück	172
XI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. (Fortf.)	181
14. v. Dolffs, Salzwerke am Teutoburger Waldgebirge	181
15. Christoffel, Ostseefischerei	184
16. v. Blücher, die Soolquellen in Mecklenburg u. Pommern	187
17. Monheim, Heilquellen von Machen, Bartscheid u. s. w.	188
18. Gottschalk, Ritterburgen und Bergschlösser Deutschlands	189
19. Sieze, Grundbegriff Preuß. Staats- u. Rechtsgeschichte	191
XII. Ueber die Art, wie die Verbindung der Zauche und des Havellandes mit dem Nordfächischen Markgrafenthume durch den Vorsteher des letztern, den Grafen Albrecht von Ballenstädt, zu Stande gebracht worden ist. Von Adolph Riedel	193
XIII. Ueber die ehemaligen Besizungen des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommersellen, mit ungedruckten Urkunden	223
XIV. Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im funfzehnten Jahrhundert. Mitgetheilt von v. Raumer	254
XV. Miscellen	278
1. Beiträge zur Culturgeschichte Schlesiens von Joh. G. Bergemann	278
2. Verzeichniß der Nebstsimmen zu Rentrup	283
XVI. Literatur der Vaterlandskunde des Jahres 1829. (Fortf.)	286
20. Welker, die münsterische eheliche Gütergemeinschaft	286
21. Bergemann, Chronik der Stadt Bunzlau	287

	Seite
XVII. Ueber die alte und neue Erzdiöcese Köln	289
XVIII. Das Judendorf bei Magdeburg, und des Erzbischofs Ernst zu Magdeburg Judenverfolgung im Jahre 1493. Von Dr. H. A. Erhard	318
XIX. Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunsau. Von Joh. G. Bergemann	330
XX. Miscellen	350
1. Wo lag das Schloß Hildesburg? Von Wiggert	350
2. Nachtrag zu dem im 2. Heft S. 151 enthaltenen Aufsatz über die Pommersche Statthalterwürde. Von v. Raumer	355
3. Ueber die Wohnsitze der Sidener. Von Ludwig Sie- sebrecht	357
4. Gründung der Stadt Deutsch-Krone	359

Verzeichniß der Urkunden.

1236. Graf Otto v. Tecklenburg überläßt dem Kloster Levern sein Eigenthum an dem Hofe Stelle	67
1246. Graf Ulrich v. Regenstein überläßt dem Kloster Hillers- leben die Kirche mit dem Patronat zu Wedringen	24
1268. Heinrich, Burggraf von Stromberg, und seine Brüder be- stätigen dem Kloster Levern Güter zu Everslo und Hemecinghusen	67
1273. Die Grafen Ulrich und Albert v. Regenstein verkaufen dem Kloster Hillersleben ihre Vogteigerechtigkeit	24
1276. Papst Innocenz bestätigt die Abtretung der Vogtei an das Kloster Hillersleben	25
1283. Das Kloster Berkenbrück verkauft dem Kloster Levern das Haus Brohem	69
1287. Herzog Boguslaus von Pommern schenkt dem Johanniter- Ordenshause zu Copan Güter zu Golnow	224
1291. Die Herzoge Boguslaus, Barnym und Otto von Pom- mern schenken Güter bei Golnow dem Johanniter-Ordenshause zu Copan	225
1291. Herzog Mestwin von Pommern schenkt dem Johanniter- Ordenshause zu Swormagay eine in der Gegend von Conitz gelegene Heide	228
1294. Herzog Przemislaus von Großpolen bestätigt die dem Jo- hanniter-Ordenshause gemachte Schenkung des Herzogs Mestwin	230
1303. Der Markgraf von Brandenburg Fundationsbrief der Stadt Arenserone	361
1307. Die v. Niselskampe verpfänden an das Kloster Levern den Zehnten in Hüße	69
	1312.

1312. Hesperich v. Rodingen, Johanniter-Ordensmeister, genehmigt den Verkauf des Ordensdorfes Monzelin an die Kirche zu Colberg 231
1320. Conrad v. Dorst, Johanniter-Ordens-Comthur zu Slawie, verkauft dem Ritter Peter v. Nuenborg das Gut Bantow bei Rügnenwalde 232
1320. Der Johanniter-Ordensmeister Gerhard v. Bortfeld willigt in den Verkauf des Gutes Bantow 233
1321. Conrad v. Dorst, Johanniter-Ordens-Comthur zu Liebschau, verkauft dem Kloster Oliva einen Mühlensins bei Liebschau 233
1327. Graf Heinrich v. Neu-Bruchhausen vertauscht an den Bischof Ludwig von Münster Güter zu Garte gegen das Haus Fündtel 161
1330. Zeugniß, daß die Kirche zu Wehdum Necker und Wiesen zu Dypenwebe dem Kloster zu Lebern verkauft habe 70
1334. Johann v. Borgsfeldt, Johanniter-Ordens-Comthur, vertauscht an den Hochmeister des Deutschen Ordens Mühlen bei Liebschau gegen andere Güter 235
1340. Dietrich, Burggraf v. Altenburg, Hochmeister des Deutschen Ordens, trifft einen Vergleich zwischen der Johanniter-Commende zu Schöneck und dem Bischof von Cuiavien wegen des Zehnten zu Bala und Tscheschow 238
1345. Der Johanniter-Ordens-Herrenmeister Hermann v. Werberghe tritt dem Herzoge Barnim von Pommern die Stadt Bohn ab, mit Vorbehalt einiger Gerechtsame 242
1350. Heinrich Tzumer, Hochmeister des Deutschen Ordens, bestätigt einen zwischen dem Abte von Pelyplin und den Johanniter-Ordenshäusern Schöneck und Liebschau getroffenen Vergleich 245
1352. Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg bestätigt die Rechte der Stadt Arnburg 54
1356. Markgraf Ludwig der Römer verschreibt seiner Gemahlin Cunigunde mehrere Städte der Neumark zum Leibgeding 55
1366. Das General-Capitel des Johanniter-Ordens zu Avignon ertheilt dem Priorat des Ordens in Deutschland die Erlaubniß zum Verkauf von Tempelburg, Schöneck und andern Gütern 249
1370. Der Johanniter-Ordens-Herrenmeister Hermann v. Werberg, und Albert v. Werberg, vormaliger Comthur zu Schöneck, quittiren über den Verkauf von Schöneck und Wartenberg an den Deutschen Orden 252
1374. Der Ravensb. Burgmann Dietrich v. Aspelcamp verkauft dem Kloster Mariensfeld das Haus zur Linden im Kirchspiel Baer 58

1376. Eckhard v. d. Busche überläßt vor dem Richter zu Bielefeld dem Kloster Marienfeld Ländereien	59
1409. Der Meier zu Dissen bezeugt als Richter des Wigboldes Dissen die Schenkung von Ländereien an das Kloster Marienfeld	60
1435. Der Churfürst Friedrich von Brandenburg ertheilt einem Italienischen Edelmann das Zollernsche Wappenschild . . .	167
1479. Bürgermeister und Rath der Stadt Löwenberg bezeugt, daß die Bergleute zu Flachenseifen sich zur Bezahlung ihrer Schulden vereinigt haben	341
1493. Erzbischof Ernst von Magdeburg ertheilt dem Rath der Eudenburg den Befehl, die Grundstücke der Juden anzukaufen	322
1493. Der Juden bei Magdeburg Quittung über empfangene Bezahlung für ihre Häuser und liegende Gründe	324
1493. Bittschrift des Rathes der Eudenburg wegen des Juden-Kevers, welchen der Abt zu Kloster Bergen in Anspruch genommen	325
1493. Des Abtes und Conventes zu Kloster Bergen Gesuch an das Domkapitel zu Magdeburg, wegen desselben Juden-Kevers	327
1493. Antwort des Bischofs Thilo von Merseburg an den Erzbischof Ernst von Magdeburg wegen der ihm angesonnenen Vertreibung der Juden	328
1558. Bernhard v. Raesfeld, Bischof zu Münster, läßt durch seinen Amtmann Hermann v. Belen Almosen austheilen . .	62

N a m e n = R e g i s t e r.

A.

Aachen 79—83, 188, 295, 303.
 Aar 301, 302.
 Aargau 294, 301, 302, 304.
 Absberg 170.
 Advocatus 17, 21, 22, 365.
 Afa 250.
 Aland 64.
 Albia 28.
 Albis 27, 215, 353, 354.
 Aldenburg 239.
 Allen 87, 89.
 Allec 234.
 Allendorf 182.
 Allenstein 90.
 Aller 25.
 Allstedt 19.
 Allyn 308.
 Alt-Brandenburg 218.
 Altena 284.
 Altenberg 285.
 Altenbockum 116.
 Alten-Bruchhausen 161.
 Altenburg 238.
 Alten-Limburg 100.
 Alten-Plathe 32, 129.
 Alten-Schlawe 233.
 Alt-Haldensleben 25, 26.
 Altmark 23, 218, 220.
 Altstädt 19.
 Alvensleben 257.
 Alvensleve 354.
 Ambele 303.
 Amblava 303.
 Amblavia 303.

Amblere 303.
 Amel 303.
 Amelsen 103.
 Amenesleve 8.
 Ameneslove 9.
 Ammenesleve 9, 10.
 Ammensleben 7—20.
 Ammensleve 14.
 Ammergau 86.
 Ammerschleze 8.
 Anclam 90.
 Angelbecke 104.
 Angerburg 90.
 Angeren 306.
 Angerm 17.
 Angermünde 29, 256, 259, 352.
 Angern 306, 354.
 Anhalt 190, 322.
 Anvelde 224.
 Anverdesleve 14, 16.
 Apine 83.
 Aquae 79.
 Aquasgranum 79.
 Ara 353.
 Arasia 249.
 Arcuensis 301.
 Ardennen 79, 160, 295, 302.
 Ardey 160.
 Arduenna 79.
 Aregeve 302.
 Arendswalde 45.
 Arenserone 359.
 Arneborch 18.
 Arneborg 54, 55.
 Arneburg 39—42, 63, 176.
 Arneserone 359, 361.

Arneſteyn 22.
 Arnholt 103.
 Arnim 256, 274.
 Arnſtein 22, 179.
 Arnſwolde 56.
 Asbeck 90.
 Aſcanien 190.
 Aſcanienburg 189.
 Aſcharia 190, 210.
 Aſchendorpe 59.
 Aſchersleben 86, 189, 190.
 Aſpelcampe 58, 69, 115.
 Aſſe 291.
 Aſterd 309.
 Aſtmeri 314.
 Attendorn 312, 313.
 Attuarier 307.
 Auel 314.
 Auelbeck 314.
 Auelgarten 314.
 Auelgaß 314.
 Auelgau 314.
 Auelrath 314.
 Aualgaune 314.
 Auelgowe 314.
 Auelſowe 314.
 Auerndorp 300.
 Aignon 249—251.

B.

Bacilia 249, 250.
 Bärwalde 45.
 Bahn 224, 242, 243.
 Bala 237—241.
 Bale 242.
 Ballenſtadt 190, 193, 204, 219.
 Balve 300.
 Bamberg 7, 12, 299.
 Bamber 64.
 Bamber 64.
 Bamberſem 62.
 Bamberſen 62—65, 176.
 Banbiſſen 62, 176.
 Bane 243, 244.
 Bantow 232, 233.
 Barboſe 352.
 Barby 257.
 Barchuſen 70.

Bardeleben 351.
 Barfuß 269.
 Barmen 304.
 Barmen 304.
 Barnym 256.
 Bartensleben 274.
 Bataver 291.
 Battua 310.
 Baur 77.
 Bealibreck 229.
 Bech 32.
 Beeher Heide 30.
 Belitz 195.
 Bellin 31.
 Belmen 313.
 Belva 303.
 Belzig 28.
 Benninghuſen 285.
 Benſtede 99.
 Bentlage 184.
 Berchem 308, 316.
 Berchem 304.
 Berchem 308.
 Bere 115.
 Berengarius 249.
 Berenwolde 56.
 Berg 115.
 Berga 326.
 Berg-Auel 314.
 Berge 19, 108, 325, 328.
 Bergem 304.
 Bergen 319, 320.
 Berggau 31.
 Berlin 29, 35, 43, 44, 47, 53,
 126, 255, 257, 259, 267,
 274, 276, 277.
 Berlinchen 45.
 Berlyn 56.
 Bernau 29, 259.
 Berndeſſen 104.
 Berninghuſen 104.
 Bernowe 56.
 Bernſtein 276.
 Berſenbrück 69.
 Bevergern 62, 182.
 Bevern 233.
 Beverungen 182.
 Beveſen 112.
 Bezunt 30.

Bezuntberg 30.
 Biegen 65.
 Bielefeld 101—103, 107.
 Bienen 308, 316.
 Billefelde 59, 102.
 Billerbeck 61.
 Billingsho 354.
 Billingsho 203.
 Billyngeshoghe 354.
 Bischofsburg 90.
 Biscopesmarck 63.
 Bismarck 63.
 Bisslich 316.
 Blodighe 70.
 Blumenstein 241.
 Bober 331.
 Bocholt 81.
 Bocksborg 331.
 Bodenwerder 183.
 Bödefeld 312.
 Böhmenzien 64, 65.
 Bolant 248.
 Boleslavia 347.
 Boleslaw 347.
 Bombeck 64.
 Bomesyn 64.
 Bonn 301, 305, 315.
 Bonnegau 301, 302, 304.
 Bonnidese 64.
 Bonnytin 242.
 Borbeck 311.
 Borchhorst 90, 297.
 Borchusen 58, 59.
 Borgfelde 235.
 Borchholzhausen 183.
 Borhtergo 311.
 Borke 356.
 Borken 89.
 Bornen 304.
 Bornheim 301.
 Brnninghausen 97, 104, 106,
 107, 113, 114.
 Boroctragau 311, 312, 313.
 Borotra 311.
 Borsenhagen 313.
 Borsfel 15.
 Bortfeld 230, 232, 235.
 Bortvelde 233.

Bosau 211.
 Bosenhagen 313.
 Bostig 14.
 Bostter 64.
 Braa 229, 359.
 Brandenburg 15, 18, 22, 23,
 27—29, 35—56, 62, 167,
 170—203, 208—222, 254—
 277, 324, 352, 356, 359,
 361.
 Braunschweig 61, 164, 235,
 298.
 Bredow 256, 269.
 Bremen 14.
 Briest 31.
 Bricken 195.
 Brissen 195.
 Brizani 215.
 Brochem 69, 71.
 Brochusen 161.
 Brohem 69.
 Bruchhausen 161.
 Bructerer 85, 291.
 Bructerergau 313.
 Brüggehof 98.
 Brunnenheim 301.
 Brunsberg 249, 252.
 Brunswick 236, 246, 299.
 Brutsuepechamme 312.
 Buchau 196.
 Buchow 225.
 Büllingen 303.
 Bünslow 74.
 Buer 313.
 Buxau 320.
 Bunnechgowe 301, 302.
 Bunninghausen 285.
 Bunzlau 281, 287, 288, 330—
 349.
 Bure 106.
 Burlage 70.
 Burtscheid 76, 82, 188.
 Busche 59, 106, 107, 110—
 117.
 Busenhagen 312.
 Butgenbach 303.
 Byham 241.
 Bynnen 293.

C.

Cadolsburg 169.
 Calbe 324.
 Calenberg 191.
 Callenborde 350.
 Calve 63.
 Camin 152, 164, 225, 355.
 Cappel 117, 290.
 Carsnino 228.
 Cassimirsburg 153.
 Cassubia 225.
 Catzenbefe 313.
 Cbansin 230.
 Cervist 28.
 Chalufus 72, 73, 357, 358.
 Chamaven 85.
 Chatten 86.
 Chattuvarier 291, 307.
 Cherusker 85, 86.
 Chorene 73.
 Chorizi 27, 30.
 Chotina 229.
 Choken 228, 229.
 Churzdorf 364.
 Ciervisti 28.
 Cleve 109, 115.
 Clitsekindorp 74.
 Closter 285.
 Coesfeld 89.
 Cöln 259.
 Cöln 81, 254, 256, 258, 283,
 313, 315.
 Cölingau 304.
 Cörlin 231.
 Cöslin 33.
 Cofle 187, 188.
 Colalto 171.
 Colberg 164, 187, 227, 231,
 232.
 Coldeimbefe 225.
 Colfle 187.
 Collin 224.
 Colmenfe 240, 242.
 Colonna 170, 171.
 Colfe 73.
 Colthele 187.
 Comorst 239.
 Conih 227.

Conradesburk 10.
 Conradesdorp 364.
 Conradstorff 364.
 Conzen 303.
 Copan 224, 225, 227.
 Coperlanke 226.
 Corene 73, 74.
 Corine 73, 74.
 Cormungowa 302.
 Cornberg 117.
 Cosmacevo 223.
 Cottbus 257—259.
 Craak 32.
 Cracov 241.
 Cremen 32.
 Crennewih 247.
 Crivih 226.
 Crollage 98.
 Crossen 257.
 Crowsk 203.
 Crog 152, 355.
 Crywat 225, 226.
 Cuddowe 359.
 Cüstrin 45, 56.
 Cujavien 238.
 Culm 239—242.
 Culmbach 274.
 Culmenze 242.
 Cupezoe 226.
 Curtsdorf 364.
 Cyten 73.
 Czoler 168.
 Czuch 256.
 Czucha 194, 195.

D.

Dahlhausen 312.
 Dalen 299, 307.
 Dalewich 312.
 Dambek 64.
 Damerow 185, 186.
 Danczk 235.
 Dannenberg 179.
 Dansue 73, 74.
 Danzig 91.
 Dastia 27—32.
 Dbra 229.
 Dbricz 229.

Desholte 71.
 Deiveld 313.
 Dellwig 312.
 Demzin 31.
 Denkeren 291.
 Depholte 70.
 Derlingau 176.
 Derfow 229.
 Desem 161.
 Desemme 162.
 Deutmannsdorf 333.
 Deutsch-Krone 359.
 Deutzgau 313.
 Develde 313.
 Diepholt 24.
 Diesfeld 313.
 Dietrichsdorff 230.
 Dilighen 70.
 Dinter 291.
 Dinslaken 309.
 Disfen 60, 181.
 Dluge 228.
 Doberitz 363.
 Döberitz 363.
 Dören 303.
 Dörfflinger 152, 153, 355.
 Domensleve 12.
 Domersleben 12.
 Dormagen 293.
 Dornberg 102.
 Dornburg 196.
 Dornick 309, 316.
 Dorst 232, 233, 236.
 Dorstet 234.
 Dosse 30, 33.
 Dossogau 32, 33.
 Dosseri 27, 30.
 Dowzin 74.
 Draco 225, 227.
 Dreikretscham 347.
 Dreingau 309.
 Drevenack 310.
 Drevenich 297, 309.
 Drevids 228.
 Driever 101.
 Drogavizi 32.
 Drogenz 32.
 Drossen 259.
 Drzewitz 228.

Dublen 308.
 Dülmen 87, 88, 89.
 Dümmerten 115.
 Düren 303.
 Düsseldorf 317.
 Duffel 291, 308.
 Duffelgau 310.
 Duffelwert 308.
 Daira 303.
 Duisburg 306, 309, 310.
 Duisburggau 306, 309.
 Duispurch 306, 309.
 Dulman 88.
 Dulmene 88.
 Du Trouffel 128, 129.
 Dyssene 60.

E.

Ebbendorf 17.
 Eberswalde 259.
 Egelen 324.
 Eiberg 312.
 Eichstädt 299.
 Eifel 291, 295.
 Eifelgau 295, 302, 303.
 Eilkefedorf 12.
 Eilkefedorp 10.
 Elbe 9, 85, 176, 196, 351, 358.
 Elben 177, 351, 352, 354.
 Elbing 234, 235, 238, 239.
 Elbingo 245.
 Elbon 354.
 Elfriche 306.
 Ellen 304.
 Eller 161.
 Elna 304.
 Elsen 308.
 Eltwil 37.
 Elke 243.
 Elveboje 352.
 Elveboy 350.
 Elversfeld 315.
 Emmen 18.
 Emmerich 294, 297, 305.
 Emsland 62.
 Endenich 301.
 Enetlo 70.
 Engern 297, 305.

Englien 159.
 Ennede 311.
 Grenzfel 311.
 Eresburg 78.
 Erfurt 9, 19, 92.
 Ericseft 311.
 Erpesfeld 313.
 Erzberg 331.
 Eschemere 314.
 Eschmer 314.
 Effen 291, 297, 301, 311.
 Essende 291.
 Essengau 311.
 Essinde 311.
 Evedenchusen 313.
 Everslo 68.
 Everstein 163, 164.
 Eversten 164.
 Exter 103.
 Eydia 302.

F.

Falkenberg 83.
 Falkenburg 190.
 Falkenstein 203.
 Fanithris 167.
 Fehrbellin 32, 152, 355.
 Ferse 223.
 Filiche 314.
 Flachsenfeisen 331, 341, 342.
 Flandern 159.
 Flemming 355.
 Flinsberg 91.
 Forestari 160.
 Forestier 159.
 Frankenberg 76, 77, 78, 349.
 Frankenburg 76.
 Frankfurt 255, 259, 274, 360.
 Fredek 238.
 Friedeberg 45.
 Friedersdorf 33.
 Friedland 29, 39, 360.
 Friesack 32.
 Frische Haß 225, 226.
 Frödmern 312.
 Fröndenberg 283, 312.
 Fronbare 312.
 Fuchtel 161.

G.

Gaich 302.
 Galen 285.
 Galtier 128, 129.
 Ganferin 226.
 Ganzerin 225, 226.
 Ganzerinen-Lanka 226.
 Gardelegen 176, 179, 259.
 Gardeleghe 63.
 Gardeleue 324.
 Gardenleve 17.
 Gargelin 74.
 Garte 161, 162.
 Garz 269, 275.
 Garzß 263.
 Gaude 252.
 Gdanzß 229, 230.
 Griersberg 343.
 Gelb 307.
 Geldapa 306.
 Geldern 307.
 Gelduba 307.
 Gelene 228.
 Gelmen 313.
 Gentbin 31, 196.
 Germendorf 32.
 Germersleve 20.
 Gerow 276.
 Gesefa 298.
 Gesefe 290, 298, 299.
 Gesmele 70, 105.
 Giebichenstein 21.
 Gilionis 304.
 Giliovis 304.
 Gillbach 304.
 Gillgau 304.
 Gisenheim 302.
 Gisenhoven 302.
 Givckenstein 21.
 Gladbach 299.
 Gladebach 299.
 Glazenay 232.
 Gleich 303.
 Gleichen 164.
 Glienicke 33.
 Glindenberg 351.
 Gloina 196.
 Glüsfig 26.

Glyn 30, 32.
 Glyndenberge 352.
 Gneventin 74.
 Gniefkowo 91.
 Gbrechen 91.
 Gbrisfeifen 331, 333, 343.
 Gdelitz 91.
 Gdrne 128.
 Gdrhke 195.
 Gogravius 70.
 Goldberg 91, 165, 166, 330,
 339.
 Gollnow 226.
 Gollup 90.
 Golin 33.
 Golinow 224—227.
 Golphow 195.
 Gommenick 195.
 Gonzaga 168.
 Gorkh 195.
 Goslar 13.
 Gosquino 235.
 Gotsche-Schoff 332.
 Gottesgabe 181.
 Grabow 229.
 Gravenhorst 183, 184.
 Greifenstein 190.
 Greifswalde 187.
 Greven 89.
 Grevenstein 312.
 Griben 10, 16, 22, 23.
 Grieben 20—23.
 Griebene 21.
 Grifen 241.
 Grifenberch 56.
 Griffen 56.
 Grißtede 233.
 Grip 102.
 Gripeshope 106.
 Groitsch 176, 177.
 Gröneberg 110.
 Große Haff 226.
 Groß-Eylstorf 12.
 Groß-Muth 32.
 Groß-Stevenitz 226.
 Groß-Tychen 196.
 Groswin 73.
 Grothus 158.
 Gränchoben 228.

Gryben 23.
 Guczi 31.
 Gölpe 32.
 Güntersdorf 304.
 Gūhen 305.
 Gūpfow 73.
 Gumbinnen 90.
 Gunderhevo 354.
 Gunderscas 303.
 Gundersleben 354.
 Gunsleben 354.
 Guntersberch 365.
 Guntherisdorp 304.
 Gutenswegen 13.
 Gyssecke 298.

H.

Haar 160, 316.
 Haarstrang 312.
 Haffen 308.
 Hagen 291.
 Hagene 291.
 Hain 315.
 Hainwald 342.
 Haken 284.
 Hala 182.
 Halberstadt 9—25, 33, 84,
 86, 299.
 Haldensleben 17, 353.
 Haldesleve 16, 17.
 Halle 182, 183.
 Hallein 183.
 Hallensleben 353.
 Hallermund 161.
 Hallo 183.
 Hallstadt 183.
 Hallu 183.
 Halver 291.
 Hamaland 305.
 Haminckel 316.
 Hamm 283, 313.
 Hammensleve 15.
 Hammona 283, 284.
 Hamwikele 309.
 Hamwinkel 308.
 Hart 160.
 Harta 247.
 Harvia 82, 83.

- Harzgau 85, 86.
 Hassgau 31.
 Hatterun 306, 307, 311.
 Hatterungau 306, 307.
 Hattungen 235, 311.
 Hattuarier 306, 307, 310, 311.
 Hatzfeld 116.
 Hausberge 98.
 Havel 29, 195, 196.
 Havela 28, 215.
 Havelberg 15, 27, 29, 33, 213,
 256, 257, 260.
 Havelland 29, 32, 193, 195,
 209, 216, 218, 220, 256.
 Havelliere 30.
 Heethus 59.
 Hegenberch 364.
 Heilstein 188, 189.
 Heimbürg 190.
 Hevelsdun 312.
 Hellefeld 312.
 Helmstet 21.
 Helweg 312.
 Hemecinghausen 68.
 Hemmerde 285.
 Henneberg 171.
 Heppen 313.
 Herbede 307, 311.
 Herborne 284.
 Herdegen 269.
 Herdicke 311.
 Herford 103, 107.
 Heribach 306.
 Heribeddu 311.
 Heringen 307.
 Herischerte 306.
 Hermannushalle 184.
 Hernsdorf 343.
 Herrnhut 91.
 Herrnsdorf 91.
 Hersegrim 236, 237.
 Hersegrimmühle 235.
 Hersleve 365.
 Hertbele 17.
 Hertbille 8.
 Herve 82, 83.
 Hervordia 103.
 Herzfeld 309.
 Hessen 355.
 Hessia 314.
 Hetter 307.
 Hettterscheid 307.
 Hevelsdun 28.
 Heveledun 28, 29, 32.
 Hiesfeld 309.
 Hildagesburg 177, 350—354.
 Hildegeshurgh 350.
 Hilden 315.
 Hildensleve 15, 24, 25.
 Hildesheim 16—18, 297, 299.
 Hildesleben 17.
 Hildesleve 9—25, 353, 354.
 Hildeslevese 8.
 Hildeslove 14—18.
 Hilgesleve 15.
 Hillegesburg 353.
 Hillersleve 353.
 Hillersleben 7—26, 354.
 Hilsineburg 9.
 Himmelgeist 306.
 Hinnenborch 227.
 Hianenburg 225.
 Hirschberg 331.
 Hirsfeberg 331.
 Hirsfehmühle 236.
 Hirutveld 309.
 Histingenvelde 309.
 Hoberg 86.
 Höfel 333, 343.
 Hörde 112.
 Höpster 164.
 Hof 258.
 Hohen-Barnym 256.
 Hohen-Limbürg 100.
 Hohenstein 90.
 Hohenzollern 167, 170, 192.
 Hohe Zauche 198.
 Hohseoburg 78.
 Hollandia 234.
 Holle 161.
 Holstein 40—42, 51.
 Holtrup 161.
 Holsdorf 161.
 Holzhausen 98, 107, 108, 115.
 Holzten 42.
 Holzweiler 308.
 Homberg, 309.
 Honberch 99.

Hoppenrade 32.

Horbede 311.

Horn 355.

Horne 70.

Horneburch 7.

Hornung 285.

Horst 70, 129.

Horstmar 62.

Hovele 284.

Hoya 108.

Hoym 86.

Huckesberg 184.

Hudenbeck 98.

Hülsgau 308.

Huffe 70.

Humelgest 306.

Hundisburg 176.

Hunoldesborch 350.

Husten 300.

Hynen 311.

I.

Iadua 72, 73, 357, 358.

Iaroczewo 91.

Ierichow 31, 209.

Iherichowe 31.

Ihleburg 196.

Ihna 224.

Illgesburg 351, 353.

Illgesburgk 351, 354.

Ilsenburg 11, 350.

Iloverich 307.

Inowrazlaw 91.

Iodendorpe 320.

Iöllenbeck 101, 103.

Iohannisberg 101, 102.

Ipyelndorf 301.

Irsignino 233, 234.

Irsymyno 234.

Isenburg 100.

Iserlohn 291.

Iffel 81, 297, 300.

Isturobizina 228.

Iudenburg 321.

Iudendorf 318—329.

Iudeveld 88.

Iüchen 308.

Iülich 107, 113, 114, 303,
305, 317.

Iüterbock 28, 33, 195.

Iuliacensis 303.

Iulicha 303.

Iulichgau 303.

Iulin 185.

Iunkersdorf 304.

K.

Kähnert 352.

Kafeldüll 188.

Kalbe 176.

Kaldenheimberg 303.

Kalvörde 177.

Kaminata 238.

Karchin-See 229.

Karsteles Holz 351.

Kassel 309.

Kauernitz 90.

Keintorp 283.

Keldachgau 306.

Keldaggove 306, 309.

Kenstel 365.

Kentorp 283.

Kentrop 283.

Kentrup 283.

Kerzendorf 33.

Kessel 79.

Kessenich 301.

Kettler 61, 116.

Keyendorp 283.

Keygnkstorpe 284.

Kirch-Ende 311.

Kirich 306.

Kitzing 267.

Klein-Eylstorf 12.

Klein-Stepenitz 225, 226.

Kleist 128.

Klitzingk 327.

Kloctow 188.

Klöß 196.

Klyhing 322.

Knechtsteden 315.

Kneehof 182.

Knippink 285.

Knisebefe 352.

Knyprode 248, 252.

Köln 289—317.

Kölingau 304, 305.

Rdnigsberg 45, 277.
 Rdnigswinter 314.
 Rdpitz 226.
 Rogel 188.
 Rogelnberg 191.
 Roning 240.
 Roninghesberch 56.
 Konradsburg 10, 13.
 Konnghesmarke 243.
 Kopahn 225.
 Koszarken 236.
 Kozelich 227.
 Kressau 196.
 Krevese 216.
 Krone 359.
 Kuddow 359.
 Kustrin 356.
 Kuhdorffer 245.
 Kunre 352.
 Kyllburg 295.
 Kyritz 260.

L.

Lahn 91.
 Laer 58.
 Lagow 250, 256.
 Lamspringe 16, 17.
 Landesberch 56, 361.
 Landsberg 45, 360.
 Langendreer 311.
 Langenecke 313.
 Langenhorst 90.
 Langetochin-Lanke 226.
 Lare 16, 18—20.
 Laffan 73.
 Laube 160.
 Lausitz 33.
 Lauterseifen 331, 333, 340.
 Lebus 256, 257, 260, 266.
 Lechinez 312.
 Ledebur 104, 111, 114, 116.
 Lehna 100.
 Lehnyn 209.
 Leia 315.
 Letne 100.
 Leihkau 28.
 Lemgau 83.
 Lemgoye 83.

Lemgow 83.
 Lemia 82.
 Lenne 100, 311, 312.
 Lenke 32.
 Lenzen 39, 49, 260.
 Leodium 83.
 Lerer 70.
 Lessenich 301.
 Lessino 242, 245.
 Letimate 312.
 Leuna 82.
 Leveren 67—71.
 Levern 66.
 Lewenberch 347.
 Lewenberg 341.
 Lewenbroke 70.
 Lewenstein 241.
 Leyzen 243.
 Liebenau 191.
 Liebenthal 288.
 Liebschau 223, 231, 232, 235,
 236, 245.
 Liebwerda 91.
 Liegnitz 91, 282, 339, 348.
 Liesborn 296.
 Ließkau 99.
 Liehen 243.
 Liezeke 200.
 Liezyi 31.
 Limbere 100.
 Limberg 97—118.
 Limborch 104.
 Limborg 114.
 Limburg 82, 83, 99, 100, 104,
 113, 116.
 Limegau 82.
 Limegowe 83.
 Limme 83.
 Limmer 100.
 Linagga 30.
 Linberg 99.
 Lindberge 99, 103.
 Linden 58.
 Lindow 33.
 Lineberge 99.
 Linn 307.
 Lintberg 99, 105, 107.
 Lintberge 99, 102, 105, 106.
 Lintburck 99.

Lintorpe 70.
 Linum 32.
 Lippe 290, 309, 310.
 Lippelne 45, 364.
 Lippene 56.
 Lipperröde 290.
 Lippstadt 290.
 Livegome 83.
 Livendale 361, 364, 365.
 Lize 352.
 Lize 28.
 Lobberich 299.
 Lodere 58.
 Löwenberg 32, 280—282, 287,
 330—349.
 Löwenbruch 33.
 Logenah 99.
 Lohne 313.
 Lohra 20.
 Loin 313.
 Lopperich 315.
 Lora 18.
 Love 160.
 Lubbeßow 231.
 Lubeschow 235—237, 241, 248.
 Lubischow 234.
 Lubisow 223.
 Lubuz 56.
 Luckmann 241.
 Ludenschent 312.
 Ludewigsdorf 333.
 Ludrenchusen 313.
 Lübbef 98, 111.
 Lüderich 257.
 Lüdinchen 89.
 Lünig 116.
 Lüttich 295, 297, 299, 304,
 315, 317.
 Lusatia 33, 34.
 Lussci 27, 28, 33.
 Lussze 27.
 Lutorle 228.
 Luxemburg 8.
 Lüne 70.
 Lychen 360.
 Lymberghe 59, 102, 104, 105,
 113.
 Lynthberg 99, 106, 107.
 Lyppe 242.

Lypsowe 233.
 Lypenwalde 365.

M.

Maas 310.
 Magdeburg 7, 10—18, 33,
 63, 85, 93, 172—175, 178,
 179, 202, 209, 214, 221,
 298, 318—329, 350, 352.
 Mahliß 31.
 Mainz 293, 294, 313.
 Malevionis banca 229.
 Malmann 158.
 Malmehy 188, 302, 303.
 Mancelin 74.
 Markt 88, 108, 109.
 Markta 283.
 Maresleve 7.
 Marienberg 21, 25.
 Marienborn 21, 25.
 Marienburg 239, 245, 247,
 253.
 Mariensfeld 58, 102, 285.
 Marienvelde 59, 60.
 Markt 283, 284.
 Marscalcus 225, 226.
 Marwitz 56.
 Massowe 33.
 Matena 297.
 Mechomyrzk 73, 74.
 Mecklenburg 38, 39, 49.
 Medamana 306.
 Medebach 313.
 Meer 308.
 Meinersheim 17.
 Meinhövel 285.
 Meissen 27, 29, 33, 34.
 Melizi 31.
 Melfow 31.
 Melle 110.
 Mellinga 31.
 Mellingen 32, 352.
 Melniza 228.
 Menzelin 74.
 Merfeld 114.
 Merode 77, 78.
 Merseburg 8, 34, 85, 321, 328.
 Merßburg 328, 329.

- Mesburge 8.
 Meschede 312.
 Metelen 90.
 Mettmann 306.
 Metz 295.
 Meydeborch 327.
 Mewa 238.
 Milcuni 31.
 Milheim 301.
 Millingen 308, 309.
 Miloslaw 91.
 Mimigardvord 296.
 Mimigerniford 88, 296.
 Mindelingheim 306.
 Minden 67—71, 105, 108,
 109, 111, 115, 161.
 Mittlau 349.
 Mizere; 30.
 Mizerik 73.
 Milinck 228.
 Modlau 236.
 Mödern 176, 179, 196.
 Möllen=Vogtet 319.
 Moithelin 231.
 Molensis pagus 299.
 Mollinghe 352.
 Monte, de, 249.
 Montjoie 303.
 Moorsleben 26.
 Moraciani 28, 31.
 Morchin 74.
 Morner 56.
 Morrien 158.
 Morhene 28.
 Mose 15.
 Moselen 315.
 Moken 33.
 Monkheln 231, 232.
 Mühlheim 306.
 Münch 117.
 Müncheberg 259.
 Mündelheim 306.
 Münster 61, 62, 65, 81, 87,
 88, 89, 161, 162, 286, 290,
 296—298, 317.
 Müriz 30.
 Maffendorf 301.
 Muffendorf 301.
 Mula 299, 308.
 Mulegau 305.
 Mulgau 299, 307, 308.
 Murzi 30.
 Muskau 191.
 Musles 99.
 Mylow 31.
 Myrow 243.

 N.
 Nagel 70, 113.
 Naghel 59.
 Nauen 29, 32, 259.
 Naugard 163.
 Naumburg 14.
 Neder 314.
 Nedere 314.
 Negere 314.
 Nemanteviz 73, 74.
 Nemantvit 73.
 Nendorp 16.
 Nesselrode 113.
 Neu=Brandenburg 208, 210,
 360.
 Neu=Bruchhausen 161.
 Neuland 344.
 Neumark 90.
 Neuenkirchen 41, 290.
 Neuen=Limburg 100.
 Neuschateau 79.
 Neu=Slawe 233.
 Neuf 310, 317.
 Neufgan 305.
 Neustadt 91, 259, 351, 352.
 Neyndorff 243.
 Nieder=Barnym 256.
 Nieder=Wengern 311, 312.
 Niehof 285.
 Nienbrochusen 161.
 Niers 307.
 Nieschwitz 349.
 Nimwegen 310.
 Nimwegengau 310.
 Nivenem 310.
 Nivenheim 305.
 Nordhausen 94.
 Nordthüringen 34, 176.
 Northove 284.
 Norwenich 305.

Nossala 229.
 Nothast 247.
 Nuenborg 232.
 Nürnberg 169, 221, 298.
 Nuremberg 167.
 Russia 303.
 Ruthe 195.
 Ruwenrade 306.
 Ryngard 164.

D.

Ober-Muel 314.
 Ober-Mehr 316.
 Obermillingen 316.
 Obernkirchen 314.
 Obula 32, 33.
 Ochsen 248.
 Oder 29, 73, 258.
 Odera 28.
 Oderberg 39.
 Oelingshausen 300.
 Oepen 83.
 Der 312.
 Oest 56.
 Oest-Griffa 250.
 Oestling 303.
 Oeffelten 98.
 Ohre 22, 23, 25, 177, 351,
 353.
 Oldenburg 61.
 Oliva 233, 234, 235, 238.
 Openewede 71.
 Ora 22, 354.
 Oranien 356.
 Orschow 247.
 Oschersleben 177.
 Osling 303.
 Osnabrück 58, 60, 69, 105—
 114, 290, 298.
 Osning 303.
 Osning 97, 181, 182, 302, 303.
 Ost-Arden 160.
 Osterburg 23, 63, 176, 216,
 257, 259.
 Ostercappeln 104.
 Osterling 295, 302.
 Othuzen 59.
 Otybin 91.

P.

Paderberg 297.
 Paderborn 112, 183, 290, 293,
 297, 298, 317.
 Padua 167.
 Pansin 224.
 Parchau 196.
 Parchwitz 91.
 Parem 31, 32.
 Peene 73, 357, 358.
 Pegnitz 299.
 Pellant 252.
 Pelvlin 245.
 Perleberg 39, 41, 42, 49, 259.
 Perlicher 274.
 Petersdorf 333.
 Petershagen 98.
 Pfuhl 256, 275.
 Pincerna 226.
 Pilsenheimer 302.
 Pilsenheimer 301.
 Pissin 302.
 Pissunheim 302.
 Pharodener 72, 357.
 Phengarum 85.
 Plachina 74.
 Plagwitz 333.
 Plane 28.
 Plansno 228.
 Plauen 164.
 Plesno 228.
 Ploni 28, 194.
 Plot 30.
 Plote 30.
 Polnisch-Krone 359.
 Polvelin 238, 247.
 Polplin 234, 235, 245, 248.
 Pomesanien 239, 245, 248.
 Pommerellen 223—253.
 Pommern 187, 223—253.
 Poppelberg 331, 343.
 Poppenburg 17, 18.
 Porci-silva 32.
 Poregi 32.
 Porriebeci 311.
 Post 59.
 Potheim 59.
 Potsdam 126.

Praest 308.
 Prelaja 229.
 Prenzlau 259, 274, 360.
 Prepier 196.
 Preussisch-Stargard 223.
 Priegniß 257, 268.
 Priehen 32.
 Principini 31.
 Prißwalf 260.
 Prußen 359.
 Pruze 34.
 Punnegowe 301.
 Putgoricz 14.
 Putlist 48.
 Puttbus 151.
 Puttkammer 225.
 Pyriß 74.
 Pyrmont 182, 188.

Q.

Quadt 285.
 Quarttschen 243.
 Quarzen 243.
 Quersfurt 10.
 Quernevorde 10.

R.

Raddun 363.
 Radestow 234, 235.
 Radingen 32.
 Radziwil 152.
 Raessfeld 61.
 Rameßov 74.
 Randow 273, 274.
 Rastenburg 90.
 Rathenow 29, 32, 257, 259.
 Rauen 33.
 Ravensberg 58, 69, 70, 89,
 98—107, 116—118, 154,
 182.
 Rawitsch 91.
 Recht 303.
 Redt 109.
 Recke 285.
 Recklinghausen 312.
 Regenstein 24, 25.
 Regenstein 17, 22, 23, 25.

Regensfeyn 16.
 Rehme 182, 183.
 Reichenhall 183.
 Reichenstein 190.
 Reifenstein 19.
 Reineberg 111, 115.
 Reinen 308.
 Relzow 74.
 Remborg 304.
 Remmelborg 304.
 Reno 227.
 Renke 351.
 Renuß 33.
 Resian 30.
 Rethberg 315.
 Rezem 30.
 Rhaden 66, 117.
 Rhedarier 30.
 Rhein 305, 308.
 Rheinbach 301.
 Rheine 181, 184.
 Rheinstein 190.
 Rhin 33.
 Rhinow 32.
 Rhutiklier 357, 358.
 Rhynndern 308.
 Riaciani 27—30.
 Ribbeck 32.
 Ribeniz 73, 74.
 Ribniz 74.
 Richrath 315.
 Richtenberg 187.
 Ridere 30.
 Riedere 30.
 Riesengebirge 91.
 Rietberg 290.
 Riezani 30.
 Ringforth 352.
 Rinkenrode 284.
 Ripuarien 292, 295, 299, 305,
 306, 312.
 Rittberg 315.
 Rochevitz 74.
 Rochovitz 73.
 Rochow 231.
 Rode 77.
 Rodenberich 68.
 Rodensee 352.
 Rodingen 231.

Röb=

Röhrichen 224, 243.

Röer 302.

Rössel 90.

Rogätz 15.

Rogez 354.

Rogge 158.

Roghe 70.

Rogosna 230.

Rondorf 304.

Rorhovič 73.

Rorick 243.

Rosenberg 269.

Rostock 195.

Rosdorf 31.

Rothenberg 67.

Rothensfelde 181.

Rothensee 351.

Rügenwalde 225, 232, 233.

Rüthnick 32.

Rugium 225.

Ruhr 300, 306, 312.

Ruhrgau 306, 309.

Ruppin 22, 256, 257, 260,
268, 269.

Rurrigowe 309.

Rutikleiter 72.

Rygen 225.

Rym 274.

Rynkenrode 284.

S.

Saale 85.

Saarmund 195.

Salchow 74.

Saldern 243.

Saltwedele 63.

Salzpütter 183.

Salzusein 182.

Salzwedel 176, 259, 275, 360.

St. Mauritz 61.

Sancto Trudene, de, 249.

Sandholz 18.

Santof 230.

Sarnow 91, 226.

Sauerland 312, 316.

Saxonen 72.

Scarnino 223.

Sceninghe 361, 364, 365.

Schaplaw 269.

Schauenburg 108.

Schaumburg 274.

Scheda 300.

Scheida 300.

Schelen 105.

Schell 312.

Scheningen 16.

Schermbach 290, 297.

Scherrentinger 274.

Schiefelbein 243.

Schildische 101, 102, 106.

Schilling 158.

Schimurowicz 239.

Schlagenthin 31.

Schlawe 223, 231—233.

Schlesien 166.

Schleuß 17.

Schlön 105, 116.

Schlöden 42.

Schlüsselburg 98.

Schmottseifen 331, 340, 342.

Schöneberg 41.

Schöneck 230, 235—238, 245,

249, 350, 252.

Schönecke 240, 252.

Schönecke 239, 240.

Schönforst 82.

Schöning 364.

Schöpsdorf 196.

Schoff 341.

Schollane 177.

Schomberg 152.

Schoneck 247.

Schonecke 240.

Schrotinchusen 113.

Schulenburg 268, 269.

Schungels 285.

Schwabengau 190.

Schwäbisch-Hall 183.

Schwalenberg 238.

Schwerin 49, 147.

Schwornigah 228, 229.

Seilbezge 101.

Seiten 229.

Seitene 73.

Seithene 73—75, 357.

Seutin 74.

Sezichelis 238.

- Sedinum 74.
 Seehausen 15, 39, 42, 64,
 176, 203.
 Segefer 195.
 Sehausen 259.
 Sehufen 62, 63.
 Selglow 223.
 Seligenthal 44.
 Selketthal 190.
 Selono 228.
 Selpoli 27.
 Semrad 303.
 Senden 158.
 Sevus 234.
 Seyßlich 310.
 Sicheu 73.
 Sidener 72—75, 357—358.
 Sidinum 74.
 Siegburg 292, 314, 315, 317.
 Sigiburg 78.
 Siferik 74.
 Silz 187.
 Sinzig 301.
 Sithen 73.
 Sithne 73.
 Sitine 74.
 Skidroborg 78.
 Slauberik 74.
 Slauborik 73.
 Slauna 231.
 Slave 229.
 Slawe 232, 233.
 Slon 105—107.
 Slupa 229.
 Snitra 234.
 Soest 313.
 Soldyn 56.
 Solerio 249.
 Sommersfeld 32.
 Sommerschenburg 177.
 Soneck 190.
 Soppingha 285.
 Spaa 188.
 Span 70.
 Spandau 29.
 Spandow 259.
 Spangau 236.
 Spangenberg 241.
 Spangow 235—237.
 Sparenberg 117.
 Sperwer 242.
 Spordt 311.
 Spree 29.
 Spremberg 39.
 Sprockhövel 311.
 Spurchuvel 311.
 Spurcka 311.
 Stadtberge 297.
 Stahel 65.
 Stanginberg 235.
 Stapel 236.
 Stara Refa 228.
 Stargard 223, 227.
 Starogart 225.
 Stauff 266.
 Steckbey 176.
 Stein 22.
 Steinau 91.
 Stelle 67.
 Stemmeshorne 70.
 Stemwede 71, 72.
 Stenczk 238.
 Stendal 23, 63, 176, 213,
 218, 259, 275, 277.
 Stendale 62.
 Stenwehde 71.
 Stenzk 235.
 Stepenik 226.
 Sternberg 256, 257, 260.
 Stetin 74, 225, 226.
 Stettin 74, 185, 243, 259,
 356.
 Stettiner Haff 226.
 Steyndel 243.
 Sticboje 352.
 Strichby 176, 179.
 Stitin 74.
 Stoderani 215.
 Stoel 33.
 Stolve 256, 275.
 Stolzenroder 276.
 Stomble 304.
 Stommelen 304.
 Storkow 33.
 Stormaria 41.
 Stormarn 42.
 Stormede 102.
 Strasburg 90.

Strausberg 29, 259.
 Stremme 31.
 Stromberg 67, 68.
 Strumina 31.
 Styrum 306, 307.
 Suchan 231.
 Suchan 231, 232.
 Suchelo 101.
 Suchtelen 307, 308, 317.
 Sudenburg 322.
 Sudenburg 319—329.
 Suebus 72, 73.
 Süderland 312—316.
 Sülen 308, 316.
 Sülz 187.
 Suenfoni 225.
 Suereffe 313.
 Suevus 387.
 Sunnenschin 60.
 Sufata 313.
 Sufeliez 24.
 Sutbracht 102.
 Sutbrake 102.
 Sutholt 101, 102.
 Svardonen 74.
 Swalenberg 239.
 Swallenberg 238.
 Sweeze 230.
 Swetz 229, 230.
 Swine 73, 358.
 Swinemünde 185, 186.
 Swormagac 230.
 Swormagaz 227, 229.
 Swormegas 228.
 Syberg 314.

T.

Tangermünde 14, 16, 23, 32,
 54, 63, 176, 259, 352, 353.
 Tanglim 227.
 Tagandria 303.
 Teßlenburg 100, 111, 113.
 Tegelen 299.
 Teisterbant 310.
 Tefeneburg 67, 69.
 Teltow 208, 256.
 Tempelburg 249, 250.
 Templin 29, 259.

Tencterer 291.
 Teutoburger Wald 181, 182.
 Theschow 238, 239.
 Thessow 241.
 Thodenehusen 313.
 Thomaswalde 230, 235, 236.
 Thorn 91.
 Thoron 160.
 Thorun 242, 247.
 Threue 101.
 Thyrow 33.
 Tolensane 30.
 Tolenz 30.
 Donna 19.
 Tornovo 249.
 Transoderana Marchia 359.
 Trave 73.
 Travemünde 353.
 Trebbin 195.
 Trebegeh 195.
 Tremonia 291, 312.
 Treuenbriehen 28, 259.
 Treveresgau 313.
 Trevirer 295.
 Tribbe 113, 114, 116.
 Trier 293—295, 313, 315,
 317.
 Trokendorf 165.
 Trzemejno 91.
 Tubanten 291.
 Tüßesburg 87.
 Tulpiacensis 302.
 Tulpetensis 302.
 Turrin 160.
 Tusburg 309.
 Tusmer 245, 248.
 Tuxh 313.
 Twelfen 21.

U.

Uhier 295.
 Uder 30.
 Uckerland 33.
 Ucran 30.
 Ucrani 30.
 Uß 352.
 Ulpica 308.
 Ummefirchen 311.

Ummingen 311.

Uncus 284.

Unighardes 99.

Unna 312, 313.

Untcrup 290.

Uymene 313.

Uſas 352.

Uſce 230.

Uſedom 184, 185.

Uſipeter 310.

Uſtvice 353.

Uſtvice 353.

Utrecht 81, 252, 294, 297,
308, 310.

Uucri 28.

Uucri 28, 29.

W.

Wacſt 160.

Wahrendorf 116.

Wakenſide 10.

Walethorp 16.¹

Walfenborch 56.

Walfenburg 83.

Walfenſtein 10, 13, 99, 176,
177.

Walfenſten 17.

Wals 82, 83.

Warſte 160.

Wecta 69.

Wecte 162.

Wectenſtedt 10.

Welen 62, 183, 184.

Welfeſe 21.

Welfet 21.

Weltem 17.

Welthem 14, 16.

Wenlo 299, 303.

Werice 229.

Werden 64.

Weriffa 223, 247.

Weftemberg 269.

Wiadus 358, 359.

Wiburg 78.

Wierik 31.

Wieraden 269, 273—275.

Wigenburg 98.

Wilich 314.

Wilſeck 21.

Wincta 184—187.

Wir-Roit 31.

Wiſtula 72, 357.

Witoſno 228.

Wlaten 114.

Wlotho 117.

Wodeneſwege 13.

Woefte 284.

Wolzen 359, 361, 363, 364.

Wore 312.

Wormark 220.

Worſfelde 177.

Worſt 160.

Worſte 284.

Woſeg 79.

Woutsberg 190.

Woutſin 74.

Wredeberch 56.

Wuchtlo 162.

Wucri 28.

W.

Waal 308, 310.

Walbeck 13.

Walej 359.

Waldbott 159, 160.

Waldeck 159.

Waldecken 159.

Waldorp 301.

Walej 359.

Wallenrod 276.

Walmerſidi 353.

Wanlo 308.

Warmien 238, 239.

Warne 358.

Warnow 73.

Warburg 190, 314.

Wardenberg 351, 352.

Warte 349.

Wartenberg 245, 248, 252.

WARTHau 349.

Warthe 91.

Wartinberg 253.

Wattenscheid 312, 316.

Wattinschende 311.

Weddinghaufen 300.

Wedechem 71.

Wedel 56.
 Wedele 365.
 Wederinghe 24.
 Wedringen 24—26.
 Wehde 70.
 Weichsel 358, 359.
 Weichselmünde 91.
 Weims 303.
 Weinsberg 170.
 Wels 82, 83.
 Welse 275.
 Wendt 114.
 Weningeren 312.
 Werben 39, 42, 63, 64, 176,
 259.
 Werberg 252.
 Werberghe 242.
 Werden 81, 300, 306, 307.
 Werdenberg 249.
 Werithem 306.
 Werth 80, 81.
 Wesel 297, 308, 316.
 Wesenberg 30.
 Westhoven 285, 313.
 Westphalen 305, 311.
 Westphalon 311.
 Westwick 284, 285.
 Wetteringen 182, 184.
 Wichmannsdorf 16—18.
 Wichmanstorp 14—17.
 Wicksdorf 274.
 Widen 103.
 Widene 104.
 Wiersstorf 18.
 Wietstorf 33.
 Wildenbruch 224, 243.
 Wilsnack 256.
 Windsheim 300.
 Wineta 185.
 Wintere 314.
 Winzig 91.
 Wipper 220, 233, 359.
 Wipperra 9.
 Wirbene 62.
 Wismar 73, 299.
 Wirtemberg 276.
 Witthmundt 300.
 Witten 291.

Wittenberg 28.
 Wittene 284, 291.
 Wittenmoor 15.
 Wittkowo 91.
 Wittlage 104, 116.
 Wladislavia 238—242.
 Wodeneswege 12.
 Wodenswegen 12.
 Wöbbel 182.
 Wolde 111.
 Wolfsgrubenberg 331.
 Wollin 185.
 Wolmirstedt 177.
 Wolmerstede 354.
 Wolmirstet 351, 353, 354.
 Woltingerode 17, 18.
 Worm 304.
 Wormbeke 314.
 Bratislava 247.
 Breschno 91.
 Briecken 29.
 Buserhuse 33.

Æ.

Æanten 308—317.

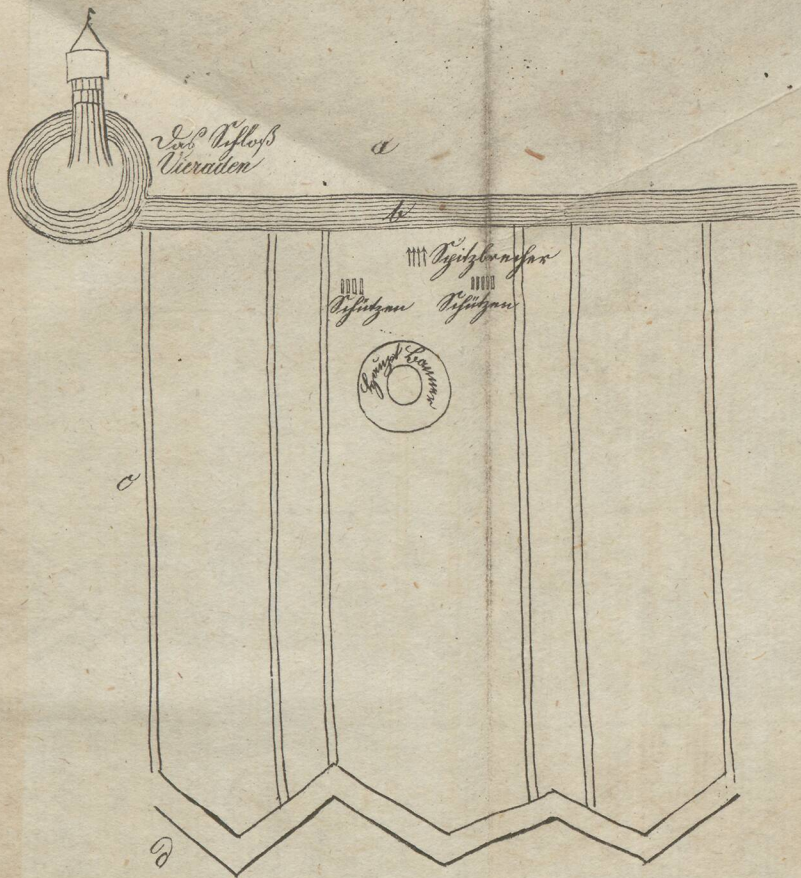
З.

Zachan 231, 243.
 Zamcici 28.
 Zamzici 27, 30, 31.
 Zarnow 226.
 Zauche 177, 193—196, 209,
 216, 219.
 Zeche 331, 333, 337.
 Zehdenick 29, 32.
 Zeih 85.
 Zelona 228.
 Zemzigi 27, 30, 32.
 Zerbst 28, 176, 179, 196.
 Zerejepani 30.
 Ziegenrücken 331.
 Ziesar 28, 31, 195.
 Zietzen 73, 357.
 Zisch 310.

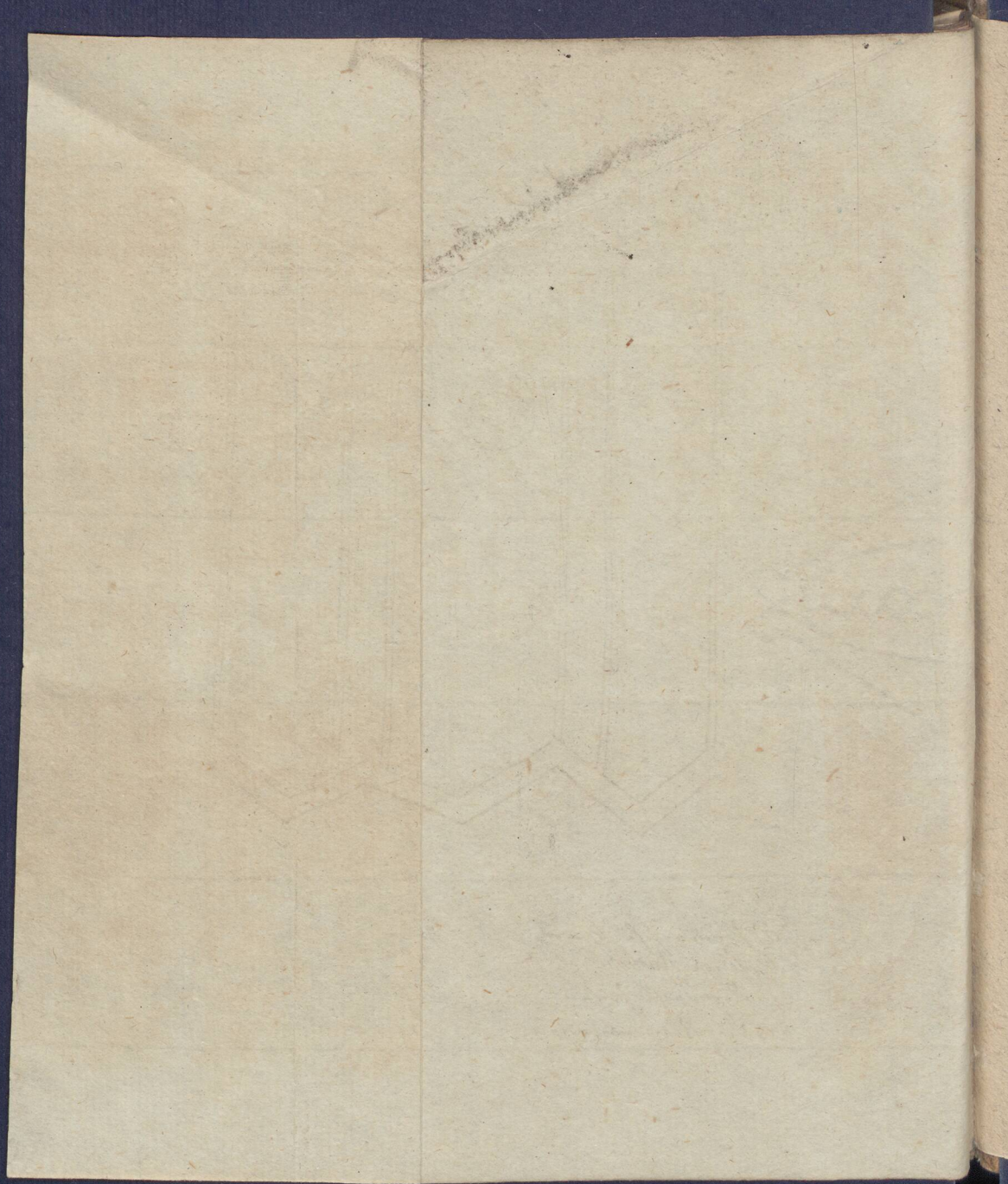
Zircipam 30.
Zlaboriz 73.
Zochghan 243.
Zulpich 302, 305.
Zulpichgau 294, 302, 308.
Zollern 169—171, 274.
Zossen 33.

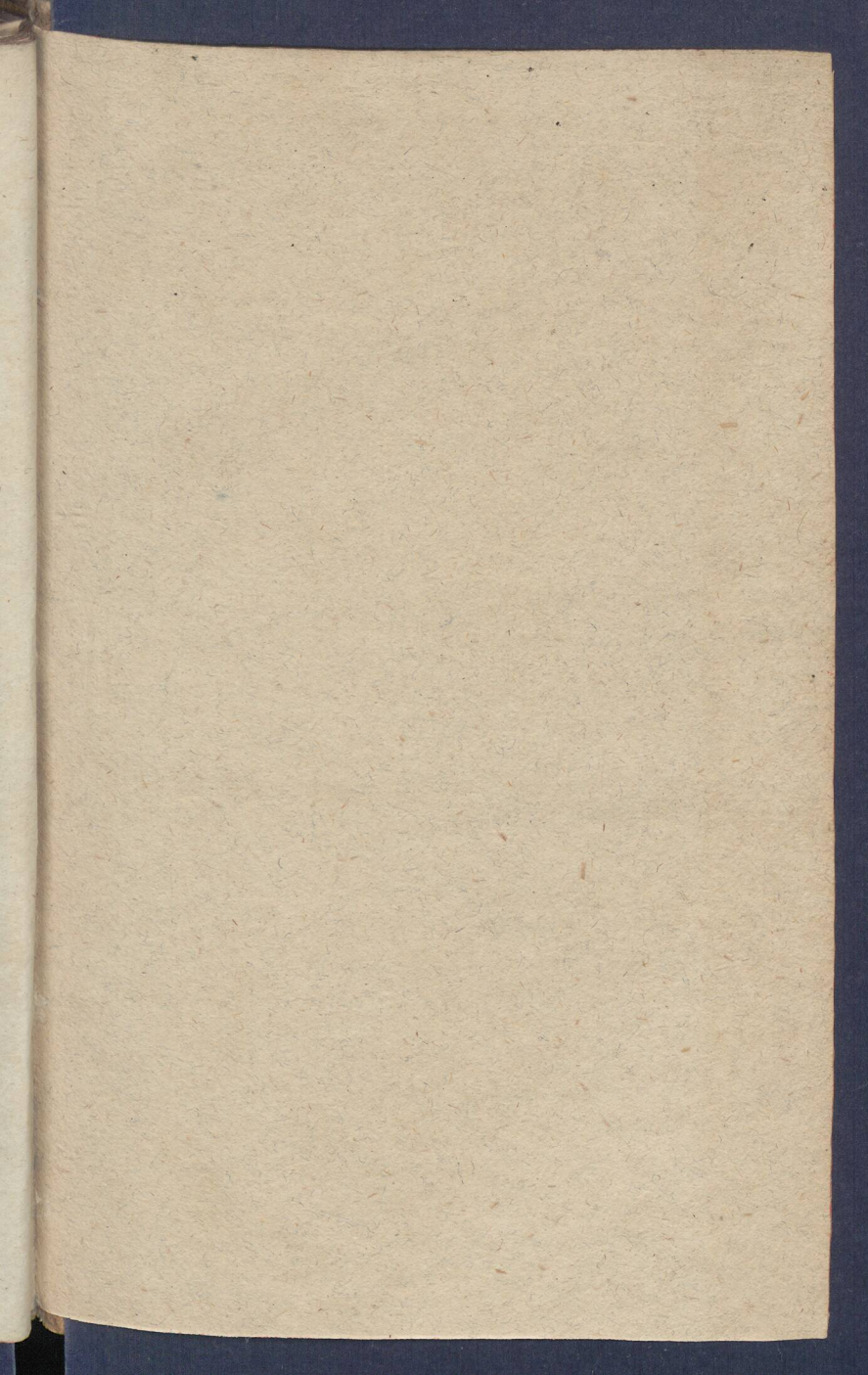
Zpriavani 28, 29.
Zucha 194, 198, 208.
Zucheda 194.
Zulpia 308.
Zulpiacus 302.
Zychelis 235, 237.

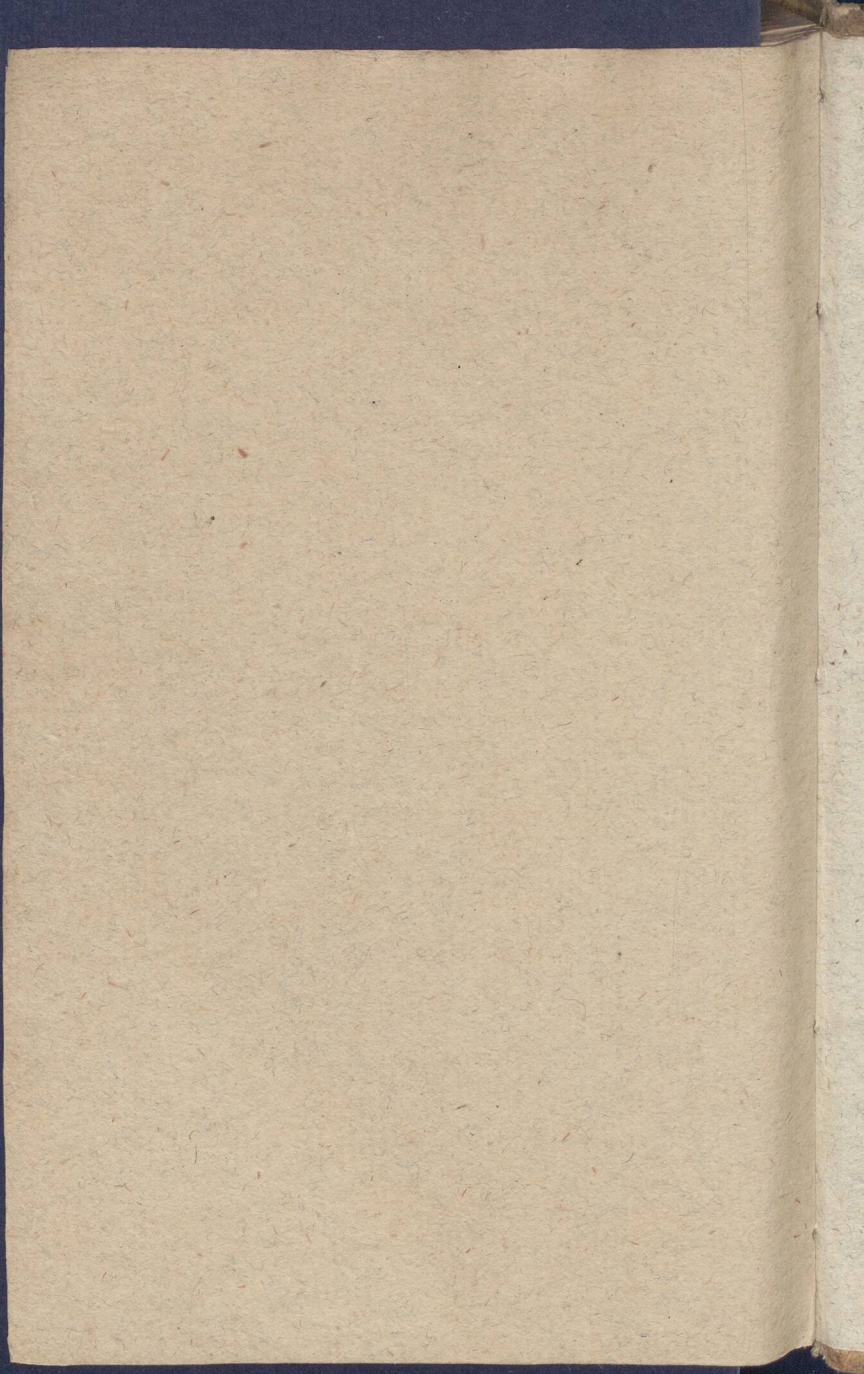


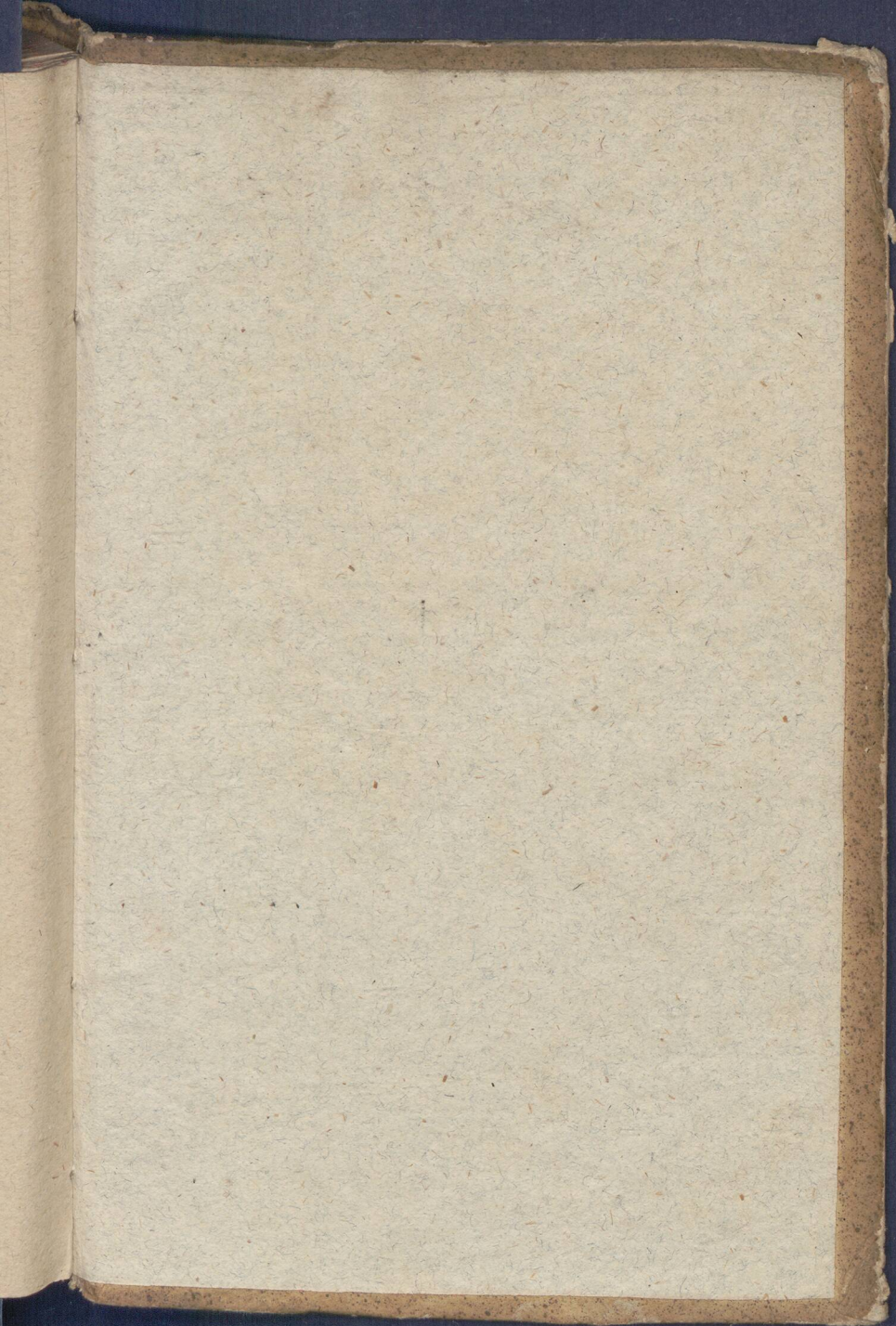


a, Pommerfche Hauer
b, Heiß Rander
c, Ein Vifloß Jailer
d, Ein Weymburgau









BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA
W POZNANIU



Fa. 180



BG0509018